

Synode vom 16. November 2022

**Unterlagen
für die Synode-Sitzung**

Inhaltsverzeichnis

Titelblatt.....	1
Fraktionsvorbesprechungen	1
01 Einladung und Traktandenliste	4
Praktische Informationen.....	5
02 Protokoll der Synode vom 1. Juni 2022 in Windisch.....	6
03 Heimgärten Aargau. Überführung in eine Stiftung. Grundsatzentscheid.....	58
04 Universität Basel. Lehrstuhl Aussereuropäisches Christentum. Mitfinanzierung Assistenz	61
05 Budget 2023	64
06 Finanzplan 2023-2026.....	102
07 Verlängerung Übergangsfrist Finanzreglement LK	109
08 Umwandlung des Ökofonds in einen Immobilienfonds	111
09 Anpassungen beim kirchlichen Personal	119
10 Anpassungen im Bereich des Pädagogischen Handelns (PH)	150
11 Motion von Sandra Campacci und Andrea Frei (Kirchgemeinde Rein) vom 1. Juni 2022. Abopreise «reformiert.» senken.....	176

An die Mitglieder der Synode
der Evangelisch-Reformierten
Landeskirche des Kantons Aargau

Aarau, im November 2022

Fraktionsvorbesprechungen im Hinblick auf die Synode vom 16. November 2022

Liebe Mitglieder der Synode

Zur Besprechung der Synodegeschäfte sind von den Fraktionen folgende Daten festgelegt worden:

Fraktion «Kirche und Welt»

Dienstag, 8. November 2022, Apéro ab 19:00 Uhr, Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Ref. Kirchgemeindehaus Ruppertswil, Kirchweg 4

Evangelische Fraktion

Dienstag, 1. November 2022, kleiner Imbiss ab 19:00 Uhr, Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Ref. Kirchgemeindehaus Oberentfelden, Bahnhofstrasse 7

Fraktion Freies Christentum

Donnerstag, 3. November 2022, Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
online (interessierte Synodale können sich bei sabine_zehnder@bluewin.ch anmelden)

Fraktion und Verein «Lebendige Kirche»

Donnerstag, 10. November 2022, Teilete: 18:45 Uhr, Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Bullingerhaus Aarau, Jurastrasse 13

Fraktion der Fraktionslosen

Montag, 7. November 2022, Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Reformierte Kirche Wettingen, Etzelstrasse 22

Alle Mitglieder der Synode sind zu diesen Vorbesprechungen freundlich eingeladen.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau

David Zimmer
Kirchenschreiber

Kirchenschreiber

David Zimmer | Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 00 13
david.zimmer@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

Einladung und Traktandenliste

Synode vom 16. November 2022

in Aarau, Schlossplatz 9, Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK)

- 08:15 Uhr Gottesdienst in der Stadtkirche Aarau
- 09:15–15:45 Uhr Verhandlungen im Saal 1 des KUK
- 12:00 Uhr–13:30 Uhr Apéro riche im Foyer des KUK

Liebe Synodale

Ich lade Sie hiermit herzlich zur ordentlichen Sitzung unserer Synode am 16. November 2022 in Aarau ein. Der Gottesdienst in der reformierten Stadtkirche Aarau wird von Pfrn. Saskia Urech, Kirchgemeinde Aarau, gestaltet und an der Orgel begleitet durch Aurore Baal, ebenfalls Kirchgemeinde Aarau. Die Kollekte ist für die Innovationsstiftung Töpferhaus bestimmt.

Über Mittag offeriert Ihnen die Landeskirche im Foyer des Veranstaltungsorts einen Apéro riche, zu dem Sie herzlich eingeladen sind.

Bitte bringen Sie Ihre Mitgliederkarte (Stimmausweis) und die Sitzungsunterlagen mit.

Nehmen Sie an den Fraktionsvorbesprechungen teil! Dadurch erhalten Sie vertieften Einblick in die Synodegeschäfte und die Möglichkeit zum Meinungsaustausch. Erkundigen Sie sich bei den Fraktionspräsidenten.

Freundliche Grüsse



Lucien Baumgaertner
Synodepräsident

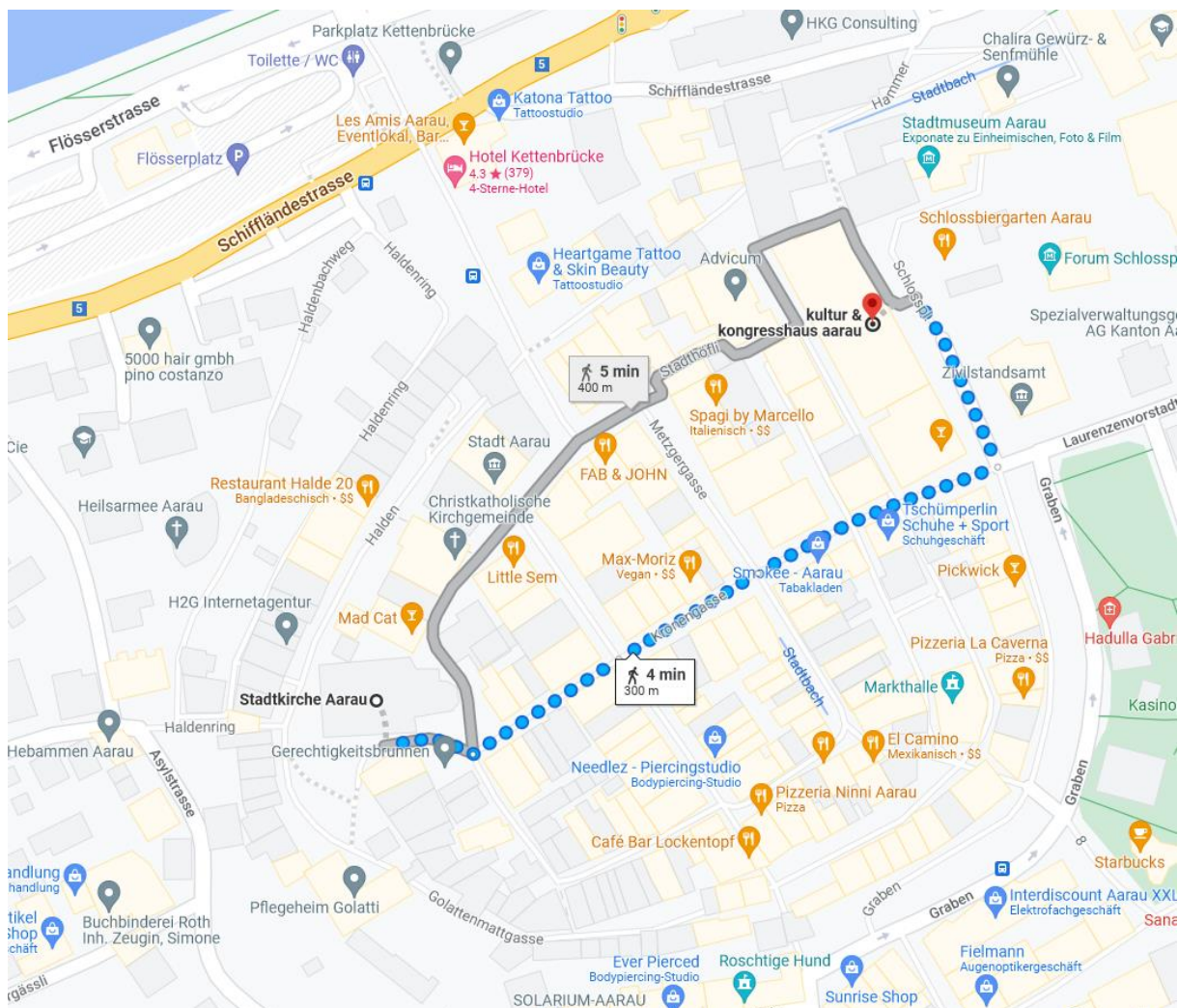
Traktandenliste

1. Eröffnung
2. Protokoll der Synode vom 1. Juni 2022
3. Heimgärten Aargau. Überführung in eine Stiftung. Grundsatzentscheid
4. Universität Basel. Theologische Fakultät. Lehrstuhl Aussereuropäisches Christentum. Mitfinanzierung Assistenz in den Jahren 2023–2025
5. Budget 2023
6. Finanzplan 2023–2026
7. Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des Finanzreglements LK (SRLA 275.200)
8. Umwandlung des Ökofonds in einen Immobilienfonds
9. Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht
10. Anpassungen im Bereich des Pädagogischen Handelns (PH)
11. Motion von Sandra Campacci und Andrea Frei (Kirchgemeinde Rein) vom 1. Juni 2022. Abopreise «reformiert.» senken
12. Informationen des Kirchenrats
13. Verabschiedungen
14. Verschiedenes

Praktische Informationen

Die Synode vom 16. November 2022 findet im Kultur- und Kongresszentrum (KUK) in Aarau (Schlossplatz 9) statt.

- Der Veranstaltungsort befindet sich in Gehdistanz zum Bahnhof Aarau und ist von dort aus in zehn Minuten erreichbar.
- Kostenpflichtige Parkplätze stehen im Kasernen-Parking, und in den Parkhäusern Kasino/Citymärt und Flösserplatz zur Verfügung (5–10 Minuten Fussweg).
- Die Synode beginnt um 8:15 Uhr mit einem Gottesdienst in der Stadtkirche Aarau (Kirchgasse 19), die vom KUK aus zu Fuss in fünf Minuten und vom Bahnhof Aarau aus zu Fuss in fünfzehn Minuten erreichbar ist.
- Nach dem Gottesdienst verschieben sich die Synodalen individuell von der Kirche zum Veranstaltungsort KUK. Die Verhandlungen beginnen dort um 9:15 Uhr im Saal 1.
- Mittagessen: Aus Anlass der letzten Synode dieser Legislaturperiode wird über Mittag ein Apéro riche im Foyer des KUK offeriert.
- Coronavirus: Zum Zeitpunkt des Vorversands der Synodeunterlagen (7. Oktober 2022) gelten von offizieller Seite her keine besonderen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Generell appellieren wir an die Eigenverantwortung der Sitzungsteilnehmenden.



Quelle: <https://goo.gl/maps/TqXmuKDdf5utXWWK8> [13.09.2022]

Protokoll Synode vom 1. Juni 2022 in Windisch von 8:15 bis 17:00 Uhr

Vorsitz:	Lucien Baumgaertner, Synodepräsident
Vizepräsident Synode:	Lutz Fischer-Lamprecht
Synodebüro:	Urs Jost, Roland Schwendener, Sabine Zehnder, Beate Zimmermann
Protokoll:	David Zimmer
Behandelte Geschäfte:	95–109

Traktanden:

1. Eröffnung (2022-95)
2. Protokoll der Synode vom 17. November 2021 (2022-96)
3. Wahlen für die Amtsperiode 2023–2026 (2022-97)
 - a. Präsidium Kirchenrat
 - b. 6 Mitglieder Kirchenrat
 - c. Präsidium Rekursgericht
 - d. 4 Mitglieder Rekursgericht
 - e. 2 Ersatzmitglieder Rekursgericht
4. Jahresbericht 2021 des Kirchenrats (2022-98)
5. Schaffung eines Fonds für Innovationsprojekte der Kirchgemeinden (2022-99)
6. Jahresrechnungen 2021 (2022-100)
7. Besoldungsindex für das Jahr 2023 für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirchlichen Dienste (2022-101)
8. Periodische Überprüfung der Anrechnung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung (2022-102)
9. Neues Lohnsystem für die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden (2022-103)
10. Zusammenschluss der Kirchgemeinden Lenzburg-Hendschiken und Othmarsingen zur Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken-Othmarsingen (2022-104)
11. Anpassung der Bestimmungen zur minimalen Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (2022-105)
12. Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag. Mitgliedschaft der Reformierten Landeskirche Aargau (2022-106)

13. Motion von Pfr. Heinz Brauchart und Bernd Zogg (Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil) vom 14. März 2022 betreffend Änderung von § 25 Abs. 2 KO (Kirchenzugehörigkeit von Eltern und Taufpaten bei Kindertaufen) (2022-107)
14. Informationen des Kirchenrats (2022-108)
15. Verschiedenes (2022-109)

2022-0095

Eröffnung des geschäftlichen Teils

Begrüssung

Lucien Baumgaertner, Synodepräsident: „Geschätzte Damen und Herren, ich eröffne den geschäftlichen Teil der Sommersynode 2022 und begrüsse alle Synodalen und die Delegierten der Église française en Argovie. Ich begrüsse den Kirchenrat, die Geschäftsleitung, die Mitarbeitenden der Landeskirche, alle Vertreterinnen und Vertreter der Medien und alle Besucherinnen und Besucher. Ein spezieller Gruss geht selbstverständlich an die Ratspräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, Frau Pfarrerin *Rita Famos*, die hier vorne gleich neben der GPK Platz nehmen durfte. Rita Famos nahm mit uns bereits am Gottesdienst teil, sie verbringt den ganzen Morgen mit uns, und vor dem Mittag folgt ihr Grusswort. Herzlich willkommen, Rita, wir freuen uns sehr, dass du hier bist. Dass du dir den ganzen Morgen Zeit nimmst, ist nicht selbstverständlich. Wir wünschen dir heute viel Freude und viele Begegnungen und begrüssen dich ganz herzlich. (Applaus.) Herzlichen Dank an Pfarrer *Matthijs van Zwieten de Blom* für die Gestaltung des Gottesdiensts und dem Kirchenmusiker *Gaudenz Tscharner* für die Musik.

Die Kollekte zugunsten der *Stiftung zur Förderung und Unterstützung des Kinderheims Brugg* ergab den Gesamtbetrag von Fr. 704.30 und € 10. Wir danken Ihnen sehr herzlich für diese Gaben.

Auch dieses Mal möchte ich gleich zu Beginn allen Personen danken, welche die heutige Synode hier in Brugg organisatorisch vorbereiteten. In der Wirtschaft wird immer von Agilität gesprochen, und ich glaube, diese Amtsbeziehungsweise Synodeperiode war in Bezug auf die Organisation von Agilität geprägt wie noch keine zuvor. Den Damen und Herren, welche dies organisierten, *Barbara Hofer, Elsbeth Gloor, David Zimmer*, dem ganzen Team möchte ich herzlich danken, ihr habt das hervorragend umgesetzt, vielen Dank einmal mehr (Applaus.)

Der Raum, in dem wir uns heute befinden, ist etwas öffentlicher als der Grossratssaal und das Trafo Baden. Daher können wir den Saal

über Mittag nicht geöffnet lassen. Sobald der oder die letzte Synodale den Raum verlassen hat, wird er geschlossen und um 13:00 Uhr wieder geöffnet. Beim heute schönen Wetter lohnt es sich aber, etwas frische Luft zu schnappen.

An den letzten Synodesitzungen kamen an dieser Stelle die Corona-Anweisungen. Darauf dürfen wir heute erfreulicherweise verzichten. Wie es im November aussehen wird, werden wir sehen. Die einzige Bemerkung zu diesem Thema: Wir haben keine Maskenpflicht mehr, aber selbstverständlich dürfen alle, die das möchten, eine Maske tragen. Auch wenn Sie während der Verhandlung das Gefühl von zu dicker Luft haben, es Ihnen zu eng wird oder Sie sich unwohl fühlen, dürfen Sie sich gerne bei den vorne neben dem Synodebüro platzierten Masken bedienen. Ich komme zu den Entschuldigungen, die ich nicht namentlich verlese. Eine ist mir aber wichtig, da im Kirchenrat jemand fehlt: Die Kirchenrätin *Catherine Berger* wurde leider positiv auf Corona getestet und ist deshalb trotz Wahlen und trotz ihres eigentlich zu vertretenden Traktandums Lohnsystem heute abwesend. Sie wäre sehr gern gekommen, aber auch mit Maske ist das schlicht nicht möglich. Es geht ihr gut, das darf ich auch ausrichten. Sie bedauert sehr, dass sie nicht hier sein darf, und lässt die Synode herzlich grüssen.

Inpflichtnahmen

Es gibt mehrere Synodale, die wir heute in Pflicht nehmen dürfen. Ich nenne die Namen und bitte die Personen, nach vorne zu kommen:

Herr Pfarrer Florian Rückel, Kirchgemeinde Baden

Frau Manuela Riner-Bossart, Kirchgemeinde Bözen

Frau Martina Meinecke, Kirchgemeinde Brugg

Frau Pfarrerin Christine Bürk, Kirchgemeinde Leerau

Frau Susanne Birchmeier, Kirchgemeinde Surbtal

Herr Jean Paul Egloff, Kirchgemeinde Surbtal

Ich bitte die Synode, sich für die Inpflichtnahme zu erheben. Das Gelübde lautet:

«*Ich gelobe vor Gott und den Menschen, das mir anvertraute Amt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.*»“

Die neuen Mitglieder der Synode antworten mit: «*Ich gelobe es.*»

Lucien Baumgaertner: „Vielen Dank. Ich begrüesse Sie herzlich in der Synode. Ich freue mich, dass Sie da sind. Schliessen Sie sich einer Fraktion an, das macht es zehnmal interessanter. Zwanzig Mal interessanter wird es, wenn Sie sich in der GPK engagieren, im Synodepräsidium, im Synodebüro. Herzlich willkommen, viel Freude und ein gutes Ankommen. (Applaus.)

Da wir bereits in die Schlussrunde dieser Legislatur gehen, kennen Sie alle die Regeln und Gepflogenheiten im Parlament. Trotzdem ist es mir wichtig, die wesentlichsten Punkte nochmals zu nennen, da jeweils doch ein halbes Jahr zwischen den Synoden liegt. Wenn Sie Anträge stellen möchten, bitte ich Sie, diese jeweils schriftlich und lesbar beim *Vizepräsidenten Lutz Fischer-Lamprecht* abzugeben, auch wenn Sie mir diese allenfalls bereits zugestellt haben. Die Verhandlungen werden wie immer auf Tonband aufgezeichnet, deshalb bitte ich Sie, am Mikrofon stets zuerst Ihren Namen und Ihre Kirchgemeinde zu nennen, damit die Voten zuordenbar sind. Der Kirchenrat ist von dieser Regelung ausgenommen. Während der Synode gibt es keine Pause, Sie sind aber selbstverständlich jederzeit frei, hinauszugehen, um etwas zu trinken oder kurz für sich Pause zu machen. Trinken dürfen Sie, da wir nicht im Grossratssaal sind, auch hier drinnen. Falls Sie nicht bis zum Schluss der Synode bleiben können, geben Sie bitte Ihr Namensschild beim Synodebüro ab. Damit melden Sie sich offiziell ab, und das Synodebüro kann die exakte Präsenz festhalten.

Ich darf Sie daran erinnern, dass die Mitglieder der Synode und des Kirchenrats verpflichtet sind, an den Synodesitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, entschuldigt sich am besten direkt bei der Kanzlei. Rücktritte aus der Synode sind Ihrer Kirchenpflege und dem Synodebüro zu melden. Zur Ausstandspflicht: Bei Geschäften, die Sie selbst oder Ihnen familiär nahestehende Personen betreffen, sind Sie verpflichtet, sich in Ausstand zu begeben.

Sie dürfen an der Beratung teilnehmen, müssen aber vor der Abstimmung unaufgefordert den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt nicht bei allgemein verbindlichen Regeln, wie heute zum Beispiel beim Lohnsystem.

Zum Abschluss der Aufruf, der vorher bereits an die neuen Synodalen erging und auch für die alteingesessenen Synodalen gilt: Machen Sie in einer Fraktion mit. Wir suchen noch Personen, die ein Vizepräsidium übernehmen und solche, die sich in der GPK engagieren. Aus eigener Erfahrung darf ich sagen, dass dies unglaublich spannende Ämter sind, welche diese zwei Tage sehr viel interessanter für Sie machen. Die Fraktionen finden Sie auf der Website, und die jeweiligen Kontaktpersonen geben Ihnen gerne Auskunft. Sie können auch auf unsere Mitarbeitenden des Synodebüros zugehen, die alle einer Fraktion angehören. Es ist eigentlich unerheblich, welcher Fraktion Sie beitreten, denn sie sind alle gut und Sie erfahren dort sehr viel über die Geschäfte. Ergänzend empfehle ich Ihnen, die Traktanden mit Ihrer Kirchenpflege vor Ort jeweils vorzubesprechen, nicht – wie manchmal falsch verstanden wird –, damit diese Ihnen Ihre Voten oder Aussagen vorschreiben, sondern weil sie Ihnen wichtige Inputs mitgeben kann. Suchen Sie das Gespräch mit ihr, es vergrössert die Qualität der Diskussionen und Entscheide hier in der Synode.“

Präsenz

Die Synode umfasst 178 Sitze, davon sind

Anwesend:	137
Entschuldigt:	27
Unentschuldigt:	3
Vakant:	11

Vakanzen bestehen in folgenden Kirchgemeinden:

- Ref. Kirchgemeinde Aarburg
- Ref. Kirchgemeinde Bergdietikon
- Ref. Kirchgemeinde Kelleramt
- Ref. Kirchgemeinde Kulm
- Ref. Kirchgemeinde Mandach
- Ref. Kirchgemeinde Reinach-Leimbach
- Ref. Kirchgemeinde Schöftland
- Ref. Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen
- Ref. Kirchgemeinde Stein

- Ref. Kirchgemeinde Umiken
- Ref. Kirchengenossenschaft Kaiserstuhl-Fisibach

Traktandenliste

Lucien Baumgaertner: „Ich gehe davon aus und halte fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig, das heisst vor mindestens dreissig Tagen, bei Ihnen eingetroffen ist. Ich frage die Synode, ob eine Änderung der Traktandenliste gewünscht wird. – Dies ist nicht der Fall, damit erachte ich die Traktandenliste als stillschweigend genehmigt.“

2022-0096

Protokoll der Synode vom 17. November 2021

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zum zweiten Traktandum, Protokoll der Synode vom 17. November 2021. Sie haben dieses mit den Unterlagen erhalten. Das Protokoll wurde gemäss Geschäftsordnung durch das Synodebüro geprüft und genehmigt. Ich erkundige mich, ob es Fragen oder Hinweise zum Protokoll gibt. – Da dies nicht der Fall ist, halte ich fest, dass die Synode vom Protokoll ohne Ergänzung Kenntnis genommen hat. Ich danke den Verfasserinnen und Verfassern des Protokolls und dem Synodebüro für die stets sehr detaillierte Prüfung.“

2022-0097

Wahlen für die Amtsperiode 2023–2026

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 3, Wahlen für die Amtsperiode 2023 bis 2026. Sie alle, liebe Synodale, die sich zur Verfügung stellen, müssen im November neu gewählt werden. Einige ausgesuchte Funktionen wählen wir gemäss Kirchenordnung schon heute. Diese Funktionen sind unter Traktandum 3 aufgeführt. Wir starten nun

gemeinsam in dieses Wahltraktandum, es sei denn, jemand möchte Eintreten bestreiten, wovon ich aber suggestiv nicht ausgehe.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Gerne gebe ich Ihnen einige Informationen zum Wahlprozedere: Zuerst wählen wir, wie traktandiert, das Präsidium des Kirchenrats. Dann folgt ein Unterbruch, um die Wahl auszuzählen und das Resultat bekanntzugeben. Erst danach fahren wir mit der Wahl der sechs Mitglieder des Kirchenrats weiter. Während diese Wahl ausgezählt wird, wählen wir das Präsidium Rekursgericht. Das lässt sich parallel umsetzen, weil kein Zusammenhang besteht, denn die Mitglieder des Kirchenrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Rekursgerichts sein. Niemand aus dem Kirchenrat hat sich als Mitglied des Rekursgerichts beworben, für den Fall, dass sie oder er als Kirchenrätin oder Kirchenrat nicht gewählt würde. Auch hier wählen wir zuerst den Präsidenten und nach dessen Wahl die Mitglieder des Rekursgerichts. So können wir zügig durch die Wahlen gehen und müssen nicht fünf Mal unterbrechen. Ich frage die Synode an, ob dieses Vorgehen in Ordnung ist. – Ich nehme ein stillschweigendes Ja zur Kenntnis, wir werden diese Wahl so durchführen. Wir starten mit Traktandum 3a.

a. Präsidium Kirchenrat

Für diese Wahl haben wir einen Kandidaten, Pfarrer *Christoph Weber-Berg*. Ihn kennen Sie, seine Angaben finden Sie in den Unterlagen. Ich habe mit dem Kirchenrat vereinbart, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten nicht separat vorstellen müssen, auch jene des Rekursgerichts nicht. Selbstverständlich dürfen Sie immer Fragen stellen, aber wir verzichten auf eine grosse Vorstellungsrunde. Deshalb verweise ich für die Eckdaten gerne auf die Unterlagen. Gemäss Geschäftsordnung darf ein Synodaler weitere Kandidaturen anmelden. Daher erkundige ich mich, ob es weitere Kandidaturen für das Kirchenratspräsidium gibt. – Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage, ob das Wort zur Wahl gewünscht wird oder Fragen bestehen. – Das ist auch nicht der Fall. Wir unterbrechen kurz zur Feststellung der Präsenz und verteilen danach die Wahlzettel. – Dann bitte ich jetzt das

Synodebüro, die Wahlzettel zu verteilen und informiere Sie über die Anwesenheit: Es sind 136 Synodale anwesend, und wir sind damit beschlussfähig. Gerade zeigt sich, dass zu wenig Wahlzettel vorbereitet sind – wo Menschen arbeiten, geschehen Fehler. Wir können aber einigen Synodalen den Wahlzettel des dritten Wahlgangs ins Kirchenratspräsidium aushändigen, in der Hoffnung, dass nicht drei Wahlgänge nötig sind. Zudem sind auch noch leere Wahlzettel vorhanden, wir können also geordnete Wahlen durchführen. An jene, die das vorbereitet haben: Regt euch nicht zu stark auf, solche Dinge können geschehen. Ich glaube, für die Synode ist das so auch tragbar. – Zur Sicherheit frage ich nach, ob alle einen Wahlzettel erhalten haben, ihn ausfüllen und abgeben konnten. – Wunderbar, dann wird die Sitzung nun offiziell unterbrochen, bis die Wahl ausgezählt ist.“

Wahl

Es wurden 136 Wahlzettel eingelegt. Bei einem ungültigen und zehn leeren Wahlzetteln fallen 125 Stimmen in Betracht.

Pfarrer *Christoph Weber-Berg* ist mit 123 Stimmen als Kirchenratspräsident gewählt.

Lucien Baumgaertner: „Ganz herzliche Gratulation. (Applaus.) Christoph, ich bitte Dich, nach vorne zu kommen und die Wahlannahme zu erklären.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzte Synodale. Als Erstes möchte ich Ihnen sehr herzlich danken für diesen grossen Vertrauensbeweis. Es ist eine grosse Ehre für mich, und ich danke Ihnen dafür. Bereits vor zehn Jahren sagte ich bei meiner Wahl, dass ich ein Glückspilz bin – wenn ich eine Landeskirche wählen dürfte, wo ich den Kirchenrat präsidieren darf, würde ich die Aargauer Landeskirche wählen. Dazu stehe ich auch heute noch. Ich freue mich wirklich auf die nächste Zeit und diese Kirchenreform, die uns alle fordern wird. Ich bin enorm dankbar, dass ich in diesem Zusammenhang mit einem sehr guten Team im Kirchenrat zusammenwirken darf. Wir haben eine grossartige Zusammenarbeit. Ich habe auch ein sehr gutes Gefühl in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Gremien der Synode. Ich freue mich auf die nächste

Amtsperiode und danke Ihnen noch einmal ganz herzlich. Ich erkläre die Annahme der Wahl. Vielen Dank.“ (Applaus.)

Lucien Baumgaertner: „Herzliche Gratulation, Christoph. Du hast die Zusammenarbeit mit den Gremien angeführt, die ich auch erwähnen darf. Wir haben schon in verschiedensten Funktionen zusammengearbeitet, haben auch schon gestritten, uns aber immer wieder vertragen. Es ist schön, mit dir jetzt diese Amtsperiode gestalten zu dürfen. Ich gratuliere dir zu dieser guten Wahl und wünsche dir in der neuen Amtsperiode alles Gute und Gottes Segen. Natürlich bekommst du ein Goldstück vom Töpferhaus – alles Gute und vielen Dank.“ (Applaus.)

b. 6 Mitglieder Kirchenrat

Lucien Baumgaertner: „Damit kommen wir zu Traktandum 3b, Wahl von sechs Mitgliedern des Kirchenrats. Es sind immer noch zu wenig Wahlzettel vorhanden, sie wurden nun aber manuell korrigiert. Wir werden also eine rechtlich saubere Wahl durchführen können. Auch bei Traktandum 3b können Sie den Unterlagen entnehmen, dass wir sechs Kandidaturen für die sechs Sitze haben. In alphabetischer Reihenfolge genannt, stellen sich zur Verfügung: Frau *Catherine Berger-Meier*, Pfarrer *Christian Bieri-Feusier*, Herr *Gerhard Bütschi-Hassler*, Herr *Rolf Fäs*, Sozialdiakon *Beat Maurer* und Frau *Barbara Stüssi-Lauterburg*. Ich frage die Synode an, ob es weitere Kandidaturen gibt. – Dem ist nicht so, dann frage ich die Synode an, ob das Wort zur Wahl gewünscht wird. – Da dies nicht der Fall ist, möchte ich Ihnen für die Wahl noch eine dritte Regieanweisung mitgeben. Nebst leserlich schreiben und nicht falzen, wie Sie von den letzten Synoden bereits wissen, gibt es noch einen weiteren Praxistipp: Wenn Sie die alphabetische Reihenfolge entsprechend der Vorlage einhalten, funktioniert das Auszählen viel rascher. Selbstverständlich hat die Reihenfolge keinen Einfluss auf das Wahlergebnis. Dies als Praxistipp oder, wie mein Kind es formuliert, als «Lifehack», der Ihnen allenfalls beim Ausfüllen hilft. Nun bitte ich das Synodebüro, die Wahlzettel zu verteilen.“

Wahlen

Es wurden 136 Wahlzettel eingelegt, es fallen 136 Stimmen in Betracht.

Frau *Catherine Berger-Meier* ist mit 131 Stimmen gewählt.

Pfarrer *Christian Bieri-Feusier* ist mit 129 Stimmen gewählt

Herr *Gerhard Bütschi-Hassler* ist mit 125 Stimmen gewählt.

Herr *Rolf Fäs* ist mit 133 Stimmen gewählt.

Sozialdiakon *Beat Maurer* ist mit 133 Stimmen gewählt.

Frau *Barbara Stüssi-Lauterburg* ist mit 131 Stimmen gewählt.

Lucien Baumgaertner: „Herzliche Gratulation an den gesamten Kirchenrat zu dieser Wahl. (Applaus.) Auch hier bitte ich die anwesenden Kirchenrätinnen und Kirchenräte – *Catherine Berger* wird das schriftlich tun –, die Annahme der Wahl zu erklären, wiederum in alphabetischer Reihenfolge.“

Christian Bieri, Kirchenrat: „Liebe Synodale, ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihr Vertrauen. Ich fühle mich wohl im Kirchenrat nach diesen eineinhalb Jahren. Ich freue mich, die nächsten vier Jahre weiterzumachen, und erkläre Annahme der Wahl. Danke.“ (Applaus.)

Gerhard Bütschi, Kirchenrat: „Liebe Synodale, ich möchte mich ebenfalls sehr herzlich bedanken für die Wiederwahl. Ich freue mich sehr, dass ich die nächsten vier Jahre im Kirchenrat wirken darf. Bereits Christoph Weber-Berg erwähnte, dass nun all diese Reformarbeiten anstehen, und daran wirke ich sehr gerne mit. Vielen Dank für euer Vertrauen und in dem Sinn erkläre ich ebenfalls Annahme der Wahl. Vielen Dank.“ (Applaus.)

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Liebe Synodale, auch von meiner Seite her vielen Dank für das Vertrauen, das ihr mir mit meiner Wahl entgegenbringt, das ist nicht selbstverständlich. Ich freue mich enorm auf die nächsten vier Jahre mit euch und dem Kirchenrat, darauf, dass wir im Rahmen der Reform etwas bewegen können und vielleicht auch sonst im Sinn der Zukunft unserer Kirche. Danke vielmals, ich erkläre Annahme der Wahl.“ (Applaus.)

Beat Maurer, Kirchenrat: „Geschätzte Synodale, auch ich danke für das Vertrauen, das Sie mir mit dieser Wahl entgegenbringen. Ich freue mich auf die nächsten vier Jahre. Wir sind in einer herausfordernden Zeit, und ich finde es spannend, im Kirchenrat mitwirken und meinen Beitrag einbringen zu dürfen, um diese Zeit und die Zukunft gut gestalten zu können. Vielen Dank, und ich erkläre hiermit auch Annahme der Wahl.“ (Applaus.)

Barbara Stüssi-Lauterburg, Kirchenrätin: „Geschätzte Synodale. Es ist ein wenig speziell, gleich in zwei Synoden hintereinander gewählt zu werden. Ich möchte Ihnen sehr herzlich danken, dass Sie mir jetzt zum zweiten Mal Ihr Vertrauen ausgesprochen haben. Ich wurde sehr gut aufgenommen von meiner Kollegin, meinen Kollegen im Rat. Die Arbeit macht Freude und ist interessant, ich werde auch sehr gut unterstützt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stritengässli. Ich freue mich auf die Fortsetzung. Danke vielmals, und ich erkläre Annahme der Wahl.“ (Applaus.)

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Damit seid ihr alle als Kirchenrätinnen und Kirchenräte für die kommende Amtsperiode gewählt. Bei einer Wiederwahl wird man nicht nochmals in die Pflicht genommen, das ist korrekt, aber irgendwie trotzdem schade, da es dann keine schönen Fotos gibt. Deshalb, und auch für die Übergabe eines kleinen Geschenks, bitte ich den Gesamtkirchenrat, kurz nach vorne zu kommen. Ich möchte euch nochmals sehr herzlich zur Wahl gratulieren. Auch ihr erhaltet kleine Goldstücke wie der Präsident. Ich wünsche euch eine gute Amtsperiode miteinander. Es ist schön, im Kirchenrat eine Kontinuität zu haben, ein gestandenes Team, das sich auch gut mit den neueren Mitgliedern zusammengefügt hat. Ich wünsche euch viel Freude bei den anstehenden Herausforderungen und alles Gute. Danke für euer nicht selbstverständliches Engagement. Vielen Dank und alles Gute.“

c. Präsidium Rekursgericht

Lucien Baumgaertner: „Wir fahren wie angekündigt weiter mit Traktandum 3c, Wahl des Präsidiums Rekursgericht. Sie kennen das Prozedere bereits. Beim Rekursgericht stellt sich eine Person zur Verfügung, Herr *Frank*

Gantner, er ist heute entschuldigt. Ich frage, ob es weitere Kandidaturen gibt oder das Wort zur Wahl gewünscht wird. – Dies ist nicht der Fall, ich bitte das Synodebüro, die Wahlzettel zu verteilen.“

Wahl

Es wurden 136 Wahlzettel eingelegt. Ein Wahlzettel ist ungültig, damit fallen 135 Stimmen in Betracht.

Herr *Frank Gantner* ist mit 135 Stimmen als Präsident Rekursgericht gewählt.

Lucien Baumgaertner: „In Abwesenheit von Frank Gantner herzliche Gratulation zur Wahl und vielen Dank für das Engagement.“ (Applaus.)

d. 4 Mitglieder Rekursgericht

Lucien Baumgaertner: „Damit gehen wir in die Schlussrunde der Wahlen und wählen die vier Mitglieder des Rekursgerichts. Ich bitte das Synodebüro, die Wahlzettel während meiner Erläuterungen bereits zu verteilen. Auch hier können Sie den Unterlagen entnehmen, dass vier Kandidaturen für die vier Sitze vorliegen. In alphabetischer Reihenfolge stellen sich zur Verfügung: Frau *Anja Kaufmann*, Frau *Rosmarie Keller-Haller* und Pfarrer *Jürg Vöggtli* sind bisherige Mitglieder. Neu zur Verfügung stellt sich Pfarrer *Rudolf Gebhard* aus Zofingen. Da er neu gewählt wird, finden Sie zu ihm etwas vertieftere Angaben in der Vorlage. Ich frage die Synode an, ob das Wort gewünscht wird oder es ergänzende Kandidaturen gibt. – Dies ist nicht der Fall. Die Wahlzettel sind verteilt, bitte schreiben Sie leserlich und halten Sie die alphabetische Reihenfolge ein, dann geht es rasch voran.“

Wahlen

Es wurden 137 Wahlzettel eingelegt. Das absolute Mehr liegt bei 68.

Frau *Anja Kaufmann* ist mit 137 Stimmen gewählt.

Frau *Rosmarie Keller-Haller* ist mit 133 Stimmen gewählt.

Pfarrer *Jürg Vöggtli* ist mit 132 Stimmen gewählt.

Pfarrer *Rudolf Gebhard* ist mit 134 Stimmen gewählt.

Lucien Baumgaertner: „In Abwesenheit der vier Mitglieder gratulieren wir herzlich zur Wahl.“ (Applaus.)

e. 2 Ersatzmitglieder Rekursgericht

Lucien Baumgaertner: „Sie sehen in der Vorlage, dass wir auch bei den Ersatzmitgliedern zwei Kandidaturen für zwei Sitze haben. In alphabetischer Reihenfolge stellen sich zur Verfügung: Frau *Ruth Schmid-Löliger* und Herr *Andreas Urech*. Ich stelle die Frage, ob das Wort aus der Synode gewünscht wird oder es weitere Kandidaturen gibt. – Dies ist nicht der Fall, ich bitte das Synodebüro, die Wahlzettel für die Durchführung der letzten Wahl zu verteilen.“

Wahlen

Es wurden 136 Wahlzettel eingelegt, in Betracht fallen 135 Wahlzettel. Das absolute Mehr liegt bei 65.

Frau *Ruth Schmid-Löliger* ist mit 122 Stimmen gewählt.

Herr *Andreas Urech* ist mit 134 Stimmen gewählt.

Lucien Baumgaertner: „Auch den zwei Ersatzmitgliedern gratulieren wir in Abwesenheit sehr herzlich zur Wahl. (Applaus.)

Die Kanzlei wird die Wahlannahmeerklärungen der heute nicht Anwesenden einholen. Die Inpflichtnahme der beiden neuen Mitglieder erfolgt an der konstituierenden Synode im Januar 2023.“

2022-0098

Jahresbericht 2021 des Kirchenrats

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 4, Jahresbericht des Kirchenrats. Für die GPK hat das Wort Michael Brücker.“

Michael Brücker, *Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken*, für die GPK: „Sehr geehrter

Herr Präsident, liebe Synodale, geschätzte Angehörige des Kirchenrats. Wir haben einen umfangreichen Jahresbericht vor uns. Da sind einmal vier Seiten sogenannte allgemeine Jahresberichte, gefolgt von sechzehn Seiten, die vom Kirchenrat verantwortet werden. Das alles ermöglicht einen guten Rückblick über die Tätigkeiten unserer Landeskirche in den letzten Monaten. Und selbst wenn man mit dem einen oder anderen Entscheid persönlich nicht völlig einverstanden sein sollte, so wird doch jedem klar werden, dass unsere Kirche sich nicht nur um sich selbst kümmert, sondern ihre Überzeugungen und Glaubensgewissheiten in die Welt trägt. Die GPK hat die einzelnen Abschnitte des Jahresberichts nicht ausführlich diskutiert, sondern das anhand der weiteren Traktanden getan. Diese führen in vielen Fällen die im Jahresbericht angesprochenen Tätigkeiten weiter oder zeigen ihre finanziellen Folgen auf. Die GPK ruft die Synode auf, erstens die vom Kirchenrat verantworteten Jahresberichte zu genehmigen und zweitens die übrigen Jahresberichte zur Kenntnis zu nehmen. Danke.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Michael Brücker. Das Wort für den Kirchenrat hat Beat Maurer.“

Beat Maurer, Kirchenrat: „Geschätzter Synodepräsident, geschätzte Synodale. Der Kirchenrat legt Ihnen den Jahresbericht 2021 vor. Wie gewohnt darf ich darauf hinweisen, dass die Kapitel 1 und 2 die Berichte des Synodepräsidiums, der Kommissionen und des Pfarr- und Diakonatskapitels enthalten. Dieser Teil wird also nicht vom Kirchenrat verantwortet. Die anderen Kapitel fallen unter die Zuständigkeit des Kirchenrats. Wie gewohnt ist der interne Jahresbericht einfach gestaltet und gibt einen ausführlichen Überblick über die durchgeführten Projekte und geleisteten Arbeiten des Kirchenrats und der Landeskirchlichen Dienste. Ich erlaube mir, ein paar Beispiele zu nennen: *Kirchenreform:* Für den Kirchenrat war das Jahr 2021 ein wichtiges Jahr, weil der Start in den Reformprozess 26/30 erfolgte – ein Meilenstein. Unter dem Titel *Wie im Himmel – so im Aargau* fanden sechs Auftaktveranstaltungen in den Dekanaten statt. Ich nehme an, die einen oder anderen unter euch waren dort und haben es miterlebt. Ziel der Veranstaltungen war, auf das Anliegen hinzuweisen und vor allem auch,

Mitarbeitende zu gewinnen, die sich in den verschiedenen Arbeitsgruppen einbringen. So soll ein breit angelegter Prozess entstehen, der von der Basis her gesteuert wird. Für den Kirchenrat selbst waren auch die *Besuche der 75 Kirchgemeinden* ein Projekt, das viel Zeit in Anspruch nahm. Dabei war es dem Kirchenrat wichtig, zu hören, was die Kirchenpflegen bewegt und wo sie Unterstützung wünschen.

Die *Finanzen* wurden auf das Jahr 2021 hin etwas düsterer prognostiziert. Wir sind froh, dass die Steuerausfälle nicht ganz so hoch ausfielen wie befürchtet. Als vielleicht negatives Beispiel, jedoch mit positiven Auswirkungen, hatte die Pandemie auch Einfluss auf die Kosten. Da weniger Anlässe durchgeführt werden konnten, entstanden bei den Kirchgemeinden zum Teil auch niedrigere Ausgaben. Deshalb ist die finanzielle Situation 2021 gar nicht so schlecht.

Im Jahr 2021 wurde auch das *Rahmenkonzept Diakonie* verabschiedet. Dadurch möchten wir erfassen und sichtbar machen, was diakonisch in den Kirchgemeinden geleistet wird. Damit wird auch zur Durchführung einer Standortbestimmung in der Kirchgemeinde eingeladen, ob man auf gutem Weg ist oder ob es in der Diakonie etwas gäbe, was anders oder besser gemacht werden könnte.

Die *Jugendarbeit* spürte die Auswirkungen der Pandemie ebenfalls. So mussten die Leiterkurse für Jugendliche und junge Erwachsene, die sogenannten PACE-Kurse «ready to go», erstmals online durchgeführt werden. Das war eine grosse Umstellung und trotzdem grossartig, dass es realisierbar war, dass die Jugendlichen die Kurse auch unter diesen Umständen besuchten und jetzt bereit sind, in den Lagern und der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchgemeinden mitzuwirken.

Auch in der Seelsorge wurde mit dem *Seelsorgekonzept* ein Meilenstein gesetzt für die Seelsorge an den Spitälern und Kliniken. Das neu erarbeitete Seelsorgekonzept geht weiterhin davon aus, dass die Seelsorge in den Spitälern und Kliniken mittelfristig von den Kirchen durchgeführt werden soll. Aber das Ziel ist, dass sich hier auch die öffentliche Hand, der Kanton, daran beteiligt. Wir sind sehr froh, dass ein erster Schritt geschafft wurde und das Gesundheitsdepartement einen Beitrag sprach, der uns und der Katholischen Landeskirche 2022 zur Verfügung steht.

Der *Onlineauftritt* war letztes Jahr ebenfalls ein grosses Thema. Es darf erwähnt werden, dass die neue Website der Aargauer Landeskirche eine grosse Menge an Informationen zur Verfügung stellt, verteilt auf etwa fünfhundert Seiten. Ein grosser Gewinn dabei ist, dass diese Seiten für verschiedene Bildschirmgrössen und mobile Geräte optimiert sind. Ein anderer zu beachtender Punkt ist, dass die neue Website sich stärker auf Ausserstehende ausrichtet. Nicht wir als Mitglieder, sondern die Öffentlichkeit soll rasch Zugriff auf die gewünschten Informationen finden. Dieses Ziel wird mit dem neuen Auftritt auch erreicht.

In der *Ausbildung* sind wir ebenfalls aktiv tätig. So dürfen wir erfreut feststellen, dass im Moment 22 Studierende der Theologie bei uns in der Landeskirche Aargau gemeldet sind. Sieben Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone absolvieren die berufsbegleitende Ausbildung in Aargauer Kirchgemeinden. Zu Beginn des letzten Jahres konnten wir auch vier Katechetinnen zum Abschluss ihrer Ausbildung beauftragen. Dies sind einige «Highlights» aus dem Jahresbericht.

Die *Statistik* ist auch immer ein wichtiger Punkt, und diese ist in dem Sinn kein positives «Highlight». Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Zahl der Mitglieder erstmals unter 150'000 gesunken ist. Ende 2021 waren noch genau 148'684 Personen Mitglieder der Landeskirche Aargau. Dies sind 4'513 Mitglieder weniger gegenüber 2020. Davon haben 3'745 mit einem offiziellen Austrittsschreiben ihren Willen kundgetan, nicht mehr Mitglied sein zu wollen. Die Zahl der restlichen 787 Austritte berechnet sich aus der Differenz der Verstorbenen oder Weggezogenen abzüglich der neuen Zuzüger. Erfreulich an der Statistik ist, dass die Zahl der Taufen und Trauungen wieder anstieg. Diese Entwicklung ist sicher auch eine Folge des Verlaufs der Corona-Pandemie.

Dies waren ein paar Auszüge aus dem Jahresbericht. Ich beantrage Ihnen, den vom Kirchenrat verantworteten Jahresbericht in den Kapiteln 3 bis 6 zu genehmigen und die Jahresberichte in den Kapiteln 1 und 2 zur Kenntnis zu nehmen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Beat Maurer. Ich frage die Synode an, ob Eintreten auf dieses Traktandum bestritten ist.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Wir gehen seitenweise durch den Bericht. Bei Fragen oder Anmerkungen melden Sie sich bitte deutlich durch Handerheben.“

Es gibt keine Wortmeldungen.

Antrag 1 Kirchenrat

Die Synode genehmigt die vom Kirchenrat verantworteten Jahresberichte.

Abstimmung

Die Synode stimmt Antrag 1 des Kirchenrats ohne Gegenstimmen zu.

Antrag 2 Kirchenrat

Die Synode nimmt die übrigen Jahresberichte zur Kenntnis.

Abstimmung

Die Synode stimmt Antrag 2 des Kirchenrats ohne Gegenstimmen zu.

Schlussabstimmung

Die Synode genehmigt die Jahresberichte 2021 als Ganzes einstimmig und nimmt sie zur Kenntnis.

Lucien Baumgaertner: „Damit haben wir das Traktandum 4 abgeschlossen. Ich danke all jenen im Kirchenrat und den Mitarbeitenden, die an diesem informativen Bericht mitwirkten. Ich verweise auch noch auf die gedruckte öffentliche Version, die draussen aufliegt. Sie dürfen sich gerne bedienen und sie auch verteilen.“

2022-0099

Schaffung eines Fonds für Innovationsprojekte der Kirchgemeinden

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 5, Schaffung eines Fonds für Innovationsprojekte der Kirchgemeinden. Von der GPK hat Roland Frauchiger das Wort.“

Roland Frauchiger, Kirchgemeinde Thalheim, für die GPK: „Geschätzter Präsident, werte Damen und Herren des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste. Wir kennen das Sprichwort «*Not macht erfinderisch*». Möglicherweise machen auch grosse Überschüsse erfinderisch, beantragt doch der Kirchenrat der Synode einen Fonds für Innovationsprojekte – aus der Not der Entwicklung der Mitgliederzahlen der Landeskirche heraus oder um einen beachtlichen Teil des Jahresüberschusses sinnvoll zu verwenden? Darüber können wir nur spekulieren. Auf alle Fälle hofft der Kirchenrat gemäss seinen Aussagen in der Botschaft, dass mit dem Prozess Kirchenreform 26/30 neuer Elan aufbricht. Daher möchte der Kirchenrat dem erhofften innovativen Geist zusätzlichen Schub durch entsprechende finanzielle Möglichkeiten verleihen. Mit diesem Fonds sollen Experimente gewagt werden, die das kirchliche Leben in den nächsten Jahren weiterbringen sollen. Es geht also im Rahmen der Kirchenreform 26/30 quasi um einen finanziellen Turbo für den Experimentierartikel § 108 der Kirchenordnung. Mit diesem Fonds sollen innovative Projekte, die für das kirchliche Leben neuartig, zukunftsweisend und dafür beispielhaft sind, finanziell unterstützt werden. Ob die Neuartigkeit sich auf eine Kirchgemeinde oder auf die Landeskirche bezieht oder ob Projekte auch dann neuartig sind, wenn sie in anderen christlichen Gemeinden schon bestehen oder durch Vereine oder Verbände bereits angeboten werden, scheint der GPK unklar zu sein. Ebenfalls ist nicht klar, wie sich bereits bei der Zusage der finanziellen Unterstützung beurteilen lässt, wie zukunftsweisend ein Projekt sein wird. Die Formulierungen des Kirchenrats verdeutlichen aber seine grossen Hoffnungen. Aufgefallen ist der GPK in der Botschaft der Begriff der «*nicht territorialen Kirche*». Eine Kirche steht

nun jetzt einfach immer auf einem Territorium, das ist bei jedem Gebäude so. Aber vermutlich meinte der Kirchenrat mit diesem Satz nicht das Kirchgebäude. Die GPK würde sich hier eine etwas präzisere Formulierung wünschen. Das Wort «Kirche» wird nämlich vielseitig verwendet: als Kirchgemeinde, als Gebäude, als Gottesdienst oder auch für die gesamte Christenheit usw. Wir erwarten, dass dies in einer Botschaft präziser formuliert wird. Das Reglement zum Fonds für Innovationsprojekte beinhaltet das Wichtigste und ist kurz und knapp abgefasst. Der GPK fielen trotzdem einige Punkte auf. Erstens fragt sich die GPK, ob mit der Aufzählung der möglichen Bereiche in § 1 Absatz 2, mit diesen althergebrachten Begriffen, der Fächer nicht bereits wieder etwas eingeschränkt wird. Vielleicht hätten Aspekte wie Gemeinschaft, Kommunikationen, Musik, Gesang, Freizeit, Vernetzung usw. das Althergebrachte etwas weniger betont. Zweitens sollen Gesuche durch Kirchenpflegen eingereicht werden. Passt das tatsächlich zur Intention, dass auch die Zusammenarbeit auf regionaler und kantonaler Ebene, das heisst, über die Grenzen der Kirchgemeinden hinweg, gefördert werden soll? Die GPK fragt sich, ob die Kirchenpflegen für solche Projekte wirklich die richtigen Gesuchsteller sind. Was spricht dagegen, dass zum Beispiel auch Mitarbeitende oder einfach Mitglieder der Landeskirche Gesuche einreichen könnten? Drittens: Zur Bearbeitung der Gesuche setzt der Kirchenrat eine Kommission mit drei Mitgliedern ein, nämlich eine Vertretung der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste und zwei Kirchenpflegemitglieder. Aus Sicht der GPK könnten es aber auch fünf Mitglieder sein. Die zwei weiteren Personen könnten zum Beispiel Teammitglieder einer Arbeitsgruppe der Kirchenreform 26/30 sein oder auch Synodale. Viertens begrüsst es die GPK sehr, dass die Kommission Richtlinien zur Vergabe von Innovationsbeiträgen erarbeitet. Wir gehen davon aus, dass diese Richtlinien öffentlich zugänglich sein werden. Der Fonds für Innovationsprojekte ist ja nicht der erste Fonds der Landeskirche. Seit einigen Jahren haben wir beispielsweise den Ökofonds, und dessen Ausschüttungen liegen, wie wir wissen, eigentlich weit unter den Erwartungen. Wir hoffen, dass dieser Fonds für Innovationsprojekte ein grösseres Echo finden wird. Die GPK hat formal keine Einwände und befürwortet die Schaffung des

Fonds für Innovationsprojekte. Sie erhofft sich daraus nachhaltige Impulse für die Aargauer Landeskirche. Sie ist aber auch überzeugt, dass es für Innovationen vor allem Menschen braucht, Menschen, die sich aus Überzeugung und mit Herzblut für eine Sache einsetzen. Es ist wichtig, dass diese Sache dann auch den Aufgaben der Landeskirche entspricht. Die GPK dankt dem Kirchenrat für die Ausarbeitung der Vorlage und empfiehlt der Synode, auf das Geschäft einzutreten.“

Lucien Baumgaertner: „Vielen Dank, Roland Frauchiger. Vom Kirchenrat hat das Wort Christoph Weber-Berg.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzter Präsident, geschätzte Synodale, geschätzte Präsidentin der EKS Rita Famos. Herzlichen Dank, dass auch die GPK auf das Geschäft eintreten möchte. Ich musste natürlich schmunzeln, als ich das Votum von Roland Frauchiger hörte: Es sieht scheinbar so aus, zumindest für die GPK, dass der Kirchenrat überlegte, was denn nun mit diesem Überschuss zu tun sei. Das ist aber überhaupt nicht der Fall. Der bestehende Finanzausgleich unter den Gemeinden ist etwas Gutes und Wichtiges. Dieser Finanzausgleich unterstützt finanzschwächere Gemeinden, ihre Aufgaben umzusetzen und ihre bisherigen Aufgaben weiterzuführen. Aber seit langem machen wir uns Gedanken darüber, was geschieht, wenn die Gemeinden etwas entwickeln, das auch allen anderen zugutekommen könnte. Überspitzt gesagt haben wir einen Fonds, der Strukturhaltung ermöglicht, aber keinen, der Innovation unterstützt. Diese Idee ist sehr viel älter als der pandemiebedingte Überschuss. Aber ich freue mich, dass nicht nur der Kirchenrat, sondern auch die GPK Hoffnungen hat, dass dieser Fonds vermehrt genutzt wird. Zurück zu meinem Manuskript, um nicht ganz frei zu sprechen. Ich nehme selbstverständlich gern kurz Stellung zu diesem Anliegen. Das Geschäft ist vor der Jahresrechnung angesetzt, weil wir eventuell und hoffentlich diesen Fonds öffnen können mit dem unerwarteten, durch Corona entstandenen Überschuss. Wir stehen am Beginn einer Reform, die uns während der nächsten Amtsperiode begleiten wird. Wir möchten unsere Kirche so aufstellen, dass sie fit ist für die Zukunft. Wir möchten aufhören zu bedauern, was nicht mehr ist, und wir wollen beginnen, die Zukunft zu

gestalten. Die GPK hat völlig recht, das fängt nicht mit einem Fonds an, das ist klar. Es beginnt mit Menschen – das stand in meinem Manuskript, bevor ich hörte, was Roland geäußert hat. Da sind wir uns völlig einig, es beginnt mit Menschen, die auf Gott vertrauen, sich öffnen für sein Wirken und seinen Willen, die auch den eigenen Willen nicht mit dem Willen Gottes verwechseln, sondern beten: *«Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.»* Deshalb lautet das Motto dieser Reform *Wie im Himmel – so im Aargau*. Nein, die Reform beginnt nicht mit einem Fonds, einer Kasse, sondern mit Menschen. Nun gibt es einen Haken: Diese Menschen haben wir nicht. Das Gute daran: Diese Menschen *sind wir*, diese Menschen sind *wir*. Es sind wir in den Gemeinden, wir sind gefordert, jede und jeder dort, wo das Leben oder Gott oder beide sie oder ihn platziert haben. Wir als Synode und Kirchenrat haben nun die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen, die dazu führen, dass Menschen, die sich für die Entwicklung neuer Ideen einsetzen, nicht ständig vor Schranken stehen. Das ist etwas, das wir uns auch als Kirchenrat vornehmen möchten: Wir wollen mit dieser Reform *ermöglichen*. Deshalb soll der bereits angesprochene Experimentierartikel tatsächlich durch einen finanziellen Fonds mehr ermöglichen. Aber denkt daran, es ist nicht die Reform des Kirchenrats, sondern die Reform von uns allen. Geben wir also Menschen, die Ideen haben, eine Chance, selbst wenn in den Kirchgemeinden etwas noch nicht budgetiert wurde, weil die Ideen später einfielen. Mir ist wichtig, und es wurde auch von der GPK angesprochen: Wir wollen die Kirchenpflegen jetzt zuerst einmal stärken. Anträge werden durch Kirchenpflegen gestellt und nicht durch Gemeindeglieder oder andere Personen, denn wir möchten keine Parallelstrukturen unterstützen. Wir möchten, dass die Innovation in den Gemeinden auch Rückhalt hat. Wir wollen von der Landeskirche aus keine Innovationen finanzieren, die an den Gemeinden vorbeigeht. Der Rückhalt in der Gemeinde ist notwendig und sehr wichtig. Die Initiative geht immer von konkreten, bestehenden, lokalen Kirchgemeinden aus. Wenn die Vorlage die Möglichkeit erwähnt, nicht territoriale Kirche zu ermöglichen, ist das nicht als Konkurrenz zu bestehenden Strukturen gemeint, sondern als Ergänzung. Die Engländer, die uns hier etwas voraus sind, nennen dies *«mixed economy»*,

also eine gemischte, ergänzende Form von lokalen, örtlich verwurzelten Kirchgemeinden und von Gemeindeformen, die nicht derart an einen Ort gebunden sind. Wenn diese nicht so gebundenen Formen in den Kirchgemeinden keinen Rückhalt haben, sind sie nicht nachhaltig. Deshalb sollen die Gesuche über die Kirchenpflegen kommen, wir wollen diese Menschen stärken. Man muss auch keine Angst haben, da ergäbe sich Konkurrenz, diese Befürchtung taucht immer wieder auf. Nein, wenn man etwas entstehen lässt und unterstützt, das sich nicht territorial definieren lässt – das Territorium ist ja dann der Aargau –, dann muss es einen Rückhalt haben. Die Anträge durch die Kirchenpflegen gehen an die Kommission. Wir setzten drei Personen für diese Kommission fest, damit keine grosse Bürokratie entsteht und sie flexibel und schlank arbeiten kann. Wir hörten den Einwand, der Betrag von Fr. 30'000 sei ein wenig willkürlich. Wir setzten diesen Betrag über zwei Jahre fest. Damit lässt sich etwas umsetzen, aber es steht natürlich jeder antragstellenden Kirchenpflege völlig frei, auch weniger zu beantragen. Was wir aus diesem Fonds unterstützen, soll Bestand haben, es soll ein Anschub sein. Wir können aber anschliessend natürlich nicht Jahr für Jahr einzahlen. Man kann zum Beispiel Beratung in Anspruch nehmen oder eine Anfangsinvestition tätigen, die keine hohen Folgekosten hat. Bezüglich Verwendung althergebrachter Begriffe: Wir gestalteten das Reglement kompatibel mit unserer aktuellen Gesetzgebung, dies sind die Aufgaben. Aber was du, Roland, namens der GPK beschrieben hast, ist natürlich genau das, was wir meinen: Dinge wie Musik, Vernetzung, Digitalisierung usw., dies liegt jedoch immer im Rahmen der klassischen Aufgaben einer Kirchgemeinde. Wie auch immer, ich empfehle Ihnen ganz herzlich, nicht nur auf das Geschäft einzutreten, sondern auch, dem Antrag des Kirchenrats zuzustimmen. Sollte diese Diskussion da und dort noch Veränderungen an diesem Reglement vornehmen – ich freue mich auf die Debatte. Danke vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Christoph Weber-Berg. Ich frage die Synode an, ob Eintreten auf das Geschäft bestritten ist.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Die Vorlage ist vom Volumen her überschaubar. Deshalb eröffne ich die Diskussion direkt über die gesamte Vorlage, sprich Botschaft inklusive Fonds-Reglement, und frage die Synode an, ob das Wort gewünscht wird.“

Andrea Frei, Kirchgemeinde Rein: „Sehr geehrter Herr Synodepräsident, sehr geehrte Kirchenrätinnen und Kirchenräte, liebe Synodale. Ich glaube, Geld macht erfinderisch, nicht die Not. 2021 war ein besonderes Jahr. Die wenigen Ausgaben in den ersten vier Monaten bescherten der Landeskirche einen ausserordentlichen Gewinn. Dies wird sich nicht so schnell wiederholen. Der Beitragsatz der Kirchgemeinden blieb unverändert, und es wurde nicht gekürzt. Die zahlenden Mitglieder der Kirchgemeinden kamen in dieser Zeit zu kurz. Was liegt da nicht näher, als den treuen Anhängerinnen und Anhängern dieser Kirchgemeinden etwas zurückzugeben, auch, dass wir als Kirche noch für sie da sind. Aber nein, jemand kam auf die glorreiche Idee, einen Innovationsfonds mit einem Startkapital von Fr. 300'000 zu äufnen. Um dem Mitgliederschwund entgegenzuwirken, muss auch etwas zurückgegeben werden. Denn: *«Geben ist seliger denn nehmen.»* Das sollte uns allen geläufig sein. Die Basis muss hier tätig werden und nicht ein Fonds. Ist das Geld bei der Landeskirche angelangt, so bemüht man sich, dieses nicht mehr aus der Hand zu geben. Das ist keine gelebte Kirche. Vielen Kirchgemeinden geht es schlecht. Öffnet endlich die Augen. Hiermit stelle ich den Antrag, auf die Schaffung eines Fonds für Innovationsprojekte der Kirchgemeinden zu verzichten und die Fr. 300'000 den Kirchgemeinden zurückzugewähren. Besten Dank.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Frau Frei. Das Traktandum behandelt die Schaffung des Fonds. Diese Schaffung können Sie ablehnen, das haben Sie so beantragt. Dass das Geld zurückfliesst, müsste über eine Motion geschehen, ich erwähne dies der Form halber. Aber Sie beantragen die Ablehnung des Geschäfts, das haben wir so zur Kenntnis genommen. Ich frage die Synode, ob es weitere Stimmen gibt, und werde am Schluss das Wort wieder dem Kirchenrat geben für dessen Antwort.“

Andy Graber, Kirchgemeinde Brittnau, für die Evangelische Fraktion: „Geschätzte Präsidenten der Synode und des Kirchenrats, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats und der Synode. Es geht um § 4 Absatz 1 auf Seite 2, welcher lautet: *Kirchenpflegen können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen*. Zu diesem Paragraphen stellt die Evangelische Fraktionen einen Änderungsantrag, nämlich den Ersatz des Wortes *Kirchenpflege* durch *Mitglieder der Kirchgemeinden*. § 4 Absatz 1 lautet somit wie folgt: *Mitglieder der Kirchgemeinden können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen*. Wieso diese Änderung? Ich möchte das anhand eines einfachen Beispiels aufzeigen: Aus einer Cevi-Jungschär geht eine innovative Leiterin hervor. Diese hat eine gute Idee, wie wir mehr Jugendliche für den christlichen Glauben begeistern und gewinnen könnten. Für diese Idee benötigt sie jedoch einen grösseren Geldbetrag und spricht bei der Kirchenpflege vor. Leider ist diese nicht begeistert, weil sie mit den neuen Medien und den Bedürfnissen der heutigen Jugend nicht mithalten kann. Das heisst, es wird kein Geld gesprochen. Aber, fällt der innovativen Leiterin ein, die Landeskirche macht doch Werbung dafür, dass sie finanzielle Unterstützung bietet. Sie holt sich Schützenhilfe bei einer befreundeten «Jungschär» aus der Nachbargemeinde. Diese findet die Idee super, und zusammen reichen sie das Innovationsprojekt inklusive Budget beim Kirchenrat ein. Über die Fortsetzung dieser Geschichte lasse ich jetzt meinen Gedanken freien Lauf: Das Projekt wird von der Kommission bewilligt. Die Idee wird von diesen beiden Jungschären umgesetzt und findet guten Anklang. Die «Jungschär» blüht auf und gewinnt neue Mitglieder. Selbst die Kirchenpflege ist mittlerweile von der Idee überzeugt und unterstützt die innovative Leiterin. Auch weitere Jungschärgruppen konnten von dieser Idee profitieren. Liebe Anwesende, ich denke, weil die eingereichten Projekte von einer Kommission geprüft werden, dürfte ein Missbrauch des Fonds kaum möglich sein. Das Beispiel zeigt auf, wieso wir diese Änderung beantragen, und wir hoffen auf Ihre Unterstützung. Besten Dank.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Andy Graber. Wir hörten zwei Stimmen, die ich kurz zusammenfasse. Die erste Stimme ist für Ablehnung der Fondsschaffung, das nehmen wir so zur Kenntnis. Als Hinweis an Sie, Frau

Frei: Wenn Sie die Fr. 300'000 nicht in den Fonds fliessen lassen möchten, sondern zurück in die Kirchgemeinden, können Sie dies beim Traktandum Jahresrechnung beantragen, das auch die Überschussverwendung enthält. Die zweite Stimme ist ein konkreter Antrag der Evangelischen Fraktion auf Änderung des Fondsreglements. Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir diesen Antrag direkt bereinigen. Ist das im Sinn der Synode? – Wunderbar, dann gebe ich das Wort gern an Christoph Weber-Berg zur Position des Kirchenrats.

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Tatsächlich haben wir ebenfalls diskutiert, ob Anträge nur über die Kirchenpflege oder auch von Gemeindemitgliedern gestellt werden können. Das finde ich eine wichtige Frage, die auch nicht ganz eindeutig schwarz-weiss zu beantworten ist. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass wir von der Landeskirche aus keine Parallelstrukturen unterstützen möchten, die an den bestehenden Gemeinden vorbeigehen. Dies nicht zuletzt auch wegen der Vorbehalte, die gegenüber dem Begriff «nicht-territoriale Kirche» im Raum stehen. Wie auch Frau Frei sagte, die Basis muss aktiv werden, nicht eine Kasse beim Kirchenrat. Daher sind wir der Ansicht, dass diese konkrete Verbindung zu den Kirchgemeinden bestehen sollte, und schlagen im Reglement vor, dass die Gesuche via Kirchenpflege kommen. Aber ich habe auch viel Verständnis für die Sichtweise, die wir von Andy Graber hörten, dass gerade organisierte kirchliche oder kirchennahe Arbeit wie jene des Cevi natürlich eine interessante Option ist. Ich würde nach wie vor den Antrag des Kirchenrats bevorzugen und so starten, dass die Kirchenpflegen die Anträge stellen, und bitte Sie, beim Antrag des Kirchenrats zu bleiben. Sie hören mir aber auch an, dass für mich keine Welt unterginge, wenn es nicht so wäre.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Christoph Weber Berg. Gibt es zum Antrag der Evangelischen Fraktion weitere Wortmeldungen?“

Christine Seippel, Kirchgemeinde Würenlos: „Ich begrüsse alle in diesem Saal. Ich weiss, dass in den Strukturen der Kirchenpflegen nicht viele junge Menschen tätig sind. Diese sind häufig mit Studium, Familie, Sport usw.

vollauf beschäftigt. Es ist ähnlich wie in der Synode, wo die Mitglieder auch vorwiegend ältere Menschen sind oder zumindest ab vierzigjährig und älter. Wenn Junge sich dann mit Neuerungen einbringen wollen, entgegenen die Älteren oft, dass das noch nie so war oder nicht möglich ist. Daraus entsteht dann diese Polarisierung, und die Jungen werden in ihren Anliegen von der Kirchenpflege gebremst – nicht in jeder Kirchenpflege, ich möchte das niemandem unterstellen. Aber es ist eine Tatsache, dass es halt so abläuft. Ich würde vorschlagen, dass Kirchenpflegen oder einzelne Mitglieder oder kleine Gruppen von Mitgliedern Gesuche stellen dürfen. Dies, um festzuhalten, dass es für beide Seiten offen ist, Anträge zu stellen. Ich finde es falsch, das nur der Kirchenpflege zu überlassen. Ich erlebte schon, dass Dinge dann einfach ungehört blieben, die man auch hätte ausprobieren können. Die Gesuchsteller müssen einen Vorschlag mit Budget vorlegen, der zeigt, ob die Idee ernsthaft oder ein Strohfeuer ist. Ebenso müssen sie Rechenschaft ablegen über das Erreichte. Deshalb lautet mein Vorschlag, es ungefähr so festzuhalten: «Kirchgemeinde und/oder einzelne Mitglieder oder eine kleine Gruppe». Danke.“

Lucien Baumgaertner: „Der Antrag ist konkret zu formulieren. Ich würde Ihnen folgenden Wortlaut vorschlagen: «Mitglieder der Kirchgemeinde und der Kirchenpflege». Ist das für Sie in Ordnung? – Gut, danke. Somit haben wir zwei Änderungsanträge, die wir in der Abstimmung nebeneinanderstellen werden. Das Wort ist aber vorerst weiterhin offen.“

Roland Frauchiger, Kirchgemeinde Thalheim: „Ich rede als Einzelperson, da ich mich mit der GPK nicht absprechen konnte. Mir ist es aber ein Anliegen, dass wir Reglemente oder Gesetze möglichst einfach halten. Bei der Formulierung «Mitglieder und Kirchenpflegen» kann man sich fragen, was nun das Besondere daran ist, denn die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sind auch Mitglieder, sonst könnten sie ja nicht gewählt werden. Es wären auch andere Gruppen denkbar: der Vorstand des Kirchenchors, ein Hauskreis, eine Synodenfraktion, die Église française en Argovie oder wer auch immer. Mit der Formulierung «Mitglieder und Kirchenpflegen» wird dies irgendwie als Gegensatz dargestellt. Deshalb möchte ich dafür plädieren, auch

wenn ich grundsätzlich von der Idee her mit Frau Seippel einverstanden bin, dass der Begriff «Mitglieder» im Reglement verwendet wird. Damit ist alles abgedeckt. Mitglieder bedeutet nicht, dass jemand allein unterschreibt, sondern kann auch heissen, dass es sich um eine Gruppe von Mitgliedern handelt.“

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick: „Geschätzter Präsident, geschätzte Ratsmitglieder, geschätzte Synode. Ich würde den Vorschlag der Evangelischen Fraktion gern unterstützen. Ich möchte ihn aber noch ergänzen, indem den entsprechenden betroffenen Kirchenpflegen ein Anhörungsrecht eingeräumt wird, damit diese Doppelstruktur vermieden werden kann. So lassen sich die Kirchenpflegen an Bord holen, werden aber gleichzeitig nicht in gewissem Sinn überfordert mit zusätzlicher innovativer Tätigkeit. Sie sind bereits genügend belastet durch das Tagesgeschäft.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Herr Vogt. Bitte reichen Sie Ihren Antrag noch schriftlich ein, danke.“

Rolf Arnold, Kirchgemeinde Mellingen: „Geschätzter Präsident, geschätzte Kirchenrat, geschätzte Synode. Ich habe keinen Antrag, sondern eine Wortmeldung. Ich bitte darum, den Antrag in der vom Kirchenrat vorgelegten Form zu unterstützen. Meine Überlegungen dazu sind folgende: Kirchgemeinden sind oft in finanziell stark angespannten Situationen. Es geht um Projekte. Projekte zeichnen sich aus durch einen Anfang und ein Ende. Wenn das Projekt dann aber überführt werden soll in ein dauerndes Angebot, belastet es natürlich die Kirchgemeinden. Deshalb finde ich es richtig und wichtig, dass solche Vorschläge über die Kirchenpflege kommen, weil diese für die längerfristige Finanzierung eines Projekts auch den Ausblick in die Zukunft haben muss. Die Überlegung dahinter wird sein, dass die innovativen Projekte – wofür wir im Übrigen in der Gemeinde selbst einen ähnlichen Fonds zu gründen beabsichtigen – immer einen Zusammenhang haben mit neuen Angeboten, die wir uns überlegen müssen, um attraktiv zu bleiben oder wieder zu werden. Das hat zur Folge, dass man Althergebrachtes auch einmal loslassen muss. Es ist Sache der Kirchenpflege, dies auszutarieren, neue Bedürfnisse sollen aufgenommen und gelebt werden

können. Aber man soll vielleicht auch einmal die alten Zöpfe abschneiden. Wenn man nur einseitig etwas aufbaut und etabliert, umgeht man eine Kirchenpflege und übergibt ihr am Ende ein Projekt in ein Dauerangebot, das sie gezwungenermassen weiterführen muss. Wenn sie aber nicht in die Entscheidungsfindung des Projekts eingebunden war, besteht die grosse Gefahr, dass sie es nicht mitträgt. Dann sehe ich dort ein Problem entstehen. Besten Dank.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Herr Arnold, für Ihre Wortmeldung. Ich habe zum Antrag von Herrn Vogt noch eine Frage: «Die betroffenen Kirchenpflegen sind anzuhören». Dort ist zu präzisieren, wer genau das anhören müsste, der Kirchenrat oder die Mitglieder. Bitte erläutern Sie uns dies.“

Christian Vogt, Kirchgemeinde Frick: „Die Idee wäre, dass die Kommission, die über die Vergaben dieser Projekte entscheidet, die betroffenen Kirchenpflegen anhören müsste in dem Moment, wo es um ein Beitragsgesuch geht, das nicht aus der Kirchenpflege stammt, sondern eventuell aus einer regionalen Cevi-Gruppe, wie im Beispiel vorher genannt. Wenn eine Idee besteht, bei der vielleicht mehrere Kirchenpflegen betroffen sind, und ein solches Projekt Chancen auf Finanzierung hat, sollen die Kirchenpflegen die Möglichkeit der Anhörung haben. Damit besteht auch für solche lokalen Gruppen die Möglichkeit zur Umsetzung.“

Roland Frauchiger, Kirchgemeinde Thalheim: „Geschätzte Anwesende, vielleicht habe ich die Absicht, dass ich ähnlich wie die Église française en Argovie eine Gruppierung der Ü60 der Reformierten Kirche im Kanton Aargau gründen möchte oder irgendetwas anderes Gemeinsames. Das würde dann heissen, Christian Vogt, dass sich über siebzig Kirchgemeinden dazu vernehmlassen müssten. Ich denke einerseits, wenn ein Antrag gestellt wird, auch wenn er von einer Cevi-Gruppe stammt, muss er wasserdicht formuliert sein. Dazu gehört automatisch, was die Kirchenpflege oder Kirchenpflegen von diesem ganzen Geschäft halten, allenfalls auch die Vorgeschichte, weshalb es noch nicht realisiert ist usw. In der Kommission sind zwei Mitglieder von Kirchenpflegen, ich nehme an, zwei waschechte Kirchenpflegerinnen

beziehungsweise Kirchenpfleger, die auch das Verständnis für gewisse Problematiken haben. Es steht der Kommission frei, freiwillig eine Vernehmlassung zu machen und nachzufragen, vor allem, wenn die Unterlagen nicht klar sind. Die Kommission muss ihre Entscheide ja auch vertreten können beziehungsweise dafür geradestehen. Von daher würde ich plädieren für: «Keep it simpel». Lassen wir es bei den «Mitgliedern» und vertrauen auf die Kommission. Oder, falls nötig, ziehen wir sie an den Ohren, aber lassen Sie uns das nicht zum Voraus schon einbauen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Roland Frauchiger. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, damit schlage ich Ihnen vor, wie ich gerne abstimmen möchte. Wir haben den Antrag des Kirchenrats, dazu liegen zwei Änderungsanträge vor. Die Evangelische Fraktion beantragt, dass Mitglieder der Kirchgemeinden statt Kirchenpflegen beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen können. Frau Seippel beantragt, dass Mitglieder und Kirchenpflegen ein Gesuch einreichen können. Ich schlage Ihnen vor, diese beiden Anträge einander gegenüberzustellen. Der Grund ist folgender: Der Antrag von Herrn Vogt wird nur dann spannend, wenn er auf Mitglieder ändert. Sind Sie einverstanden damit, Herr Vogt? Dann würden wir nachher über Ihren Antrag abstimmen. Ist das für die Synode so in Ordnung? – Danke, möchte der Kirchenrat vor der Abstimmung noch etwas sagen? – Gut, danke. Zu Ihrer Information, auch wenn Sie den Antrag der Evangelischen Fraktion annehmen, können Sie danach immer noch dem Antrag des Kirchenrats zustimmen. Sie können jetzt dafür stimmen und nachher dagegen, das geht tatsächlich.“

Änderungsantrag Evangelische Fraktion
Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte, § 4 Absatz 1: *Mitglieder der Kirchgemeinden können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.*

Änderungsantrag Christine Seippel
Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte, § 4 Absatz 1: *Mitglieder der Kirchgemeinden und der Kirchenpflegen können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.*

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Antrag der Evangelischen Fraktion mit deutlicher Mehrheit zu.

Lucien Baumgaertner: „Nun wird der Änderungsantrag der Evangelischen Fraktion dem Antrag des Kirchenrats gegenübergestellt.“

Antrag Kirchenrat

Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte, § 4 Absatz 1: *Kirchenpflegen können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.*

Änderungsantrag Evangelische Fraktion

Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte, § 4 Absatz 1: *Mitglieder der Kirchgemeinden können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.*

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Antrag der Evangelischen Fraktion mit 86 Ja-Stimmen zu.

Lucien Baumgaertner: „Das absolute Mehr liegt bei 69, entsprechend muss das Gegenmehr nicht mehr festgestellt werden. Sie haben den Antrag genehmigt, damit wird § 4 Absatz 1 entsprechend angepasst: *Mitglieder der Kirchgemeinden können beim Kirchenrat ein Gesuch einreichen.* Das bedeutet, dass wir nun auch über den Antrag von Herrn Vogt abstimmen dürfen. Ich gehe davon aus, dass Sie das bei § 4 ergänzen möchten. Wir würden Ihnen beliebt machen, die Ergänzung bei § 6 vorzunehmen, weil diese Kommission bis zu § 4 gar noch nicht genannt wurde. Ist das für Sie in Ordnung? – Danke. Auch hier frage ich den Kirchenrat, ob er zum Ergänzungsantrag noch etwas sagen möchte.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Wir konnten uns im Kirchenrat natürlich noch nicht darüber verständigen, und es gibt tatsächlich Gründe dafür und dagegen. Ich überlasse es der Schwarmintelligenz der Synode. Wenn man nachvollzieht, was Roland Frauchiger sagt: Es ist tatsächlich so, wenn etwas alle Kirchgemeinden betrifft, muss man in allen eine Vernehmlassung machen. Das wäre vielleicht gar nicht so schlecht, aber der Aufwand steigt. Ich persönlich, aber nicht im Kirchenrat abgesprochen, finde es sinnvoll, die

betroffenen Kirchenpflegen in dieser Kommission anzuhören, und selbst wenn sie dagegen sind, kennt man dann zumindest die Gründe.“

Lucien Baumgaertner: „Danke, Christoph Weber-Berg. Wir stimmen über den von Herrn Vogt gestellten Ergänzungsantrag ab.“

Ergänzungsantrag Christian Vogt

Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte, § 6, neuer Absatz 4: *Die betroffene(n) Kirchenpflege(n) sind durch die Kommission anzuhören.*

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Antrag Christian Vogt mit 78 Ja-Stimmen zu.

Lucien Baumgaertner: „Das absolute Mehr liegt bei 69, entsprechend ist der neue Absatz 4 in § 6 aufzunehmen. Wir sind noch immer in der Diskussion und ich frage nach weiteren Wortmeldungen. – Da solche bestehen, unterbrechen wir nun die Beratung zu diesem Traktandum und fahren nach dem Mittagessen damit weiter.“

Jetzt ist mir nämlich wichtig, dass wir – mit einer Viertelstunde Verspätung – unseren Gast endlich begrüßen dürfen. Ich hoffe, Rita, Du hast dafür Verständnis. Wir dürfen Frau Pfarrerin *Rita Famos* begrüßen. Sie ist seit Januar 2021 Präsidentin der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz. Wenn man sich ihre Agenda ansieht – diese ist ganz offen auf der Webseite der EKS einsehbar – erkennt man, wie beschäftigt sie ist. Sie reist viel, übermorgen, soweit ich sah, in den wunderschönen Kanton Glarus. Umso mehr freut es mich, Rita, dass du dir heute den ganzen Morgen Zeit für uns nimmst. Die Karriere von Rita Famos begann übrigens als Synodale, und zwar 2004 in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie sehen also, liebe Synodale, die Synode ist ein gutes Sprungbrett in die Kirchenpolitik, und Sie alle haben Potenzial. In diesem Sinn, Rita Famos, nochmals ganz herzlich willkommen, und wir freuen uns auf dein Grusswort.“ (Applaus.)

Rita Famos, Ratspräsidentin Evangelisch-Reformierte Kirche Schweiz: „Sehr geehrter Herr

Synodepräsident, lieber Lucien, sehr geehrter Herr Kirchenratspräsident, lieber Christoph, liebe neu- und wiedergewählte Mitglieder des Kirchenrats, liebe Synodale. Ihr haltet die Synode kurz vor Pfingsten ab. Das passt sehr gut, denn Entscheidungen für die Zukunft hier in einer Synode zu treffen, im Dialog, in der Disputation, in der synodalen Gemeinschaft – das hat sehr viel mit Pfingsten zu tun. Das Wunderbare an Pfingsten sind nämlich nicht die Naturereignisse mit dem Brausen und den Feuerzungen. Das Wunderbare an Pfingsten ist, dass alle Anwesenden vom Heiligen Geist ergriffen wurden. Wenn alle vom Heiligen Geist ergriffen werden, dann kann niemand für sich allein die Wahrheit beanspruchen. Das Charisma wird an Pfingsten pluralisiert und demokratisiert, weil alle Anteil am Heiligen Geist erhalten. Autorität muss sich in den Verständigungsprozessen innerhalb der Gemeinden und unter den Gemeinden auseinandersetzen. Genau dies macht ihr hier in der Synode. Zusammen mit dem Kirchenrat seid ihr die Leitung eurer Landeskirche und habt den Auftrag, im gegenseitigen Verständigungsprozess die Kirche weiterzuentwickeln. Ihr als Synodale, ihr als Mitglieder des Kirchenrats gebt euer Charisma ein in den gemeinsamen Dialog und sucht so nach den besten Lösungen. Aber die Pluralisierung der Autorität ist anspruchsvoll, wir hörten es heute schon in der Predigt. Viele Geltungsansprüche führen mitunter zu Meinungs-«Bubbles», die gegeneinander antreten und die für sich manchmal sogar Exklusivität beanspruchen. Aber solche Krisen oder Auseinandersetzungen dürfen nicht dazu führen, irgendwelche Männer und Frauen zu inthronisieren und ihnen blind nachzufolgen. Dieser Wunsch besteht ja manchmal, dass bei aufkommenden Schwierigkeiten eine oder einer uns sagt, wo es hingehet. Aber nach Pfingsten kommen wir nicht darum herum, uns miteinander auseinanderzusetzen, Dialogräume zu suchen, wo wir den Disput und den Diskurs, wie die Kirche weiterzuentwickeln ist, miteinander suchen. Ich danke euch allen sehr herzlich, dass ihr bereit seid, euch mit eurer Kraft, mit eurer Lebensenergie, eurer Lebenszeit für diese anspruchsvollste aller Leitungsformen zur Verfügung zu stellen. Ihr öffnet euch mit eurem Amt in doppelter Weise: Ihr öffnet euch selbst dem Heiligen Geist und hört, was er euch in eurer Meinungsbildung zu sagen hat. Gleichzeitig öffnet ihr euch euren Kolleginnen und

Kollegen, die sich ebenfalls inspiriert fühlen. So sucht ihr miteinander offen für die Zukunft das Beste für eure und unsere Kirche. Wir sind mitten in einer anspruchsvollen und langen Traktandenliste. Die Wahlen sind schon vorbei, nun sind wir beim Innovationsfonds und Lohnreglement gerade mittendrin. Diese Traktanden sind Ausdruck der Art und Weise, wie wir Kirche sind. Demokratisch, sorgfältig und zukunftsgerichtet. Die Apostelgeschichte beginnt nicht mit Pfingsten, sondern mit der Nachwahl eines Apostels. Damals entschied das Los zwischen Joseph und Matthias. Ich finde, wir machten einen guten Fortschritt: Ihr habt eure Kirchenrätinnen und Kirchenräte heute nicht per Los gewählt, sondern in einem demokratischen Prozess. Und was hat ein Lohnreglement mit Sorgfalt zu tun? Natürlich gehen wir davon aus, dass es sorgfältig erarbeitet wurde, aber ich meine mit Sorgfalt noch etwas anderes. Wir sind als föderalistisch-subsidiäre Kirche immer wieder herausgefordert, abzuwägen: Wo hilft es der Kirche, wenn wir etwas zentral organisieren, und wo soll die Autonomie der Gemeinden hochgehalten werden? Eure Diskussion beim Innovationsfonds über die Möglichkeit der Antragstellung durch Kirchenpflegen oder Mitglieder der Kirchgemeinden ist ja auch eine ähnliche Frage. Ich glaube nicht, dass wir das ein- für allemal entscheiden können. Wir müssen es immer wieder je nach Thema herausfinden. Alle Mitgliedkirchen der EKS sind immer wieder mit dieser Frage praktisch gefordert und die EKS selbst ja auch: Was liegt in der Hoheit der Kantonalkirchen, und was wollen wir gemeinsam tun, wo wollen wir die Kräfte bündeln und miteinander vorangehen? Mit eurer sorgfältigen Diskussion zeigt ihr, dass dies für uns Reformierte eine wichtige Frage ist. Ja, jetzt sind wir eben auch eine zukunftsgerichtete Kirche – und zwar nicht nur dann, wenn es darum geht, Geld in einem Fonds für Innovationen und Projekte bereitzustellen, die neue Zielgruppen erreichen sollen. Wie innovativ unsere Gemeinden und Verwaltungen sind, hat die Coronapandemie gezeigt. Da ich den Überblick über alle Mitgliedkirchen habe, lässt sich sagen, dass wir als Kirche nicht nur im Aargau, sondern in der ganzen Schweiz während der Pandemie bewiesen haben: Angeschubst durch eine Krise können wir das wahre Gesicht als Mutter aller Labore, als «Lab» mit einer Jahrhunderte, sogar Jahrtausende langen

Entwicklung zeigen. Wir zeigten als Kirche mit einer zweitausendjährigen Mission, wovon wir hier ein kleiner Teil sind, immer wieder, wie wir uns entwickeln können: Hausgemeinden, Klöster, Stadtkirchen, Laienbewegungen, Diakonissen, Orden, freie Bewegungen, Ortsgemeinden. Wir bleiben wandelbar – und dies seit zweitausend Jahren. Ich verspüre grosse Zuversicht beim Blick in die Landschaft unseres Schweizer oder auch des europäischen Protestantismus, Zuversicht, dass wir uns so auch in einer säkularen, postmodernen Welt weiterhin positionieren und weiterentwickeln werden. *Wie im Himmel – so im Aargau* – welch selbstbewusster, augenzwinkernder Titel für euer Reformprojekt. Ich kann euch sagen, dass nicht nur ich, sondern auch viele unserer Mitgliedkirchen der EKS auf euren Prozess schielen. Der Prozess selbst ist bereits sehr spannend, aber auch das Ergebnis. Ich freue mich, dass ihr heute diese Kirche weiterentwickelt und gestaltet. Ich wünsche euch von Herzen Gottes Segen dafür, geistreiche Einfälle, lustvolles und konstruktives Streiten und dass ihr und wir alle das grosse Bild nicht aus den Augen verlieren: Wir bewegen nämlich etwas Wichtiges – diese Kirche, die wir alle sind und sein werden. Herzlichen Dank und weiterhin gute Verhandlungen.“ (Applaus.)

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Rita. Es ist sehr schön, dass du hier bist und uns besuchst. Danke auch für diese Worte – ich finde, gerade das Streiten gehört auch in eine Synode. Ich habe Freude, wenn es solche Diskussionen gibt, auch wenn sie mich inhaltlich fordern. Ich freue mich darüber, weil es zeigt, dass diese Kirche lebt und wir in einem guten Austausch über solche Themen diskutieren dürfen. Genau so soll es sein und so wünsche ich dir das auch in Bern. In diesem Sinn vielen herzlichen Dank, dass du hier bist, vielen herzlichen Dank für dein Engagement und alles Gute und Gottes Segen für dein Wirken. Auch du bekommst Goldstücke aus dem Töpferhaus in Aarau. Vielen Dank, Rita. Ihnen, liebe Synodale, wünsche ich guten Appetit. Die Sitzung ist unterbrochen, wir fahren um 13:45 Uhr weiter.“

Mittagspause.

Lucien Baumgaertner: „Wir fahren weiter mit der Synodesitzung. Wir sind nach wie vor beim Traktandum 5, Schaffung eines Fonds für Innovationsprojekte der Kirchgemeinden. Dazu habe ich eine redaktionelle Ergänzung: Den Antrag Vogt nahmen Sie an, und wir wollten die Ergänzung als Absatz 4 in § 6 vornehmen. Eine nochmalige Prüfung ergab, dass eine Platzierung unter § 5 Absatz 2 eine höhere rechtliche Logik ergibt und die Ergänzung daher besser dort aufgenommen würde. Ich frage Sie an, Herr Vogt, ob dies für Sie in Ordnung ist. – Danke für Ihre Zustimmung. Ich frage die Synode an, ob wir das redaktionell-informell so ändern können. Die andere Option ist, einen Rückkommensantrag zu stellen und die Diskussion erneut zu eröffnen. Wenn jemand nicht einverstanden ist, soll er oder sie sich jetzt bitte melden. – Das ist nicht der Fall, damit hat die Synode die Ergänzung in § 5 Absatz 2 stillschweigend genehmigt, besten Dank. Ich danke Ihnen auch für das Verständnis, bei Änderungen besteht natürlich ein solches Risiko. Wichtig ist jedoch auch, dass solche Reglemente in sich stimmig bleiben, daher ist es gut, dass wir dies so lösen konnten. Ich frage, ob es weitere Voten gibt.“

Stefan Siegrist, Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen: „Lieber Präsident, liebe Synode, geschätzter Kirchenrat. Der heutige Antrag zur Schaffung eines Innovationsfonds spiegelt eine der grossen Stärken unserer Landeskirche wider: ihre Verankerung auf der Ebene der Gemeinde und nicht in den höheren Sphären der Hierarchie. Dass dies alles andere als selbstverständlich ist, zeigt ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus, wo in anderen Kirchen ein Grossteil der nötigen Reformprozesse zentral gesteuert und unter Umständen auch verpflichtend gegen den Willen der Befehlsempfängenden durchgesetzt wird. Der Kirchenrat will diese Aargauer Stärke mit seinem Antrag jetzt auch mit finanziellen Mitteln untermauern und ausbauen: In den Gemeinden vor Ort sollen zukunftssträchtige Ideen, Innovationen gefördert werden. Im Idealfall befruchten die Auswirkungen des Innovationsfonds und der vor kurzem angestossenen Kirchenreform 26/30 sich gegenseitig. Wenn es einen richtigen Zeitpunkt für solch einen Fonds gibt, dann ist dieser darum sicher jetzt. Deswegen will ich auch absolut nicht gegen diesen Innovationsfonds sprechen. Allerdings wage ich, hier die Frage zu stellen, ob der

Kirchenrat mit der Schaffung einer Unterstützungsmöglichkeit für Innovationen schon genug unternimmt, wenn er Innovation fördern will. Es gibt Grenzen in Bezug auf das, was an der Front geleistet und erarbeitet werden kann. In der Gemeinde vor Ort ist die Entstehung von Projekten vielfach situativ bedingt und stark abhängig von den dort tätigen Ehrenamtlichen und Angestellten. Eine Einordnung in den Kontext der gesamten Landeskirche und die Sicherung der Innovation in einer Art und Weise, dass sie übertragbar wird, geschehen nicht einfach von allein. Doch wo diese zentrale Arbeit geleistet werden soll, ist im Moment noch nicht geklärt. Weiter gibt es Fragestellungen, die für eine Beantwortung an der Front zu gross sind, wie zum Beispiel: Mit welchem Ziel betreiben wir Innovation? Was ist spezifisch für uns als Landeskirche innovativ? Nur weil es etwas vorher noch nie gab, ist es noch längst nicht in einem nachhaltigen und unsere Kirche weiterbringenden Sinn auch innovativ. Gib es für kirchliche Innovation bestimmte Messgrössen, schauen wir auf steigende Besucherzahlen, mehr Mitglieder, positive Feedbacks, woran messen wir die Innovation? Wann ist ein Projekt tatsächlich kirchlich und nicht nur gesellschaftlich innovativ? Soll dieser Unterschied überhaupt eine Rolle spielen? Welche Aufgaben müssen, sollen oder können wir in der Gesellschaft als immer stärker in der Minderheit stehende Gemeinschaft überhaupt wahrnehmen? Wie explizit soll – oder muss vielleicht sogar – das Evangelium gerade in den innovativen Aktivitäten erkennbar sein? Diese und viele weitere, ähnlich grundsätzliche Fragen können in einem Projekt nur sehr bedingt von Kirchenpflegen und Ehrenamtlichen beantwortet werden. Im Moment sieht es so aus, als ob ein Dreiergremium, das noch bestimmt werden muss, die Fragen implizit beantworten wird, indem es das eine Projekt bewilligt und ein anderes ablehnt. Aber für eine solche etwas verborgene und indirekte Beantwortung sind diese Fragen zu wichtig und zu grundsätzlich. Hier braucht es eine Diskussion parallel zum Innovationsfonds, in der wir diese grundsätzlichen Fragen klären. So stellen wir sicher, dass die Innovation eben nicht nur ein Projekt in der einzelnen Gemeinde bleibt, sondern wirklich für die gesamte Kirche fruchtbar werden kann. Das sind Themen, die wir neben diesem Fonds besprechen müssen. Für mich ist der Innovationsfonds die eine Seite der

Medaille. Wir müssen dafür sorgen, dass die andere Seite der Medaille auch möglichst rasch geprägt wird. Merci vielmals“.

Alfred Scheuner, Kirchgemeinde Kirchberg: „Werte Anwesende, ich möchte Ihnen beliebt machen, dass im Zweckartikel in Absatz 2 nur der erste Satz stehenbleibt. Wie auch Roland Frauchiger von der GPK schon sagte: Einerseits spricht man von Innovationen, und andererseits wird mit den Beispielen, die dann möglicherweise zu ernst genommen werden, die ganze Innovation wieder abgewürgt. Der zweite Punkt wurde auch angetönt: Die Kommission, welche die Arbeiten ausführen wird, soll aus drei Personen bestehen. Das finde ich eine falsche Zahl, sie scheint mir etwas gar klein. Hier möchte ich Ihnen beantragen, dass auf fünf Personen erhöht wird, eine von der Landeskirche und vier aus Kirchenpflegen oder mit der Kirche verbundenen Institutionen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, bitte übergeben Sie uns diese Anträge noch in schriftlicher Form. Derweil frage ich, ob es weitere Voten gibt. – Dies ist nicht der Fall, dann darf der Kirchenrat, wenn er möchte, noch auf die beiden Anträge eingehen.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Danke. Ich darf auch auf das Votum von Stefan Siegrist noch kurz Bezug nehmen. Innovation ist oft situativ. Es ist nicht vollständig klar, was innovativ ist, welche Messgrössen es gibt, was kirchlich innovativ ist und was gesellschaftlich. Ich denke, und so habe ich dich auch verstanden, Stefan, dass wir nicht alle diese Fragen klären müssen, bevor wir den Fonds starten können. In unserem Reformprozess sind wir genau bei diesen Fragen. Das müssen wir tatsächlich verschränkt sehen, und du machst auf sehr wichtige Punkte aufmerksam. Es ist nicht alles gut, was neu ist. Innovation ist nicht per se positiv, sondern wenn sie unsere Kirche voranbringt, die Menschen stärkt im Leben als Christin und als Christ – das ist die Innovation, die uns voranbringt. Von daher rennst du offene Türen ein. Wir sind im Reformprozess mit diesen Fragen befasst, und es ist sehr wichtig, diese parallel zu klären. Wichtig ist auch, dass solche Innovationen für die Kirche insgesamt oder für mehrere Gemeinden Nutzen stiften und ausstrahlen. Vor sozusagen verborgenen

Entscheiden muss man wirklich auch keine Angst haben, denn die Kommission hat als erstes den Auftrag, diese Kriterien transparent zu machen. Der Kirchenrat wird darüber im Gespräch sein mit der Kommission und die Kriterien werden auch veröffentlicht, damit Antragstellende darüber Bescheid wissen.

Zu den Anträgen von Herrn Scheuner: Den zweiten Satz streichen kann man, aber wir umschreiben hier einfach in den klassischen Begriffen die Aufgaben der Kirche. Wenn neue Dinge entstehen, haben diese mit Diakonie zu tun, mit Seelsorge, pädagogischem Handeln, Jugendarbeit und Bildung. Es wird ziemlich umfassend beschrieben, was kirchliche Aufgaben sind. Ob wir es streichen oder belassen, kommt eigentlich fast auf dasselbe hinaus. In der vorliegenden Form ist es einfach kompatibel mit den Begrifflichkeiten der landeskirchlichen Gesetzgebung und schafft aus meiner, aus unserer Sicht, glaube ich sagen zu dürfen, ein Stück Klarheit. Deshalb bitte ich Sie, diesen Satz bestehen zu lassen. Zur Erhöhung der Kommission auf fünf Personen statt drei: Ich erinnere daran, zuerst muss die Kirchenpflege konsultiert werden, dann geht ein solches Gesuch an den Kirchenrat, der aus mehr als drei Personen besteht. Die Kriterien sind transparent. Uns war wichtig, dass die Kommission flexibel ist und rasch gemeinsame Termine findet. Schlussendlich entscheidet die Kommission nicht abschliessend, und ihre Entscheidungen sind gegenüber der ganzen Kirche rechenschaftspflichtig. Es gibt also keine geheimen Entscheidungen. Ob fünf Personen oder drei – beides ist möglich. Wir waren für klein, schlank und flexibel mit einer Mehrheit von Personen aus den Kirchgemeinden.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank für diese Antworten, Christoph Weber-Berg. Der erste Antrag ist klar und lautet auf Streichung des zweiten Satzes in § 1 Absatz 2: *Dazu zählen insbesondere Beiträge an Projekte in den Bereichen Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Bildung, Generationenarbeit sowie Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene.* Es soll nur der erste Satz von Absatz 2 belassen werden.

Der zweite Antrag betrifft § 6 Absatz 1 und lautet auf Erhöhung von drei auf fünf Kommissionsmitglieder. Hier stellt sich die Folgefrage nach den Vertretungen. In der Vorlage sind

eine Vertretung der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste und zwei ehrenamtliche Kirchenpflegemitglieder vorgesehen. Für die beiden zusätzlichen Mitglieder ist festzuhalten, woher sie stammen beziehungsweise wen sie vertreten.“

Alfred Scheuner, Kirchgemeinde Kirchberg: „Mir war das eigentlich egal, ich dachte einfach an eine Person aus dem Kirchenrat und vier aus den Kirchenpflegen. In der Zwischenzeit hat mir nun jemand eine Notiz aufs Pult gelegt mit der Meinung: eine Person aus der Synode, eine aus dem Projekt 26/30 und drei wie in der Vorlage, also jemand aus dem Kirchenrat und zwei Vertretungen aus Kirchenpflegen.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Zum Verständnis: Es gibt eine Steuergruppe für den Prozess 26/30 – gehen Sie davon aus, Herr Scheuner, dass eine Person aus dieser Steuergruppe, die weder der Kirchenpflege noch dem Kirchenrat oder der Synode angehört, Mitglied sein soll? – Ja, danke. Bei einem Mitglied aus dieser Steuergruppe müssen wir uns darüber im Klaren sein: Die Reform dauert einige Jahre, aber das Reglement ist nicht nur für diese Zeitspanne vorgesehen, sondern soll längerfristig standhalten. Wenn wir etwas ins Reglement einfügen, das sich auf die Reform bezieht, wird dieser Passus in sechs, spätestens acht Jahren völlig veraltet sein.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Gibt es zu diesen zwei Anträgen Wortmeldungen?“

Stefan Siegrist, Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen: „Ich gewinne spontan den Eindruck, dass es ein wenig kompliziert wird, wenn wir für jedes der fünf Mitglieder solche Vorgaben definieren, die sich allenfalls auch überschneiden. Ich schlage daher folgende Formulierung vor, falls wir auf fünf erhöhen möchten: Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eine Vertretung aus der Geschäftsleitung der Landeskirche und zwei Ehrenamtliche aus Kirchenpflegen. Damit würden noch zwei Sitze bleiben, die man entsprechend frei besetzen könnte. Während der Reform könnte es jemand aus der Arbeitsgruppe sein, nach der Reform dürfte es auch jemand anders sein. So würden wir uns nicht mit all diesen Kriterien zu stark verzetteln.“

Lucien Baumgaertner: „Ich frage bei Herrn Scheuner nach, ob er mit diesem Vorschlag einverstanden ist, andernfalls würden wir die beiden Vorschläge einander gegenüberstellen. – Herr Scheuner ist mit der Präzisierung einverstanden. Damit wird der Antrag geändert. Gibt es weitere Voten zu diesen beiden Anträgen? – Dann stimmen wir darüber ab.“

Streichungsantrag Alfred Scheuner

§ 1, Streichung Absatz 2: *Dazu zählen insbesondere Beiträge an Projekte in den Bereichen Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Pädagogisches Handeln, Bildung, Generationenarbeit sowie Zusammenarbeit auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene.* Es soll nur der erste Satz von Absatz 2 belassen werden.

Abstimmung

Die Synode lehnt den Streichungsantrag mehrheitlich ab.

Änderungsantrag Alfred Scheuner

§ 6 Absatz 1: *Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eine Vertretung aus der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste und zwei ehrenamtliche Kirchenpflegemitglieder aus verschiedenen Kirchgemeinden der Landeskirche.*

Abstimmung

Die Synode lehnt den Änderungsantrag mit 63 Nein-Stimmen bei 60 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen ab.

Lucien Baumgaertner: „Wir sind nach wie vor bei Traktandum 5. Ich frage nach, ob es weitere Voten gibt. – Das ist nicht der Fall, ich schliesse die Diskussion an dieser Stelle. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge.“

Antrag 1a Kirchenrat

Die Synode beschliesst die Schaffung eines Fonds für Innovationsprojekte der Kirchgemeinden.

Abstimmung

Die Synode genehmigt Antrag 1a des Kirchenrats mit vereinzelt Gegenstimmen.

Antrag 1b Kirchenrat

Die Synode beschliesst das Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte (SRLA 638.100).

Abstimmung

Die Synode genehmigt Antrag 1b des Kirchenrats mit vereinzelt Gegenstimmen.

Antrag 2 Kirchenrat

Der Fonds für Innovationsprojekte der Kirchgemeinden wird auf den 01. Januar 2023 geschaffen.

Abstimmung

Die Synode genehmigt Antrag 2 des Kirchenrats mit vereinzelt Gegenstimmen.

Antrag 3 Kirchenrat

Das Reglement über den Fonds für Innovationsprojekte tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Abstimmung

Die Synode genehmigt Antrag 3 des Kirchenrats mit vereinzelt Gegenstimmen.

Schlussabstimmung

Die Synode genehmigt die Gesamtvorlage mit vereinzelt Gegenstimmen.

2022-0100

Jahresrechnungen 2021

Lucien Baumgaertner: „Ich danke für die gute und spannende Diskussion. Wir kommen zu Traktandum 6, Jahresrechnungen 2021. Das Wort für die GPK hat Stefan Siegrist.“

Stefan Siegrist, Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen, für die GPK: „Lieber Präsident, liebe Synode, geschätzter Kirchenrat. Heute liegen uns die Kirchenrechnungen für das vergangene Jahr zur Genehmigung vor. Als Erstes an dieser Stelle wieder ein grosses Dankeschön allen Beteiligten, allen voran *Petra Schär* und ihrem Team für die saubere und übersichtliche Rechnungsführung, aber genauso auch all jenen, die hinter diesen Zahlen stehen, die sich in verschiedensten Funktionen und an den verschiedensten Arbeitsorten für unsere Kirche eingesetzt haben.

Wenn wir die Landeskirchenrechnung als Gesamtes betrachten, fällt als Erstes das Ergebnis auf, das so anders ausfiel als erwartet und uns eben auch in die Diskussion über den Innovationsfonds führte: Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von über Fr. 56'000, resultiert hat aber ein Ertragsüberschuss von über Fr. 440'000. Insgesamt schliesst die Rechnung also fast eine halbe Million besser ab als erwartet. In einer Zeit, in der wir beim Thema Finanzen in der Regel vor allem über deren Rückgang sprechen, ist das zuerst einmal ein erfreuliches Resultat. Doch um es wirklich einordnen und seine Bedeutung für die Entwicklung in den nächsten Jahren abschätzen zu können, braucht es eine gründlichere Ursachenforschung, wie dieses finanziell so positive Ergebnis zustande kam. In den Vorbemerkungen zur Rechnung auf den Seiten 3 bis 5 zeigt der Kirchenrat diese Ursachen übersichtlich und gut verständlich auf. Er beschreibt auf Seite 3 vier hauptsächliche Treiber, die das Ergebnis positiv beeinflussen: Minderkosten aufgrund der Einschränkungen durch Pandemiemassnahmen. Vieles, was geplant und budgetiert war, konnte nicht durchgeführt werden. Während dies finanziell ein Vorteil ist, darf nicht vergessen gehen, dass dadurch die inhaltliche Arbeit der Landeskirche reduziert wurde. Doch zumindest finanziell resultiert ein positives Fazit: Die finanziellen Einsparungen überwiegen die Mehrkosten, die an anderer Stelle durch die Pandemie entstanden, wie zum Beispiel die Durchführung der Synode im Trafo Baden. Dann kommen in der vorliegenden Rechnung die in der Vergangenheit viel diskutierten Sparmassnahmen im Personalbereich zum Tragen. Verstärkt wird deren Effekt durch die Tatsache, dass verschiedene Stellen nicht wie budgetiert während des ganzen Jahres lückenlos besetzt waren. Sie wiegen sogar auf,

dass im Bereich 620, *Kommunikation* die eigentlich im letzten Jahr geplante Stellenreduktion noch nicht umgesetzt werden konnte. Einen weiteren Beitrag leisten die Reduktion bei der Unterstützung anderer Institutionen sowie die Auflösung in der Vergangenheit gemachter Rückstellungen.

«Last but not least» wurden die budgetierten Beträge nicht einfach aus Prinzip ausgeschöpft. Das ist ein entscheidender Punkt gerade in einer Zeit, in der vorsichtig mit den Ressourcen umgegangen werden muss: Bei der Budgetierung will man sich genügend Handlungsspielraum verschaffen, um nicht nachher das ganze Jahr unter der Budgetgrenze zu leiden. Das ist richtig so. Im Verlauf des Jahres zeigt sich dann naturgemäss, dass nicht überall, wo etwas Reserve eingeplant wurde, auch wirklich auf diese zurückgegriffen werden muss. Und genau das soll eine Reserve ja sein: Wenn nötig, steht sie zur Verfügung, wenn nicht, bleibt sie unangetastet und wird nicht allein deshalb aufgebraucht, weil sie schon budgetiert ist. Dieser haushälterische Umgang mit den budgetierten Ressourcen ist sehr zu begrüssen, und seine Fortsetzung auch in Zukunft wichtig.

Nicht in der ganzen Rechnung wurde das Budget unterschritten: In den Bereichen *Palliative Care*, *IT* und *Unterhalt Liegenschaften* kam es zu Budgetüberschreitungen, auf die ich später noch zurückkomme. Nicht umhin komme ich, unten auf Seite 3 einen alten Bekannten zu begrüssen, der plötzlich zu einem ungewohnten Zeitpunkt und in einem neuen Gewand wieder auftaucht. Die meisten von Ihnen werden sich an frühere Budgetsynoden erinnern, bei denen im Finanzplan im allerletzten Jahr jeweils ein um 0.1 Prozentpunkte erhöhter Zentralkassenbeitrag publiziert war. Eine Erinnerung sei dies, hiess es jeweils – eine Erinnerung daran, dass die Senkung des Zentralkassenbeitrags auf 2,3 % nicht für alle Zeiten erfolgt sei. Diese Praxis wurde vor einiger Zeit beendet, doch nun treffen wir im Juni – anstatt wie gewohnt im November – ganz unten auf Seite 3 in neuer Art und Weise auf den Hinweis, dass der Zentralkassenbeitrag keine zwingend fixe Grösse ist, sondern sich theoretisch auch verändern liesse. Über die Höhe des Zentralkassenbeitrags befindet die Synode jeweils an der Budgetversammlung. Für heute dürfen wir den alten Bekannten also getrost wieder verabschieden.

Auf den Seiten 4 und 5 gehen die Übersichten zu den Budgetabweichungen etwas detaillierter aufgeschlüsselt weiter. Wer sich für einen Posten genauer interessiert, findet durch die Angabe der Kontonummer in jeder Zeile sofort auch die entsprechenden Zahlen in der Rechnung und kann genauer nachforschen. Dort finden sich dann entsprechende Bemerkungen. An dieser Stelle kann dann jede und jeder für sich entscheiden, ob noch Fragen offen sind oder alles klar ist. Nicht in jedem Fall gelingt dieses Vorgehen: In mehreren Fällen finden sich bei den Bemerkungen keine Erklärungen zu den auf Seite 4 angezeigten Abweichungen. Fast alle sind aber Posten mit kleinen Abweichungen. Da stellt sich dann eher die Frage, ob man nicht auf die Erwähnung auf Seite 4 verzichten könnte, zum Beispiel, wenn es um plus Fr. 155 bei den Versicherungen oder um minus Fr. 488 beim Katechetik-konvent geht. Überrascht wird auch, wer gespannt darauf wartet, dass die Bemerkungen auf Seite 29 ihm oder ihr erklären, wie in der *Personalentwicklung / Frauen, Männer, Gender (630)* fast Fr. 9'000 weniger ausgegeben werden konnten als budgetiert, und dort nur eine einzige Bemerkung zu *Mehrausgaben* findet. In anderen Fällen kommt einiges an Rechenarbeit auf einen zu, wenn zum Beispiel Kosten intern budgetiert, aber nachher doch extern vergeben und verrechnet wurden oder umgekehrt. Um festzustellen, wie hoch dieser Verschiebungseffekt war, muss man selbst rechnen und erhält dann einen Restbetrag, zu dem man keine weiteren Angaben hat. Die Verständlichkeit der Rechnung könnte hier noch erhöht werden, wenn die Berechnungen in den Kommentaren vollständiger und ausführlicher wären und jeweils die gesamten Beträge eines Postens abdecken würden. Insgesamt gilt es aber zu betonen, dass uns auch dieses Jahr eine transparente Rechnung vorliegt.

Nun zu den Mehrausgaben: Relevante Mehrausgaben zum Budget ergaben sich in den Bereichen *Palliative Care, Informatik/Mobilien* und *Liegenschaften/Empfang*. Bei einer näheren Betrachtung relativieren sich jedoch alle drei zumindest zum Teil: In der *Palliative Care* zum Beispiel dadurch, dass Kurseinnahmen und -ausgaben nicht im selben Jahr verrechnet werden. Im Bereich *Informatik* ist ein gewichtiger Teil der Budgetüberschreitung auf Sicherheitsaspekte zurückzuführen. Neben der Pflicht, sich an das Budget zu halten, hat

der Kirchenrat auch die Pflicht, Schaden abzuwenden, und in akuten Fällen, wie zum Beispiel eben gerade bei einem Virenbefall, hat die zweite Pflicht Vorrang. Die GPK hat sich die Problemlage und auch das Vorgehen des Kirchenrats erklären lassen und kann die Aufwendungen, die über das Budget hinausgehen, nachvollziehen. Bei den *Immobilien* schlägt die Umstellung der Buchhaltungspraxis von der bisherigen regelmässigen Bildung von Rückstellungen hin zur Finanzierung aus dem laufenden Budget und zur Tätigung von regulären Abschreibungen durch. Eine solche Umstellung kann einmalige Friktionen mit sich bringen. Die GPK geht davon aus, dass sich dies schon im laufenden Jahr sozusagen auswächst. Eine Budgetüberschreitung, die es nicht auf Seite 4 schaffte, aber die GPK intensiv beschäftigte und noch immer beschäftigt, findet sich auf den Seiten 18 und 19: Es geht um das Projekt der Erneuerung der Website der Landeskirche, für das die Synode im November 2019 einen Kredit über Fr. 70'000 bewilligte. Finanziert wurde der Kredit aus Rückstellungen. Somit ist diese Sache nicht erfolgswirksam, was auch das Fehlen dieses Geschäfts auf Seite 4 erklärt. Die GPK mahnte bei der Bewilligung dieses Kredits ausdrücklich an, dass sie Budgetüberschreitungen befürchtet, weil sie offene Fragen bei der Dimensionierung des Projekts sah. Zwei Argumente überzeugten die GPK damals, eine schnelle Freigabe der finanziellen Mittel höher zu gewichten als ihre Bedenken: Dies waren erstens Sicherheitsbedenken bezüglich der IT-Infrastruktur der alten Website und zweitens das Versprechen des Kirchenrats vor der Synode, ein ganz besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Kosten bei diesem Projekt zu halten. Zweites ist nicht wirklich gelungen, die Budgetgrenze wurde um etwa 25 % überschritten. Die GPK ist diesbezüglich noch in Gesprächen mit dem Kirchenrat. Dabei sind uns zwei Aspekte wichtig: Erstens möchten wir verstehen, wie trotz des besonderen Augenmerks des Kirchenrats das Budget doch wie befürchtet überschritten wurde. Zweitens werden solche Projekte auch in Zukunft immer wieder auftauchen, gerade mit der Zunahme der Wichtigkeit neuer Medien. Hier stellt sich die Frage, durch welche Massnahmen in Zukunft solider budgetiert werden kann. Bei dieser Fragestellung spielen dann auch die Bedenken zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung wieder eine Rolle und die

grundsätzliche Frage, wie verbindlich während des Budgetierungsprozesses gemachte Versprechungen effektiv sind, weil sie ja die Entscheidung der Synode massgeblich beeinflussen. Diese Gespräche wird die GPK in der Zeit nach der Synode noch fortsetzen. Auf die heutige Genehmigung der Rechnung hat dies aber keinen Einfluss.

Zu den weiteren Rechnungen von *Rügel, reformiert. Aargau, Heimgärten* und *DLZ* lässt sich in globo sagen, dass sie insgesamt alle erfreulich ausfallen. Details hat die GPK dazu zum jetzigen Zeitpunkt keine anzumerken. Zu *reformiert. Aargau* kommen wir beim dritten Antrag des Kirchenrats nochmals kurz. Das bringt mich zu den Anträgen des Kirchenrats: Die GPK empfiehlt selbstverständlich, auf dieses Traktandum einzutreten, und ermutigt die Synode ausdrücklich, zu den Rechnungen die Fragen zu stellen, die noch bestehen. Nach dieser Klärung empfiehlt die GPK Zustimmung zum ersten Antrag, der Genehmigung der verschiedenen Jahresrechnungen. Auch beim zweiten Antrag zur Verwendung des Ertragsüberschusses der Landeskirche empfiehlt die GPK jetzt, nach Annahme des Innovationsfonds, Zustimmung. Der dritte Antrag betrifft die Verwendung des Ertragsüberschusses bei *reformiert. Aargau*. Auch hier empfiehlt die GPK Zustimmung. Angesichts der Herausforderungen, die auf *reformiert.* zukommen, ganz besonders im Bereich der neuen Medien, die essenziell sind, um die junge Leserschaft wenigstens zum Teil noch erreichen zu können, ist diese Rückstellung wichtig, denn auch *reformiert. Aargau* muss in Zukunft mit einer Reduktion der Einnahmen rechnen. Soweit die Kommentare der GPK, merci vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Stefan Siegrist. Das Wort vom Kirchenrat hat Rolf Fäs.“

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Geschätzter Lucien, geschätzte Synodale. Ich möchte nicht allzu lang werden und nur einige Punkte ergänzen: Ich finde es sehr gut, dass ihr die Kosten und die Projektabwicklung bei der Website genau anschaut. Wir nehmen Verbesserungen immer entgegen und versuchen natürlich auch stets, diese umzusetzen. Allerdings, wie die meisten wissen, die einmal ein EDV-Projekt miterlebten, muss man es, sage ich einmal, mit einer gewissen Grosszügigkeit sehen. Aber

selbstverständlich ist es unschön, wenn Kostenüberschreitungen entstehen. Solche möchten wir in den nächsten Jahren bei weiteren Projekten auch zu vermeiden versuchen. Deshalb, besten Dank für die Mitwirkung. Wenn sich klärt, wo die Ursache lag, sprechen wir miteinander über das Verbesserungspotenzial. Zu den kleinen Abweichungen auf Seite 4: Man kann natürlich bei einer solchen Zusammenstellung die kleinen Beträge weglassen – dann fragen sich aber jene, die nachrechnen, ob es in der Summe mit dem Ergebnis übereinstimmt. Die kleinen Summen sind enthalten, damit das Endergebnis stimmt. Als letzten Punkt noch, der auch erwähnt wurde: Wir kennen heute die Zentralkassenbeiträge des nächsten Jahres. Bei unveränderter Höhe des Zentralkassenbeitrags werden die Einnahmen rund Fr. 300'000 tiefer liegen als letztes Jahr. Wir sind gezwungen, zu sparen. Bei einem Teil der Personalkosten wurden effektiv Kosten reduziert, und es kommen noch weitere. Wir sind also nicht an einem anderen Ort als die Gemeinden, auch wir müssen Sorge tragen. Wir versuchen, die Ausgaben nicht so weit nach unten zu korrigieren, dass am Schluss nichts mehr daraus resultiert. Wir tun unser Möglichstes, die Einsparungen so zu gestalten, dass noch immer Aufgaben in gewisser Grösse und Wirkung umgesetzt werden können. Auch unsere Finanzen schrumpfen, dessen sind wir uns bewusst. Der Spielraum wird kleiner und wir arbeiten permanent daran, den noch vorhandenen Spielraum zwar auszunutzen, aber die Beträge zu senken. Danke vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Rolf Fäs. Ich frage die Synode an, ob Eintreten bestritten ist. – Da dies nicht der Fall ist, sind Sie auf das Geschäft eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Wir gehen die Jahresrechnung abschnittsweise durch. Bitte zeigen Sie es deutlich, wenn Sie sich zu Wort melden oder eine Frage stellen möchten.“

Hans-Peter Tschanz, Kirchgemeinde Mellingen (zu den Seiten 14/15): „Liebe Synodale, ich habe zu Konto 360.04, *Deutschscheizer Kirchenkonferenz KiKo* eine Frage. Dort sah ich im Zusammenhang mit Traktandum 12 nach und fand von dieser Deutschscheizer

KiKo im Internet keine Rechnungsablage. Ich kann nicht ganz nachvollziehen, was diese Kirchenkonferenz macht. Wenn ich deren Jahresbericht kurz durchlese, entsteht bei mir das Gefühl, es sei eine Geldverteilungsmaschine.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Hans-Peter Tschanz. Christoph Weber-Berg spricht für den Kirchenrat.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Danke vielmals für diese Frage. Tatsächlich ist die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz, wenn man es so bezeichnen will, eine Geldverteilungsmaschine. Über diese Konferenz finanzieren wir gemeinsame deutschschweizerische Kirchenprojekte. Es gibt Projekte, die über die EKS laufen, da sie die ganze Schweiz betreffen. Dann gibt es sprachregional zu finanzierende Projekte, diese laufen über die Kirchenkonferenz. Über ein Beispiel werden wir heute noch sprechen, den *Deutschschweizer Jugendkirchentag*, wofür Antrag gestellt wird. Ich war nun acht Jahre im Ausschuss der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz. Wir informierten auch schon einmal darüber, dass dort der Beitrag gedeckelt wurde. Früher, vor meiner Zeit, nahm man gute Projekte an und verteilte nach KIKO-Verteilschlüssel, der zum Beispiel auch in den *Reformierten Medien*, bei der *Liturgie- und Gesangbuchkonferenz* angewandt wird. Irgendwann beschloss die Konferenz, eine jährliche Limite von Fr. 1'000'000 anzusetzen. Zwischenzeitlich wurde diese auf Fr. 900'000 gesenkt. Nun ist sie wegen solcher Projekte wie dem Kirchentag wieder etwas gelockert, aber über eine Million geht sie sicher nie mehr. Ein weiteres Projekt ist zum Beispiel die Beratungsstelle *Relinfo*, mit der jene Personen hier, die in der Katechese oder Erwachsenenbildung tätig sind, sicher bereits zu tun hatten. Alle bei uns in der Kirche beschäftigten Personen können sich dort informieren, mit Material eindecken, sogar jemanden kommen lassen, der zum Beispiel über Sekten beziehungsweise religiöse Bewegungen informiert. Die *Evangelischen Frauen Schweiz* werden ebenfalls daraus unterstützt. Diese müssen von der Kirchenkonferenz auch immer wieder bittere Streichungen von Finanzen in Kauf nehmen. Es sind sprachregionale Projekte, die über die Kirchenkonferenz finanziert werden. Ich war erstaunt, dass du online

nichts gefunden hast, und werde das nochmals ansehen. Wenn diese Rechnung der Deutschschweizer Kirchenkonferenz interessiert, kann sich bei mir melden. Das lässt sich problemlos herausgeben, transparent machen und auch der GPK zur Verfügung stellen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Christoph Weber-Berg. Bestehen weitere Fragen?“

Sandra Campacci, Kirchgemeinde Rein (zu Seite 64): „Geschätzter Synodepräsident, geschätzter Kirchenrat, liebe Synodale. Wie bereits im letzten Jahr wurde auch dieses Jahr mit über Fr. 100'000 ein recht grosser Überschuss bei *reformiert. Aargau* erzielt. Die zweckgebundene Rückstellung von Fr. 60'000 für den Ausbau der Onlinekommunikation ist ganz sicher unbestritten. Die nächste Generation wird das *reformiert.* kaum mehr in Papierform lesen wollen. Dass der Gewinnvortrag von über Fr. 41'000 als Eigenkapital verbucht werden soll, ist dem Reglement geschuldet. Als dieses Reglement erstellt wurde, dachte wohl niemand, dass sich einmal so hohe Reserven bilden werden. Wer diese Rechnung genauer ansieht, stellt fest, dass die Kosten des *reformiert. Aargau* sogar leicht gesunken sind, dies besonders auch im Bereich der Verlagskosten. Der Mitgliederschwund der Reformierten Kirche Aargau ist doch beträchtlich, und entsprechend sinken auch unsere Steuereinnahmen. Die meisten Kirchgemeinden müssen sparen. Das *reformiert.* ist einer der grössten Ausgabeposten in unseren Budgets. Es ist für uns nicht ersichtlich, warum ein Finanzvermögen von mehr als Fr. 1'900'000 für eine Zeitung besteht, die nur der Mitgliederkommunikation dient und eigentlich ertragsneutral und nicht gewinnorientiert sein sollte. Wir, die Synodalen der Kirchgemeinde Rein – Andrea Frei, Armin Hermann und ich –, stellen deshalb den Antrag: *Auf Grund des hohen Finanzvermögens von mehr als Fr. 1'900'000 soll der Abonnementspreis für das reformiert. für die Kirchgemeinden gesenkt werden.* Danke vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Dazu gibt es Folgendes zu sagen: Sie haben Ihr Anliegen als Motion betitelt und können es als Motion einreichen, jedoch nicht als Antrag. Das heisst, die Synode kann nicht jetzt darüber abstimmen, sondern ich als Präsident der Synode kann das als Motion entgegnehmen. An der

nächsten Synode wird das Anliegen behandelt und die Synode entscheidet, ob sie die Motion überweisen will. Die Motion ist also noch nicht überwiesen, sie liegt nun bei mir. Sie als Synodale erhalten sie zugestellt und in der Novembersynode wird darüber entschieden, ob die Motion an den Kirchenrat überwiesen wird. Dies ist das Vorgehen. Sie wählen den Titel *Motion*, ich nehme an, es ist auch als Motion gemeint. – Sie bestätigen dies so, besten Dank. Ich weiss, es ist kompliziert und ich bin streng, aber seien Sie mir nicht böse, das ist meine Aufgabe, ich muss es so lösen. Bestehen weitere Fragen?“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Anträge Kirchenrat

1. *Genehmigung der folgenden Jahresrechnungen 2021:*
 - a. *Landeskirche*
 - b. *Tagungshaus Rügel*
 - c. *«reformiert.» Aargau*
 - d. *Heimgärten Aargau*
 - e. *Dienstleistungszentrum (DLZ)*
2. *Der Ertragsüberschuss der Landeskirche von Fr. 440'186.58 wird wie folgt verwendet:*
 - a. *Fr. 300'000.00 Einlage Innovationsfonds*
 - b. *Fr. 100'000.00 Einlage Kirchliche Jugendarbeit*
 - c. *Fr. 25'199.00 Einlage Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit): Ertrag aus Verkauf Aktien AZ Medien AG (Kirchenrat vom 18.03.2021)*
 - d. *Fr. 14'987.58 Einlage Ausgleich Zentralkassenbeitrag*
3. *Der Ertragsüberschuss von «reformiert.» Aargau von Fr. 101'043.81 wird wie folgt verwendet:*
 - a. *Fr. 60'000.00 Bildung Rückstellung Online-Kommunikation*
 - b. *Fr. 41'043.81 Gewinnvortrag auf Eigenkapital*

Abstimmung

Antrag 1a: Die Jahresrechnung 2021 Landeskirche wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung

Antrag 1b: Die Jahresrechnung 2021 Tagungshaus Rügel wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung

Antrag 1c: Die Jahresrechnung 2021 «reformiert.» Aargau wird mit vereinzelter Gegenstimme genehmigt.

Abstimmung

Antrag 1d: Die Jahresrechnung 2021 Heimgärten Aargau wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung

Antrag 1e: Die Jahresrechnung 2021 Dienstleistungszentrum (DLZ) wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung

Antrag 2a: Die Einlage von Fr. 300'000.00 in den Innovationsfonds wird mit vereinzelter Gegenstimme genehmigt.

Abstimmung

Antrag 2b: Die Einlage von Fr. 100'000.00 in die Kirchliche Jugendarbeit wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung

Antrag 2c: Die Einlage von Fr. 25'199.00 in die Veranstaltungen (Öffentlichkeitsarbeit) wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung

Antrag 2d: Die Einlage von Fr. 14'987.58 in den Ausgleich Zentralkassenbeitrag wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung

Antrag 3a: Die Bildung einer Rückstellung von Fr. 60'000.00 für Online-Kommunikation wird mit vereinzelter Gegenstimme genehmigt.

Abstimmung

Antrag 3b: Der Gewinnvortrag auf Eigenkapital von Fr. 41'043.81 wird mit vereinzelter Gegenstimme genehmigt.

Schlussabstimmung

Die Synode stimmt der Vorlage des Kirchenrats als Ganzes mit vereinzelter Gegenstimme zu.

2022-0101

Besoldungsindex für das Jahr 2023 für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirchlichen Dienste

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 7, Besoldungsindex für das Jahr 2023. Das Wort für die GPK hat Ursula Stocker-Glättli.“

Ursula Stocker-Glättli, Kirchgemeinde Stein, für die GPK: „Geschätzter Präsident, liebe Mitglieder des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen. Dieses Geschäft könnte mit «alle Jahre wieder» überschrieben werden. Aber die Rahmenbedingungen begannen sich unterdessen zu verändern, gerieten in Bewegung. Die Teuerung ist gegenüber April 2021 um 2,5 % gestiegen. Die GPK ist aber bei der heutigen Ausgangslage mit dem Vorschlag des Kirchenrats einverstanden. Es ist im jetzigen Moment noch zu früh für eine Veränderung. Die Entwicklung muss aber sicher im Auge behalten werden, und vielleicht ist zu einem späteren Zeitpunkt dann hier nicht immer wieder dasselbe möglich. Im Moment jedoch beantragen wir Ihnen, auf das Geschäft einzutreten und dem Antrag des Kirchenrats zuzustimmen. Danke.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Ursula Stocker. Vom Kirchenrat hat Rolf Fäs das Wort.“

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Lieber Lucien, geschätzte Synodale. Es ist tatsächlich so, dass wir seit dem Jahr 2012 erstmals über diesem ominösen Indexstand von 110,5 % sind. Wir liegen nämlich bei 111,2 %, etwa rund 0,7 %

über dem Konsumentenpreisindex. Allerdings ist das zurzeit gerade eine schwierige Kenngrösse. Gestern war ich bei der UBS eingeladen und vernahm, dass die Inflation im Moment sehr schwierig zu messen ist. Die Basisinflation, sogenannte Kerninflation, ist im Moment bei etwa 1,5 %. Die ganze Unsicherheit der Energiepreise treibt die Inflationsrate im Moment enorm in die Höhe. Deshalb ist es sicher richtig, zurzeit noch etwas abzuwarten, bis sich die Situation beruhigt hat. Im Übrigen ist es ein Mindestlohn, und Sie wissen alle, dass es nicht ganz einfach ist, genügend und geeignete Personen für unsere Anstellungen zu finden. Am Schluss ist es jeder Kirchgemeinde selbst überlassen, etwas mehr zu bezahlen. Ich glaube, dass diese Situation sich auch nicht mehr vereinfachen oder verbessern wird, sondern rechnen damit, dass sie sich in den nächsten Jahren eher verschärft. Soweit meine Ausführungen, vielen Dank.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Rolf Fäs. Ich frage, ob Eintreten bestritten ist. – Dies ist nicht der Fall, damit sind Sie auf das Geschäft eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Antrag Kirchenrat

Der Besoldungsindex für das Jahr 2023 soll bei 110.5 Punkten (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Mai 2000 = 100 Punkte) beibehalten werden. Dadurch werden die Minimalbesoldungen gemäss DLD, DLM und die Lohnbänder im DLR nicht verändert.

Abstimmung

Dem Antrag des Kirchenrats wird einstimmig zugestimmt.

2022-0102

Periodische Überprüfung der Anrechnung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 8, Periodische Überprüfung der

Anrechnung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung. Auch hier spricht für die GPK Ursula Stocker-Glättli.“

Ursula Stocker-Glättli, Kirchgemeinde Stein, für die GPK: „Geschätzter Präsident, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich spreche nochmals zu einem Geschäft, das mit der allgemeinen Teuerung beziehungsweise der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise verknüpft ist. Der Kirchenrat ist verpflichtet, die Höhe der Anrechnung des Pfarrhauses beziehungsweise der Pfarrwohnung alle vier Jahre zu überprüfen und der Synode vor Ablauf einer Amtsperiode zusammen mit dem Besoldungsindex, über den wir gerade abgestimmt haben, vorzulegen. Die GPK geht davon aus, dass dieses Thema im Zusammenhang mit der Diskussion um die Residenz- und Wohnsitzpflicht grundsätzlich diskutiert werden muss. Es zeichnet sich ab, dass das Thema uns in der nächsten Zeit beschäftigen wird. Heute ist es auch aus unserer Sicht trotz der aktuell steigenden Teuerung noch nicht angezeigt, die Anrechnung des Pfarrhauses beziehungsweise der Pfarrwohnung zu verändern. Wir beantragen Eintreten auf das Geschäft und Zustimmung zu den Anträgen. Danke.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Vom Kirchenrat spricht nochmals Rolf Fäs.“

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Lieber Lucien, geschätzte Synodale. Hier geht es nicht darum, wie hoch der Wert der Liegenschaften ist, die Sie an Ihre Pfarrpersonen vermieten. Es geht darum, einen einheitlichen Wert zu haben, den alle Steuerbehörden und auch die AHV akzeptieren. Das darf nicht verwechselt werden. Viele haben das Gefühl, wenn man über diese Minimalwerte oder über die Fr. 18'000 spricht, dies sei eine in Stein gemeisselte Sache. Nein, das ist es nicht, es geht allein darum, dass alle, die nach diesen Reglementen angestellt sind und dies brauchen, im ganzen Kanton Aargau eine einheitliche Bemessungsgrundlage bei den Steuerbehörden und den Sozialversicherungen haben, damit nicht jede und jeder einzeln verhandeln muss. Es geht ausschliesslich darum und hat keinen Zusammenhang mit Immobilien. Dies wollte ich wieder einmal ergänzend erläutern. Weitere Ausführungen habe ich nicht, danke vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Rolf Fäs. Ich frage die Synode, ob Eintreten bestritten ist. – Dem ist nicht so, damit sind Sie auf das Geschäft eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Ich eröffne die Diskussion zu Traktandum 8 und frage, ob das Wort gewünscht wird.“

Rolf Arnold, Kirchgemeinde Mellingen: „Zuerst einmal vorweg: Ich will diesem Antrag keinen Gegenantrag gegenüberstellen. Ich möchte einfach auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Gerade heute stand in der Zeitung, dass der Eigenmietwert im Kanton Aargau signifikant ansteigen soll. Der Eigenmietwert für einen nicht kleinen Anteil unserer Mitglieder wird also einen signifikanten Einfluss auf die Steuern haben. Ich möchte zweitens darauf hinweisen: Früher war ich zehn Jahre lang im Kanton Zürich tätig, wo man von einer Pauschale von Fr. 1'700 sprach. Man überspannte den Bogen, indem der Kanton Zürich entschied, künftig Pfarrhäuser nach einem reduzierten Eigenmietwertsatz zu bewerten. Das hatte zur Folge, dass der Pfarrer, der im Schloss Greifensee wohnte, so rasch wie möglich auszog, weil plötzlich mit einem Mietanteil von Fr. 12'000 monatlich gerechnet wurde. Ich denke, gerade im Zusammenhang mit den angesetzten Anpassungen muss unbedingt das Gespräch mit dem Kanton Aargau darüber gesucht werden, was künftig noch zulässig ist. Diese Fr. 18'000 sind seit fünfzehn oder siebzehn Jahren unverändert. Auch wenn die Hypothekarzinsen sanken, wurden die Häuser älter und der Unterhalt teurer. Heute unterhalten Sie eine Liegenschaft nicht mehr zum gleichen Preis wie 2007, das ist eine Illusion. Ich bin der Meinung, solange eine Ortsansässigkeitspflicht besteht, muss nicht auf exorbitante Mieten erhöht werden. Ich habe ein Bauchwehgefühl bei dem Gedanken, dass eine solche Miete durch die Medien geht und publik wird, dass es früher oder später zum Politikum wird und dasselbe geschehen könnte wie im Kanton Zürich. Wenn der Grosse Rat eine Verfügung erlässt, schafft diese Fakten, über die nicht mehr einfach hier in der Synode befunden werden kann. Deshalb möchte ich die Synode bitten, hiermit umsichtig und vorsichtig

umzugehen und auch mit Blick auf diejenigen, die schlussendlich die Liegenschaften tragen, um diese nicht ganz zu vergessen. Danke schön.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank für das Votum. Gibt es weitere Voten? – Danke, dann schliesse ich die Diskussion zum Traktandum 8 und wir kommen zur Abstimmung.“

Antrag Kirchenrat

Die Synode beschliesst, den Betrag von Fr. 18'000 pro Jahr für die Anrechnung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung an den Lohn (§ 35 DLD) unverändert zu belassen.

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats mit vereinzelt Gegenstimmen zu.

2022-0103

Neues Lohnsystem für die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 9: Neues Lohnsystem für die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden. Ich möchte eine Vorbemerkung machen: Weil dieses Traktandum allenfalls zu reden gibt, erinnere ich alle Synodalen an die Redezeit. Der GPK und dem Kirchenrat stehen für das Eintrittsvotum jeweils zehn Minuten zur Verfügung, anschliessend maximal fünf Minuten. Ich behalte mir vor, die Redezeit zu verkürzen, wenn sie zu lange dauert, würde das aber natürlich offiziell kommunizieren. Zweite Vorbemerkung: Auch hier übergeben Sie bitte alle Anträge immer schriftlich und leserlich an uns. Das Wort von der GPK hat Henry Sturcke.“

Henry Sturcke, Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen, für die GPK: „Liebe Synodale, geschätzter Kirchenratspräsident, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Kirchenordnung sowie der Dienst- und Lohnreglemente für Ordinierte beziehungsweise Nichtordinierte strebt der Kirchenrat ein Lohnsystem an, das

durch Vereinfachung der Handhabung und Transparenz den Kirchgemeinden eine Unterstützung bietet. Die Ausgangslage wird in der Botschaft des Kirchenrats zur Vorlage deutlich skizziert und mit den Stichworten mangelnde Systematik und Kohärenz, Rechtsunsicherheit, administrative Belastung und Mindestlöhne resümiert. Das Ziel der Revision ist es, so weit wie möglich die verschiedenen Berufsgruppen, die in den Kirchgemeinden angestellt sind, auf eine gemeinsame Basis zu stellen oder mindestens auf eine transparente Vergleichsbasis. Dass dies nicht einfach ist, zeigt sich daran, dass die Vorlage unterscheidet zwischen Mindestlöhnen für Berufe, die es ausserhalb der Kirche nicht gibt, und Richtlöhnen für Berufe, die sonst in der Gesellschaft ausgeübt werden. Mindestlöhne, wie der Name schon sagt, dürfen nicht unterschritten werden. Es steht den Kirchgemeinden nach wie vor frei, mehr zu bezahlen. Empfohlen wird, dass dies nicht mehr als 20 % sein soll. Damit haben die Kirchgemeinden Spielraum, um besondere Qualifikationen oder hervorragende Leistungen zu honorieren. Richtlöhne hingegen dürfen sowohl unter- als auch überschritten werden. Hier ist die Rede von 20 % in beide Richtungen. Die Begründung der Unterscheidung von Mindest- und Richtlöhnen erachtet die GPK als transparent und nachvollziehbar. Der Wechsel bei der Bezeichnung *Sekretariat* zu *Verwaltung* erlaubt den Kirchgemeinden, ihre jeweiligen Anforderungen zu reflektieren und ihnen Rechnung zu tragen. Das findet die GPK zeitgemäss, aber auch flexibel genug, um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinden – gross, klein, Stadt, Land – widerzuspiegeln. Einstufungen sind nach wie vor vorgesehen, sie werden aber harmonisiert. Neu ist jedoch die Vereinheitlichung des Höchstlohns im Alter von fünfzig Jahren. Die GPK kann die Absicht dahinter gut nachvollziehen, erkennt aber auch, dass zu fragen ist, ob das Alter wirklich die richtige Einstufungsgrösse ist. Dazu wird es wahrscheinlich Diskussionen geben. Begrüssenswert ist, dass der Kirchenrat einen Vernehmlassungsprozess durchführte, in dem sich sowohl die Berufsgruppen als auch die Kirchenpflegen äussern konnten. Kritik wurde gehört, aufgenommen und der Entwurf mit Vertreterinnen und Vertretern von Berufsverbänden und Berufsgruppen überarbeitet. Auch anhand eines Lohnrechners konnten die Kirchgemeinden sehen, was das neue

System für sie bedeuten würde. Die Botschaft des Kirchenrats zur Vorlage spricht die Erwartung aus, dass dies für die Kirchgemeinden nicht teurer wird, abgesehen von eventuellen höheren Kosten in den ersten vier Jahren, also für die nächste Amtsperiode, um den Besitzstand zu wahren. Der Kirchenrat unternimmt diese Reform zu einer Zeit, in welcher Ressourcen knapper werden. Er versucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Attraktivität der Kirche als Arbeitgeberin zu gewährleisten, nicht zuletzt im interkantonalen Vergleich. Die GPK findet die Vorlage gut ausgearbeitet und klar formuliert. Dies ist besonders zu würdigen angesichts der Komplexität der Sache. Hier eine Zwischenbemerkung: Ich bedaure sehr und glaube, wir alle bedauern, dass *Catherine Berger* heute nicht anwesend sein kann, die so viel in diese Vorlage investiert hat. Nichts gegen die Person, die dieses Geschäft vertreten wird, aber Catherine muss nachher lesen können, dass ihr wirklich Lob ausgesprochen wurde. Die GPK empfiehlt, auf das Geschäft einzutreten, und ruft zur Diskussion auf.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Henry Sturcke. Du hast es schon vorweggenommen, vom Kirchenrat spricht Christoph Weber-Berg in Vertretung von Catherine Berger.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzter Präsident, geschätzte Synodale. Tatsächlich spreche ich in Vertretung von Catherine Berger, es wäre mir nämlich gestern wirklich langweilig gewesen, wenn ich mich nicht noch in diese Vorlage hineinknien hätte dürfen – nicht, dass ich mich nicht schon vorher im Kirchenrat damit beschäftigen durfte. Es ist wahr, Catherine Berger steckte – als für dieses Dossier verantwortliche Kirchenrätin – sehr viel hinein. Aber wenn wir dies hier schon deutlich erwähnen, möchte ich auch sagen, dass die Landeskirchlichen Dienste in diesem Bereich ebenfalls enorm viel leisteten, um Ihnen heute diese komplexe Vorlage präsentieren zu können. Ich bin sehr froh, dass sie, wie Henry Sturcke festhielt, als klar und transparent empfunden wird. Es ist nämlich nicht intuitiv klar, dass eine solch komplexe Vorlage zu einem einfacheren Lohnsystem führen soll. Aber es ist tatsächlich so: Das neue Lohnsystem soll einfacher sein, es soll auch für die Kirchgemeinden besser zu handhaben sein, administrativen Aufwand

verringern und weniger fehleranfällig sein als das alte System. Es gibt sicher Personen hier, die wissen, dass auch Fehler passiert sind, die zum Beispiel zu Lohnrückforderungen führten. Das ergab schwierige Situationen, und wir sind überzeugt, dass sich solche Vorkommnisse mit dem neuen Reglement reduzieren. Ich glaube auch und wage zu sagen, dass das neue Lohnsystem für die Mitarbeitenden zu mehr Gerechtigkeit führt. Es gibt kein absolut gerechtes Lohnsystem, und es lässt sich darüber debattieren, was denn das richtige Kriterium ist – Erfahrung, Leistung, Alter. Um es etwas flapsig auszudrücken: Alter ist das beste aller ungerechten Kriterien für die Lohnbemessung, weil es das objektivste ist und sich einfach ablesen lässt. Wenn man beginnt, von Leistung zu sprechen, wenn man Dienstalter, Erfahrung und Leistung miteinbezieht – diese Tätigkeit zählt halb und jene ein Viertel usw. –, wird es wirklich schwierig. Das neue Reglement führt zu mehr Gerechtigkeit, weil nun alle Mitarbeitenden die gleiche Art von Lohnanstieg haben. So werden nicht mehr die einen jedes zweite und andere jedes vierte Jahr berücksichtigt und auch nicht die einen über 25 und andere nur über 15 Jahre. So ist es zurzeit, das ist historisch gewachsen. Ich sage nicht, unsere Vorgängerinnen und Vorgänger hätten schlechte Arbeit geleistet, sondern es ist historisch so gewachsen. Nun müssen wir es vereinfachen und vereinheitlichen und schaffen dadurch auch mehr Gerechtigkeit. Zurzeit ebenfalls ungerecht ist, dass bei Einstufung nach Berufserfahrung zum Beispiel Personen mit Familienjahren – meistens Frauen – für den Rest ihrer Berufszeit lohnmassig benachteiligt sind. Damit müssen wir aufhören. Deshalb scheint uns das Alter als das beste aller ungerechten Kriterien – so, wie die Demokratie die beste aller ungeeigneten Regierungsformen ist. Es gab auch einen starken gesellschaftlichen Wandel: Berufsbiografien sind nicht mehr so geradlinig wie früher, es gibt viele Quereinsteigende. Wenn man das Alter berücksichtigt, ist es nicht so, dass die Erfahrung jener, die seit dem Studium im Beruf tätig sind, quasi geringgeschätzt wird. Nein, man schätzt diese genauso wie vorher, aber man honoriert auch, was Personen leisten, die einen Quereinstieg vollziehen und während fünf, sechs, sieben Jahren massive Einkommenseinbussen in Kauf nehmen, um Pfarrerin oder Pfarrer zu werden. Wir honorieren, dass diese dann mit

neuem Wind und grossem Engagement in unseren Gemeinden tätig sind. Wie Henry schon gut erklärt hat, betrifft eine weitere Anpassung den Unterschied zwischen Minimal- und Richtlöhnen. Darauf gehe ich nicht weiter ein und spare dadurch etwas Zeit. Ein neues Lohnsystem ist immer eine herausfordernde Angelegenheit und für die meisten von uns auch mit Emotionen verbunden. Im Bewusstsein, dass es ein sensibles Thema ist, wurde eine solch breite Vernehmlassung durchgeführt und die Thematik sehr breit abgestützt diskutiert. Wir sind froh, dass wir mit der Sicherheit dastehen, in den Grundzügen – auch wenn vielleicht hier und dort noch Anträge auf Anpassungen durch Sie erfolgen – inklusive der Bestimmung der Einstufung nach Alter eine grosse Zustimmung gefunden zu haben bei den Betroffenen, den Berufsverbänden, aber auch bei den Kirchenpflegen. In den letzten Wochen stellte ich auch fest, dass sich die Diskussionen von den inhaltlichen Fragen bereits in Richtung Umsetzungsfragen verschoben haben. An der durchgeführten Informationsveranstaltung ging es bereits mehr um die Umsetzung als um den Inhalt, das ist auch ein gutes Zeichen. Der Umsetzung werden wir besondere Sorgfalt schenken. Wir stehen auch unter einem gewissen Zeitdruck, mit einem Kreisschreiben zu informieren, dass die notwendigen Materialien auf *WikiRef* abrufbar sind, damit die Kirchenpflegen und Kirchengutsverwaltungen wissen, wie sie zum Beispiel die Löhne für nächstes Jahr budgetieren können. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, möglichst rasch alles Nötige zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung des Kirchenrats konnten Sie bereits im Internet ansehen. Grundsätzlich, auch dies merkte Henry an, geht es weder um eine Kürzung noch um eine Anhebung der Löhne. Es kann aber wegen der Besitzstandswahrung sein, dass in den ersten vier Jahren eine etwas höhere Lohnsumme entsteht, weil relativ tiefe Löhne vielleicht etwas anzuheben sind und jene, die im Verhältnis zum neuen System etwas zu hoch sind, vier Jahre beibehalten werden müssen. Ich vermute aber, auch aufgrund unserer Beispielrechnungen, dass es sich hier nicht um riesengrosse Beträge handeln wird. Auch wenn wir das Lohnsystem verändern, wird es nicht für viele Personen eine massive Umstellung geben. Ich freue mich nun auf die Debatte. Während der Vorbereitungen auf die Synode erhielten wir auch dank der

Korrespondenz mit Synodalen noch Hinweise auf kleinere, formale Dinge, wozu es Anträge geben wird. Ich bin sehr dankbar dafür, dass sich die Synodalen nicht nur in den Gremien, sondern auch zu Hause am Schreibtisch so intensiv mit der Vorlage auseinandersetzen und uns auf diese Dinge aufmerksam machen, über die wir nachher in der Debatte abstimmen können. Also: Schaffen Sie Rechtssicherheit, verringern Sie den administrativen Aufwand für die Kirchgemeinden und sagen Sie Ja zu einem ausgewogenen und in sich stimmigen Lohnsystem. Ich danke Ihnen vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Christoph Weber-Berg. Ich frage, ob Eintreten bestritten ist. – Dies ist nicht der Fall, damit ist die Synode auf das Traktandum eingetreten.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Da es sich um eine ausführliche und komplexe Vorlage handelt, möchte ich sie abschnittsweise behandeln. Zuerst möchte ich die Botschaft des Kirchenrats diskutieren. Anschliessend kommen wir zu den Reglementen und Synopsen, wo auch Platz für Änderungsanträge ist. Ist das für die Synode in Ordnung? – Danke, damit ist die Diskussion eröffnet und ich frage, ob es zur Botschaft des Kirchenrats auf den Seiten 1 bis 3 Fragen oder Bemerkungen gibt. – Das ist nicht der Fall. Wir gehen seitenweise durch die Synopsen.“

Martina Cotti Gaiser, Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi (zu Seite 9): „Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Synodale, geschätzte Frau Stüssi und Herren Kirchenräte. Es geht um § 36a Absatz 1 DLD. Ich möchte eine Bemerkung vorausschicken: Ein Komma ist ja eigentlich nur ein kleines Satzzeichen. Aber manchmal kann es einen wichtigen Unterschied bedeuten. Sie kennen vielleicht aus der Schule noch den Klassiker: «Komm, wir essen, Opa.» Wenn man dort ein Komma weglässt, wird es relativ beunruhigend. In der Änderung, die ich vorschlage, ist das Komma nicht gerade lebenswichtig. Aber es ist für die Verständlichkeit nötig. Vielleicht ging es Ihnen wie mir, als ich den Entwurf las. Dann las ich diese Bestimmung nochmals und nochmals, bis ich sie verstand. Es braucht eben meiner Meinung nach ein zusätzliches

Komma nach *40-Jährige*. Ohne dieses Komma könnte man meinen, eigentlich hätten die Stellvertretungen ebenfalls Anspruch auf den Mindestlohn gemäss Alter und nur bei jenen Personen, die jünger als vierzig oder genau vierzig Jahre alt sind, handle es sich um einen blossen Richtlohn. Sinn und Zweck dieser Regel soll aber sein, dass für alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein Richtlohn gilt. Dieser ist zu bestimmen, indem der Mindestlohn gemäss Alter angesetzt wird mit der zusätzlichen Regel, dass höchstens der Alterswert für Vierzigjährige einzusetzen ist. Aus diesem Grund stelle ich Ihnen folgenden Änderungsantrag und lese diese Bestimmung ausnahmsweise mit den Satzzeichen vor:
§ 36a Absatz 1 DLD sei wie folgt zu fassen:
Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter, jedoch höchstens für 40-Jährige, als Richtlohn.
Sehr geehrte Synodale, ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Frau Cotti Gaiser, ein Komma ist manchmal lebenswichtig, das ist so. Ich möchte die Anträge jeweils gleich bereinigen und frage deshalb die Synode an, ob es weitere Anträge zu § 36a gibt. – Das ist nicht der Fall, dann frage ich den Kirchenrat, ob er sich zum Antrag äussern will.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident:
„Nur ganz kurz – herzlichen Dank, Frau Cotti Gaiser.“

Änderungsantrag Martina Cotti Gaiser

Änderung § 36a Absatz 1 DLD: *Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter, jedoch höchstens für 40-Jährige, als Richtlohn.*

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Änderungsantrag einstimmig zu.

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, dann fahren wir weiter mit dem seitenweisen Durchgehen.“

Martina Cotti Gaiser, Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi (zu Seite 18): „Auch der Anhang zum DLD musste wegen des Wechsels des Lohnsystems vollständig überarbeitet werden, da der Lohn nun aufgrund des Alters bestimmt werden soll und nicht mehr aufgrund von Dienstjahren. Bezüglich der Ordinierten, um die es ja im DLD geht, gibt es eine Spezialregelung. Ihr Dienstverhältnis endet gemäss § 13 Absatz 1 Ziffer 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 DLD mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren. Nachher, also ab dem 66. Altersjahr, ist dann nur noch eine Stellvertretung möglich. In der Vorlage wird in der Mindestlohntabelle für das Jahr 2023 auf Seite 17 auf der letzten Zeile festgehalten, ab dem 66. Altersjahr sei dieser Lohn als Richtlohn auszurichten. Die Zahlen entsprechen dann jenen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vierzigsten Altersjahr. Eigentlich handelt es sich hier einfach um einen Anwendungsfall des berühmt-berüchtigten § 36a DLD, der die Stellvertretung regelt. Ich denke, diese Zeile wurde einfach noch in die Tabelle eingefügt, weil es recht häufig der Fall ist, dass Ordinierte nach der Pensionierung noch weiterarbeiten wollen. Auch in § 14 Absatz 3 DLD wird der Fall speziell noch erwähnt. In gewissen Fällen kann nämlich ein Dienstverhältnis mit Zustimmung der Kirchengemeinde nach Erreichung dieser Altersgrenze als Stellvertreterin oder Stellvertreter befristet weitergeführt werden. Mich stört daran nur, dass die allgemeine Regelung der Stellvertretung von § 36a DLD im Anhang gar nicht mehr aufgeführt wird. Die Bestimmungen für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung und die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren werden im Anhang wiederholt. Die Regelung der Stellvertretung ist aber sicher auch etwas Wichtiges. Deshalb beantrage ich, dass diese Regel konsequenterweise im Anhang auch wiederholt werden muss, und stelle Ihnen folgenden Ergänzungsantrag: Im Anhang zum DLD sei anschliessend an die Regelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren der folgende Satz einzufügen:
Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter, jedoch höchstens für 40-Jährige, als Richtlohn.
Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, und bedanke mich nochmals für Ihre Aufmerksamkeit.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Frau Cotti Gaiser. Die Ergänzung wird für Seite 18 oben gewünscht. Ich frage den Kirchenrat, ob er sich dazu äussern möchte.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Auch hier vielen Dank, Frau Cotti Gaiser. Das ist eine absolut sinnvolle Ergänzung und ich bin froh über diesen Hinweis, danke.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Ich frage, ob das Wort aus der Synode gewünscht wird. – Dies ist nicht der Fall. Damit stimmen wir auch über diesen Antrag direkt ab.“

Ergänzungsantrag Martina Cotti Gaiser

Ergänzung Anhang zum DLD, Seite 18 oben:
Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter, jedoch höchstens für 40-Jährige, als Richtlohn.

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Ergänzungsantrag einstimmig zu.

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Wir fahren weiter ab Seite 18.“

Martina Cotti Gaiser, Kirchgemeinde Birmenstorf-Gebenstorf-Turgi (zu den Seiten 48 und 50): „Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Synodale, geschätzte Frau Stüssi und Herren Kirchenräte. Nun bin ich wahrscheinlich zum letzten Mal hier, ich habe jedenfalls kein weiteres Mal geplant. Die Revision des DLD und des DLM ist natürlich eine sehr anspruchsvolle Sache. Bei einem Wechsel des Lohnsystems muss jeder bestehende Paragraph überprüft und je nachdem angepasst werden. Ich finde, diese Arbeit wurde von den Zuständigen sehr sorgfältig gemacht. In Einzelfällen kann es selbstverständlich passieren, dass eine solche Anpassung vergessen geht. Im Vorfeld der heutigen Synode hatte ich regen Kontakt mit *Beat Huwyler*, dem Bereichsleiter Gesamtkirchliche Dienste. Ich hatte einige Fragen und Anregungen zur Synopse und habe mich per Mail mit ihm ausgetauscht. Im Lauf dieser Korrespondenz schrieb mir Herr Huwyler, er habe selbst auch noch zwei

Übertragungsfehler in der Vorlage gefunden und wäre froh über einen entsprechenden Änderungsantrag. Es geht um den Anhang zum DLM. In diesem ist die Regelung des Lohns für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren in der Verwaltung und im Sigristen-dienst aufgeführt. Dabei ging aber vergessen, dass dort der Ausdruck *Mindestlohn* noch durch den Ausdruck *Richtlohn* zu ersetzen ist. Sie können dies auf den Seiten 48 und 50 nachprüfen. Bevor ich zu meinen Anträgen komme, möchte ich mich noch herzlich für die sehr aufschlussreiche Tabelle am Ende bedanken. Diese verschafft einen grossartigen Überblick über alle Löhne. Einen einzigen kleinen Schönheitsfehler hat diese Tabelle nur, weil bei der letzten Zeile bei den Altersjahren ab 66 meines Erachtens noch stehen müsste, dass es sich bei der ganzen Zeile dort um Richtlöhne handelt, auch in den Spalten, die eigentlich die Mindestlöhne gemäss DLM und DLD aufführen. Aber die Tabelle dient ja nur dem besseren Überblick und hat keinen normativen Charakter, daher muss ich auch keinen Antrag stellen. Ich komme zu meinen beiden Anträgen.

Antrag 1: Im Anhang zum DLM sei die Regel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren anschliessend an die Richtlohntabelle 2023 betreffend die Verwaltung 1–4 wie folgt zu ändern: *Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren gilt der Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr unter 25.*

Antrag 2: Im Anhang zum DLM sei die Regel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren anschliessend an die Richtlohntabelle 2023 betreffend den Sigristendienst wie folgt zu ändern: *Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren gilt der Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr unter 25.*

Sehr geehrte Synodale, ich bitte Sie, meinen beiden Anträgen zuzustimmen, und bedanke mich nochmals sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Frau Cotti Gaiser. Auch hier erhält der Kirchenrat noch das Wort, obwohl ich überrascht wäre, wenn der Kirchenrat eine andere Meinung vertreten würde als Beat Huwyler.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Damit hier keine falschen Eindrücke

entstehen: Wir streiten manchmal trefflich miteinander, und das macht uns am Schluss gemeinsam besser. So ist es auch in diesem Fall. Wir gaben uns alle Mühe, Ihnen eine möglichst perfekte Vorlage abzuliefern – und nun wird sie noch besser, weil es Synodale gibt, die sie sehr genau studierten. Herzlichen Dank an Sie, Frau Cotti Gaiser, aber auch an alle anderen Synodalen, die sich in diese komplexe Materie eingearbeitet haben. Selbstverständlich sind wir froh über diesen Hinweis und danken Ihnen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Ich frage nach, ob zu den beiden Anträgen von Frau Cotti Gaiser Fragen bestehen oder sich jemand dazu äussern möchte. – Da dies nicht der Fall ist, stimmen wir darüber ab.“

Änderungsantrag 1 Martina Cotti Gaiser

Anhang DLM: Änderung der Regel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren anschliessend an die Richtlohntabelle 2023 betreffend die Verwaltung 1–4:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren gilt der Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr unter 25.

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Änderungsantrag 1 einstimmig zu.

Änderungsantrag 2 Martina Cotti Gaiser

Anhang DLM: Änderung der Regel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren anschliessend an die Richtlohntabelle 2023 betreffend den Sigristendienst:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren gilt der Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr unter 25.

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Änderungsantrag 2 einstimmig zu.

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank auch von meiner Seite, Frau Cotti Gaiser. Ich finde es schön, wenn man jenen, die sich stundenlang mit der Vorlage auseinandersetzen, sagen kann, was vergessen ging, und sich das auf

diese Weise noch lösen lässt. Das ist hervorragend, besten Dank. Wir fahren weiter mit der Diskussion des Geschäfts auf Seite 51.“

Rolf Arnold, Kirchgemeinde Mellingen: „Mir fiel bei der Lohntabelle noch ein kleiner Formfehler auf, nämlich bei der letzten Zeile: Dort steht ab 66, es müsste aber ab 65 heissen. Die gesamte Lohntabelle geht davon aus, dass man das Alter erreicht beziehungsweise vollendet hat; nach Vollendung des 25. Altersjahrs gilt der neue Lohn. Dann gilt er bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs, deshalb müsste es in der letzten Zeile ab 65 heissen.“

Lucien Baumgaertner: „Ich verstehe Sie so, dass auf Seite 50 in der letzten Zeile der Tabelle ab 65. statt 66. Altersjahr stehen sollte. Ich bitte den Kirchenrat, offiziell etwas dazu zu sagen, ihr dürft euch kurz absprechen.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Danke. Es betrifft immer das Altersjahr, habe ich mich jetzt gerade belehren lassen. In den Tabellen auf den Seiten 48 und 49 ist oben vermerkt, dass es um das Altersjahr geht. Das 66. Altersjahr beginnt mit dem 65. Geburtstag. Hinten im Gesamtüberblick ist oben links ebenfalls *Altersjahr* vermerkt. Es gilt ab dem entsprechenden Altersjahr, daher ist es unserer Auffassung nach konsistent.“

Rolf Arnold, Kirchgemeinde Mellingen: „Wenn ich die ganze Lohntabelle ansehe, gilt also der Lohn nicht ab Vollendung des 25., sondern ab Vollendung des 24. Altersjahrs?“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Ja, mit Beginn des 25. Lebensjahrs.“

Rolf Arnold, Kirchgemeinde Mellingen: „Ich würde empfehlen, dies zu ändern. Es wäre eindeutiger für unbedarfte Leser, die davon ausgehen, den Lohn ab 25 zu erhalten, nicht ab 24. Die AHV erhalten wir auch erst, wenn wir das jeweilige Alter überschritten haben. Man spricht heute bei Frauen von 64 und bei Männern von 65 für die AHV und nicht vom 65. Altersjahr für Frauen und 66. Altersjahr für Männer. Es ist davon auszugehen, dass ziemlich viele Laien diese Reglemente lesen, und für diese sollten sie ja verständlich sein.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Ich würde empfehlen, das nicht in einem

Schnellschuss zu ändern. Dadurch würden wir über unsere Rechtstexte hinweg keine Konsistenz mehr haben. Wichtig ist, dass wir in unseren begleitenden Dokumenten und auf *WikiRef* markant darauf aufmerksam machen. Wir schreiben uns dies nicht nur hinter die Ohren, sondern ins Manuskript, und vermerken dies so. Danke für den Hinweis, er ist der Überlegung wert. Ich würde das aber nicht jetzt noch rasch ändern, da es zu einem Durcheinander in unseren Rechtstexten führen würde.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Herr Arnold, ich verstand dies nicht als Antrag, sondern als Empfehlung. Ist das korrekt? – Wunderbar, danke. Wir sind noch bei den Seiten 50/51. Gibt es weitere Fragen oder Bemerkungen? – Dann gehen wir zurück zu den Anträgen des Kirchenrats und ich frage nach Bemerkungen dazu.“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Anträge Kirchenrat

1. *Die Synode beschliesst*
 - a. *die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)*
 - b. *die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)*
 - c. *die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400).*
2. *Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.*
3. *Betreffend die am 01. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen besteht ein nomineller Besitzstand von vier Jahren.*

Abstimmung

Antrag 1a: Die Synode stimmt der Teilrevision der Kirchenordnung mit vereinzelt Gegenstimmen zu.

Abstimmung

Antrag 1b: Die Synode stimmt der Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die

ordinierten Dienste mit vereinzelt Gegenstimmen zu.

Abstimmung

Antrag 1c: Die Synode stimmt der Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau mit vereinzelt Gegenstimmen zu.

Abstimmung

Die Synode stimmt Antrag 2 des Kirchenrats einstimmig zu.

Abstimmung

Die Synode stimmt Antrag 3 des Kirchenrats einstimmig zu.

Schlussabstimmung

Die Synode stimmt dem Gesamtantrag des Kirchenrats mit vereinzelt Gegenstimmen zu.

Lucien Baumgaertner: „Ich danke Ihnen für die Diskussion. Ich danke in Abwesenheit der Kirchenrätin *Catherine Berger*, die sehr viel Zeit in diese Vorlage investierte. Nicht sie allein, das ist mir bewusst, ich danke ihr und ihrem Team für die Ausarbeitung. Wie bereits Christoph Weber-Berg sagte, es ist ein emotionales und schwieriges Traktandum. Die Kürze, in der wir das hier behandeln und uns vor allem um Kommas und Punkte kümmern konnten, ist ein gutes Zeichen für diese Vorlage, vielen Dank an dieser Stelle.“

2022-0104

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Lenzburg-Hendschiken und Othmarsingen zur Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken-Othmarsingen

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 10, Zusammenschluss der

Kirchgemeinden Lenzburg-Hendschiken und Othmarsingen. Das Wort für die GPK hat Christoph Jauslin.“

Christoph Jauslin, Kirchgemeinde Birmensdorf-Gebenstorf-Turgi, für die GPK: „Liebe Synodale, geschätzter Kirchenratspräsident, geschätzte Mitglieder des Kirchenrats. Diese Vorlage ist sehr aussergewöhnlich, denn es geht um die Fusion von zwei selbstständigen Kirchgemeinden. Der Kirchenrat beantragt den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Lenzburg-Hendschiken und Othmarsingen. Im März 2021 startete der Fusionsprozess mit der offiziellen Anfrage der Kirchgemeinde Othmarsingen an die Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken, eine Zusammenarbeit oder einen Zusammenschluss zu prüfen. Danach ging es sehr rasch. Bereits drei Monate später, im Juli 2021, wurde aufgrund der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen eine Sondierungskommission gegründet. Im November stimmten die Kirchgemeindeversammlungen der Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags zu. Anschliessend genehmigten beide Kirchgemeinden den Zusammenschluss am 7. und am 9. März 2022. Der Wunsch nach der Fusion wurde von den Betroffenen somit mehrmals bestätigt. Der Prozess wurde von den Landeskirchlichen Diensten eng begleitet. Die GPK nimmt erfreut zur Kenntnis, wie reibungslos die Ausarbeitung des Zusammenschlussvertrags ablief. Es mussten keine externen teuren Beratermandate beigezogen werden. Dass dies so funktionierte, hat aber auch mit der klaren Ausgangslage zu tun. Die Kirchgemeinde Othmarsingen wäre aufgrund ihrer Grösse von 650 Mitgliedern und einem Steuerfuss von 21 % langfristig vor grössere Herausforderungen gestellt worden, während die Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken mit 2'910 Mitgliedern und einem Steuerfuss von 17 % finanziell und strukturell sehr gut aufgestellt ist. Sicher können die Erfahrungen aus dieser Fusion für weitere Zusammenarbeits- und Zusammenschlussverträge von Kirchgemeinden sehr hilfreich sein. Wobei, wie gesagt, die Ausgangslage in anderen Fällen wahrscheinlich etwas komplexer sein wird und es vielleicht dann doch nötig ist, eine aufwändige Begleitung von Dritten hinzuzuziehen. Nun sind wir als Synode gefragt. Gemäss § 13 Absatz 3 der Kirchenordnung muss eine Änderung im Bestand der Kirchgemeinden,

namentlich Neubildung, Neueinteilung und Zusammenschluss, durch die Synode beschlossen werden. Der Kirchenrat arbeitete deshalb die Ihnen vorliegende Vorlage aus. Liebe Synodale, die GPK empfiehlt, auf das Geschäft einzutreten und der Vorlage des Kirchenrats zuzustimmen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Christoph Jauslin. Vom Kirchenrat hat das Wort Christoph Weber-Berg.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzter Präsident, sehr geehrte Synodale. Mich freut es ganz besonders, dass ich zu diesem Geschäft sprechen darf. Als ehemaliger Pfarrer – vor vielen Jahren – der Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken durfte ich mit grosser Freude und Genugtuung von dieser Entwicklung Kenntnis nehmen. Zu Othmarsingen pflegte man immer schon ein gutes Verhältnis. Man erinnert sich gemeinsam an *Sophie Haemmerli-Marti*. Man bewegt sich auch im gleichen Raum, die Kinder besuchen dieselben Schulen. Von Hendschiken übers Feld ist es kein Kilometer nach Othmarsingen. Es macht an diesem Verkehrsknotenpunkt im Aargau einfach Sinn, dass diese Gemeinden sich nun zusammenschliessen. Natürlich wirkt dies auf die finanziellen Rahmenbedingungen und die Mitgliederzahl positiv, aber die Fusion ist auch für das Leben, das dort stattfindet, eine gute Sache. Sicher werden hier und dort noch Anpassungen nötig, bis sich das eingespült hat. Kaum jemand von euch weiss, wo das «Gexi» ist – es ist dort, wo sich die Bahnlinien der Nord-Süd-Achse und der Ost-West-Achse kreuzen. Das ist Hendschiken-Othmarsingen-Lenzburg. Mich freut es, das hören Sie, es ist die erste Fusion in meiner Zeit als Kirchenratspräsident. Wie Christoph Jauslin schon sagte, werden wir sicher aus diesen Erfahrungen profitieren können, auch wenn jede Fusion natürlich wieder anders ist. Aber es ist gut, diese Erfahrungen bei einer Fusion sammeln zu dürfen, die in dem Sinn ein eindeutiger Fall ist. Der Wille ist da, eine Kirchgemeinde war einstimmig und die andere mit einer einzigen Gegenstimme für die Fusion. Auch in den Behörden, im Kirchenpflegepräsidium ist viel Wille und Know-how vorhanden. Ich möchte hier den Kirchenpflegen Lenzburg-Hendschiken und Othmarsingen sehr herzlich danken für ihre Arbeit und das Engagement, die sie hier hineinsteckten. Ich danke beiden

gesamten Kirchenpflegen, aber namentlich auch den beiden Präsidenten, *Reto Zimmerli* und *Johannes Burger*. Die Zusammenarbeit in diesem Prozess war auch für uns von den Landeskirchlichen Diensten spannend und fruchtbar. Ich möchte nicht mehr länger werden – aber wir wollen doch zwei Heiratswilligen keine Steine in den Weg legen, sondern ihnen mit einem fulminanten Ja zu dieser Fusion Gottes Segen wünschen für den gemeinsamen Weg als Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken-Othmarsingen. Vielen Dank.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Christoph Weber-Berg. Ich frage die Synode, ob Eintreten bestritten wird.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Ich eröffne die Diskussion gleich über die gesamte Vorlage und frage nach Voten zur Vorlage oder zum Vertrag. – Da es keine Wortmeldungen gibt, schliesse ich die Diskussion wieder und wir kommen zur Abstimmung.“

Antrag Kirchenrat

Die Synode beschliesst den Zusammenschluss der Kirchgemeinden Lenzburg-Hendschiken und Othmarsingen zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lenzburg-Hendschiken-Othmarsingen per 1. Januar 2023.

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats einstimmig zu.

Lucien Baumgaertner: „Sie haben die Vorlage einstimmig angenommen, vielen Dank. Auch von der Synode her alles Gute diesem frisch vermählten Paar, wie Christoph Weber-Berg es vorhin so schön beschrieb.“

2022-0105

Anpassung der Bestimmungen zur minimalen Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 11, Anpassung der Bestimmungen zur minimalen Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit. Von der GPK spricht Elisabeth Kistler.“

Elisabeth Kistler, Kirchgemeinde Holderbank-Möriken-Wildegg, für die GPK: „Geschätzter Präsident, geschätzte Damen und Herren des Kirchenrats, liebe Kolleginnen und Kollegen. Infolge der Sparbemühungen werden die Beiträge an die Missionen und Werke überprüft. Die Grundlage für deren Zusprechung soll angepasst werden. Mit den vorgeschlagenen Teilrevisionen der Kirchenordnung und des Reglements über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit erhalten der Kirchenrat und die Synode mehr finanziellen Handlungsspielraum. In der Kirchenordnung sowie im Reglement soll die Fusion von *HEKS* und *Brot für alle* angepasst werden. Die Synode vom Juni 2021 bat den Kirchenrat, das Reglement anzupassen. Bisher wurden 5 % des Zentralkassenbeitrags unter den drei Werken *HEKS*, *Brot für alle* und *Mission 21* aufgeteilt. Neu soll es möglich sein, diese Beiträge auf insgesamt 4 % des Zentralkassenbeitrags zu reduzieren. Die GPK ging bisher davon aus, dass sogar noch mehr Senkungsspielraum vorgeschlagen würde. Neu soll im Budget ausgewiesen werden, welchem Prozentsatz des Zentralkassenbeitrags das Total der Beiträge entspricht. Zu erwähnen ist, dass die Synode jederzeit mit einem Antrag zum Budgetposten Handlungsspielraum hat. Die GPK schlägt schliesslich vor, dass künftig im vorliegenden Zusammenhang nicht mehr von der *Motion Klee* die Rede ist, sondern ein neuer Titel gewählt werden soll, da sich die Thematik weiterentwickelt hat. Vor einem Jahr hatte die GPK formelle Bedenken mit der damaligen Vorlage. Jetzt scheint mit dem vorgelegten Antrag dieser Punkt geklärt. Die GPK ist mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden. Sie empfiehlt, auf das Geschäft

einzutreten und den Anträgen des Kirchenrats zuzustimmen. Danke schön.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Elisabeth Kistler. Vom Kirchenrat hat Gerhard Bütschi das Wort.“

Gerhard Bütschi, Kirchenrat: „Lieber Synodepräsident, liebe Synodale. Wir haben es gehört: Vor genau einem Jahr sprach sich die Synode dafür aus, dass das Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit nicht aufgehoben, sondern revidiert werden soll. Deshalb arbeitete der Kirchenrat eine Vorlage aus mit dem Ziel, das bestehende Reglement und die Kirchenordnung inhaltlich anzupassen. Wenn ihr den vorgeschlagenen Änderungen heute zustimmt, kann das Reglement für die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit bereits auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Das bedeutet, dass die Beiträge im Jahr 2023 gestützt auf das revidierte Reglement erfolgen können. Ein zentraler Eckpunkt in der beantragten Reglementsänderung ist der Grundsatz, dass künftig nicht mehr wie bis anhin 5 % des Zentralkassenbeitrags an die Werke ausgerichtet werden sollen, sondern nur 4 %. Ich darf hier sagen und es ist eine kleine Antwort auf das Votum von Elisabeth Kistler: Mir scheint, dass diese 4 % für eine ziemlich lange Zeit gelten sollten und es nicht nötig ist, noch weiter zu senken. Darauf komme ich zurück. Die Änderung des Reglements drängt sich auf, da der Finanzhaushalt der Landeskirche, wie bereits erwähnt, mehr Handlungsspielraum braucht. Ich möchte euch aber gleichwohl versichern, dass der Kirchenrat gestützt auf das revidierte Reglement eine gegenüber den Vorjahren immer moderate Senkung der Beiträge an die Werke beantragen wird. Es soll nicht sein, dass die Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit allein rückläufige Steuereinnahmen auffangen müssen, sondern es wird darauf hingewirkt, dass alle Bereiche der Landeskirche eine gerechte Sparpfersymmetrie tragen und diese dort angewandt wird. Sofern ihr der Revision heute zustimmt, wird der Kirchenrat einen Vorschlag ausarbeiten, wieviel der Totalbetrag im Jahr 2023 ausmachen soll. Dieser Vorschlag wird ins Budget 2023 einfließen und euch in dem Sinn auch unterbreitet werden. Wie bereits gesagt, wird für die

Beträge, die an die Werke ausgerichtet werden sollen, die Prozentzahl ausgewiesen, und aus dem Budgetantrag wird auch hervorgehen, wieviel Geld wem genau zukommen soll und wozu es dient. Damit können wir euch diese Beiträge stets mit der Vorlage des Budgets für das kommende Jahr zur Genehmigung unterbreiten. Der Kirchenrat ist überzeugt, dass mit der beantragten Revision des Reglements über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit die angestrebten Zielsetzungen erfüllt werden können. Deshalb ersucht der Kirchenrat Sie, der beantragten Reglementsänderung und der entsprechenden Teilrevision der Kirchenordnung zuzustimmen. Ich danke Ihnen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Gerhard Bütschi. Ich frage die Synode an, ob Eintreten bestritten ist.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Ich möchte die Diskussion zuerst über die Botschaft eröffnen und danach über den Anhang, der das Reglement enthält. Gibt es Fragen oder Anmerkungen zur Botschaft? – Dies ist nicht der Fall, wir gehen zum Reglement und zu den Anpassungen in der Kirchenordnung. – Da es auch hier keine Wortmeldungen gibt, frage ich die Synode, ob zu den Anträgen Bemerkungen oder Fragen bestehen. – Dies ist nicht der Fall, wir schliessen die Diskussion und kommen zur Abstimmung.“

Anträge Kirchenrat

1. *Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (SRLA 151.100).*
2. *Die Synode beschliesst die Teilrevision vom «Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit» (SRLA 722.300).*
3. *Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.*

Abstimmung

Die Synode stimmt Antrag 1 des Kirchenrats einstimmig zu.

Abstimmung

Die Synode stimmt Antrag 2 des Kirchenrats mit einer Gegenstimme zu.

Abstimmung

Die Synode stimmt Antrag 3 des Kirchenrats einstimmig zu.

Schlussabstimmung

Die Synode stimmt der Gesamtvorlage des Kirchenrats mit einer Gegenstimme zu.

2022-0106

Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag. Mitgliedschaft der Reformierten Landeskirche Aargau

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 12, Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag, Mitgliedschaft der Reformierten Landeskirche Aargau. Das Wort für die GPK hat Stefan Siegrist.“

Stefan Siegrist, Kirchgemeinde Spreitenbach, für die GPK: „Lieber Präsident, liebe Synode, geschätzter Kirchenrat. 2017 überraschte Genf die Schweizer Kirchenlandschaft mit einem gelungenen Jugendfestival zur Reformation. Eine solche Möglichkeit zum Einbezug und zur Motivation der Jugend soll nach Willen des neu gegründeten Vereins *Deutschschweizer Jugendkirchentag* in Zukunft alle zwei Jahre stattfinden. Daran werden hohe Erwartungen für die Vernetzung der kirchlichen Jugend und ihrer Partizipation geknüpft. Reihum soll alle zwei Jahre eine der fünf Regionen der Deutschschweiz für die Durchführung eines solchen Jugendkirchentags verantwortlich sein und dann auch die Kosten von schätzungsweise Fr. 150'000 tragen. Die laufenden Kosten des Vereins neben den Festivals soll über den bereits bestehenden KiKo-Beitrag finanziert werden. Eine Erhöhung dieses Beitrags ist derzeit nicht vorgesehen, aber grundsätzlich natürlich auch nicht ausgeschlossen. Der Aargau gehört zur Region Nordwestschweiz. Nach aktuellem KiKo-Schlüssel, der die Finanzkraft der

Kantonalkirchen berücksichtigt, würde die Aargauer Landeskirche 53 % der für die Region anfallenden Kosten tragen. Von den erwarteten Fr. 150'000 wären dies Fr. 79'500. Durch die Verteilung auf zwei Jahre ergibt sich ein zweimaliger Jahresbetrag von Fr. 39'750. Vorgesehen ist die Ausrichtung des Festivals in unserer Region erst im Jahr 2030. Die Zahlungen wären also erst in den Jahren 2029 und 2030 fällig. Bis dann können in anderen Regionen bereits Erfahrungen gesammelt werden. Die GPK hat die Vereinsstatuten eingesehen. Ein Austritt ist mit sechs Monaten Kündigungsfrist jeweils auf Ende Jahr möglich. Nicht explizit geregelt sind die finanziellen Details, die in der Vorlage aufgeführt sind. Die Statuten sehen, wie es üblich ist, ganz allgemein vor, dass die Mitglieder Beiträge zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Dass diese Teil des KiKo-Beitrags sind und somit für die Mitglieder kostenneutral ausfallen, ist nicht festgeschrieben. Denkbar wäre zum Beispiel, dass die Mitgliederversammlung beschliesst, über den KiKo-Beitrag hinaus weitere Beiträge zu erheben. Auch die Kosten für die Durchführung des Festivals sind nicht explizit beziffert. Es ist nur von der zweijährlichen Durchführung eines Jugendanlasses mit regionaler Gastgeberschaft in der Deutschschweiz die Rede. Die GPK machte den Kirchenrat darauf aufmerksam, dass die in der Vorlage genannten Kosten von Fr. 150'000 für einen Jugendtag bis 2030 je nach Entwicklung der globalen und lokalen Finanzlage unter Umständen einer signifikanten Teuerung unterliegen könnten. Rechnet man beispielsweise mit einer Teuerung von etwa 4 % für die nächsten acht Jahre, so steigen die nominellen Kosten dieser heutigen Fr. 150'000 auf über Fr. 205'000 in acht Jahren und entsprechend auch der von der Aargauer Landeskirche zu tragende Anteil. Über die Sprechung dieser Gelder kann die Synode via entsprechendem Budget befinden. Hierzu ist zu bemerken, dass zum Zeitpunkt der Budgetsynode ein Austritt aus dem Verein auf Ende des laufenden Jahres nicht mehr möglich ist, da die Statuten eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vorsehen. Die GPK erachtet es deshalb als entscheidend, dass die Synode frühzeitig darüber informiert wird, wenn sich die zu erwartenden Kosten über die erwähnte Inflation hinaus erhöhen sollten. Mit der heutigen Vorlage verpflichtet sich die Synode explizit noch nicht,

die Kosten für einen Jugendtag im Jahre 2030 in nicht genau bekannter Höhe zwingend mitzutragen. Es ist deshalb wichtig, dass der Synode die Entscheidung über eine solche zukünftige Finanzierung zu einem Zeitpunkt vorgelegt wird, an dem sie auch tatsächlich noch die volle Entscheidungsfreiheit besitzt. Aufgrund der sechsmonatigen Kündigungsfrist auf jeweils Ende Jahr bedingt dies aber eine frühzeitige Planung inklusive Abschätzung der entstehenden Kosten eines solchen Jugendtags und eine entsprechende Vorlage in der Synode. Ansonsten ergäbe sich die unbefriedigende Situation, dass wir heute bereits die sprichwörtliche Katze im Sack kaufen würden. Heute schon nicht zu unterschätzen ist der soziale Druck, der auf der Aargauer Synode als Geldgeberin von über 50 % der Finanzen eines Jugendtags liegen wird – der soziale Druck, einen solchen Anlass trotz allfälliger Fragezeichen oder Bedenken nicht zu verhindern. Eine weitere Fragestellung, die sich aus der Möglichkeit der doch recht kurzfristigen Kündigung ergibt, betrifft die verbleibenden Mitglieder nach Kündigung eines anderen Mitglieds: Artikel 13 regelt zwar deutlich, dass für Verbindlichkeiten ausschliesslich das Vereinsvermögen haftet und dass jede Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ausgeschlossen ist. Doch wer haftet, wenn Mitglieder einer Gastgeberregion kurz vor der Durchführung eines Jugendtags aussteigen? Nicht abschliessend geklärt ist hier die Rolle der Verbindlichkeiten, die von den Gastgeberregionen für einen Jugendtag eingegangen werden: Entstehen diese als Verbindlichkeiten des Vereins oder der Gastgeberregion? Sollte ein Jugendtag tatsächlich kurz vor der Durchführung scheitern, wird das Vereinsvermögen vermutlich nicht hoch genug sein, die bestehenden Verbindlichkeiten zu decken. Gleichzeitig würde ein Platzenlassen von Verträgen und Rechnungen uns als Institution mehr als schlecht anstehen. Es ist an dieser Stelle also auch auf die Möglichkeit einer impliziten solidarischen Haftung hinzuweisen, die unter Umständen über den juristischen Rahmen hinausgeht.

Zum Schluss noch ein interessantes Detail aus den Vereinsstatuten: Aktuell ist im Artikel 2 über den Vereinszweck festgelegt, dass der Verein diese zweijährlichen Jugendtage durchführt, *«solange kein regelmässiger gesamtschweizerischer Jugendanlass unter dem Dach der EKS (Evangelische Kirche Schweiz)*

stattfindet». Je nachdem, welche Resonanz diese Jugendtage auf der Ebene der EKS bis 2030 auslösen werden, kann sich die Situation rasch grundlegend verändern. Die GPK empfiehlt der Synode, auf dieses Traktandum einzutreten. Formell sieht sie über die gemachten Bemerkungen hinaus keine Hindernisse zum Beitritt in diesen Verein. Über die politischen Implikationen einer solchen Mitgliedschaft muss die Synode befinden. Dazu ermuntern wir Sie zur Diskussion. Merci vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Stefan Siegrist. Barbara Stüssi-Lauterburg hat das Wort für den Kirchenrat.“

Barbara Stüssi-Lauterburg, Kirchenrätin: „Geschätzter Präsident Lucien Baumgaertner, sehr geehrte Synodale. Ich danke Stefan Siegrist für seine Ausführungen. Er hat das Wesentliche eigentlich schon gesagt, was Sie auch der Vorlage entnehmen konnten. Ich möchte mich deshalb kurz fassen und nicht wiederholen, was bereits erläutert wurde. Nochmals dazu, worum es geht: Die jungen Menschen sollen Gelegenheit bekommen, die Vielfalt und die Freiheiten, die unsere reformierte Kirche ausmachen, zu erleben. Der Austausch mit Jugendlichen aus der ganzen Deutschschweiz soll sie darin unterstützen, eigene Vorstellungen von Kirche zu entwickeln. Das ist schliesslich der Nährboden für die Zukunft – und wer weiss, vielleicht erhalten sie dort Inspirationen für innovative Projekte. Es ist alle zehn Jahre ein Kraftakt für die einzelnen Regionen; ein Kraftakt, der organisatorisch wahrscheinlich zu vertreten ist. Über die finanziellen Risiken sprach Stefan Siegrist, diese darf man nicht unterschätzen. Der Aargau wäre zusammen mit Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn im Jahr 2030 an der Reihe – es sei denn, wie gehört, die EKS würde das vorher übernehmen. Dieser Zeithorizont hat für uns den Vorteil, dass wir sehen können, wie sich die Anlässe entwickeln. Der erste Jugendkirchentag soll bereits 2024 in der Region Zürich-Schaffhausen stattfinden. Natürlich hoffen wir auf einen Erfolg, garantiert ist er jedoch nicht – aber nichts zu tun, wäre schon gescheitert. Der Kirchenrat ist deshalb der Meinung, das Projekt verdiene Unterstützung und der Aargau solle nicht abseitsstehen, sondern ein positives Zeichen setzen. Warum nimmt die EKS diesen

Jugendkirchentag nicht von Beginn an an die Hand? Es ist wie gesagt das formulierte Ziel dieses Vereins, solange zu bestehen, wie die EKS das noch nicht übernommen hat. Auch die Ausweitung auf die ganze Schweiz ist vorgesehen. Im Moment ist dafür noch nicht der richtige Zeitpunkt. Die Regionen sind erst einmal Wegbereiter. Was sind die Chancen? Etwas gross gesagt: Wir bestärken die jungen Menschen darin, zu den reformierten Werten zu stehen, verbunden natürlich mit der Hoffnung, dass sie sich auch in irgendeiner Form engagieren, in Freiheit und Selbstverantwortung. In diesem Sinn beantragt Ihnen der Kirchenrat Zustimmung zum Beitritt zum Trägerverein Jugendkirchentag. Danke vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank. Ich frage die Synode, ob Eintreten bestritten ist.“

Eintreten wird beschlossen.

Lucien Baumgaertner: „Auch hier möchte ich die Diskussion direkt über die Gesamtvorlage eröffnen. Gibt es Voten dazu?“

Hans-Peter Tschanz, Kirchgemeinde Mellingen: „Liebe Synodale. Ich unterstütze dieses Anliegen, aber wenn ich diese Vorlage lese, stört mich schon Verschiedenes. Auf Seite 1 der Vorlage steht *«Ausgangslage. Der Verein schreibt: ...»*. Ich wollte die Vereinsstatuten einsehen und fragte am 16. Mai 2022 bei der Landeskirche an – da existierte der Verein noch gar nicht. Ob er jetzt existiert, weiss ich nicht und möchte deshalb explizit wissen, ob er jetzt gegründet wurde. Zudem sehe ich bei der Finanzierung einfach ein wenig ein Problem. Seite 2: *«Leitung/Trägerschaft: Strategisch mitwirkender Verein»* – klingt gut, aber wieviel Geld dann kommt, ist eine andere Frage. *«Erweiterter Freundeskreis»* existiert bis jetzt aus meiner Sicht noch nicht. Seite 3: *«Die Deutschschweizer Kirchenkonferenz (KIKO) will den Verein Deutschschweizer Jugendkirchentag jährlich mit einem Beitrag von Fr. 50'000 finanzieren.»* Meine Frage: Ist das nun zugesichert nur für ein Jahr, sind wir danach selbst verantwortlich? Oder ist es bereits jetzt zugesichert für die ersten vier Jahre? Grosse Fragen habe ich auch dazu, was geschieht, wenn dies keinen hohen Anklang findet und zwei Regionen bereits Fr. 150'000 bezahlt haben. Dann sackt das Ganze zusammen, und die anderen zwei Regionen haben

nichts bezahlt. Dazu hätte ich gern noch einige Antworten, insbesondere, ob der Verein existiert. Ich suchte darüber Informationen im Internet, und die Bündner Kirche bestimmte bereits im April einen Delegierten für die Vereinsgründung und danach jemanden für den Vorstand.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Hans-Peter Tschanz. Wer aus dem Kirchenrat antwortet?“

Barbara Stüssi-Lauterburg, Kirchenrätin: „Ich beginne und bin froh über die Unterstützung von Christoph Weber-Berg als Ausschussmitglied der Kirchenkonferenz. Zum Verein: Es existieren Statuten, daher gehe ich davon aus, dass der Verein existiert. Die Initiative hinter dem Ganzen kommt ja aus dem Kreis der KiKo, zusammen mit den Theologischen Fakultäten von Basel, Bern und Zürich. Zur Finanzierung: Wenn ich es richtig verstehe, ist der KiKo-Beitrag von Fr. 50'000 jährlich vorgesehen, also kein einmaliger Betrag, sondern jährlich. Natürlich gibt es viele Unsicherheiten, ob das Projekt erfolgreich wird, das darf nicht verschwiegen werden. Wie gesagt, sind wir im Aargau in der komfortablen Situation, etwas später an der Reihe zu sein. Vielleicht ist es kein Zufall, dass gerade Zürich-Schaffhausen den Anfang macht, weil es von dort herkam und da offenbar grosse Zuversicht besteht.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Ich war noch im KiKo-Ausschuss, als wir dies der Kirchenkonferenz beantragten. Ehrlich gesagt, weiss ich nicht, ob der Verein schon gegründet ist. Aber wenn die Deutschschweizer Landeskirchen sich zusammenschließen und vereinbaren, die Statuten zu formulieren und den Verein zu gründen – ob dieser nun gestern gegründet wurde oder erst Anfang Juli gegründet wird, muss für uns hier eigentlich keine Rolle spielen. Das sind wir, die Landeskirchen der Deutschschweiz, nicht irgendein luscher Verein. Man kann auf die Gründung dieses Vereins zählen. Wir im Aargau sind eine der Landeskirchen, die ein solches Geschäft der Synode vorlegt, weil wir Vereinsmitgliedschaften in der Synode beschliessen. Es gibt andere Landeskirchen, die darüber einfach entscheiden und einem Verein beitreten können; der Beitrag wird danach im Budget argumentiert. Wir hier haben die Chance, darüber zu diskutieren. Es ist wichtig, dass wir

über die finanziellen Risiken sprechen und diese im Auge behalten. Nun muss ich Sorge tragen, mich richtig auszudrücken: Stellen wir uns vor, dort hinten im Saal sässen dreissig junge Menschen zwischen 14 und 25 Jahren, die bereits einen solchen Jugendtag in der Kirchgemeinde der Stadt Zürich erlebten, diesen «cool» fanden und dadurch ein positives Erlebnis von Kirche mitnahmen. Ich weiss nicht, wie es denen erginge, wenn sie uns zuhören würden, wie wir hier vor allem über die Risiken sprechen – ich würde gerne noch über die Chancen eines solchen Anlasses reden. Junge Menschen heute, nicht nur Junge, auch viele Erwachsene, verpflichten sich nicht mehr gern verbindlich für etwas Langdauerndes. Sie treten den Jugendverbänden in etwas kleinerer Anzahl bei. Es gibt sie immer noch, das Cevi ist immer noch stark, aber es gibt immer weniger Jugendliche, die sich verbindlich für längere Zeit engagieren. Der Jugendtag eröffnet die Möglichkeit, dass Katechetinnen und Katecheten, Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Jugendlichen etwas «Cooles» erleben im Umfeld der Kirche, dass sie ein gutes Erlebnis über Kirche mit heimnehmen, dass sie Inhalte, die mit dem Glauben zu tun haben, in für sie spannenden Formen erfahren und erleben konnten. Das ist das Ziel. Selbstverständlich gibt es da und dort finanzielle Risiken vereinsrechtlicher Art usw., aber geben wir doch einem solchen Projekt jetzt einfach einmal eine Chance und schicken es auf die Schiene. Wie gesagt sind wir in der komfortablen Lage, es nicht einmal organisieren zu müssen, falls sich in den nächsten sechs Jahren herausstellt, dass es doch keinen Anklang findet. Seien wir den Kantonalkirchen von Zürich, Schaffhausen und der Ostschweiz dankbar, dass sie Pionierarbeit leisten und versuchen, dies auf die Schiene zu bringen. Verzeihen Sie, wenn ich etwas emotional werde, aber ich finde es wichtig, dies starten zu können. Wir müssen Sorge tragen wegen der Risiken und im Gespräch bleiben mit den anderen Landeskirchen. Aber es würde mich unglaublich freuen, wenn wir hierzu Ja sagen können und den Jugendtag auf den Weg schicken.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank für diese Antworten. Es gibt weitere Wortmeldungen.“

Roland Schwendener, Kirchgemeinde Oftringen: „Liebe Mitglieder des Kirchenrats, liebe

Synodale, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte ein befürwortendes Votum zu diesem Thema abgeben. Als wir Traktandum 12 zum Jugendkirchentag in der Fraktionssitzung besprachen, kam plötzlich auf, dass wir als Fraktion einmal eine ähnlich gelagerte Motion einbrachten. Mein Vorgänger Christian Giger-Spieser reichte im Sommer 2015 eine Motion zur *Realisierung einer Jugend- und Familienlandgemeinde* ein. Er wollte gern so etwas organisieren und ersuchte dafür um Budgetgeld. Das wäre aber ein rein kantonaler Anlass gewesen. Offenbar war damals die Zeit nicht reif. Umso mehr freut es uns jetzt auch als Fraktion, dass etwas in dieser Richtung unternommen wird. Dementsprechend darf ich euch im Namen der Evangelischen Fraktion empfehlen: Nehmt dieses Traktandum an. Ergreifen wir die Chance zu diesem Deutschschweizer Jugendkirchentag. Danke.“

Andreas Burckhardt, Kirchgemeinde Möhlin: „Ich finde es gut, wenn man für die Jungen so etwas macht, sogar sehr gut. Aber ich fühle mich nicht als Deutschschweizer, sondern als Europäer und, wenn schon, als Schweizer. Diese Vorlage grenzt für mich die Welschen aus. Wurde mit den welschen Kirchen das Gespräch gesucht und eruiert, ob ein gesamtschweizerischer Jugendtag realisiert werden könnte? Denn wenn das einmal etabliert ist, steht es so fest und die Welschen müssen selbst schauen. Ich stelle keinen Antrag, aber möchte einfach diese Frage in den Raum stellen, ob man nicht lieber noch ein halbes Jahr warten möchte und dann wirklich ernsthaft mit den welschen Kirchen, unter denen es ja viele reformierte Kirchen gibt, das Gespräch sucht, um zu klären, ob das nicht gesamtschweizerisch umgesetzt werden kann.“

Barbara Stüssi-Lauterburg, Kirchenrätin: „Es ist ganz klar ein Ziel, einen gesamtschweizerischen Jugendkirchentag zu schaffen. Die Welschen haben auch bereits etwas in dieser Art, und ich gehe davon aus, dass dieser Wunsch gegenseitig ist. Aber im Moment möchte man aus Vorsichtsgründen vorerst im Deutschschweizer Raum starten. Die sprachlichen Barrieren dürfen auch nicht unterschätzt werden, diese werden sich jedoch in den nächsten Jahren nicht ändern, das ist wohl kein Argument. Ein Argument ist aber, dass nicht gleich zu Beginn ein solch umfangreicher Anlass in Angriff genommen werden soll,

weil die Risiken dadurch noch grösser wären. Aber das Ziel ist ganz klar, den Jugendtag über die Sprachgrenzen hinaus zu realisieren, sicher auch unter Einbezug des Tessins und des rätoromanischen Sprachraums.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank für diese Antwort, Barbara Stüssi-Lauterburg. Das Wort ist nach wie vor offen.“

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Kirchenrat

Der Kirchenrat beantragt der Synode den Beitritt zum Verein «Deutschschweizer Jugendkirchentag».

Abstimmung

Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats einstimmig zu.

2022-0107

Motion von Pfr. Heinz Brauchart und Bernd Zogg (Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil) vom 14. März 2022 betreffend Änderung von § 25 Abs. 2 KO (Kirchenzugehörigkeit von Eltern und Taufpaten bei Kindertaufen)

Lucien Baumgaertner: „Wir fahren weiter mit Traktandum 13, Motion Heinz Brauchart und Bernd Zogg. Ich möchte Ihnen kurz den Ablauf bei einer Motion schildern: Gemäss § 47 Geschäftsordnung Synode spricht zu Beginn der Motionär, sofern er das möchte. Er dürfte auch einen Stellvertreter bestimmen. Soweit ich informiert bin, wird der Motionär aber heute reden. Nach dem Motionär spricht der Kirchenrat. Das Wort für die GPK ist nicht vorgesehen, aber selbstverständlich dürfen sich in der Diskussion auch die GPK-Mitglieder einbringen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kirchenrat die Motion entgegennimmt und aus der Synode keine Diskussion entsteht. Dann gilt die Motion als überwiesen. Eine Diskussion erfolgt, wenn der Kirchenrat oder ein Synodemitglied sich gegen die Überweisung ausspricht. Nach Abschluss der Diskussion

entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

Was bedeutet das für diese heutige Vorlage, die bereits Gesetzesentwürfe enthält? Wir basteln heute nicht an dieser Motion herum. Sie können selbstverständlich Ihre Meinung dazu äussern, aber die Motion wird in der aktuell vorliegenden Form überwiesen. Die Überweisung bedeutet nicht, dass die Texte aus der Motion so in den Gesetzen verankert werden, sondern der Kirchenrat muss anschliessend mit einer Vorlage an die Synode gelangen. Dies zur Information, damit wir wissen, wo die Diskussion heute abgegrenzt ist. Damit übergebe ich das Wort an Heinz Brauchart, um die Motion kurz zu erklären.“

Heinz Brauchart, Kirchgemeinde Gontenschwil-Zetzwil: „Sehr geehrter Präsident, lieber Kirchenrat, liebe Synodale. Ich höre gern, dass die Motion nicht genau gemäss der Vorlage durchgesetzt werden muss. Uns geht es primär darum, auf das Thema hinzuweisen. Am liebsten würde ich jetzt nicht hier stehen. Nicht nur, weil es bereits so spät und dies Traktandum Nummer 13 ist, sondern weil das Thema sowieso kontrovers ist. Taufe, Sakrament, wer spendet das überhaupt? Ist das die Kirche oder Christus? Kann man hier Minderjährige ausschliessen, oder braucht es quasi eine Vertretung der Elternschaft? Es ist ein unglaublich komplexes Thema und dies zu so später Stunde. Ich stehe jetzt auch nicht gern hier vor Ihnen, weil ich das Thema selbst eigentlich gar nicht so gern mag. Es kam einfach auf mich als Pfarrer zu. Ich denke, als Landeskirche, die den Namen Volkskirche verdient, sind wir auch dazu aufgerufen, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Das Problem beginnt, wie Sie den Unterlagen entnehmen können, mit dem ZGB. Die Eltern haben bis zum 16. Lebensjahr eigentlich die Bestimmung über die Religionszugehörigkeit ihrer Kinder. Wenn es auch nicht üblich und aus unserer Optik natürlich auch nicht wünschenswert ist, so ist es doch rechtlich möglich, dass Eltern ihre Kinder – das kommt zum Beispiel gleich nach der Geburt vor – als reformiert anmelden, ohne selbst Mitglied in unserer Kirche zu sein. Das ist der Punkt. Im Kanton Zürich ist dieser Fall sogar in der Kirchenordnung Artikel 24 vorgesehen: *«Mitglied der Landeskirche ist jede Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die a. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern der*

Landeskirche angehören, b. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern dies so bestimmen, ohne selber der Landeskirche anzugehören.» Hier wurde diese Situation also bereits berücksichtigt, die Mitgliedschaft von Kindern, deren Eltern nicht Mitglied sind. Dass Eltern ihr Kind als reformiert anmelden, ohne dass sie es selbst sind, könnte «kalter Eintritt» genannt werden, entsprechend zum «kalten Austritt». Wir als Landeskirche haben auf diese Praxis keinen Einfluss, weil sie unter die Zivilgesetzgebung fällt. Das Beispiel handelt von einer Mutter, die sich bei uns vor einer Weile meldete, weil sie ihr Töchterchen taufen lassen wollte. Es stellte sich heraus, dass das Mädchen nach der Geburt als Mitglied angemeldet wurde und bei uns im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist, während Mutter und Vater nicht Mitglieder sind. Ich musste der Mutter mitteilen, dass eine Taufe zum jetzigen Zeitpunkt nach § 25 Absatz 2 der Kirchenordnung nicht möglich ist. Als Alternative bot ich der Mutter freundlich und verständnisvoll eine Segnungsfeier an. Sie reagierte darauf ziemlich erbost und sagte sinngemäss, wenn mir, wenn der Kirche ihre Tochter nichts wert sei, veranlasse sie deren Austritt. So kam es dann auch, die Mutter meldete den Austritt ihrer Tochter. Nun stellt sich eben die Frage, wie damit umzugehen ist. Ich schüttelte auch nur den Kopf, aber irgendwann muss man doch einmal etwas dagegen tun. Unsere Idee wäre, dass man möglichst realistisch und pragmatisch damit umgeht. Entweder man verhindert einen solchen «kalten Eintritt», was laut ZGB nicht möglich ist, oder man verändert die Kirchenordnung dahingehend, dass auch als Mitglied angemeldete Kinder von Nichtmitgliedern getauft werden können. Da muss man erst dreimal leer schlucken. Entspricht uns das? Man muss es sich tatsächlich gut überlegen. Als Voraussetzung kann man, muss aber nicht, festlegen, dass mindestens ein Teil der Partnerschaft quasi stellvertretend für die Eltern Mitglied der Landeskirche ist. Unschön ist, dass das gerade jüngst geändert wurde. Wir plädieren daher im Sinne einer realitäts- und praxisbezogenen Problemlösung für folgende Änderung der Kirchenordnung, wobei es wie eingangs erwähnt nicht bei genau diesem Wortlaut bleiben muss: *§ 25 Absatz 2: Bei der Kindertaufe gehört mindestens ein Elternteil respektive eine sorgeberechtigte Person oder*

ein Taufpate/eine Taufpatin der reformierten Kirche an.

Zu guter Letzt: Es müsste ja eigentlich der Normalfall sein, dass Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte der gleichen Konfession angehören wie ihr Kind. Aber wie das Beispiel dieser Mutter zeigt, gibt es Eltern, für die es unverständlich und stossend ist, dass sie zwar ihr Kind bei uns anmelden, aber nicht taufen lassen können. Das ist für sie auch nach längeren Diskussionen nicht verständlich und nicht einsehbar. Dies ist das Thema: Ist die Taufe eine Leistung oder einfach ein Geschenk, ein Sakrament? Das sind die Fragen, die damit zu tun haben und über welche der Kirchenrat auch nachdenken wird, wenn wir ihm die Motion hoffentlich überweisen. Ich diskutierte mit der Kirchenpflege darüber, die das einstimmig guthiess. Eine Mehrheit meiner Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen im Umkreis würde die Motion ebenfalls so unterstützen. Ich weiss, es ist ein kontroverses Thema, und trotz der späten Stunde möchte ich Ihnen diese Motion ans Herz legen, im Sinn einer volksnahen Landeskirche. Merci vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Heinz Brauchart. Vom Kirchenrat spricht Christian Bieri.“

Christian Bieri, Kirchenrat: „Lieber Lucien, liebe Synodale. Ich freue mich, auch wenn es schon zu später Stunde ist, dass wir nach so vielen Zahlen, Paragraphen und Kommaregeln jetzt noch ein echtes theologisches Thema zum Abschluss der heutigen Synodesitzung behandeln. Liebe Synodale, das Wichtigste zu Beginn und fett gedruckt: Der Kirchenrat dankt den beiden Synodalen Heinz Brauchart und Bernd Zogg für ihr Engagement und nimmt die Motion entgegen. Einige Ausführungen dazu: Als Gemeindepfarrer kann ich bestätigen, dass es in Bezug auf Taufen und die Kirchenzugehörigkeit immer wieder schwierige und komplizierte Situationen gibt, die viel Fingerspitzengefühl erfordern. Ich habe selbst schon eine ähnliche Situation erlebt, wie sie in der Motion beschrieben wird. Insgesamt ist die geschilderte Situation zwar sicherlich selten, aber es gibt sie – und das in tausend anderen denkbaren Variationen. Auch der Kirchenrat hat das Anliegen, dass Menschen nicht an zu komplizierten Strukturen stolpern und ihre Beziehung zur

Ortsgemeinde daran scheitert. Gleichzeitig ist aber, wie von Heinz Brauchart ebenfalls ange-tönt, die Taufe auch ein Sakrament und im Falle der Säuglingstaufe auch eine Verpflichtung: Eine Verpflichtung dazu, dass die Taufe kein Abschluss, sondern ein Anfang ist – ein Anfang auf dem Weg des Glaubens. Dazu braucht es Bezugspersonen. Die Motionäre schlagen vor, dass dies auch die Paten sein können, wenn die Eltern keine Kirchenmitglie-der sind. Zur Erinnerung: Diese Idee ist ei-gentlich das Umgekehrte dessen, was wir vor einem Jahr in einem Paragraphen des Gottes-dienstreglements beschlossen: Dass nämlich die Paten nicht mehr unbedingt einer christli-chen Konfession angehören müssen. Damals wurde die Zugehörigkeit mindestens eines El-ternteils zur reformierten Kirche nicht in Frage gestellt. Nun geht es um das Umgekehrte: Wenn die Eltern beide nicht reformiert sind, soll es mindestens jemand von den Paten sein. So lautet der Vorschlag der Motionäre für die Änderung der Kirchenordnung. Trotz der grundsätzlich positiven Haltung des Kir-chenrats zu dieser Motion gebe ich Ihnen fol-gende vier Punkte zu bedenken, damit Sie auch die Komplexität des Themas erfassen: Erstens: Gemäss Kirchenordnung gibt es gar keine Verpflichtung zu Taufpaten. Das würde also bedeuten, dass es im Fall von nicht refor-mierten Eltern doch eine Verpflichtung zu Taufpaten braucht. Auch Absatz 3 im entspre-chenden Paragraphen der Kirchenordnung – neu seit dem Gottesdienstreglement – würde dann beeinflusst: *«In der Auswahl der Taufpa-ten sind die Eltern frei.»* In diesem seltenen Fall wären sie dann eben wieder nicht frei. Das ist also ein wenig kompliziert und muss im Detail genauer angesehen werden. Zweitens: Die Motionäre nennen zwei mög-liche Problemlösungen: einerseits die Verhin-derung einer Mitgliedschaft, wenn die Eltern nicht Mitglied sind – das ist zu Recht als fal-scher Weg bezeichnet. Die zweite Lösung: Änderung der Kirchenordnung § 25. Die Frage ist, ob es nicht noch andere Möglichkei-ten gibt, um auf diese Situation zu reagieren. Heinz Brauchart versuchte es mit dem Vor-schlag der Kindersegnung. Es könnte zum Beispiel auch versucht werden, den Eltern glaubhaft darzulegen, dass ein Kircheneintritt im Sinne der religiösen Begleitung ihres Kin-des doch absolut sinnvoll wäre in einer sol-chen Situation. So etwas kann aber allerdings

– da haben die Motionäre natürlich recht – nicht kirchenrechtlich festgelegt werden. Drittens: Die Motion geht von der Situation aus, dass immerhin ein Pate reformiert ist. Was aber, wenn auch das nicht der Fall ist? In dieser Situation könnten wir ebenfalls als kunden- und kinderunfreundlich bezeichnet wer-den, wenn wir die Taufe verweigern. Wo ist dann die Grenze? Wenn noch eine Grossmut-ter reformiert ist? Oder wählen die super-libe-ralen Pfarrpersonen den Schleichweg, dass ja auch die Gottesdienstgemeinde als Taufzeu-gen vorhanden ist – von denen doch garan-tiert jemand reformiert ist, wenn auch viel-leicht nur der Pfarrer selbst? Ich will es nicht ins Lächerliche ziehen, aber Sie sehen, dass das Ganze heutzutage nicht so einfach ist. Viertens: Müssen wir wegen jeder denkbaren Situation die Kirchenordnung ändern? Man kann und wird in der heutigen individualisier-ten Gesellschaft immer wieder neue Situati-onen finden, die auch nicht geregelt sind oder in denen das Reglement nicht standhält. An-ders gesagt: Unsere jahrhundertealten Selbst-verständlichkeiten im Gemeindeleben sind nicht mehr überall kompatibel mit der gesell-schaftlichen Realität. Damit ist der Bogen weit aufgespannt zur Kirchenreform. Das ist aber nur ein Nebengleis, und ich komme zum Schluss: Trotz dieser vier Bedenken ist der Kirchenrat wie gesagt bereit, die Motion ent-gegenzunehmen. Wir möchten sie aber we-gen der Komplexität des Themas erstens dem Pfarrkapitel zur Stellungnahme unterbreiten und zweitens auch der neuen Theologischen Kommission, die seit Anfang Jahr unter der Leitung von Pfarrerin *Dörte Gebhard* regel-mässig zusammenkommt, zur Bearbeitung übergeben. Aufgrund der Rückmeldungen der Theologischen Kommission und des Pfarrka-pitels möchte der Kirchenrat der Synode in-nerhalb Jahresfrist eine Änderung der Kirchen-ordnung wie vorgeschlagen oder eine andere geeignete Anpassung vorlegen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das sind meine Ausführungen zur Motion, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit am späten Nachmittag.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Chris-tian Bieri. Der Kirchenrat nimmt die Motion entgegen. Wenn sich jetzt ein Synodemitglied gegen die Überweisung ausspricht, ist die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Falls sich niemand meldet, gilt die Motion als über-wiesen, und der Kirchenrat muss innert

Jahresfrist eine Vorlage bringen. Gibt es Wortmeldungen?“

Yves Polin, Kirchgemeinde Ammerswil: „Verehrter Herr Präsident, würdige und liebe Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen. Ich bin gegen die Überweisung der Motion.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, damit ist die Diskussion eröffnet.“

Martin Richner, Kirchgemeinde Koblenz: „Ich habe drei Fragen oder Bemerkungen zu diesem Fall. Was wir hier tun, ist, aus einem Spezialfall eine allgemeine Regelung zu machen. Es gibt stets exotische Spezialfälle, müssen wir deswegen unsere allgemeinen Regelungen ändern? Die zweite Frage, die ich mir hier schon stelle: Wenn es dieser Mutter so wichtig war, dass ihr Kind in der Kirche ist, weshalb tritt sie dann nicht selbst bei? Es ist doch so, dass die Taufe die Aufnahme in die Gemeinde bildet und auf dem Weg des christlichen Glaubens ist es auch wichtig, dass Kinder und Jugendliche von den Eltern begleitet werden. Drittens fiel vorhin der Begriff «realitätskonform» beziehungsweise «realitätsbezogen» – da frage ich einfach, ist die absolute Beliebigkeit realitätskonform? Ich bin eigentlich auch gegen diese Motion.“

Matthias Schüürmann, Kirchgemeinde Reitnau-Attelwil-Wiliberg: „Geschätzte Synodale, lieber Lucien, lieber Kirchenrat. Ich möchte nochmals betonen, was Christian Bieri vorhin sagte: Wenn wir darauf verzichten, dass eines der Elternteile reformiert ist, nehmen wir auch die Chance weg, mit Nachdruck auf die Möglichkeit des Eintritts hinzuweisen. Auch die Verpflichtung, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen, ergibt meiner Meinung nach keinen Sinn, wenn die Eltern nicht reformiert sind. Ich möchte für die Beibehaltung der jetzigen Form plädieren.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Matthias Schüürmann. Gibt es weitere Voten? – Da dies nicht der Fall ist, frage ich, ob der Motionär oder der Kirchenrat sich nochmals äussern möchten, bevor wir darüber abstimmen, ob die Motion überwiesen werden soll.“

Christian Bieri, Kirchenrat: „Obwohl es kritische Voten gab und ich selbst ja auch kritische Anmerkungen machte, möchte ich Sie

trotzdem ermutigen, die Motion zu überweisen, damit wir uns des Themas annehmen können. Die Theologische Kommission freut sich auch schon darauf, das Thema zu bearbeiten. Sie haben damit auch nichts verloren, es wird eine Vorlage an die Synode folgen, wozu immer noch Nein gesagt werden kann.“

Lucien Baumgaertner: „Danke, Christian Bieri. Möchte sich der Motionär nochmals äussern? – Das ist nicht der Fall, damit ist die Diskussion geschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Wer die Motion überweisen und sie als erheblich erklären will, bezeuge dies bitte durch Handerheben.“

Abstimmung

Die Synode überweist die Motion von Heinz Brauchart und Bernd Zogg mit 88 Ja-Stimmen beziehungsweise absoluter Mehrheit.

Lucien Baumgaertner: „Danke. Die Motion ist überwiesen. Der Kirchenrat muss innert Jahresfrist eine Vorlage erstellen.“

2022-0108

Informationen des Kirchenrats

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 14, Informationen des Kirchenrats. Bitte, lieber Kirchenrat, versteht mich nicht falsch, aber angesichts der fortgeschrittenen Zeit und wenn ihr möchtet, dass die Informationen ankommen, ist nun kurz und knapp vermutlich besser als lang und ausführlich, weil der Saal sich leeren würde. Entsprechend bin ich dankbar für die Informationen, das meine ich ernst, und es macht sicher Sinn, diese relativ kurz zu halten.“

Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident: „Geschätzter Präsident, liebe Synodale. Ich werde einfach viel rascher sprechen. Gern gebe ich Ihnen noch einige kurze Informationen zum *Reformprozess 26/30*. So viel muss ich Ihnen dazu aber gar nicht sagen, denn Sie können es nachlesen: Wir berichten in jedem *a+o* regelmässig über diesen Reformprozess. Es gibt einen Online-Blog für jene, die das

dort verfolgen möchten. Da sieht man auch, dass Menschen dahinterstehen, keine Fonds, Kassen und Reglemente, sondern Menschen, die sich engagieren. Manchmal kann man sich aufregen, manchmal kann man in die Hände klatschen auf dem Blog. Gehen Sie dort hin und sehen Sie es sich an. Die Reform soll ermöglichen – da klingt die Diskussion von vorhin an. Die Reform soll ermöglichen, und es ist zu diskutieren, was ermöglichen bedeutet und wo Beliebigkeit ist. Das sind spannende Diskussionen, wir sind schon mittendrin, und ich freue mich darauf. Jetzt sind wir in der Phase der Reform, in der wir zuerst zuhören wollen, der Steuerungsgruppe und den Arbeitsgruppen in diesen acht Themenfeldern zuhören. Das bedeutet zum Beispiel, anderen Kirchen zuzuhören, aber nicht nur, auch anderen Organisationen, die einen Transformationsprozess durchgemacht haben oder gerade davorstehen – zuhören und lernen von den anderen. Jetzt ist die Phase, in der wir uns öffnen und schauen, was alles auf uns zukommt und was wir daraus für unsere Reform lernen können. Bis zur Retraite des Kirchenrats im nächsten Jahr sollen Eckwerte für mögliche Reformschritte unserer Kirche vorliegen. So haben wir in der Retraite im Kirchenrat mit der Aufgabenevaluation und der Aufgabenverteilung Kirchgemeinden-Landeskirche eine Auslegeordnung auf dem Tisch und können darüber diskutieren, in welche Richtung die Reform gehen soll, bevor wir dann auch wieder breiter in diese Debatte hineingehen. Ich hoffe, dass wir diese Diskussionen im Geist der Verständigung führen können, denn der Heilige Geist führte an Pfingsten ja dazu, dass die Jüngerinnen und Jünger die anderen Menschen verstanden. Deshalb denke ich, der Heilige Geist ist ein Geist der Verständigung, und ich hoffe und zähle auf ihn, dass er uns leitet in dieser Reform, dass wir uns hier verständigen können. Dann haben wir seit einiger Zeit eine *Motion* hängig, nämlich jene von Roland Frauchiger *betreffend verbandsartige Strukturen in der Zusammenarbeit von Kirchgemeinden*. Wenn wir nicht schon ein Jahr nach Erhalt der Motion eine Vorlage zur Abstimmung bringen, müssen wir an jeder Synode darüber berichten. Seit der letzten Synode hat sich noch nichts geändert, aber die Arbeitsgruppen sind an der Arbeit, und es wird nicht zuletzt in der Arbeitsgruppe *Strukturen* ein Thema sein, in welcher Form wir die Kirchgemeinden

unterstützen und fördern können. Das ist auch ein Anliegen der Motion, die wir zeitlich etwas hinausgeschoben haben – nicht, weil wir sie nicht gut fänden, sondern weil wir keine Vorentscheidungen treffen wollen, bevor wir uns im Rahmen der Reform sowieso mit diesen Themen auseinandersetzen.

Zum Thema *Heimgärten Aargau* möchte ich noch kurz berichten: Vor neunzig Jahren haben unsere Vorgängerinnen und Vorgänger – es waren Vorgängerinnen, denn damals wurden sie ausschliesslich durch Frauen geführt – die Heimgärten gegründet, um soziale Not zu lindern. Durch die Landeskirche wurden auch die *Schürmatt* und das *Kinderheim Brugg* gegründet. Die Schürmatt wurde schon von Beginn an als Stiftung errichtet, das Kinderheim Brugg später in eine Stiftung überführt. Die Heimgärten Aargau sind im Moment – deshalb wird der Synode jeweils auch deren Rechnung vorgelegt – juristisch nicht getrennt von der Landeskirche. Sie werden aber vollständig oder fast vollständig durch Leistungsaufträge mit dem Kanton finanziert. Nun liegt dem Kirchenrat ein Antrag der Betriebskommission der Heimgärten vor, den Betrieb der Heimgärten in eine Stiftung zu überführen. Wenn man mit anderen Organisationen mit ähnlichen Aufträgen und Finanzierungsmodellen vergleicht, sind diese rechtlich auch als Stiftung konstituiert. Deshalb stellte die Betriebskommission dem Kirchenrat nun diesen Antrag. Wir nehmen diesen entgegen, analysieren die Situation, gehen ins Gespräch mit der Betriebskommission und auch mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich Non-Profit-Management, um zu beurteilen, ob wir euch dann in naher oder mittlerer Zukunft einen entsprechenden Antrag unterbreiten sollen. Dies als Markierung, das Thema ist in Bearbeitung. Dies waren meine Mitteilungen, und ich hoffe, ich war rasch genug, damit die Zeit auch für die nächsten reicht.“

Rolf Fäs, Kirchenrat: „Lieber Lucien, geschätzte Synodale. Ich habe drei kleine Mitteilungen. Beim Leiterhaus des *Rügel* mussten wir die Kündigung unseres langjährigen Mieters entgegennehmen. Das Haus ist schon etwas betagter, mit dreissig, vierzig Jahre alten Küchen und Böden. Nun stellen sich die Fragen, wieviel die Instandsetzung kostet und ob es sich lohnt für jemanden, der dort Miete zahlt. Mit diesen Abklärungen sind wir befasst.“

Auch an der neuen *IT-Lösung* der Landeskirche arbeiten wir. Bildlich gesprochen werden die Daten aus dem Keller des Stritengässli in den Himmel, also in eine «Cloud», transferiert. Das geht nicht so rasch, die Vorbereitungsarbeiten laufen, aber für den Transport vom Keller in den Himmel braucht es etwa eine Woche Zeit. Wir arbeiten daran, es gibt aber auch Netzwerkstrukturen, die zu überdenken, anzupassen oder sogar wieder frisch aufzubauen sind. Dies verzögert das Projekt mit den Kirchgemeinden, die wir auch in unsere «Cloud» einladen, sofern sie dies möchten. Es gibt weitere Anspruchsgruppen, wo abzuklären ist, ob sie der «Cloud» ebenfalls beitreten könnten, zum Beispiel die Ablagen der Dekanate – selbstverständlich ohne Zugriff auf unsere Daten. Daran arbeiten wir, aber wie gesagt, muss zuerst das EDV-Haus der Landeskirche korrekt und gut stehen und verankert sein. Vermutlich im Herbst werden wir dann das weitere Projekt in Angriff nehmen können.

Im *Dienstleistungszentrum* ist die neue *Software* in Betrieb. Es laufen 37 Gemeinden darüber, 29 werden von uns selbst betreut, acht greifen direkt extern zu und machen die Buchhaltungen. Im Zusammenhang mit DLD und DLM stellten wir im Dienstleistungszentrum und auch in der Gemeindeberatung ja immer wieder fest, dass die Kirchenpflegen stark gefordert sind beim Erstellen von Arbeitsverträgen. Dies wird noch zunehmen, da praktisch alle Verträge irgendwann neu zu schreiben sind. Wir versuchen, dafür eine Lösung zu finden, die nicht auf Word basiert, sondern möglicherweise eher eine modulare Lösung mit einem Prozessweg, woraus nach Eingabe der Daten das Vertragsdokument resultiert. Wir versuchen wirklich, die Kirchgemeinden auch bei den neuen Arbeitsverträgen nach DLM und DLD zu unterstützen. Das ist alles, vielen Dank.“

Gerhard Bütschi, Kirchenrat: „Geschätzter Lucien, liebe Synodale. Ich habe mich darauf vorbereitet, euch über Neuerungen in Bezug auf die Mitgliederpublikation *reformiert*. zu informieren. Das möchte ich sehr stark abkürzen, weil die heute anstehenden Neuerungen in der Zeitung publiziert und euch kundgetan werden. Es sind alles Onlinebeiträge, die künftig konsumiert werden können. Ich nenne nur den Podcast, den neuen Newsletter und im Frühherbst eine neue App. Das

ausgeweitete Angebot kann zum gleichen Abonnementspreis angeboten werden. Die Inhalte, die für die Zeitung bereitgestellt werden, lassen sich auch für Online-Kanäle nutzen. Bezüglich Abonnementspreis bin ich froh, dass diese Motion eingereicht wurde und wir darüber diskutieren werden. Ich habe die Ertrags- und Kostenentwicklung unserer Mitgliederpublikation bis ins Jahr 2029 vor mir. Es zeichnet sich klar und deutlich ab, dass wir in die roten Zahlen absinken werden. Dann wird es eine sehr spannende Aufgabe sein, wie wir diese Reserven bei der Preisgestaltung des Abonnementspreises der Zeitung und aller anderen Angebote des *reformiert*. nutzen können. Ich muss hier also nicht länger werden, denn die Motion wird uns Gelegenheit geben, im Detail darauf einzugehen, wie die Mitgliederpublikation in der Zukunft bereitgestellt und finanziert werden soll. Damit schliesse ich, ich danke euch vielmals.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Gerhard Bütschi, und besten Dank an den Kirchenrat für die konzentrierten Informationen.“

2022-0109

Verschiedenes

Lucien Baumgaertner: „Wir kommen zu Traktandum 15, Verschiedenes. Hier ist das Wort offen für die Synodalen, wobei dasselbe gilt wie beim Kirchenrat: «*In der Kürze liegt die Würze*».“

Bettina Meyer, Kirchgemeinde Baden: „Lieber Lucien, liebe Kirchenrätinnen und Kirchenräte, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ihr habt einen Flyer auf dem Tisch, und ich spreche nicht zum ersten Mal darüber. Es ist eine Herzensangelegenheit für mich persönlich, aber dieses Jahr wird der *Diakonie-Rappen* auch 25 Jahre alt. Eines des Stiftungsratsmitglieder ist sogar Synodaler und seit 25 Jahren dabei. Ich möchte einige Zahlen dazu festhalten: Es gibt uns, wie gesagt, seit 25 Jahren. In dieser Zeit haben wir – ich war da noch lange nicht dabei – bis heute 2'200 Gesuche bearbeitet und Fr. 1'272'000 an Bedürftige weitergeben können. In diesem Sinne bedanken wir uns

als Stiftung Diakonie-Rappen bei der Reformierten Landeskirche Aargau und bei allen reformierten Kirchgemeinden im Kanton Aargau, die uns diese vielen Spenden geben. Wir möchten uns auch bedanken bei den engagierten Fachpersonen, damit meine ich unter anderem Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die sich so für ihre Leute in den Gemeinden einsetzen und uns die Anträge und Gesuche einreichen, die wir dann in den meisten Fällen auch bewilligen können. Herzlichen Dank. Ich habe es ein wenig mit *Erich Kästner*: Ihr habt auch Portemonnaies im Sack und vielleicht auch ab und zu ein bisschen etwas übrig. Denkt an uns, denkt an den Diakonie-Rappen. Die IBAN-Nummer steht hinten auf dem Flyer und eben: «*Es gibt nichts Gutes, ausser man tut es.*» Danke vielmals und einen schönen Abend.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Bettina Meyer, und danke für dieses wichtige und wirklich auch sehr praxisnahe Engagement.“

Henry Sturcke, Döttingen-Klingnau-Kleindöttingen: „Danke. Vor 55 Jahren brach plötzlich Krieg aus im Nahen Osten. Für mich war das ein Zeichen der Zeit. Ich war fest überzeugt: Jetzt ist die Endzeit angebrochen und bald kommt Jesus zurück zur Erde. Vor fünf Jahren gab ich ein Buch heraus, das ich hier in der Synode auch kurz vorstellen und zum Verkauf anbieten durfte, «*Foiled into Thinking*». Vor zwei Jahren kam ein Buch heraus, das die Zeit beschreibt, während der ich fest in dieser Endzeitgemeinde drin und tief davon überzeugt war. Nun ist Band 3 erschienen, «*On Second Thought*». Das ist eine englische Redewendung und bedeutet etwa: «Wenn ich mir das nochmals überlege». In diesem Buch geht es darum, wie ich in die Schweiz kam und wie ich begann, die Enge dieser Endzeitdenkweise zu spüren. Und dann kam ich zurück nach Hause: «*Home to my Reformed Roots*», zu meinen reformierten Wurzeln. Ich werde am 21. Juni 2022, an Mittsommer, eine Buchvernissage im Haus der Reformierten halten. Vielen Dank an die Landeskirche, dass ich dies dort durchführen darf. Weil es für mich ein «Homecoming» war, zurück zur reformierten Kirche zu kommen, finde ich es ganz passend, dass ich das im Haus der Reformierten feiern kann. Für jene, die nicht drei Wochen warten wollen, um es zu lesen, habe ich einige Exemplare des Buches mitgebracht

– und ich muss sie heute Abend nicht alle wieder nach Hause nehmen.“

Lucien Baumgaertner: „Besten Dank, Henry Sturcke. Bestehen weitere Wortmeldungen aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann gehören die letzten fünf Minuten dem Präsidenten. Heute vergass ich es, aber in den letzten Synoden wies ich immer wieder auf Twitter hin, und wir sprachen heute über die Website. Unsere Kirche ist präsent und auffindbar auf Social Media. Irgendjemand füttert diese Inhalte und dieser Jemand ist *Frank Worbs*. Mir kam zu Ohren, Frank, dass dies deine letzte Synode ist – nicht, weil du keine Lust mehr hast, sondern weil du pensioniert wirst. Natürlich liegt die Verdankung bei den Vorgesetzten, beim Kirchenratspräsidenten, aber namens der Synode möchte ich dir, Frank, sehr herzlich danken für dein Engagement für die Synode, für unsere Präsenz, auch für die Fotos, die immer wieder auf Twitter erschienen sind. Das bringt Leben hinein, das schätzten wir enorm. Frank, herzlichen Dank, ich wünsche dir für den Ruhestand alles Gute. Du hast einen schönen Wohnort gewählt, ganz nah bei Zofingen, das finde ich wunderbar. Ich wünsche dir alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen – und ich glaube, Frank Worbs hat aus der Synode auch einen Applaus verdient. Besten Dank. (Applaus.) Dann mache ich Sie gerne auf die nächste Synode vom 16. November 2022 aufmerksam. Wo sie stattfinden wird, wissen wir noch nicht genau, diese Diskussionen laufen. Natürlich könnten wir in den Grossratssaal, aber wenn irgendjemand weiss, was pandemisch im November passiert, soll er oder sie uns das doch sagen, dann würden wir das entsprechend einplanen.

Am 18. Januar 2023 findet die konstituierende Sitzung statt. Die Termine der ordentlichen Synodesitzungen sind auf den 7. Juni und 15. November 2023 festgelegt.

Damit komme ich zum Abschluss und zum Dank. Ich frage Sie an, ob es Einwände gegen die Verhandlungsführung gibt oder der Ablauf in Ordnung war. – Kein Votum, besten Dank. Ich bitte Sie, beim Hinausgehen die Schilder unbedingt abzugeben. Ich möchte heute speziell dem Büro danken. Es war heute mehr gefordert als auch schon, mit farbigen Wahlzetteln, mit Auszählen. Herzlichen Dank an das Synodebüro und den Vizepräsidenten für das Engagement. Danke dem

Vorbereitungsteam, danke dem Kirchenrat, den Landeskirchlichen Diensten. Ich danke Ihnen, liebe Synodale, für die angeregten Diskussionen. Es freut mich besonders, dass wir die Synode drei Minuten vor Schluss beenden können. Ich wünsche Ihnen eine gute und gesegnete Sommerzeit und freue mich, Sie im November wieder zu treffen. Alles Gute, eine gute Zeit und einen schönen Abend.“ (Applaus.)

Schluss der Synode: 17:00 Uhr

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 3

Heimgärten Aargau. Überführung in eine Stiftung. Grundsatzentscheid

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode spricht sich im Grundsatz dafür aus, die Heimgärten Aargau in eine Stiftung zu überführen. Detailunterlagen sollen erarbeitet und voraussichtlich der Sommersynode 2024 vorgelegt werden.**
- 2. Die Synode beauftragt den Kirchenrat, die entsprechenden Dokumente zu erarbeiten und die definitiven Entscheidungsgrundlagen für eine Überführung der Heimgärten Aargau in eine Stiftung zu erarbeiten.**

Worum geht es?

Im 19. und 20. Jahrhundert hat die Reformierte Landeskirche Aargau verschiedene soziale Institutionen gegründet, um Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu helfen. Damals gab es weder Sozialversicherungen noch flächendeckende Fürsorgestellen. Auf diese Weise entstanden beispielsweise die Schürmatt und das Kinderheim Brugg.

Im Laufe der Zeit wurden fast alle diese Einrichtungen von den Kirchen in die Unabhängigkeit entlassen resp. in Stiftungen überführt. Damit konnte das ursprünglich kirchlich christliche Engagement sehr erfolgreich in allgemeine Staatsaufgaben überführt werden.

Nur die Heimgärten Aargau (Standort Aarau, gegründet 1932; Standort Brugg, gegründet 1972) sind bis heute eine unselbständige Anstalt der Reformierten Landeskirche Aargau geblieben. Dies soll sich nun ändern.

Ausgangslage

Heute sind die Heimgärten Aargau, wie auch die eingangs genannten anderen Institutionen, vom Kanton Aargau anerkannte, kontrollierte und nicht mehr von der Kirche finanzierte Institutionen. Dies auch darum, weil die Heimgärten Aargau über eine solide finanzielle Basis verfügen. Nachdem die beiden Standorte jahrzehntelang eigene Führungsstrukturen hatten, wurden diese im Jahr 2020 zusammengefasst. Heute werden die Heimgärten Aargau von einer gemeinsamen Geschäftsleitung geführt.

In den Heimgärten Aargau werden derzeit rund 70 Klientinnen in den Liegenschaften, die nach wie vor der Reformierten Landeskirche Aargau gehören, betreut, ebenso wie bis zu 20 Klientinnen, die selbständig extern wohnen. Daneben werden rund 65 Tagesstrukturplätze angeboten. Die Heimgärten Aargau beschäftigen rund 100 vorwiegend Mitarbeiterinnen, viele davon in Teilzeit.

Damit sind die Heimgärten Aargau wohl der grösste Arbeitgeber innerhalb der Reformierten Kirche Aargau und tragen massgeblich zum Erhalt der eigenständigen Pensionskasse der Landeskirche bei. Mittels einer Anschlussvereinbarung soll dies auch in Zukunft so bleiben.

Heute sind die Heimgärten Aargau eine grosse, aus dem Kanton Aargau nicht wegzudenkende soziale Institution, welche führungsmässig einer mittelgrossen Unternehmung entspricht und konsequenterweise auch so geführt werden sollte.

Nachdem der Heimgarten Aarau in den letzten Jahren baulich sukzessiv erneuert wurde, wird im Jahr 2022 der Standort in Brugg umfassend erneuert. Die Liegenschaften in Aarau und Brugg befinden sich im Eigentum der Reformierten Landeskirche Aargau, welche dafür eine marktgerechte Miete erzielt.

Bereits in den Jahren 1999 bis 2001 und in den Jahren 2008/2009 haben sich die Kirchenräte jeweils mit Projekten zur Überführung der Heimgärten Aargau in eine Stiftung beschäftigt, ohne dass diese jedoch zu einem Ergebnis bzw. zur Vorlage an die Synode geführt hatten. Vor allem mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen, welches seinerzeit Beiträge an den Landkauf in Brugg geleistet hatte, konnte trotz vielfältigen Bemühungen keine zufriedenstellende Einigung erzielt werden. Gemäss erster Rücksprache mit dem Kanton Aargau bestehen in diesem Bereich nun keine Einschränkungen mehr.

Unbestritten war und ist jedoch stets, dass die Heimgärten Aargau in eine Stiftung überführt werden sollen und auch, dass die Liegenschaften im Eigentum der Reformierten Landeskirche Aargau bleiben sollen.

Argumente aus der Sicht der Heimgärten Aargau und der Reformierten Landeskirche Aargau

Pro-Argumente aus Sicht der Heimgärten Aargau:

- Bisherige Rechtsform und Eigentumsverhältnisse öfters unklar; mit der Gründung einer Stiftung ergibt sich eine auch gegenüber Dritten eine gut bekannte Rechtsform.
- Vereinfachte Rechtsgrundlagen.
- Kürzere Entscheidungswege. Durch die Überführung in eine Stiftung fallen die Entscheidungsebenen Synode und Kirchenrat weg. Strategisch verantwortlich würde der Stiftungsrat sein (voraussichtlich bestehend aus den Mitgliedern der heutigen Betriebskommission); die operative Verantwortung würde wie heute bei der Geschäftsleitung liegen.
- Einfachere Rekrutierung von Stiftungsratsmitgliedern als von Mitgliedern einer «Betriebskommission» und möglicherweise dadurch höhere Fachkompetenz und bessere Governance bei der strategischen Führung der Institution.
- Bedingt durch die Rechtsstellung als öffentlich-rechtliche Anstalt sind die Mitarbeiterinnen bisher in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellt. Dies ist im sozialen Institutionsumfeld ungewöhnlich und gestaltet die Einstellung/Kündigung von Mitarbeiterinnen deutlich komplizierter. Zudem kann es bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zu einer höheren Belastung der Landeskirchlichen Dienste und Kommissionen sowie zu einem sehr langen Instanzenweg bis vor das Verwaltungsgericht kommen.
- Möglicherweise höhere Spendeneinnahmen durch Unabhängigkeit von einer kirchlichen Trägerschaft.

Contra-Argumente aus Sicht der Heimgärten Aargau:

- Keine oder weniger Kollekten durch Kirchgemeinden.
- Neben der Revisionsstelle und dem Kanton Aargau wird eine Stiftung auch durch die kantonale Stiftungsaufsicht kontrolliert.
- Sicherheit einer kirchlichen Trägerschaft entfällt.

Pro-Argumente aus Sicht der Reformierten Landeskirche Aargau:

- Arbeitsentlastung der Landeskirchlichen Dienste und des dossierverantwortlichen Kirchenrats (rund 150 Stunden pro Jahr), insbesondere wichtig bei der Suche nach neuen Kirchenräten in zeitlicher und fachlicher Hinsicht.
- Risikominimierung vornehmlich aus imagemässiger Sicht.

Contra-Argumente aus Sicht der Reformierten Landeskirche Aargau:

- Verlust der Einflussnahme auf die Heimgärten Aargau, kirchliche Vergangenheit tritt in Hintergrund
- Von der Kirche geführte soziale Institutionen führen zu einem guten Ruf als diakonisch tätiger Kirche.

Kosten

Für die Unterstützung bei der Erarbeitung der erforderlichen Dokumente und bei der internen Kommunikation gegenüber den Mitarbeiterinnen durch externe Fachleute werden Fr. 70'000 veranschlagt. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Landeskirche und den Heimgärten Aargau getragen.

Stellungnahme der Betriebskommission Heimgärten Aargau und des Kantons Aargau

Die Betriebskommission der Heimgärten unterstützt die Überführung in eine Stiftung einstimmig und hat diese selbst so beim Kirchenrat beantragt.

Erste Gespräche mit den Verantwortlichen beim Kanton Aarau ergaben, dass diese die Umwandlung der Heimgärten in eine Stiftung ebenfalls begrüßen.

Umsetzung und Zeitplan

Die Überführung der Heimgärten Aargau in eine Stiftung ist ein anspruchsvolles und zeitlich aufwendiges Projekt, das schätzungsweise zweieinhalb Jahre in Anspruch nimmt. Deshalb, und auch weil die interne Kommunikation gegenüber den Mitarbeiterinnen von Beginn an sehr wichtig ist, ist vor dem Projektstart ein Grundsatzentscheid der Synode nötig.

Im Anschluss an diesen Grundsatzentscheid wird ein Kernteam, bestehend aus einer Delegation der Betriebskommission, der Geschäftsleitung sowie einem/einer externen Berater/in, die notwendigen Grundlagen und das Kommunikationskonzept erarbeiten. Die Arbeitsergebnisse des Kernteams werden in 1–2 Sitzungen in einem Sounding Board (je 1–2 Vertreter der Synode, des Kirchenrats, der Landeskirchlichen Dienste, Vertreter des Kantons Aargau, weitere Fachpersonen) gespiegelt und allfällige daraus resultierende Inputs in die Dokumente und die Vorlage eingearbeitet.

Voraussichtlich an der Synode vom Juni 2024 werden die konkreten Dokumente vorgelegt. Der operative Start der Stiftung ist für den 1. Januar 2025 geplant.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 4

Universität Basel. Theologische Fakultät. Lehrstuhl Aussereuropäisches Christentum. Mitfinanzierung Assistenz in den Jahren 2023–2025

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

Die Synode bewilligt einen Verpflichtungskredit von total Fr. 90'000 in drei Tranchen à je Fr. 30'000, verteilt über die Jahre 2023–2025, zur Mitfinanzierung einer Assistenzstelle am Lehrstuhl Aussereuropäisches Christentum der Theologischen Fakultät der Universität Basel.

Worum geht es?

Im Jahr 2019 hat die Synode letztmals einen Verpflichtungskredit von damals Fr. 120'000, verteilt über die Jahre 2020–2022, zur Unterstützung des Lehrstuhls Aussereuropäisches Christentum an der Universität Basel bewilligt. Dank der Unterstützung der Reformierten Landeskirche Aargau kann am Lehrstuhl eine wissenschaftliche Assistentin oder ein wissenschaftlicher Assistent angestellt werden, die/der in Forschung und in Lehre mitwirkt. Daraus entstehen Forschungsprojekte wie die Untersuchung über die Migrationskirchen im Kanton Aargau, und es wird ein wesentlicher Beitrag zur Ausbildung von Theologiestudierenden geleistet. Angesichts der SpARBemühungen der Landeskirche beantragt der Kirchenrat der Synode für die kommende Periode von drei Jahren einen gegenüber der letzten Periode um 25% bzw. Fr. 30'000 reduzierten Verpflichtungskredit von Fr. 90'000, verteilt über die Jahre 2023–2025.

Ausgangslage

Seit vielen Jahren unterstützt die Reformierte Landeskirche Aargau die Theologischen Fakultät der Universität Basel. Sie hat damit dazu beigetragen, dass in Basel ein Forschungsfeld besetzt werden konnte, das eng mit dem Wirken unserer Kirche in der Welt, sowie mit Mission 21 verbunden ist. Der heute von Prof. Dr. Andreas Heuser besetzte Lehrstuhl trägt zur Verankerung des Themenkreises Ökumene, Entwicklung und Weltweite Kirche in der Ausbildung unserer Pfarrerinnen und Pfarrer bei. Die Assistenzstelle am Lehrstuhl Heuser muss durch Drittmittel mitfinanziert werden.

Vor diesem Hintergrund bewilligte die Synode im Jahr 2019 Fr. 120'000, verteilt über die Jahre 2020–2022. Sie führte damit die jahrelange Unterstützung des Lehrstuhls fort, der sich seit den Anfängen nicht zuletzt auch dank der Mitfinanzierung aus dem Aargau etablieren konnte.

Sachverhalt/Begründung

Der Kirchenrat beantragt der Synode, die Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät Basel für mindestens drei Jahre weiterzuführen. Dies mit folgender, gegenüber 2019 im Wesentlichen unveränderter Begründung:

- Die Kosten theologischer Forschung sind hauptsächlich Personalkosten. Die Unterstützung des Lehrstuhlinhabers durch eine Assistenzstelle ist dabei für Forschung und Lehre essenziell. Ohne die Unterstützung aus dem Aargau ist die Assistenzstelle gefährdet.

- Forschung und Lehre sind eng verknüpft. Viele Aargauer Pfarrerinnen und Pfarrer haben in Basel studiert und von dieser wichtigen Perspektive profitiert, die auch im Pfarramt einen wesentlichen Teil des Kirche-Seins repräsentiert. Die Mitfinanzierung der Assistenzstelle trägt dazu bei, diese Perspektive auch den heutigen Studierenden näherzubringen.
- Der Aargau ist kein Universitätskanton. Beide Basler Kirchen als Standortkirchen beteiligen sich finanziell am Lehr- und Forschungsangebot der Theologischen Fakultät Basel, die Reformierte Kirche Baselland zum Beispiel mit Fr. 62'000 pro Jahr an der Finanzierung der Assistenzstelle am Lehrstuhl für Systematische Theologie und Ethik. Eine Beteiligung der Aargauer Kirche ist aus dieser Sicht auch ein Akt der Verbundenheit mit einer wichtigen Ausbildungsstätte unseres theologischen Personals sowie der Solidarität mit unseren Basler Schwesterkirchen.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Der Basler Lehrstuhl setzt sich mit Wandlungsprozessen des weltweiten Christentums auseinander und untersucht deren Auswirkungen auf die lokale Kirchenlandschaft. Schwerpunkte sind dabei:

- die klassischen Felder Missionsgeschichte und ökumenische Bewegung
- Forschung zur wachsenden Bedeutung der Pfingstbewegung
- Forschung zu Migrationskirchen – Dieser Schwerpunkt wurde aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Lehrstuhl und der Aargauer Landeskirche aufgebaut und führte zu ersten Impulsen für die Gestaltung ökumenischer Beziehungen im Aargau. Der Schwerpunkt wird in Zukunft weiter ausgebaut durch Studien zum Aufbau der Medienarbeit in Migrationskirchen.
- Dissertationsprojekt der gegenwärtigen Lehrstuhlassistentin zur Theologie der Heilung in Migrationskirchen
- Forschung zu internationalen Megakirchen in der Nordwestschweiz, deren Netzwerke und Ansätze einer öffentlichen Theologie erstmals untersucht werden

Die intensive Forschungsarbeit führt zu wertvollen Kontakten in all diese Kirchen hinein. Studierende kommen einerseits bereits während des Studiums in Kontakt mit dem Thema Migrationskirchen; andererseits entstammen einige Theologiestudierende dem migrationskirchlichen Milieu.

Durch den CAS-Nachdiplomstudiengang «Interkulturelle Theologie und Migration», der von der Assistentin des Lehrstuhls geleitet wird, werden landeskirchliche Teilnehmende und Theologiestudierende für verantwortliche Positionen in der künftigen Ökumene ausgebildet. Wie bisher sollen weiterhin Veranstaltungen zu diesen Themenbereichen in Kooperation zwischen Fakultät und Aargauer Landeskirche angeboten werden.

Kosten

Die Verpflichtung der Aargauer Kirche soll sich vorerst über weitere drei Jahre mit je Fr. 30'000 pro Jahr, total Fr. 90'000, erstrecken.

Umsetzung und Zeitplan

Über die Forschungs- und Lehrtätigkeit 2023–2025 soll der Lehrstuhl dem Kirchenrat wiederum Bericht erstatten. Der Bericht über die Jahre 2020–2022 ist online bei den Synodeunterlagen aufgeschaltet. Die Fachstelle Weltweite Kirche der Landeskirche ist im Kontakt mit dem Lehrstuhl und für den Rückfluss von Forschungsergebnissen im Rahmen geeigneter Veranstaltungen zuständig. Der Synode soll im Juni 2025 Bericht erstattet und gegebenenfalls ein Antrag zur Weiterführung der Finanzierung gestellt werden.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Bericht von Prof. Dr. Andreas Heuser vom 24. August 2022 zum Lehr- und Forschungstableau Lehrstuhl / Assistenz AEC, 2019–2022

Der Lehrstuhl hat über die Jahre eng mit ökumenischen Mitarbeitenden der Landeskirche Aargau zusammengearbeitet. Dies betrifft drei Ebenen: 1.) Dauerhaft gestaltet sich die Kooperation im Rahmen des CAS Interkulturelle Theologie und Migration aus. Die Zusammenarbeit betrifft die Ebene der Studiengangleitung (Pfr. Dr. Stephan Degen-Ballmer) und bezieht sich etwa auf die Gestaltung und Begleitung des laufenden Curriculums, die Auswahl von Teilnehmenden und Dozierenden oder auch die Vorbereitung liturgischer Höhepunkte (Abschlussgottesdienst wie zuletzt in Zofingen) wie des geistlichen Lebens an einem Kurswochenende. 2.) Mit den verschiedenen Inhabern und Inhaberinnen der landeskirchlichen Ökumenestellen (reformiert/katholisch) konnten verschiedene Veranstaltungen zu Migrationskirchen im Aargau angeboten werden. Dazu zählt auch eine Serie von vor-Ort-Begehungen mit der Möglichkeit, wechselseitige Erfahrungen zu machen und theologischen Austausch zu pflegen. 3.) Auch hat ein intensives kollegiales Gespräch stattgefunden, um ökumenische Perspektiven in der Landeskirche genauer zu beleuchten. Gerade an diesem Punkt könnte ein weiterführendes Gesprächsangebot (für neue Ökumenereferenten/-innen) auch künftig durchaus hilfreich sein.

Wissenschaftlich wertvoll ist die Publikation von Dr. Claudia Hoffmann (ehemalige Assistentin am Lehrstuhl AEC) zu «Kirche und Migration» (2021), die Ergebnisse eines von der Landeskirche geförderten Forschungsprojekts zu Migrationskirchen im Kanton Aargau zusammenstellt. Auch aufgrund der Förderung der Assistenz in AEC konnte Dr. C. Hoffmann sich inzwischen habilitieren (2022). Sie darf als aussichtsreiche Bewerberin auf Professuren im Fach «Interkulturelle Theologie» (zu der auch AEC zählt) gelten. Die Förderpolitik hat sich somit bestens bewährt.

Die Berichtsjahre 2019-2022 sind geprägt durch die Corona-Pandemie. Direkt vor Ausbruch der Pandemie konnte der Lehrstuhl aber noch die bislang grösste internationale Konferenz des akademischen Netzwerks zur Erforschung der weltweiten Pfingstbewegung (GloPent) in Basel durchführen (Februar 2020). Der Lehrstuhl gehört zum Steering Committee von GloPent, dem sechs Vertreter und Vertreterinnen aus insgesamt sechs europäischen Forschungsuniversitäten (Amsterdam, Basel, Birmingham, Cambridge, Heidelberg, Uppsala) angehören. An der Basler Konferenz nahm die bislang höchste Zahl an Forschern und Forscherinnen aus dem Globalen Süden in der fast 20-jährigen GloPent-Geschichte teil.

In der Lehre ist ein experimentelles Seminar zu «Internationalen Megakirchen in der Region Basel» (HS 2021) hervorzuheben, in das bereits die neue Assistentin am Lehrstuhl, Pfarrerin Rahel Weber, eingebunden war. Der Übergang der Assistenz von Dr. Claudia Hoffmann zu Rahel Weber verlief reibungslos zum FS 2021). Das Dissertationsthema zur Theologie der Heilung in Migrationskirchen von Rahel Weber schliesst unmittelbar an die Ergebnisse der Forschungsarbeit von C. Hoffmann an. Hier wird eine thematische Kontinuität gewahrt.

Derzeit arbeiten vier Studierende an einem Forschungsprojekt zu afrikanischen Megakirchen in der Region Basel und Hongkong mit (Laufzeit September 2021 bis März 2023). Es handelt sich um eine Vorstufe zu einem vielleicht grösseren Projekt, das die Netzwerke und politische Theologie solcher Megakirchen in verschiedenen Kontexten vergleichend untersucht. Die Assistenz ist organisatorisch in dieses Projekt mit eingebunden, da sich Synergieeffekte mit ihrem eigenen Projekt einstellen können. Wiederrum betritt der Lehrstuhl mit diesem Projektformat (international, vergleichend, politisch-theologisch) Neuland in der Migrationskirchenforschung.

Der Lehrstuhlinhaber war als wissenschaftlicher Ratgeber wesentlich an der EKD-Studie zur weltweiten Pfingstbewegung beteiligt (EKD, 2021, Englisch 2022), wie auch als wissenschaftlicher Berater der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz zur «Political Pentecostalism» (publ. 2021). Hierzu liegen einige Publikationen des Lehrstuhlinhabers zum Thema vor, vor allem die erste systematische Erfassung der sog. «Dominion Theology» (2021; weitere Studien sind im Erscheinen).

Synode vom 16. November 2022

Vorlage zu Traktandum 5

Budget 2023

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

- **Die Synode genehmigt das Budget 2023 der Zentralkasse.**
- **Der Kirchenrat wird ermächtigt, für das Jahr 2023 einen Zentralkassenbeitrag von den Kirchgemeinden von 2.3% des 100-prozentigen Steuersolls zu beziehen.**

Sehr geehrte Synodale

Wir unterbreiten Ihnen das Budget 2023 der Zentralkasse zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

0 Synode und Kapitel	1 Kirchenrat	2 Geschäftsleitung	4 Gemeindedienste	5 Seelsorge und kantonale Dienste	6 Gesamtkirchliche Dienste	7 Zentrale Dienste
010 Synode	100 Kirchenrat	200 Geschäftsleitung	400 Gemeindeleitung	500 Spital-/Klinik- /Heimseelsorge	600 Theologie und Kirche	700 Buchhaltung/ Personal
020 Rekursgericht	110 Kirchenrätl.- & Ökum. Kommissionen		410 Diakonie	510 Spezialseelsorge	610 Rechtsdienst	710 Informatik/ Mobilien
021 Schlichtungskommission	111 Dekanate		420 Palliative Care	530 Kantonale Schulen / Fachhochschule	620 Kommunikation	720 Versicherungen
030 Pfarrkapitel	120 Kanzlei		430 Pädagogisches Handeln		630 Personalentwicklung / Frauen, Männer, Gender	730 Liegenschaften/ Empfang
031 Diakonatskapitel	130 Beiträge		440 Erwachsenenbildung			740 Kapitaldienst/ Finanzen
032 Konvent der Katechetinnen/ Katecheten	140-149 Bereich Rückstellungen Erfolgsneutral		450 Weiterbildung MA Kirchgemeinden			750 Allgemeine Kosten

Budget 2023

Allgemeine Bemerkungen

Im Budgetjahr 2023 sind folgende ausserordentliche Elemente enthalten:

- Das Projekt KREF 26/30 wird weiter intensiv bearbeitet.
- Mit dem Sparpaket I werden wiederum Einsparungen durch Kürzungen der Stellenprozente in diversen Dienstbereichen und der Beiträge umgesetzt.
- Auf Grund einer Lohnanalyse durch die Geschäftsleitung erfolgen Anpassungen der Löhne in allen Bereichen der Landeskirchlichen Dienste.
- Ab 2022 übernimmt der Kanton einen Beitrag an die Seelsorge in den Institutionen des Gesundheitswesens, die in der kantonalen Spitalliste aufgeführt sind.
- Der Zentralkassenbeitrag fällt im Vergleich zum Vorjahr tiefer aus (Konto 740.400.01). Der Beitrag beruht auf dem Steuerjahr 2021 und wird auf der Grundlage der Steuererklärungen 2020 berechnet.

Das vorliegende Budget sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 103'700 vor. Es basiert auf einem Zentralkassenbeitrag von unverändert 2.30%.

Analyse Budget 2023

Differenz Ergebnis zum Vorjahresbudget

-26'320.00

	Budget 23	Budget 22	Differenz	Konto
Mehreinnahmen/Minderausgaben				
Pfarrkapitel	8'850	20'100	-11'250	030
Beiträge	2'758'520	2'925'790	-167'270	130
Gemeindeleitung	461'010	502'010	-41'000	400
Diakonie	120'660	134'160	-13'500	410
Weiterbildung Mitarbeitende Kirchgemeinden	100'000	120'000	-20'000	450
Spital-/Klinik-/Heimseelsorge	1'141'770	1'207'120	-65'350	500
Kommunikation	382'350	398'910	-16'560	620
Personalentwicklung / Frauen, Männer, Gender	97'810	181'100	-83'290	630
Informatik / Mobilien	392'950	533'210	-140'260	710
Liegenschaften / Empfang	292'750	323'990	-31'240	730
Abweichungen im Einzelfall bis CHF 5'000.00	-	-	-	
Total Mehreinnahmen/Minderausgaben			-589'720	
Mindereinnahmen/Mehrausgaben				
Synode	38'100	21'900	16'200	010
Kirchenrat	711'550	652'080	59'470	100
Kirchenrätliche- und ökumenische Kommissionen	36'550	27'100	9'450	110
Dekanate	121'400	111'400	10'000	111
Kanzlei	372'940	354'750	18'190	120
Geschäftsleitung	181'880	176'380	5'500	200
Palliative Care	84'040	77'360	6'680	420
Pädagogisches Handeln	564'090	511'190	52'900	430
Erwachsenenbildung	105'370	82'310	23'060	440
Kantonale Schulen / Fachhochschule	325'870	310'020	15'850	530
Rechtsdienst	251'960	233'900	18'060	610
Buchhaltung / Personal	370'320	334'930	35'390	700
Kapitaldienst / Finanzen	-9'388'990	-9'714'490	325'500	740
Allgemeine Kosten	81'800	74'000	7'800	750
Abweichungen im Einzelfall bis CHF 5'000.00	478'350	466'360	11'990	
Total Mindereinnahmen/Mehrausgaben			616'040	
Entnahme/Einlage aus Rückstellungen				
Liegenschaften/Infrastruktur	0	0		142
Pastoration/Bauten	0	0		144
Frauen und Männerarbeit	12'000	0		146
Heimgärten	0	0		148
Total Entnahme/Einlage aus Rückstellung	12'000	0		

Zusammenzug 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Synode und Kapitel	67'880.00	0	59'000.00	0	59'982.80	0.00
1 Kirchenrat	4'060'960.00	60'000.00	4'119'120.00	48'000.00	4'040'070.62	155'618.17
10 Kirchenrat	729'550.00	18'000.00	670'080.00	18'000.00	546'228.62	24'350.00
11 Kommissionen, Dekanate	157'950.00	0.00	138'500.00	0.00	106'729.45	0.00
12 Kanzlei	372'940.00	0.00	354'750.00	0.00	351'981.20	3'360.55
13 Beiträge	2'788'520.00	30'000.00	2'955'790.00	30'000.00	2'933'536.22	26'312.49
14 Rückstellungen	12'000.00	12'000.00	0.00	0.00	101'595.13	101'595.13
2 Geschäftsleitung	181'880.00	0	176'380.00	0	171'410.50	0.00
4 Gemeindedienste	1'663'170.00	228'000.00	1'878'830.00	451'800.00	1'647'184.38	318'778.38
5 Seelsorge und kantonale Dienste	2'218'600.00	491'360.00	1'992'430.00	220'300.00	1'954'480.35	239'404.05
6 Gesamtkirchliche Dienste	951'990.00	17'750.00	1'030'380.00	17'800.00	1'068'520.87	47'534.60
7 Zentrale Dienste	1'728'320.00	9'971'990.00	1'871'730.00	10'312'590.00	1'612'631.62	10'233'132.52
Total Aufwand	10'872'800		11'127'870		10'554'281.14	
Total Ertrag		10'769'100		11'050'490		10'994'467.72
Aufwandüberschuss	-103'700		-77'380			
Ertragsüberschuss					440'186.58	

LAUFENDE RECHNUNG

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Synode und Kapitel	67'880	-	59'000	-	59'982.80	-
010	Synode	38'100	-	21'900	-	34'265.35	-
300.01	Synodenbüro	6'700		5'500		2'970.00	
300.02	Geschäfts-/Rechnungsprüfungskommission	4'000		4'000		4'100.00	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	500		500		225.00	
305.01	Sozialleistungen	200		200		27.45	
310.01	Sachaufwand	3'000		2'000		2'702.50	
316.01	Mieten, Benützunggebühren	18'000		3'000		18'275.10	
317.01	Spesenentschädigungen	1'700		1'700		965.30	
361.01	Beiträge an Fraktionen	4'000		5'000		5'000.00	
020	Rekursgericht	2'750	-	2'750	-	-	-
300.01	Sitzungsgelder	500		500		-	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	2'000		2'000		-	
305.01	Sozialleistungen	50		50		-	
317.01	Spesenentschädigungen	200		200		-	
021	Schlichtungskommission	1'550	-	1'550	-	790.35	-
300.01	Sitzungsgelder	1'000		1'000		500.00	
305.01	Sozialleistungen	50		50		18.15	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		272.20	
030	Pfarrkapitel	8'850	-	20'100	-	10'760.00	-
300.01	Sitzungsgelder	5'500		4'800		7'200.00	
305.01	Sozialleistungen	150		150		223.80	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	2'000		1'500		2'907.90	
317.01	Spesenentschädigungen	1'200		1'200		428.30	
361.01	Beiträge an Kapitelsbibliothek	-		-		-	
371.01	Übrige Projekte	-		12'450		-	
031	Diakonatskapitel	12'530	-	9'600	-	10'379.30	-
300.01	Sitzungsgelder	9'240		7'500		8'610.00	
305.01	Sozialleistungen	600		600		428.20	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	500		500		-	
317.01	Spesenentschädigungen	1'190		1'000		1'341.10	
361.01	Beiträge	1'000		-		-	
032	Katechetikkonvent	4'100	-	3'100	-	3'787.80	-
300.01	Sitzungsgelder	3'400		2'400		3'360.00	
305.01	Sozialleistungen	100		100		98.80	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	100		100		-	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		329.00	

Detailbemerkungen

Kommentar

- 010.300.01-
010.316.01 Synodenbüro, Sachaufwand, Mieten, Benützungsgebühren
Für 2023 sind zwei ordentliche und eine konstituierende Synode geplant. Eine Gesprächssynode ist nicht vorgesehen.
- 010.300.01 Synodenbüro
Sitzungsgelder und Verfassen der Synodenprotokolle.
- 010.316.01 Mieten, Benützungsgebühren
Auf Grund der unsicheren Coronasituation ist nicht klar, ob die Synodensitzungen im Grossratsgebäude in Aarau durchgeführt werden können. Es wird mit einer kostspieligeren Alternative gerechnet (z.B. Trafo Baden).
- 010.361.01 Beiträge an Fraktionen
Die Fraktion «Kirche und Welt» wird per 31.12.2022 aufgelöst.
- 020.303.01 *Temporäre Arbeitskräfte*
Spezifische Unterstützung durch externe Fachspezialisten.
- 030.300.01 Sitzungsgelder
Mehr und längere Sitzungen auf Grund aktueller Stellungnahmen zu umfassenden Geschäften des Kirchenrates und zur Vorbereitung von drei Kapitel.
- 030.313.01 Dienstleistungen und Honorare
Der Vorstand plant wieder ein ausserordentliches Kapitel durchzuführen (Kosten für Raum, Service, Moderation und Referenten).
- 031.300.01 Sitzungsgelder
Budgetierung gemäss Rechnungszahlen 2021 und einem detailliert begründeten Budget des Vorstands des Diakonatskapitels.
- 031.361.01 Beiträge
Es ist ein Festanlass anlässlich des 30-jährigen Jubiläums des Diakonatskapitels geplant. Die Finanzierung wird hauptsächlich durch die Überschüsse der letzten Jahre der Kapitelskasse getätigt. Die Landeskirche beteiligt sich mit einem einmaligen Beitrag.
- 032.300.01 Sitzungsgelder
Budgetierung gemäss Rechnungszahlen 2021.

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Kirchenrat	4'060'960	60'000	4'119'120	48'000	4'040'070.62	155'618.17
100	Kirchenrat	729'550	18'000	670'080	18'000	546'228.62	24'350.00
300.01	Sitzungsgelder, Delegationen	45'000		42'000		48'995.20	
301.01	Entschädigung Kirchenrat	353'250		348'280		343'038.90	
305.01	Sozialleistungen	82'600		80'800		82'486.95	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'000		13'000		3'100.50	
309.02	Gästekonto	1'000		1'000		855.00	
310.01	Sachaufwand	4'600		4'600		4'852.50	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	15'000		17'800		13'904.09	
317.01	Spesenentschädigungen	26'000		20'000		16'307.10	
317.02	Veranstaltungen Kirchenrat	30'100		33'600		11'278.60	
317.03	Kompetenzsumme	10'000		10'000		1'445.60	
370.01	Projekte Kirchenrat	100'000		90'000		3'995.00	
370.02	Projekte KREF 26/30	50'000		-		-	
371.01	Übrige Projekte	-		-		6'969.18	
391.01	Raumkosten intern	9'000		9'000		9'000.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		18'000		18'000		18'000.00
426.01	Rückerstattungen		-		-		6'350.00
110	Kirchenrätliche und ökumenische Kommissionen	36'550	-	27'100	-	20'072.20	-
300.01	Ferienhilfekommission	700		700		360.00	
300.02	Kommission Weltweite Kirche	3'500		3'500		2'540.00	
300.03	Oekum. Kommission Kirche und Wirtschaft	-		800		180.00	
300.04	Theologische Kommission	8'000		5'000		-	
300.05	Laienpredigerkommission	6'200		6'200		4'120.00	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	-		-		5'000.00	
305.01	Sozialleistungen	500		500		454.25	
309.01	Übriger Personalaufwand Kommissionen	5'000		4'000		-	
310.01	Sachaufwand Kommissionen	4'050		2'300		6'546.85	
313.01	Dienstleistungen und Honorare Kommissionen	6'000		1'500		-	
317.01	Spesenentschädigungen Kommissionen	2'600		2'600		871.10	
111	Dekanate	121'400	-	111'400	-	86'657.25	-
301.01	Entschädigungen	96'000		96'000		81'710.00	
305.01	Sozialleistungen	7'500		7'500		5'314.85	
309.01	Übriger Personalaufwand	14'900		4'900		-3'550.00	
310.01	Sachaufwand	1'000		1'000		778.65	
317.01	Spesenentschädigungen	2'000		2'000		2'403.75	
120	Kanzlei	372'940	-	354'750	-	351'981.20	3'360.55
301.01	Löhne	266'740		255'490		259'037.15	
305.01	Sozialleistungen	57'750		55'310		59'260.65	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'150		3'050		-	
310.01	Sachaufwand	8'700		6'200		1'961.00	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	15'000		13'000		9'999.15	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		523.25	
391.01	Raumkosten intern	21'100		21'200		21'200.00	
426.01	Rückerstattungen		-		-		3'360.55

Konto	Kommentar
100.300.01	Sitzungsgelder, Delegationen <i>Budgetierung gemäss Rechnungszahlen 2021 und Hochrechnung 2022.</i>
100.317.01	Spesenentschädigungen <i>Budgetierung gemäss Hochrechnung 2022.</i>
100.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Rechnungsprüfung, externe Beratung.</i>
100.317.02	Veranstaltungen Kirchenrat <i>Retraite, Pensionierten Treffen, Ordination, Konferenz der Religionen, Religionsforum Kantonsschulen, Kirchenfussball, politische und kirchliche Vernetzungsarbeit.</i>
100.370.01	Projekte Kirchenrat <i>Fr. 10'000.00 Projekt «Recht auf unentgeltliche kirchliche Handlungen»</i> <i>Fr. 10'000.00 Projekt «Website kirchliche Rituale»</i> <i>Fr. 45'000.00 Externe Unterstützung bei der Evaluation zur Aufgabenüberprüfung Landeskirche/Kirchgemeinden</i> <i>Fr. 35'000.00 Stiftungsgründung Heimgärten (interne und externe Kommunikation, Vorbereitungsarbeiten). Restaufwand wird durch die Heimgärten getragen.</i>
100.370.02	Projekte KREF 26/30 <i>Fr. 30'000.00 Externe Projektbegleitung</i> <i>Fr. 5'000.00 Regionale Anlässe</i> <i>Fr. 5'000.00 Öffentlichkeitsarbeit</i> <i>Fr. 10'000.00 Sitzungsgelder, Aufwand Arbeitsgruppen (2022 im 400.300.01 budgetiert)</i>
100.421.01	Verkauf Dienstleistungen <i>Entschädigung Präsidium Reformierte Medien.</i>
110.300.03	Oekum. Kommission Kirche und Wirtschaft <i>Die Kommission wurde aufgelöst.</i>
110.300.04	Theologische Kommission <i>Budgetierung gemäss Hochrechnung 2022.</i>
110.309.01	Übriger Personalaufwand Kommissionen <i>Weiterbildung Laienpredigerinnen und Laienprediger.</i>
110.310.01	Sachaufwand Kommissionen <i>Im Jahr 2023 ist wieder ein Werkheft für den Gemeindegottesdienst geplant. Veranstaltungen «Kirche und Wirtschaft» werden nach Auflösung der Kommission nicht mehr stattfinden.</i>
110.313.01	Dienstleistungen und Honorare Kommissionen <i>Referat Weiterbildung Laienpredigerkommission.</i> <i>Im Jahr 2023 ist wieder ein Werkheft für den Gemeindegottesdienst geplant.</i>
111.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Weiterbildung Dekanatsleitungen. Im Jahr 2023 ist eine zusätzliche Weiterbildung zum Thema «Konfliktmanagement» geplant.</i>
120.301.01/ 305	Löhne/Sozialleistungen <i>Anpassung Stellenprozente in der Kanzlei.</i>
120.310.01	Sachaufwand <i>Die Beteiligung der Konsumationsausgaben durch das Palliative Care wird reduziert (Begründung siehe Dienststelle 420). Entsprechend erhöhen sich die Nettoausgaben.</i>
120.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Archivierungsarbeiten inkl. Mikroverfilmung.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
130	Beiträge	2'788'520	30'000	2'955'790	30'000	2'933'536.22	26'312.49
350	Einlagen in Fonds/Rückstellungen	200'000	-	300'000	-	300'000.00	-
350.01	Einlage Finanzausgleichsfonds	-		300'000		300'000.00	
350.05	Einlage Soforhilfefonds	-		-		-	
350.07	Einlage Rückstellung a.o. Massnahmen Personalb.	200'000		-		-	
350.10	Einlage Rückstellung Kirchliche Jugendarbeit	-		-		-	
360	Überkantonale, schweiz. Einrichtungen	1'416'580	-	1'410'190	-	1'331'548.30	-
360.01	Ev.-ref. Kirche Schweiz EKS	458'000		458'000		457'755.00	
360.02	Beitrag an Erstaufnahmezentren Asylbewerber	36'330		32'470		32'462.00	
360.03	Beitrag an OeSA Basel	10'000		10'000		10'000.00	
360.04	Deutschscheizer Kirchenkonferenz KiKo	88'170		82'290		91'115.55	
360.05	Liturgie- und Gesangbuchkonferenz	17'360		17'360		17'355.00	
360.06	Reformierte Medien	125'720		134'700		134'700.00	
360.07	Fachstelle Fokus Theologie (ehem. wtB)	28'520		28'520		28'512.00	
360.08	Landeskirchliche Jugendwerke Tessin	5'000		15'000		15'000.00	
360.09	Konkordat a+w	550'030		542'000		469'315.05	
360.10	Universität Basel NWCH	10'640		10'640		10'636.20	
360.11	Schweizerische Bibelgesellschaft	5'000		5'000		10'000.00	
360.12	Universität Basel	30'000		40'000		40'000.00	
360.13	Diakonie Schweiz	6'710		6'710		6'697.50	
360.14	Oekum. Arbeitsstelle Kirche und Umwelt "Oeku"	5'000		5'000		8'000.00	
360.15	TDS Aarau	22'500		22'500		-	
360.16	Relimedia	17'600		-		-	
361	Kantonale kirchliche Einrichtungen	109'000	-	106'000	-	128'500.00	-
361.01	TDS Aarau	-		-		22'500.00	
361.02	Katechetische Medienstelle	45'000		45'000		45'000.00	
361.03	Prot. Kirchl. Hilfsverein Aargau	10'000		10'000		15'000.00	
361.04	Bibelgesellschaft AG/SO	3'000		3'000		6'000.00	
361.05	Kirchenmusikschule Aargau KMSA	51'000		48'000		40'000.00	
362	Beiträge an Kirchgemeinden	100'000	-	100'000	-	109'100.00	-
362.02	Eglise Francaise en Argovie	100'000		100'000		103'100.00	
362.03	Mission Bethesda Baden	-		-		6'000.00	
364	Hilfswerke und Mission	435'050	-	483'710	-	480'460.00	-
364.01	EKS-Zielsummen HEKS und Flüchtlingsdienst	269'050		338'710		335'460.00	
364.02	HEKS - Ök. Kampagne (ehem. Brot für alle)	70'000		70'000		70'000.00	
364.03	EKS-Selbstverpflichtungsbeitrag Mission 21/DM	75'000		75'000		75'000.00	
364.04	Weitere Beiträge	21'000		-		-	

Konto	Kommentar
130.350.01	Einlage Finanzausgleichsfonds <i>Der Bestand ist aktuell ausreichend. Auf eine Einlage wird deshalb verzichtet (Übersicht Seite 17).</i>
130.350.07	Einlage Rückstellung a.o. Massnahmen Personalbereich <i>Rückstellung für künftige Massnahmen im Personalbereich (Härtefälle, ausserordentliche Pensionierungen). Zielsumme bis 31.12.2026 Fr. 500'000 (Übersicht Seite 17).</i>
130.360.02	Beitrag an Erstaufnahmezentren Asylbewerber <i>Die Gesamtsumme wurde durch die EKS erhöht (Beschluss 12.-14.06.22). Der Verteilungsschlüssel bleibt unverändert.</i>
130.360.04	Deutschscheizer Kirchenkonferenz KiKo <i>Die Budgetierung erfolgt auf den Empfehlungen des KiKo-Ausschusses und der Stellungnahme der NWCH-Kirchen.</i>
130.360.05	Liturgie-und Gesangbuchkonferenz <i>Gemäss Abgeordnetenversammlung vom 8. Juni 2022.</i>
130.360.06/ 360.16	Reformierte Medien / Relimedia <i>Der Mitgliederbeitrag an Relimedia wird neu direkt bezahlt (vorher via Reformierte Medien). Deshalb wurde der Mitgliederbeitrag an die Reformierten Medien reduziert.</i>
130.360.07	Fachstelle Fokus Theologie (ehem. wtb) <i>Berechnung gemäss KiKo-Schlüssel.</i>
130.360.09	Konkordat a+w <i>Das Budget stützt sich auf die vom Konkordat und von Weiterbildung Schweiz erstellten Budgets (Ausbildung und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer).</i>
130.360.10	Universität Basel NWCH <i>Griechisch-Unterricht Uni Basel, Prospektiv/Fakultätstagung.</i>
130.360.12	Universität Basel (Aussereuropäisches Christentum) <i>Mitfinanzierung einer Assistenzstelle am Lehrstuhl Aussereuropäisches Christentum der Theologischen Fakultät der Universität Basel gemäss Antrag an die Synode vom 16. November 2022 (2023-2025 je Fr. 30'000).</i>
130.361.02	Katechetische Medienstelle <i>Gemäss Vereinbarung per 1. Januar 2019.</i>
130.361.05	Kirchenmusikschule Aargau KMSA <i>Nach der Aufhebung der Fachstelle «Gottesdienst und Musik» ist eine Aufstockung der KMSA-Leitung notwendig (Neuer Beitrag Schule Fr. 43'000). Eine regionale Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz ist in Überprüfung. Ausserdem sind Fr. 8'000.00 für Ausbildungslehrgang «Populärmusik» Schuljahr 2022/2023 vorgesehen.</i>
130.364. 01-04	HEKS/Bfa / Mission 21 <i>Die Budgetierung entspricht dem überarbeiteten Reglement «Minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit» (Reduktion Mindestanteil von 5% auf 4% des Zentralkassenbeitrages). Nebst den EKS-Zielsummen für HEKS und Flüchtlingsdienst (Fr. 269'050=61.8%), dem Beitrag an die ök. Kampagne (Fr. 70'000= 16.1%) und dem Selbstverpflichtungsbeitrag an Mission 21/DM (Fr. 75'000= 17.2%) wird im Konto 130.364.04 ein weiterer Beitrag ausgewiesen. Gemäss Vorschlag der Kommission «Weltweite Kirche» soll dieser Beitrag (Fr. 21'000= 4.8%) Mission 21 zugesprochen werden. Die Gesamtsumme der Beiträge an die Werke entspricht 4.65% des Zentralkassenbeitrages von Fr. 9'355'988.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
365	Diakonische, soziale Einrichtungen (Kt.)	382'000	-	407'000	-	414'718.90	-
365.01	HEKS AG/SO - Wohnen Aargau	10'000		10'000		10'000.00	
365.02	HEKS AG/SO - Asylbewerber	85'000		95'000		95'000.00	
365.03	HEKS AG/SO - Inlandauftrag	50'000		50'000		50'000.00	
365.04	HEKS AG/SO - Vernetzungsarbeiten Asyl	20'000		20'000		20'000.00	
365.05	HEKS AG/SO - MosaiQ	5'000		5'000		-	
365.06	HEKS AG/SO - Neue Gärten Aargau	7'500		7'500		10'000.00	
365.07	HEKS AG/SO - Alter und Migration Aargau	10'000		10'000		20'000.00	
365.08	HEKS AG/SO - Visite Aargau	7'500		7'500		10'000.00	
365.09	Budget- und Schuldenberatung AG/SO	17'000		17'000		17'000.00	
365.11	Sexuelle Gesundheit Aargau	10'000		10'000		10'000.00	
365.12	Blaues Kreuz	48'000		48'000		48'000.00	
365.13	Telefonseelsorge 143 "Die dargebotene Hand"	40'000		40'000		40'000.00	
365.14	Suizid-Netz Aargau	10'000		10'000		10'718.90	
365.15	Diakonie-Rappen	10'000		10'000		10'000.00	
365.16	Aargauer Sozialpreis	-		10'000		-	
365.18	Blaues Kreuz Roundabout	12'000		12'000		12'000.00	
365.19	Cevi	40'000		45'000		52'000.00	
366	Internationale Institutionen	82'040	-	87'040	-	101'757.02	-
366.01	Institut Bossey / Beitrag	4'640		4'640		4'637.00	
366.02	Institut Bossey / Stipendien	20'000		20'000		20'000.00	
366.03	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen	25'000		25'000		30'000.00	
366.04	Europäische Kirchen	2'400		2'400		2'120.02	
366.05	Hilfe an Schwesterkirchen in Osteuropa	30'000		35'000		45'000.00	
368	Diverse einmalige Beiträge u. Kleinstbeiträge	63'850	-	61'850	-	67'452.00	-
368.01	Verschiedene Beiträge fix	35'850		31'850		38'050.00	
368.02	Einmalbeiträge	28'000		30'000		29'402.00	
429	Spenden und Kollekten		30'000		30'000		26'312
429.01	Kollekten Jugendarbeit		30'000		30'000		26'312.49

Konto	Kommentar
130.365.12	Blaues Kreuz <i>Beratungsdienst im Bereich Suchtberatung und Begleitung im Aargau.</i>
130.365.16	Aargauer Sozialpreis <i>Im Budgetjahr ist keine Verleihung des Sozialpreises geplant.</i>
130.365.18	Blaues Kreuz Roundabout <i>Tanzprojekt gemäss Leistungsvereinbarung.</i>
130.365.19	Cevi <i>Kürzung nach Absprache mit dem Cevi. Einen Teil des Beitrages wird durch die Konfirmationskollekte finanziert (siehe Konto 130.429.01).</i>
130.366.01	Institut Bossey/Beitrag <i>Gemäss Zielsumme EKS.</i>
130.366.04	Europäische Kirchen <i>Mitgliederbeitrag an Konferenz Kirchen am Rhein.</i>
130.366.05	Hilfe an Schwesterkirchen in Osteuropa <i>Die Beiträge werden via HEKS ausbezahlt.</i>
130.368.01	Verschiedene Beiträge fix <i>Diverse jährliche Beiträge bis maximal Fr. 5'000.00. Neu werden die Beiträge «Christlicher Friedensdienst (cfd) Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen» (Vorjahr im Konto 130.368.02) und «Frauenkirchenfest» (Vorjahr im Konto 630.310.01) in diesem Konto geführt.</i>
130.368.02	Einmalbeiträge <i>Diverse Beiträge aufgrund eingehender Gesuche und Beschluss Kirchenrat. Der Beitrag «Christlicher Friedensdienst (cfd) Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen» wurde ins Konto 130.368.01 überführt, entsprechend wird der Budgetbetrag angepasst.</i>
130.429.01	Kollekten Jugendarbeit <i>Konfirmationskollekte zu Gunsten Cevi (siehe Konto 130.365.19).</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
142	Rückstellung Liegenschaften/Infrastruktur	-	-	-	-	74'436.95	74'436.95
370.01	Projekte Kirchenrat	-		-		74'436.95	
450.01	Entnahmen aus Rückstellung		-		-		74'436.95
144	Rückstellung Pastoration/Bauten	-	-	-	-	20'000.00	20'000.00
361.01	Beiträge	-		-		20'000.00	
450.01	Entnahmen aus Rückstellung		-		-		20'000.00
146	Rückstellung Frauen- u. Männerarbeit	12'000	12'000	-	-	7'158.18	7'158.18
350.01	Einlagen in Rückstellung	12'000		-		-	
367.01	Beiträge	-		-		7'158.18	
429.01	Spenden und Kollekten		12'000		-		5'376.86
450.01	Entnahmen aus Rückstellung		-		-		1'781.32

Konto	Kommentar
146.429.01	Rückstellung Frauen- u. Männerarbeit / Spenden und Kollekten <i>Ab 2022 wird die Kantonalkollekte für die Frauen- und Männerarbeit jährlich im Wechsel mit der EKS durchgeführt. Im Jahr 2023 wird die Landeskirche berücksichtigt.</i>

Bestände Rückstellungen per 1.1.2022 (nach Gewinnverteilung 2021)

Ausserordentliche Massnahmen im Personalbereich	173'518.95
Information	89'376.35
Liegenschaften / Infrastruktur	1'668'516.18
Kirchliche Jugendarbeit	133'065.31
Pastoration / Bauten	190'367.90
Frauen- und Männerarbeit	49'225.49
Veranstaltungen	<u>85'037.64</u>
	<u>2'389'107.82</u>

Bestände Fonds per 1.1.2022 (nach Gewinnverteilung 2021)

Finanzausgleichsfonds	1'585'653.75
Ausbildungsfonds	259'760.93
Fonds für Ferienhilfe	82'986.84
Fonds für ausserordentliche diakonische Aufgaben	451'701.77
Soforthilfefonds	78'562.80
Oekofonds	243'228.05
Fonds für Innovationsprojekte	<u>300'000.00</u>
	<u>3'001'894.14</u>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Geschäftsleitung	181'880	-	176'380	-	171'410.50	-
200	Geschäftsleitung	181'880	-	176'380	-	171'410.50	-
301.01	Löhne	135'080		130'080		129'881.90	
305.01	Sozialleistungen	30'100		29'600		30'646.05	
309.01	Übriger Personalaufwand	13'500		13'500		10'228.80	
310.01	Sachaufwand	1'700		1'700		653.75	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	1'500		1'500		-	

Konto	Kommentar
200.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Retraite, Betriebsausflug, Weihnachtsessen.</i>
200.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Referenten.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Gemeindedienste	1'663'170	228'000	1'878'830	451'800	1'647'184.38	318'778.38
400	Gemeindeleitung	461'510	500	502'510	500	449'583.30	240.00
300.01	Sitzungsgelder	1'500		11'500		1'120.00	
301.01	Löhne	344'910		355'830		347'404.95	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	2'000		2'000		300.00	
305.01	Sozialleistungen	75'800		80'180		79'913.50	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'300		3'300		2'680.35	
310.01	Sachaufwand Gemeindeberatung	900		900		286.94	
310.02	Sachaufwand Weltweite Kirche	3'900		3'200		3'225.95	
310.03	Sachaufwand Musik in der Kirche	-		5'000		5'456.81	
310.04	Sachaufwand Gemeindeentwicklung	500		100		402.40	
313.01	Dienstleistungen + Honorare Gemeindeberatung	300		2'000		-	
313.02	Dienstleistungen + Honorare WWK	7'400		10'500		3'906.20	
313.03	Dienstleistungen + Honorare Gemeindeentw.	500		500		-	
317.01	Spesenentschädigungen	4'000		4'500		2'336.20	
362.01	Beiträge Musik in der Kirche	2'000		5'000		4'550.00	
370.01	Projekte Kirchenrat	-		-		-20'000.00	
391.01	Raumkosten intern	14'500		18'000		18'000.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		500		500		-
423.01	Kursbeiträge		-		-		240.00
410	Diakonie	129'160	8'500	138'160	4'000	120'877.69	6'776.00
300.01	Sitzungsgelder	2'000		2'000		120.00	
301.01	Löhne	86'830		82'830		80'852.40	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	2'300		2'300		330.00	
305.01	Sozialleistungen	19'130		18'330		18'229.90	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'100		1'100		71.70	
310.01	Sachaufwand	9'200		12'000		4'855.55	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	3'000		4'000		11'729.74	
317.01	Spesenentschädigungen	1'200		1'200		288.40	
370.01	Projekte Kirchenrat	-		10'000		-	
391.01	Raumkosten intern	4'400		4'400		4'400.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		2'000		2'000		-
423.01	Kursbeiträge		6'500		2'000		1'750.00
426.01	Rückerstattungen		-				5'026.00
420	Palliative Care	262'540	178'500	390'860	313'500	393'076.48	288'698.33
300.01	Sitzungsgelder	2'000		2'000		900.00	
301.01	Löhne	149'450		189'430		187'213.20	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	13'000		39'000		28'520.00	
305.01	Sozialleistungen	34'040		46'180		46'675.00	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'600		1'900		700.00	
310.01	Sachaufwand Allgemein	6'350		11'350		6'998.61	
310.02	Sachaufwand Druck-/Werbekosten	6'600		6'600		11'863.35	
310.03	Sachaufwand Veranstaltungen	3'600		7'500		7'299.35	
310.04	Sachaufwand Porti / Büromaterial	3'000		6'000		6'037.55	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	24'900		50'900		77'382.22	
316.01	Raummieten	4'000		16'000		9'616.00	
317.01	Spesenentschädigungen	6'000		6'000		1'871.20	
391.01	Raumkosten intern	8'000		8'000		8'000.00	
421.01	Verkauf Dienstleistungen		117'000		122'000		134'878.20
423.01	Kursbeiträge		30'000		160'000		140'895.00
425.01	Verkauf von Unterlagen		1'500		1'500		-
429.01	Kollekten, Sponsoring		30'000		30'000		12'925.13

Konto	Kommentar
400.300.01	Sitzungsgelder <i>Die Arbeitsgruppen Prozess Kirche 26/30 sind neu im Konto 100.370.02 budgetiert.</i>
400.301.01/ 305.01/310.03	Löhne/Sozialleistungen <i>Die Fachstelle «Gottesdienst und Musik» wird aufgehoben. In der Gemeindeberatung ist eine zusätzliche Assistenzstelle eingeplant.</i>
400.303.01/ 313.02	Temporäre Arbeitskräfte/ Dienstleistungen und Honorare Weltweite Kirche <i>Honorare Weltweite Kirche, Bazarfrauen, Flüchtlingstag. Es ist keine «Open night» mehr geplant.</i>
410.310.01	Sachaufwand <i>Drucksachen, Fachtagung Alter, Tag der älteren Menschen, Reparaturen Hüpfkirche, Anteil Besuchsdiensttagung.</i>
410.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Grafikkosten, Anteil Besuchsdiensttagung.</i>
410.421.01	Verkauf Dienstleistungen <i>Einnahmen Wegbegleitung.</i>
410.423.01	Kursbeiträge <i>Einnahmen Fachtagung Alter und Besuchsdiensttagung.</i>
420	Palliative Care <i>Die zwei Lehrgänge A2 und B1 für Fachpersonen werden ab 2023 in Kooperation mit Careum Weiterbildung angeboten. Diese werden dann durch das Careum admini- nistriert und mit den Landeskirchen verrechnet. Zwar sind daher die Personalkosten tiefer (Leitung Bildungsbereich und Referent/innen), es fallen aber Einnahmen für die Lehrgänge weg. Die Bekanntheit, die Durchführungssicherheit und die Auslastung der Lehrgänge wird durch diese Vernetzung erhöht. Es bleiben massgeblich die Kosten für den Begleitdienst und die Ausbildung der Freiwilligen. Das Defizit ist daher annä- hernd gleich hoch wie im Vorjahresbudget.</i>
420.301.01/ 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>Stellenreduktion bei der Leitung und im Sekretariat.</i>
420.421.01	Verkauf Dienstleistungen <i>Anteil Röm.-Kath. Landeskirche, Christkatholische Landeskirche und anderen Instituti- onen, Verkauf diverse Dienstleistungen und Erlös aus der Kooperation Careum.</i>
420.429.01	Kursbeiträge/Kollekten, Sponsoring <i>Annahme gemäss aktueller Hochrechnung.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
430	Pädagogisches Handeln	581'190	17'100	520'790	9'600	455'581.96	3'223.30
300.01	Sitzungsgelder	1'500		1'500		600.00	
301.01	Löhne	357'930		327'260		320'844.40	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	16'000		16'000		18'619.10	
305.01	Sozialleistungen	77'610		71'380		75'621.05	
309.01	Übriger Personalaufwand	3'300		3'100		991.30	
310.01	Sachaufwand Kirchlicher Religionsunterricht	17'950		8'850		5'668.46	
310.02	Sachaufwand Jugend	43'700		29'700		4'137.35	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	35'700		30'800		8'715.90	
316.01	Raummieten	4'900		4'100		1'030.00	
317.01	Spesenentschädigungen	1'500		3'000		954.40	
367.01	Beiträge Starthilfe Jugendarbeit	2'500		7'500		800.00	
391.01	Raumkosten intern	18'600		17'600		17'600.00	
423.01	Kursbeiträge		17'000		9'500		2'970.00
425.01	Verkauf von Unterlagen		100		100		-
426.01	Rückerstattungen		-		-		253.30
440	Erwachsenenbildung	128'770	23'400	206'510	124'200	126'201.55	19'840.75
300.01	Sitzungsgelder	2'000		2'000		1'920.00	
301.01	Löhne	42'260		41'210		41'579.60	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	20'600		39'600		18'215.00	
305.01	Sozialleistungen	11'210		11'500		10'340.70	
309.01	Übriger Personalaufwand	600		600		-	
310.01	Sachaufwand	29'000		29'000		28'605.05	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	16'800		75'300		20'811.05	
316.01	Raummieten	2'000		2'000		823.00	
317.01	Spesenentschädigungen	2'000		3'000		1'607.15	
391.01	Raumkosten intern	2'300		2'300		2'300.00	
423.01	Kursbeiträge		23'400		124'200		19'374.35
425.01	Verkauf von Unterlagen		-		-		466.40
450	Weiterbildung Mitarbeitende Kirchgemeinden	100'000	-	120'000	-	101'863.40	-
362.01	Weiterbildungen	80'000		100'000		77'653.40	
362.02	Gemeindepraktika, SDM in Ausbildung	20'000		20'000		24'210.00	

Konto	Kommentar
430.301.01/ 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>In der Fachstelle Jugend wird eine Projektstelle von 20 Stellenprozente für kantonale und regionale Jugendprojekte finanziert.</i>
430.310.01	Sachaufwand Kirchlicher Religionsunterricht <i>Zusätzlicher Anteil katechetische Fachtagung. Die Einnahmen der Fachtagung sind im Konto 430.423.01 budgetiert.</i>
430.310.02	Sachaufwand Jugend <i>PACE-Kurse (Mietkosten, Verpflegung), Jugendarbeitsforum, Beitrag Projekt Smas.ch, «Pfefferstern» (Datenverwaltung Kinder- und Jugendarbeit), Drucksachen, Verbrauchsmaterial. Zusätzlich ist ein kantonaler Event geplant. Es ist keine «Open night» mehr geplant.</i>
430.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Referentenhonorare, Grafikkosten, Beauftragung der Katechetinnen, externe Co-Leitung PACE-Kurse, Anteil katechetische Fachtagung.</i>
430.423.01	Kursbeiträge <i>PACE-Kurse, Weiterbildungen PH, Katechetische Fachtagung.</i>
440.303.01/ 313.01/423.01	Temporäre Arbeitskräfte/Dienstleistungen und Honorare/Kursbeiträge <i>CAS Führen in kirchlichen Kontexten (FinK) wird erst im Abschlussjahr 2024 abgerechnet. Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen entfallen im Budgetjahr.</i>
440.303.01	Temporäre Arbeitskräfte <i>Evang. Theologiekurs, div. Honorare Erwachsenenbildung.</i>
440.310.01	Sachaufwand <i>Div. Drucksachen Erwachsenenbildung/Tagungen, Catering div. Anlässe.</i>
440.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Behördenschulung, Erwachsenenbildung, Ausbildung «Letzte Hilfe».</i>
440.423.01	Kursbeiträge <i>Evang. Theologiekurs, Erwachsenenbildung Rügel, Sekretariatstagung.</i>
450.362.01	Weiterbildungen <i>Anteil Fort- und Weiterbildung an Mitarbeitende der Kirchgemeinden aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Durch das revidierte Weiterbildungsreglement, welches per 1.1.2023 in Kraft tritt, ist mit weniger Kosten für langdauernde Weiterbildungen zu rechnen.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Seelsorge und kantonale Dienste	2'218'600	491'360	1'992'430	220'300	1'954'480.35	239'404.05
500	Spital-/Klinik-/Heimseelsorge	1'619'630	477'860	1'426'920	219'800	1'443'291.70	232'012.05
301.01	Löhne	1'166'290		1'020'940		1'027'303.15	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	91'880		79'340		74'568.20	
305.01	Sozialleistungen	262'660		229'430		241'205.32	
309.01	Übriger Personalaufwand	29'200		28'110		21'280.80	
310.01	Sachaufwand Allgemein	4'050		4'050		2'440.05	
310.02	Sachaufwand Kantonsspital Aarau	4'500		4'500		4'686.90	
310.03	Sachaufwand Kantonsspital Baden	2'850		3'500		1'638.55	
310.04	Sachaufwand Königsfelden	5'700		5'900		5'045.13	
310.05	Sachaufwand Barmelweid	1'000		950		1'929.65	
310.06	Sachaufwand Hirslanden	1'000		1'000		1'266.85	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	9'000		3'000		13'944.60	
317.01	Spesenentschädigungen	5'500		4'500		5'370.05	
362.01	Beiträge an Kirchgemeinden	25'700		31'400		30'162.45	
365.01	Beitrag Dargebotene Hand 143	2'500		2'500		3'450.00	
391.01	Raumkosten intern	7'800		7'800		9'000.00	
421.01	Verkauf von Dienstleistungen		6'000		6'000		3'750.00
426.01	Rückerstattungen APH, Palliative Care		74'800		213'800		228'262.05
426.02	Finanzierung Stellen		207'060		-		-
426.03	Rückerstattungen Spitäler und Kliniken		190'000		-		-

Konto	Kommentar
500.301.01/ 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>Durch den Kantonsbeitrag ermöglichte Erhöhung der Stellenprozente im Spital GZF Rheinfelden, in der Reha Bellikon, um den mit der katholischen Kirche vereinbarten Ausgleich in der Besetzung der Seelsorgestellen zu schaffen. (siehe Konto 500.426). Fremdfinanzierte Erhöhung der Stellenpensen im Murimoo, in der Barmelweid, in der aarReha Schinznach und im Senevita Lindenbaum in Spreitenbach (siehe Konto 500.426). Übernahme von bisher durch Kirchgemeinden geführte Seelsorgestellen im Murimoo, in der Pflegimuri und im Pflegezentrum Spital Zofingen.</i>
500.303.01	Temporäre Arbeitskräfte <i>Zusätzliche Stellvertretungskosten einer langen Weiterbildung.</i>
500.303.01/ 313.01	Temporäre Arbeitskräfte/Dienstleistungen und Honorare <i>Das Honorar einer selbstständigerwerbenden Organistin wird neu im Konto 500.313.01 budgetiert (Vorjahresbudget im Konto 500.303.01).</i>
500.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Ordentliche Weiterbildung, Supervision, ökumenische Teamentwicklung, Ausbildung für neue Seelsorgende «Care Giver», Stellenausschreibungen.</i>
500.310.01 -06	Sachaufwand <i>Material, Feiern, Tagungen, Spendgut, Ausstattungen Räumlichkeiten, Spitalseelsorgekonvent.</i>
500.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Selbstständigerwerbende Organistin, Projekt integrierte Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen.</i>
500.362.01	Beiträge an Kirchgemeinden <i>Reha Klinik Zurzach. Die Institution Murimoo wird nicht mehr durch die Kirchgemeinde direkt betreut (direkte Anstellung durch die Landeskirche Konto 500.301.01).</i>
500.365.01	Beitrag Dargebotene Hand 143 <i>Koordination der ökumenischen Notfall-Seelsorge in Heimen und Spitälern (Basispauschale).</i>
500.421.01	Verkauf von Dienstleistungen <i>Einnahmen Praxistage LOS.</i>
500.426.01-03	Rückerstattungen/Finanzierung Stellen <i>Neu werden die Konten über Beteiligungen von Institutionen und Kirchgemeinden separiert geführt. Die Zahlen des Vorjahresbudget und der Rechnung 2021 wurden nicht aufgesplittet.</i>
500.426.01	Rückerstattungen Alters- und Pflegeheime (APH), Palliative Care <i>Mehrere Alters- und Pflegeheime, sowie das Spital Zofingen (spezialisierte Palliative Care) finanzieren freiwillig einen Teil der Seelsorge, die von den Landeskirchen bei ihnen geführt wird.</i>
500.426.02	Finanzierung Stellen <i>Die von der reformierten Landeskirche geführten Seelsorgestellen im Regionalen Pflegezentrum Baden, Lindenfeld Suhr, Süssbach Brugg, Pflegimuri und Pflegezentrum Spital Zofingen werden von Kirchgemeinden finanziert. Ausserdem finanziert die katholische Landeskirche die Aufstockung der reformierten Stellen in der Barmelweid und in der aarReha Schinznach.</i>
500.426.03	Rückerstattungen Spitäler und Kliniken <i>Seit 2022 können die Landeskirchen den Spitäler und Kliniken, die auf der kantonalen Spitalliste stehen und in denen sie Seelsorgestellen führen, einen Teil ihrer Kosten in Rechnung stellen. Diesen Institutionen werden diese Ausgaben dann vom Kanton als Gemeinwirtschaftliche Leistung vergütet. Dieser Ertrag wird zwischen der katholischen und reformierten Landeskirche ihrem Bevölkerungsanteil entsprechend aufgeteilt: 58% katholisch und 42% reformiert.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
510	Spezialseelsorge	260'100	500	255'490	500	221'251.35	500.00
301.01	Löhne	173'490		168'520		152'466.90	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	4'400		3'900		-	
305.01	Sozialleistungen	36'650		34'850		34'852.55	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'850		2'850		471.30	
310.01	Sachaufwand allgemein	4'200		3'800		3'729.70	
310.02	Sachaufwand Menschen mit Handicap	6'000		6'000		6'005.35	
310.03	Sachaufwand Gehörlosenseelsorge NWS	10'510		13'570		2'327.05	
317.01	Spesenentschädigungen	5'500		5'500		4'452.20	
362.01	Beiträge an Kirchgemeinden	16'500		16'500		16'946.30	
426.01	Rückerstattungen		500		500		500.00
530	Kantonale Schulen / Fachhochschule	338'870	13'000	310'020	-	289'937.30	6'892.00
300.01	Sitzungsgelder	-		-		-	
301.01	Löhne	232'800		227'830		227'710.95	
305.01	Sozialleistungen	49'940		48'690		51'228.25	
309.01	Übriger Personalaufwand	4'630		2'000		1'080.00	
310.02	Sachaufwand Kantonale Schulen	11'500		11'500		1'411.85	
310.03	Sachaufwand Fachhochschule	2'500		2'500		1'798.00	
313.01	Dienstleistungen und Honorare Kantonale Schulen	2'000		2'000		422.35	
313.02	Dienstleistungen und Honorare Fachhochschule	1'500		1'500		680.03	
317.01	Spesenentschädigungen	2'000		2'000		2'081.87	
367.01	Unterricht Hebräisch	12'000		12'000		3'524.00	
371.01	Übrige Projekte	20'000					
426.01	Rückerstattungen		13'000		-		6'892.00

Konto	Kommentar
510.310.02	Sachaufwand Menschen mit Handicap <i>Projekte Pädagogisches Handeln 5, Integrationsbegleitung, kantonale Gottesdienste Königsfelden, Verbrauchsmaterial.</i>
510.362.01	Beiträge an Kirchgemeinden <i>Borna Rothrist.</i>
530.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Neu werden auch Einzelsupervisionen der Mitarbeitenden an kantonalen Schulen und Fachhochschule finanziert.</i>
530.310.02	Sachaufwand Kantonale Schulen <i>Bildungsreisen an den Kantonsschulen und Arbeitsmaterialien.</i>
530.371.01	Übrige Projekte <i>Eine von den katholischen und reformierten Landeskirchen in Auftrag gegebene Wirksamkeitsanalyse der kirchlichen Arbeit an Kantonsschulen soll Auskunft geben über die Qualität dieser Arbeit und in naher Zukunft einen Entscheid über den Umgang mit der Schaffung neuer Kantonsschulen im Aargau unterstützen.</i>
530.426.01	Rückerstattungen <i>Neu werden an der Fachhochschule Lehrtätigkeiten rückerstattet (ref. Anteil).</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Gesamtkirchliche Dienste	951'990	17'750	1'030'380	17'800	1'068'520.87	47'534.60
600	Theologie und Kirche	203'070	950	199'470	800	201'863.85	951.60
301.01	Löhne	155'990		152'990		157'084.00	
305.01	Sozialleistungen	36'830		36'230		36'862.55	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'450		1'450		-	
310.01	Sachaufwand	1'400		1'400		83.20	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		334.10	
391.01	Raumkosten intern	6'900		6'900		7'500.00	
421.01	Gebühren für Dienstleistungen		950		800		951.60
610	Rechtsdienst	251'960	-	233'900	-	245'021.30	22'410.00
301.01	Löhne	173'790		165'590		175'580.75	
305.01	Sozialleistungen	36'420		35'160		37'697.30	
309.01	Uebriger Personalaufwand	1'550		1'550		4'630.00	
310.01	Sachaufwand	12'500		3'700		1'523.10	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	20'000		20'000		15'421.65	
317.01	Spesenentschädigungen	200		400		168.50	
391.01	Raumkosten intern	7'500		7'500		10'000.00	
426.01	Rückerstattungen		-		-		22'410.00
620	Kommunikation	398'350	16'000	415'910	17'000	447'569.67	23'725.00
301.01	Löhne	151'780		185'710		222'472.80	
303.01	Temporäre Arbeitskräfte	4'000		4'000		996.25	
305.01	Sozialleistungen	33'070		42'700		52'434.10	
309.01	Übriger Personalaufwand	1'400		23'900		477.60	
310.01	Sachaufwand a + o	82'100		82'100		79'302.10	
310.02	Sachaufwand Internet	15'000		15'000		15'527.20	
310.03	Sachaufwand Kommunikation	51'000		51'000		49'397.34	
317.01	Spesenentschädigungen	1'500		2'000		1'455.20	
371.01	Übrige Projekte	49'000		-		16'007.08	
391.01	Raumkosten intern	9'500		9'500		9'500.00	
425.01	Erlöse Publikationen		16'000		17'000		23'725.00
630	Personalentwicklung / Frauen, Männer, Gender	98'610	800	181'100	-	174'066.05	448.00
300.01	Sitzungsgelder	1'300		2'800		4'120.00	
301.01	Löhne	66'000		125'630		117'725.80	
305.01	Sozialleistungen	14'660		27'670		27'727.25	
309.01	Übriger Personalaufwand	600		1'200		967.10	
310.01	Sachaufwand	2'200		4'950		3'163.05	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	10'450		11'450		13'285.25	
317.01	Spesenentschädigungen	400		700		877.60	
391.01	Raumkosten intern	3'000		6'700		6'200.00	
421.01	Verkauf von Dienstleistungen		800		-		215.00
426.01	Rückerstattungen		-		-		233.00

Konto	Kommentar
610.310.01	Sachaufwand Rechtsdienst <i>Zusätzliche Kosten «Redaktionssystem Rechtssammlung» (Vereinfachung der Arbeitsabläufe).</i>
620.301.01 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>Einsparungen durch Stellenreduktion und Mutationsgewinn bei der Fachstelle «Kommunikation».</i>
620.303.01	Temporäre Arbeitskräfte <i>Diverse Berichterstattungen.</i>
620.310.01	Sachaufwand a + o <i>Grafik, Druckkosten, Porti.</i>
620.371.01	Übrige Projekte <i>Projektkosten Lange Nacht der Kirchen 2023 (inkl. Vorarbeiten 2022). Ebenfalls sind die dazugehörigen Personalkosten in diesem Konto budgetiert.</i>
630.301.01/ 305.01	Löhne/Sozialleistungen <i>Im Zuge der Sparmassnahmen wurde die Fachstelle «Personalentwicklung» aufgehoben.</i>
630.310.01	Sachaufwand <i>Tagungen, Veranstaltungen. Der Beitrag für das «Frauenkirchenfest» wird neu im Konto 130.368.01 budgetiert.</i>
630.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Weiterbildung für Frauen in Kirchenleitungen, Präventionsschulungen.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	Zentrale Dienste	1'728'320	9'971'990	1'871'730	10'312'590	1'612'631.62	10'233'132.52
700	Buchhaltung / Personal	377'320	7'000	344'930	10'000	339'374.35	16'657.60
301.01	Löhne	293'310		263'540		261'467.80	
305.01	Sozialleistungen	61'010		56'290		58'503.65	
309.01	Übriger Personalaufwand	4'700		5'000		2'520.35	
310.01	Sachaufwand	1'700		3'500		1'774.45	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	2'500		2'500		32.50	
317.01	Spesenentschädigungen	900		900		75.60	
391.01	Raumkosten intern	13'200		13'200		15'000.00	
421.02	Rechnungsführung Rügel		-		-		5'000.00
421.03	Verkauf Dienstleistungen		-		-		50.00
426.01	Rückerstattungen		7'000		10'000		11'607.60
710	Informatik / Mobilien	392'950	-	533'210	-	361'755.05	-
301.01	Löhne	53'770		51'770		54'082.60	
305.01	Sozialleistungen	11'450		11'050		11'993.85	
309.01	Übriger Personalaufwand	600		600		-	
310.01	Sachaufwand	6'000		6'000		2'689.30	
311.01	Anschaffung Büromobiliar	6'000		26'000		2'164.80	
311.02	Anschaffung Informatik	52'150		75'150		95'789.31	
313.01	Dienstleistungen und Honorare	59'400		83'690		140'536.15	
315.01	Unterhalt Mobilien/Informatik	116'780		53'150		52'799.04	
317.01	Spesenentschädigungen	100		100		-	
370.01	Projekte Kirchenrat	-		45'000		-	
371.01	Übrige Projekte	85'000		179'000		-	
391.01	Raumkosten intern	1'700		1'700		1'700.00	
720	Versicherungen	7'500	-	7'500	-	7'344.60	-
313.01	Sachversicherungen	2'100		2'100		2'017.10	
313.02	Schüler-Unfallversicherung	5'400		5'400		5'327.50	
730	Liegenschaften / Empfang	804'050	511'300	847'390	523'400	786'369.72	490'874.00
301.01	Löhne	177'500		177'000		168'887.70	
305.01	Sozialleistungen	34'850		32'490		31'255.75	
309.01	Übriger Personalaufwand	2'100		2'100		308.75	
310.01	Verbrauchsmaterial	9'600		12'600		8'198.20	
312.01	Ver- und Entsorgung	40'000		38'700		37'556.55	
314.02	Liegenschaftsunterhalt Zurlindenstrasse	5'000		5'000		10'308.45	
314.03	Liegenschaftsunterhalt Langsamstig	18'000		18'000		14'106.15	
314.04	Liegenschaftsunterhalt Stritengässli	38'400		36'500		17'111.20	
314.05	Liegenschaftsunterhalt Heimgärten	36'700		36'700		67'494.76	
314.06	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Tagungshaus)	31'000		37'500		-	
314.07	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Rebenweg)	6'800		6'800		-	
315.01	Unterhalt Mobilien	3'000		3'000		1'517.55	
316.03	Miete Stritengässli	280'000		280'000		280'000.00	
317.01	Spesenentschädigungen	500		500		64.50	
330.01	Abschreibung Heimgarten Aarau	-		-		139'060.16	
330.02	Abschreibung Heimgarten Brugg	110'000		150'000		-	
350.01	Einlage Rückstellung Heimgärten	-		-		-	
391.01	Raumkosten intern	10'600		10'500		10'500.00	
443.01	Liegenschaftsertrag Zurlindenstrasse		24'000		24'000		24'000.00
447.01	Liegenschaftsertrag Langsamstig		34'200		34'200		34'200.00
447.02	Liegenschaftsertrag Heimgärten		274'300		232'200		232'200.00
447.03	Liegenschaftsertrag Stritengässli		40'700		51'500		50'574.00
447.04	Liegenschaftsertrag Rügel		-		37'200		-
490.01	Interne Verrechnungen Raumkosten		138'100		144'300		149'900.00

Konto	Kommentar
700.301.01	Löhne <i>Umverteilung von Aufgaben in der Buchhaltung/Personal. Anstellung einer zusätzlichen Lernenden. Dienstjubiläen.</i>
700.309.01	Übriger Personalaufwand <i>Weiterbildungen (inkl. Lernende).</i>
700.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Externe Beratungsstelle für Mitarbeitende Landeskirche.</i>
700.426.01	Rückerstattungen <i>Rückerstattung Sozialversicherung (CO2), reduzierter Beitrag Verwaltung Palliative Care (Begründung siehe Dienststelle 420).</i>
710.311.02	Anschaffung Informatik <i>Weiterentwicklung CRM. Teilweise Verschiebung der Kosten in Kto. 710.315 durch neue IT-Lösung.</i>
710.313.01	Dienstleistungen und Honorare <i>Diverse Wartungsverträge inkl. externer Unterstützung. Teilweise Verschiebung der Kosten in Kto. 710.315 durch neue IT-Lösung.</i>
710.315.01	Unterhalt Mobilien/Informatik <i>Jährlich wiederkehrende Lizenzen für IT-Betrieb und Wartung der Arbeitsplätze.</i>
710.371.01	Übrige Projekte <i>Evaluation gemeinsame IT-Lösung für Kirchgemeinden. Ersatz Telefonie.</i>
730.314.06	Liegenschaftsunterhalt Rügel (Tagungshaus) <i>Versicherungsprämien, pauschale Beteiligung an den Hauswartungs- und Umgebungsarbeiten, Brandmeldeanlage. Einsparungen durch Anpassung des Pachtvertrags per 1.1.2023.</i>
730.330.02	Abschreibung Heimgarten Brugg <i>Lineare Abschreibung über fünfzehn Jahre auf Gesamtumbau</i>
730.447.02	Liegenschaftsertrag Heimgärten <i>Der Mietvertrag mit dem Heimgarten Aarau wurde nach dem Umbau angepasst.</i>
730.447.03	Liegenschaftsertrag Stritengässli <i>Dienstleistungszentrum, Parkplätze, Gebühren Sitzungszimmer, reduzierte interne Verrechnung Palliative Care (Begründung siehe Dienststelle 420).</i>
730.447.04	Liegenschaftsertrag Rügel <i>Der Mieter der Liegenschaft am Rebenweg (ehemaliges Leiterhaus) hat gekündigt. Auf Grund der unsicheren Weiterführung wird vorläufig mit einem Leerstand budgetiert.</i>

Budget 2023

Erfolgsrechnung (nach Dienstbereichen)		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
740	Kapitaldienst / Finanzen	11'700	9'400'690	11'700	9'726'190	5'429.00	9'677'394.32
342.01	Kapitalbeschaffungs- + Verwaltungskosten	9'500		11'700		5'429.00	
342.02	Kapitalbeschaffungs- + Verwaltungskosten Rügel	2'200		-		-	
400.01	Zentralkassenbeiträge		9'355'990		9'674'190		9'609'107.75
440.01	Anlagen des Finanzvermögens		37'000		52'000		43'087.57
440.02	Anlagen des Finanzvermögens Rügel		7'700		-		-
441.01	Gewinne Verkäufe Finanzanlagen		-		-		25'199.00
750	Allgemeine Kosten	134'800	53'000	127'000	53'000	112'358.90	48'206.60
310.01	Allgemeines Büromaterial	15'000		15'000		9'889.35	
310.02	Kopien	16'400		20'000		17'493.90	
313.01	Telefongebühren	11'000		10'000		9'921.70	
313.02	Porti	35'000		35'000		33'867.65	
313.03	Lizenzen Mitgliederdatenbank	57'400		47'000		41'186.30	
424.01	Gebühren Mitgliederdatenbank		50'000		47'000		42'206.60
425.01	Verkauf Porti / Büromaterial		3'000		6'000		6'000.00
	Total Aufwand	10'872'800		11'127'870		10'554'281.14	
	Total Ertrag		10'769'100		11'050'490		10'994'467.72
	Aufwandüberschuss	-103'700		-77'380			
	Ertragsüberschuss					440'186.58	

Konto	Kommentar
740.342.01/ 02	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten Landeskirche und Rügel <i>Depot-, Post- und Bankgebühren. Neu werden die Ausgaben separiert geführt.</i>
740.400.01	Zentralkassenbeiträge <i>Steuerbetrag gemäss Meldungen der Kirchgemeinden Fr. 406'782'090 (Steuerjahr 2021). Anteil Landeskirche 2.3 % Fr. 9'355'990.</i>
740.440.01/ 02	Anlagen des Finanzvermögens Landeskirche und Rügel <i>Budgetierung gemäss Rechnungszahlen 2021 und Hochrechnungen 2022. Neu werden die Einnahmen separiert geführt.</i>
750.310.02	Kopien <i>Reduktion der Druckkosten durch Ablösung der aktuellen Geräte.</i>
750.313.03	Lizenzen Mitgliederdatenbank <i>Lizenzen der Kirchgemeinden und der Landeskirche (inkl. Zusatzmodule), regelmässiger Abgleich Gesamtbestand.</i>
750.424.01	Gebühren Mitgliederdatenbank <i>Beiträge der Kirchgemeinden (Fr. 47'000) und «reformiert.» Aargau (Fr. 3'000).</i>
750.425.01	Verkauf Büromaterial/Porti <i>Reduzierte Beteiligung Palliative Care (Begründung siehe Dienststelle 420).</i>

ARTENGLIEDERUNG

Erfolgsrechnung Artengliederung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	10'872'800.00		11'127'870.00		10'554'281.14	
30	Personalaufwand	5'812'350.00		5'735'470.00		5'635'147.12	
300	Behörden und Kommissionen	104'040.00		105'700.00		91'715.20	
301	Löhne	4'477'170.00		4'365'930.00		4'356'344.95	
303	Temporäre Arbeitskräfte	156'680.00		188'640.00		146'773.55	
305	Sozialleistungen	974'930.00		956'990.00		993'499.87	
309	Übriger Personalaufwand	99'530.00		118'210.00		46'813.55	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'529'930.00		1'594'260.00		1'416'346.10	
310	Sachaufwand	414'460.00		410'520.00		323'652.89	
311	Anschaffungen Mobilien, Geräte	58'150.00		101'150.00		97'954.11	
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften	40'000.00		38'700.00		37'556.55	
313	Dienstleistungen und Honorare	344'450.00		433'540.00		425'999.03	
314	Baulicher Unterhalt	135'900.00		140'500.00		109'020.56	
315	Unterhalt Mobilien	119'780.00		56'150.00		54'316.59	
316	Mieten, Benützungsgebühren	308'900.00		305'100.00		309'744.10	
317	Spesenentschädigungen	108'290.00		108'600.00		58'102.27	
33	Abschreibungen	110'000.00		150'000.00		139'060.16	
330	Abschreibungen	110'000.00		150'000.00		139'060.16	
34	Finanzaufwand	11'700.00		11'700.00		5'429.00	
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	11'700.00		11'700.00		5'429.00	
35	Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen	212'000.00		300'000.00		300'000.00	
350	Einlagen in Fonds/Rückstellungen	212'000.00		300'000.00		300'000.00	
36	Beiträge an Dritte	2'754'720.00		2'855'690.00		2'826'990.55	
360	Überkantonale, schweizerische Einrichtungen	1'416'580.00		1'410'190.00		1'331'548.30	
361	Kantonale kirchliche Einrichtungen	114'000.00		111'000.00		153'500.00	
362	Beiträge an Kirchgemeinden	244'200.00		272'900.00		262'622.15	
364	Hilfswerke und Mission	435'050.00		483'710.00		480'460.00	
365	Diakonische, soziale Einrichtungen (kantonal)	384'500.00		409'500.00		418'168.90	
366	Internationale Institutionen	82'040.00		87'040.00		101'757.02	
367	Übrige Institutionen	14'500.00		19'500.00		11'482.18	
368	Diverse einmalige Beiträge und Kleinstbeiträge	63'850.00		61'850.00		67'452.00	
37	Projekte	304'000.00		336'450.00		81'408.21	
370	Projekte Kirchenrat	150'000.00		145'000.00		58'431.95	
371	Übrige Projekte	154'000.00		191'450.00		22'976.26	
39	Interne Verrechnungen	138'100.00		144'300.00		149'900.00	
391	Interne Verrechnungen	138'100.00		144'300.00		149'900.00	

Arten	Kommentar
30	Personalaufwand
301	Löhne <i>Auf Grund einer Lohnanalyse durch die Geschäftsleitung erfolgen Anpassungen der Löhne in allen Bereichen der landeskirchlichen Dienste.</i>
37	Projekte
370	Fr. Projekte Kirchenrat
100.370.01	10'000.00 <i>Projekte «Recht auf unentgeltliche kirchliche Handlungen»</i>
100.370.01	10'000.00 <i>Projekt «Website kirchliche Rituale»</i>
100.370.01	45'000.00 <i>Externe Unterstützung bei der Evaluation zur Aufgabenüberprüfung Landeskirche/Kirchgemeinden</i>
100.370.01	35'000.00 <i>Stiftungsgründung Heimgärten (interne und externe Kommunikation, Vorbereitungsarbeiten)</i>
100.370.02	30'000.00 <i>Externe Projektbegleitung KREF 26/30</i>
100.370.02	5'000.00 <i>Regionale Anlässe KREF 26/30</i>
100.370.02	5'000.00 <i>Öffentlichkeitsarbeit KREF 26/30</i>
100.370.02	10'000.00 <i>Aufwand und Sitzungsgelder Arbeitsgruppen KREF 26/30</i>
	150'000.00 Total
371	Fr. Übrige Projekte
530.371.01	20'000.00 <i>Wirksamkeitsanalyse der kirchlichen Arbeit an Kantonsschulen</i>
620.371.01	49'000.00 <i>Projektkosten Lange Nacht der Kirchen 2023 (inkl. Vorarbeiten 2022)</i>
710.371.01	45'000.00 <i>Evaluation gemeinsame IT Lösung für Kirchgemeinden</i>
710.371.01	40'000.00 <i>Ersatz Telefonie</i>
	154'000.00 Total

Budget 2023

Erfolgsrechnung Artengliederung		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	Ertrag		10'769'100.00		11'050'490.00		10'994'467.72
40	Abgaben Kirchgemeinden		9'355'990.00		9'674'190.00		9'609'107.75
400	Zentralkassenbeiträge		9'355'990.00		9'674'190.00		9'609'107.75
42	Entgelte		857'110.00		800'900.00		729'981.13
421	Gebühren für Dienstleistungen		145'250.00		149'300.00		162'844.80
423	Kursbeiträge		126'900.00		342'700.00		207'435.95
425	Erlös aus Verkäufen		20'600.00		24'600.00		30'191.40
426	Rückerstattungen		492'360.00		224'300.00		284'894.50
429	Spenden und Kollekten		72'000.00		60'000.00		44'614.48
44	Vermögensertrag		417'900.00		431'100.00		409'260.57
440	Finanzertrag		44'700.00		52'000.00		68'286.57
443	Liegenschaftsertrag FV		24'000.00		24'000.00		24'000.00
447	Liegenschaftsertrag VV		349'200.00		355'100.00		316'974.00
45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen		0.00		0.00		96'218.27
450	Entnahmen aus Fonds/ Rückstellungen		0.00		0.00		96'218.27
49	Interne Verrechnungen		138'100.00		144'300.00		149'900.00
490	Interne Verrechnungen		138'100.00		144'300.00		149'900.00

Legende Abkürzungen

a+w	Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer
APH	Alters- und Pflegeheime
CAS	Certificate of Advanced Studies
EKS	Ev.-ref. Kirche Schweiz
FV	Finanzvermögen
Gemeindeentw.	Gemeindeentwicklung
HEKS	Hilfswerk Evangelischer Kirchen Schweiz
Kiko	Deutschscheizer Kirchenkonferenz
LOS	Lösungsorientierte Seelsorge
MA	Mitarbeitende
NWCH / NWS	Nordwestschweiz
Oekum.	Ökumenisch
OeSA	Ökumenischer Seelsorgedienst für Asylsuchende der Region Basel
PH	Pädagogisches Handeln
Prot.	Protestantisch
SDM	Sozialdiakonische Mitarbeitende
TDS	Theologisch Diakonisches Seminar
VV	Verwaltungsvermögen
wtb	Werkstatt, Theologie, Bildung
WWK	Weltweite Kirche

Synode vom 16. November 2022

Vorlage zu Traktandum 6

Finanzplan 2023–2026

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

- **Die Synode nimmt den Finanzplan 2023-2026 zur Kenntnis.**

Der vorliegende Finanzplan gibt das Budget 2023 und die finanziellen Aussichten bis ins Jahr 2026 wieder. Entgegen der letztjährigen Prognose des Kantonalen Steueramts sinken die Steuererträge weniger als prognostiziert. Durch die zusätzliche Abnahme der Mitglieder werden die Einnahmen der Zentralkasse trotzdem stetig abnehmen. Die umgesetzten Sparmassnahmen und grosses Kostenbewusstsein ermöglichen bis 2026 eine stabile Rechnung.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Finanzplan 2023-2026

Aufwand	2023	2024	2025	2026
Personalaufwand	5'812'350.00	5'821'500.00	5'845'700.00	5'869'900.00
Behörden und Kommissionen	104'040.00	105'000.00	105'000.00	105'000.00
Löhne / Entschädigungen	4'633'850.00	4'650'000.00	4'670'000.00	4'690'000.00
Sozialleistungen	974'930.00	976'500.00	980'700.00	984'900.00
übriger Personalaufwand	99'530.00	90'000.00	90'000.00	90'000.00
Sach- / übriger Betriebsaufwand	1'639'930.00	1'720'000.00	1'660'000.00	1'720'000.00
Sach- / übriger Betriebsaufwand	1'529'930.00	1'610'000.00	1'550'000.00	1'610'000.00
Abschreibungen	110'000.00	110'000.00	110'000.00	110'000.00
Finanzaufwand	11'700.00	11'000.00	11'000.00	11'000.00
Spesen, Gebühren	11'700.00	11'000.00	11'000.00	11'000.00
Beitragsleistungen	2'754'720.00	2'750'000.00	2'720'000.00	2'720'000.00
Einlagen in Fonds und Rückstellungen	200'000.00	100'000.00	100'000.00	27'000.00
Einlage in Finanzausgleichsfonds	-	-	-	-
Einlage in Innovationsfonds	-	50'000.00	50'000.00	-
Einlage Rückstellung Personalbereich	200'000.00	50'000.00	50'000.00	27'000.00
Projekte / Einmalausgaben / Aktionen	304'000.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00
Total aus sep. Auflistung	304'000.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00
Total Aufwand	10'722'700.00	10'602'500.00	10'536'700.00	10'547'900.00

Finanzplan 2023-2026

Ertrag	2023	2024	2025	2026
Zentralkassenbeitrag	9'355'990.00	9'169'300.00	9'114'600.00	9'054'000.00
<i>% des 100% Steuersolls</i>	<i>2.30%</i>	<i>2.30%</i>	<i>2.30%</i>	<i>2.30%</i>
Franken	9'355'990.00	9'169'300.00	9'114'600.00	9'054'000.00
Vermögensertrag	417'900.00	490'000.00	490'000.00	490'000.00
Finanzertrag	44'700.00	40'000.00	40'000.00	40'000.00
Liegenschaftsertrag	373'200.00	450'000.00	450'000.00	450'000.00
Dienstleistungen und Verkäufe	785'110.00	855'000.00	785'000.00	855'000.00
Beiträge und Spenden	60'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00
Total Ertrag	10'619'000.00	10'564'300.00	10'439'600.00	10'449'000.00

Finanzplan 2023-2026

	2023	2024	2025	2026
Gewinn- und Verlustrechnung				
Total Aufwand	10'722'700.00	10'602'500.00	10'536'700.00	10'547'900.00
Total Ertrag	10'619'000.00	10'564'300.00	10'439'600.00	10'449'000.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-103'700.00	-38'200.00	-97'100.00	-98'900.00
Entwicklung Ausgleich ZK-Beitrag				
Bestand per 1.1.	1'532'880.72	1'429'180.72	1'390'980.72	1'293'880.72
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-103'700.00	-38'200.00	-97'100.00	-98'900.00
Bestand per 31.12.	1'429'180.72	1'390'980.72	1'293'880.72	1'194'980.72
Entwicklung Eigenkapital				
Bestand per 1.1.	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00
Restl. Aufwand-/Ertragsüberschuss				
Bestand per 31.12.	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00	2'300'000.00

Finanzplan 2023-2026

Aufwand	2023	2024	2025	2026
Projekte aus den Programmschwerpunkten				
Recht auf unentgeltliche Handlungen	10'000.00			
Website kirchliche Rituale	10'000.00			
Externe Unterstützung Evaluation "Aufgabenüberprüfung Landeskirche/Kirchgemeinden"	45'000.00			
Stiftungsgründung Heimgärten	35'000.00			
Externe Projektbegleitung KREF 26/30	30'000.00			
Regionale Anlässe KREF 26/30	5'000.00			
Öffentlichkeitsarbeit KREF 26/30	5'000.00			
Aufwand und Sitzungsgelder Arbeitsgruppen KREF 26/30	10'000.00			
Gesamtbetrag Projekte		150'000.00	150'000.00	150'000.00
Zwischentotal (Kto. 370)	150'000.00	150'000.00	150'000.00	150'000.00
Wirksamkeitsanalyser der kirchlichen Arbeit an Kantonsschulen	20'000.00			
Projektkosten Lange Nacht der Kirchen 2023 (inkl. Vorarbeiten 2022)	49'000.00			
Evaluation gemeinsame IT Lösung für Kirchgemeinden	45'000.00			
Ersatz Telefonie	40'000.00			
Diverse		50'000.00	50'000.00	50'000.00
Zwischentotal (Kto. 371)	154'000.00	50'000.00	50'000.00	50'000.00
Total gemäss Artengliederung	304'000.00	200'000.00	200'000.00	200'000.00

Finanzplan - Kommentar 2024-2026

Zentralkassenbeitrag 2024

2.3%

Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	0.5%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich ab 2022	- 3'500
Mitglieder	137'467
Steuerertrag pro Mitglied	66.70

Zentralkassenbeitrag 2025

2.3%

Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	2.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich ab 2022	- 3'500
Mitglieder	133'967
Steuerertrag pro Mitglied	68.04

Zentralkassenbeitrag 2026

2.3%

Prognose Steuerentwicklung Kantonales Steueramt natürliche Personen	2.0%
Reduktion Kirchenmitglieder jährlich ab 2022	- 3'500
Mitglieder	130'467
Steuerertrag pro Mitglied	69.40

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 7

Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des Finanzreglements LK

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. Die Synode beschliesst die Teilrevision des Reglements für den Finanzhaushalt der Landeskirche (Finanzreglement LK, SRLA 275.200).
2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

Worum geht es?

Das von der Synode am 23. September 2020 beschlossene Reglement für den Finanzhaushalt der Landeskirche (Finanzreglement LK) trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Für die Änderungen betreffend die Geldanlagen beschloss die Synode eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Der Kirchenrat beantragt, diese Übergangsfrist um zwei Jahre bis Ende 2024 zu verlängern.

Ausgangslage

Gemäss § 9 Abs. 1 Finanzreglement LK sind Gelder zu marktüblichen Konditionen und risikoarm anzulegen. Der Kirchenrat wurde beauftragt, Richtlinien für die Anlagen zu erlassen und die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen zu regeln; die Richtlinien haben den gängigen Standards ethisch-nachhaltiger Geldanlagen zu entsprechen (§ 9 Abs. 4). Für die Änderungen betreffend die Geldanlagen beschloss die Synode eine Übergangsfrist von zwei Jahren (§ 14).

Der Kirchenrat hat das Anlagereglement im Herbst 2022 beschlossen. Um die Vorgaben abschliessend umsetzen zu können, genügt die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren nicht. Insbesondere ist ein Verkauf von Anlagen im derzeit schwierigen wirtschaftlichen Umfeld nur mit grossen Verlusten zu realisieren. Es wird deshalb beantragt, die Frist um weitere zwei Jahre bis 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Inhalte und Ziele

Die Übergangsfrist für den Verkauf von Anlagen, die dem Finanzreglement LK nicht mehr entsprechen, wird um zwei Jahre verlängert. Sie beträgt neu ab Inkrafttreten des Reglements am 1. Januar 2021 vier Jahre (bis 31. Dezember 2024). Das Finanzreglement LK wird wie folgt geändert:

<p>§ 14</p> <p><i>Übergangsfrist</i></p> <p>Für Änderungen betreffend Anlagen gemäss § 9 gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.</p>	<p>§ 14</p> <p><i>Übergangsfrist</i></p> <p>Für Änderungen betreffend Anlagen gemäss § 9 gilt eine Übergangsfrist von zwei vier Jahren.</p>
---	---

Nutzen

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist für den Verkauf von Anlagen, die dem Finanzreglement LK nicht mehr entsprechen, kann verhindert werden, dass die Anlagen zu gegenwärtig ungünstigen Konditionen veräussert werden müssen, damit die Anlagen dem Reglement entsprechen.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 8

Umwandlung des Ökofonds in einen Immobilienfonds

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. **Die Synode beschliesst die Aufhebung des Reglements über den Ökofonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 634.100) per 31.12.2022.**
2. **Die Synode beschliesst**
 - a. **die Schaffung eines Fondsvermögens für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau durch das bestehende Fondsvermögen des (aufgelösten) Ökofonds per 31.12.2022.**
 - b. **das Reglement über den Fonds für Immobilien (SRLA 634.200) der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.**
3. **Der Fonds für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau wird auf den 01. Januar 2023 geschaffen.**
4. **Das Reglement über den Fonds für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.**

Worum geht es?

Das Reglement über den Ökofonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 634.100) soll per 31.12.2022 aufgehoben werden.

Anstelle des Ökofonds schafft die Synode einen neuen Fonds für Immobilien der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau. Aus diesem Fonds sollen wie bisher energiesparende Vorhaben und Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele der Kirchgemeinden gefördert werden. Zusätzlich sollen mit dem neuen Reglement die Kirchgemeinden auch bei der Erarbeitung einer Immobilienstrategie finanziell unterstützt werden können. Das Fondsvermögen des Ökofonds geht mit dem dann vorhandenen Bestand am 31. Dezember 2022 vollumfänglich in das Fondsvermögen des neuen Fonds über.

Ausgangslage

Die Synode hat am 10. November 2010 das Reglement über den Ökofonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (SRLA 634.100) beschlossen. Der Zweck des Fonds besteht darin, energieoptimierende Vorhaben und Massnahmen der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu fördern durch frühzeitige Beratung, Begleitung und Unterstützung der Kirchgemeinden in allen energetischen Fragen und bei baulichen Massnahmen sowie beim Umweltmanagement.

Für folgende Leistungen können bisher aus dem Fondsvermögen Beträge gesprochen werden:

1. Fachliche Unterstützung zur Reduzierung des Energiebedarfs
2. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern
3. Beiträge an direkte Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs oder für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Seit Inkrafttreten des Reglements wurden trotz intensiver Werbemassnahmen durch die Landeskirche die Mittel des Fonds von den Kirchgemeinden nur spärlich beansprucht. Die bestehende Zweckformulierung entspricht den heutigen Bedürfnissen der Kirchgemeinden vermutlich zu wenig.

Erweiterung der Zwecksetzung

Im Besitz der 75 (ab 2023: 74) Kirchgemeinden befinden sich Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, weitere Immobilien und Landreserven. Ein grosser Teil der Gebäude unterliegt kommunalem oder kantonalem Denkmalschutz. Der Unterhalt der Immobilien, insbesondere der Kirchen, beansprucht die Mittel der Kirchgemeinden stark. Viele Kirchgemeinden werden sich in Zukunft vermehrt mit einer fundiert erarbeiteten Immobilienstrategie auseinandersetzen müssen, um anstehende Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden finanzieren und sich auf die wirklich notwendigen Gebäude konzentrieren zu können.

Deshalb sollen die Kirchgemeinden – zusätzlich zu den Leistungen des bisherigen Ökofonds – in Zukunft auch finanzielle Beiträge an die Erarbeitung einer Immobilienstrategie erhalten. Das neue Fondsreglement, das möglichst schlank gehalten ist, steckt den rechtlichen Rahmen ab, Beiträge sollen einfach und schnell gesprochen werden können.

Nutzen für die Kirchgemeinden und die Landeskirche

Der Kirchenrat möchte den Kirchgemeinden ermöglichen, bei den komplexen Fragen einer Immobilienstrategie Fachpersonen beizuziehen und die Kirchgemeinden dabei finanziell unterstützen.

Die Landeskirche selbst erhält fundiert erarbeitete Informationen, welche möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Grundlage für eine Immobilienstrategie auf kantonalkirchlicher Ebene sein können.

Umsetzung und Zeitplan

Das Fondsreglement soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Beilage

Synopse:

Reglement über den Immobilienfonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Reglement Immobilienfonds, SRLA 634.200)

Reglement über den Immobilienfonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Reglement Immobilienfonds, SRLA 634.200)

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>Reglement über den Immobilienfonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (Reglement Immobilienfonds)</p> <p>vom 16. November 2022 (Stand 01. Januar 2023)</p> <hr/> <p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut¹, beschliesst:</i></p>	
<p>I. Allgemeines</p>	
<p>§ 1</p> <p><i>Zweck</i></p> <p>¹ Zur finanziellen Unterstützung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (Kirchgemeinden) bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Gebäuden unterhält die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau (Landeskirche) einen Fonds.</p> <p>² Aus dem Fonds werden energiesparende Vorhaben und Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz in den Kirchgemeinden gefördert. Zusätzlich werden die Kirchgemeinden bei der Erarbeitung einer Immobilienstrategie finanziell unterstützt.</p>	

¹ SRLA 111.100.

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>§ 2</p> <p><i>Finanzierung</i></p> <p>¹ Die Einlagen in den Fonds erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch Zuwendungen.</p> <p>² Die Höhe der Einlagen zu Lasten der laufenden Rechnung liegt in der Regel bei maximal CHF 50'000 pro Jahr.</p> <p>³ Die Höhe des Fonds wird auf CHF 300'000 limitiert, ausser im Fall von Zuwendungen.</p>	<p><i>§ 2: Entspricht im Wesentlichen § 2 Reglement Ökofonds (SRLA 634.100).</i></p> <p><i>Abs. 2+3: Die Einlagen aus der laufenden Rechnung sollen in der Regel jährlich maximal CHF 50'000 betragen, der Fonds auf CHF 300'000 limitiert sein. Zuwendungen von anderer Seite sind dagegen in der Höhe nicht begrenzt; der Fonds kann in diesem Fall auch höher geüfnet werden.</i></p>
<p>§ 3</p> <p><i>Rechnungsführung</i></p> <p>¹ Der Fonds wird in der Rechnung der Landeskirche geführt.</p> <p>² Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechnung abgelegt.</p>	<p><i>§ 3: Entspricht § 3 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>II. Beitragsvoraussetzungen</p>	
<p>§ 4</p> <p><i>Gewährung von Beiträgen</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können bei der Fondsverwaltung mit einem offiziellen Antragsformular ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung im Sinne von § 1 stellen.</p> <p>² Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds für indirekte Massnahmen ist die Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit einer von der Fondsverwaltung gemäss § 9 anerkannten Energieberatungsstelle.</p> <p>³ Voraussetzung für die Unterstützung direkter Massnahmen sind ausserdem:</p>	<p><i>Abs. 1: Entspricht § 4 Abs. 1 Ökofonds.</i></p> <p><i>Abs. 2: Entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 Ökofonds.</i></p> <p><i>Abs. 3: Entspricht § 4 Abs. 3 Ökofonds.</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>1. Eine Energieberatung im Sinne von Abs. 2</p> <p>2. Die Beantragung öffentlicher Fördergelder für die Unterstützung direkter baulicher Massnahmen.</p> <p>⁴ Für ein Gesuch zur Unterstützung eines Umweltmanagementprozesses ist der Beschluss der Kirchengemeinde zur Durchführung eines solchen Prozesses notwendig</p> <p>⁵ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds an externe Beratung zur Erarbeitung einer Immobilienstrategie sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein aktueller 5-jähriger Finanzplan der Kirchgemeinde 2. Eine Zustandsbeschreibung der bestehenden Immobilien 3. Nutzungsperspektiven der Immobilien <p>⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.</p>	<p><i>Abs. 4: Entspricht § 4 Abs. 4 Ökofonds.</i></p> <p><i>Abs. 6: Entspricht § 4 Abs. 5 Ökofonds.</i></p>
<p>§ 5</p> <p><i>Geförderte Massnahmen</i></p> <p>Aus dem Fonds werden indirekte und direkte bauliche Massnahmen wie folgt gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Indirekte Massnahmen: <ol style="list-style-type: none"> a. Energietechnische Gebäudeanalyse (umfasst die Analyse der Gebäude und die Analyse des Energieverbrauchs einer Kirchgemeinde) durch eine von der Fondsverwaltung anerkannte Energieberatungsstelle. b. Erarbeitung eines Konzepts zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Energieeinsparung. c. Begleitung bezüglich energetischer Fragen beim Planungs- und Bauprozess bis zur Werkabnahme durch die Energieberatungsstelle. d. Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern. e. Unterstützung bei der Einführung eines kirchlichen Umweltmanagementsystems (Startbeitrag). f. Erarbeitung einer Immobilienstrategie durch externe Fachleute. 	<p><i>Ziff. 1: Entspricht im Wesentlichen § 5 Reglement Ökofonds.</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>2. Direkte Massnahmen wie Beiträge an die Optimierung oder den Ersatz der Heizungssteuerung, Umbau des Heizsystems, Wärmedämm-Massnahmen an der Gebäudehülle sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.</p>	
<p>III. Höhe und Ausrichtung der Beiträge</p>	
<p>§ 6 <i>Ausrichtung der Beiträge</i></p> <p>¹ Die kirchlichen Fördergelder ergänzen die öffentlichen Gelder für entsprechende Massnahmen.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge wird durch den Kirchenrat aufgrund der Anträge der Fondsverwaltung festgelegt.</p> <p>³ Bei direkten baulichen Massnahmen können bis 25 % der Kosten, gesamthaft jedoch maximal CHF 25'000 pro Kirchgemeinde übernommen werden. Ein Gesuch für ein zusätzliches Bauvorhaben kann frühestens nach drei Jahren eingereicht werden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel auf Antrag der Kirchenpflege abgewichen werden.</p> <p>⁴ An die Kosten der Erarbeitung einer Immobilienstrategie werden maximal CHF 10'000 pro Kirchgemeinde übernommen.</p> <p>⁵ Die Art des Vorhabens und die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind für Beiträge massgeblich.</p> <p>⁶ Beiträge werden aufgrund der vorliegenden Berichte und Abrechnungen ausgerichtet.</p> <p>⁷ Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurückzuerstatten.</p>	<p><i>Abs. 1-3 und 5-7 entsprechen § 6 Abs. 1-6 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>IV. Organisation</p>	
<p>§ 7 <i>Mitglieder der Fondsverwaltung</i></p> <p>¹ Die Fondsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern:</p> <p>1. einer Vertretung des Kirchenrats</p>	<p><i>Abs. 1 und 3: Entspricht § 7 Reglement Ökofonds (Erweiterung von drei auf fünf Mitgliedern der Fondsverwaltung).</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
<p>2. einer Vertretung der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste 3. drei vom Kirchenrat gewählten Fachpersonen.</p> <p>² Zur Unterstützung der Fondsverwaltung können nach Bedarf weitere Fachpersonen zugezogen werden.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen der Synode.</p>	
<p>§ 8</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p>Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Bewilligungsfähigkeit und stellt innert angemessener Frist einen Antrag an den Kirchenrat. Dieser entscheidet darüber.</p>	<p><i>§ 8: Entspricht § 8 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>§ 9</p> <p><i>Anerkannte Beratungsstellen</i></p> <p>¹ Die Fondsverwaltung erkennt als Energieberatungsstellen die vom Kanton anerkannten Energieberaterinnen und Energieberater an, die die nötigen fachlichen Voraussetzungen für die Beratung der Kirchgemeinden gewährleisten.</p> <p>² Für die Begleitung in Immobilienfragen stützt sich die Fondsverwaltung auf eine von der Landeskirche erarbeitete Expertenliste.</p>	<p><i>Abs. 1: Entspricht im Wesentlichen § 9 Reglement Ökofonds.</i></p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 10</p> <p><i>Auflösung</i></p> <p>Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Beschluss der Synode. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Landeskirche gutgeschrieben.</p>	<p><i>§ 10: Entspricht § 10 Reglement Ökofonds.</i></p>

Text Reglement Immobilienfonds (neu)	Bemerkungen
§ 11 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.	

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 9

Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. Die Synode beschliesst

- a. die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
- b. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes-kirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)
- c. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)
- d. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

Worum geht es?

Der Kirchenrat legt der Synode eine Reihe von Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht vor. Einige dieser Anpassungen ergeben sich als Folge des neuen Lohnsystems für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden, das die Synode am 1. Juni 2022 beschossen hat. Andere beabsichtigen Vereinheitlichungen, Klärungen und notwendige Aktualisierungen geltender Bestimmungen. Neu geregelt wird die Abfolge von Ausbildung, Ordination und Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

Inhalte und Ziele

1. Bei der Diskussion des neuen Lohnsystems in der Synode vom 1. Juni 2022 wurde darauf hingewiesen, dass einige Formulierungen betreffend Einstufung nach Altersjahr teilweise nicht präzise und missverständlich oder widersprüchlich formuliert sind. Diese Bestimmungen sind zu korrigieren bzw. zu präzisieren.
2. Die Bestimmungen zu Jahresarbeitszeit, Berechnung des Stundenlohns und Überstundenentschädigung werden in allen drei Dienst- und Lohnreglementen vervollständigt und vereinheitlicht.
3. Der Geltungsbereich des DLD wird dahingehend ergänzt, dass deutlich wird, inwieweit dieses auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt. Damit wird eine Gesetzeslücke geschlossen.
4. Die Bestimmungen zur Inpflichtnahme der ordinierten Dienste werden im DLD so geändert, dass sie nicht mehr im Widerspruch zu den entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung stehen.
5. Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz, die bisher nur ansatzweise vorhanden waren, werden präzisiert und in allen drei Dienst- und Lohnreglementen vereinheitlicht.

6. Der Kreis der in die Dekanatsleitung wählbaren Personen wird erweitert. Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die mit einem kleinen Pensum bei den Landeskirchlichen Diensten für Seelsorge in Institutionen angestellt sind, sollen in die Dekanatsleitung wählbar sein, sofern sie zu mindestens 50 % in einer Kirchgemeinde gewählt sind.
7. Die Anforderungen an ordinierte Dienste für die Ausbildungsbegleitung werden aktualisiert.
8. Die Zuständigkeit für die Wahl von Mitarbeitenden des Stabs und der Landeskirchlichen Diensten wird neu geregelt.
9. Im Zusammenhang mit Amtsantritten von Pfarrerrinnen und Pfarrern wird der Kirchenrat von Verwaltungsaufgaben entbunden, die nicht mehr zeitgemäss sind.
10. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden gemäss geltender Regelung nach einem Jahr Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung ordiniert und erhalten nach einem weiteren Jahr Berufstätigkeit die Wählbarkeit. Neu soll die Ordination bereits nach einem Jahr Berufstätigkeit erfolgen und direkt im Anschluss eine provisorische Wählbarkeit erteilt werden, wie dies bei Pfarrerrinnen und Pfarrern unmittelbar nach der Ordination der Fall ist.
11. Die Bemerkungen im DLD sind nicht mehr notwendig und teilweise veraltet. Sie werden insgesamt entfernt.

Umsetzung und Zeitplan

Die geänderten Bestimmungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Beilage

Synopse:

- a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
- b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)
- c. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)
- d. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht

- a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
- b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)
- c. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)
- d. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

a. Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	c. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	
<p>§ 76</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen von Diakonie Schweiz.²</p> <p>² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Der Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung</p>	<p>§ 76</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>¹ Die Ausbildung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richtet sich nach den Mindestanforderungen von Diakonie Schweiz.⁴</p> <p>² Nach Abschluss der Ausbildung folgt eine zweijährige Berufstätigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon im Anstellungsverhältnis. Noch nicht ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind im Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Der</p>	<p><i>Die Neufassung von §§ 76-78 beabsichtigt einerseits eine klarere Regelung unterschiedlicher Ausbildungswege (Vollstudium oder berufs begleitende Ausbildung, wie bereits in § 12b DLD vorgesehen), andererseits eine Angleichung der Abfolge von Ausbildung, Ordination und Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone an die geltende Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer. Diese werden im Anschluss an das einjährige Vikariat ordiniert und erhalten daraufhin eine zweijährige provisorische Wählbarkeit.</i></p>

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) vom 11. November 2010 in der Fassung vom 01. Juni 2022.

² Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

⁴ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest.</p> <p>³ Für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt § 67 Abs. 2–5 entsprechend.³</p>	<p>Kirchenrat stellt die genügende Ausbildung vor der Anstellung fest, ob die Voraussetzungen für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon fest gemäss Abs. 1 erfüllt sind.</p> <p>³ Für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern Stellvertretungen gilt § 67 Abs. 2–5 entsprechend.⁵</p>	<p><i>keit, nach zwei Jahren Berufstätigkeit die definitive Wählbarkeit (§ 69 Abs. 3). Weil Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone kein Vikariatsjahr absolvieren, in dem ihre Eignung für den Beruf sich in der Praxis erweist, arbeiten sie (wie bisher) ein Jahr im Beruf, bevor sie ordiniert werden. Bei Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in berufsbegleitender Ausbildung wird die Berufstätigkeit vor Abschluss der Ausbildung angerechnet. Neu erhalten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, wie Pfarrerinnen und Pfarrer, direkt nach der Ordination die provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre. Das bisher gemäss § 78 Abs. 1 erforderliche zweite Jahr Berufstätigkeit bis zur Erlangung der Wählbarkeit wird durch die provisorische Wählbarkeit ersetzt.</i></p> <p>Abs. 3: Die Stellvertretungsregelung § 67 Abs. 2-5 gilt nicht nur für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, sondern grundsätzlich für die Organisation von Stellvertretungen.</p>
<p>§ 77</p> <p><i>Ordination</i></p> <p>¹ Die Ordination der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zum Diakonat erfolgt frühestens ein Jahr nach Aufnahme der Berufstätigkeit. Sie</p>	<p>§ 77</p> <p><i>Ordination</i></p> <p>¹ Die Ordination der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zum Diakonat erfolgt nach Abschluss der Ausbildung und frühestens ein Jahr nach Aufnahme der Berufstätigkeit. Sie</p>	<p>Abs. 1: S.o. zu § 76.</p>

³ Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

⁵ Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>wird vom Kirchenrat beschlossen und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.</p> <p>² Das Ordinationsgelübde lautet: „Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in Treue zu dienen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten „Das gelobe ich vor Gott.“</p>	<p>wird vom Kirchenrat beschlossen und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.</p> <p>² Das Ordinationsgelübde lautet: „Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Barmherzigen, Christus und seiner Kirche als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in Treue zu dienen und mich im Leben vom Geist des Evangeliums bestimmen zu lassen.“ Das Gelübde wird geleistet mit den Worten „Das gelobe ich vor Gott.“</p>	
<p>§ 78⁶</p> <p><i>Wählbarkeit als Sozialdiakonin und Sozialdiakon, Wahlverfahren</i></p> <p>¹ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination⁷ stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit richten sich nach § 69 Abs. 1-2 und 4-6.</p> <p>² Ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festgestellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der</p>	<p>§ 78⁸</p> <p><i>Wählbarkeit als Sozialdiakonin und Sozialdiakon, Wahlverfahren</i></p> <p>¹ Nach zweijähriger Berufstätigkeit und erfolgter Ordination⁹ stellt der Kirchenrat die Wählbarkeit der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone fest. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit richten sich nach § 69 Abs. 1-2 und 4-6.</p> <p>² Ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, deren Wählbarkeit vom Kirchenrat festgestellt wurde, werden von der Kirchgemeinde gewählt. Sie üben ihren Dienst in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus.</p>	<p>Abs. 1: S.o. zu § 76. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit richten sich nach § 69, neu inklusive Abs. 3, wo die Modalitäten der provisorischen und der definitiven Wählbarkeit geregelt sind.</p>

⁶ Marginalie geändert, Abs. 1 Satz 2 ergänzt und Abs. 4 Verweis ergänzt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

⁷ Gemäss § 77.

⁸ Marginalie geändert, Abs. 1 Satz 2 ergänzt und Abs. 4 Verweis ergänzt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

⁹ Gemäss § 77.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>Kirchenpflege und den Pfarrerinnen und Pfarrern aus.</p> <p>³ Eine Ausnahme gilt für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind. Ihnen steht ebenfalls das Recht auf Wahlen zu.</p> <p>⁴ Erfüllen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone die Voraussetzungen für eine Wahl durch die Kirchgemeinde und hat der Kirchenrat ihre Wählbarkeit erteilt, so richtet sich die Wahl nach den für die Wahl von Pfarrerinnen oder Pfarrern massgebenden Bestimmungen (§§ 72-73).</p>	<p>³ Eine Ausnahme gilt für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die vor 1991 eine Anstellung angenommen haben und nicht ordiniert worden sind. Ihnen steht ebenfalls das Recht auf Wahlen zu.</p> <p>⁴ Erfüllen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone die Voraussetzungen für eine Wahl durch die Kirchgemeinde und hat der Kirchenrat ihre Wählbarkeit erteilt, so richtet sich die Wahl nach den für die Wahl von Pfarrerinnen oder Pfarrern massgebenden Bestimmungen (§§ 72-73).</p>	
<p>e. Laienpredigerinnen und Laienprediger</p>	<p>e. Laienpredigerinnen und Laienprediger</p>	
<p>§ 81</p> <p><i>Zulassung</i></p> <p>¹ Der Kirchenrat kann befähigte Kirchenmitglieder zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten als Laienpredigerinnen und Laienprediger ernennen.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt zum Weiteren je eine Verordnung zur Ausbildung und zum Dienst¹⁰.</p>	<p>§ 81</p> <p><i>Zulassung</i></p> <p>¹ Der Kirchenrat kann befähigte Kirchenmitglieder zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten als Laienpredigerinnen und Laienprediger ernennen.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt zum Weiteren je eine Verordnung zur Ausbildung und zum Dienst</p>	<p><i>Abs. 2: Gemäss jetziger Regelung hat der Kirchenrat die Pflicht, zwei separate Verordnungen zu erlassen. Dies ist nicht ökonomisch und von</i></p>

¹⁰ SRLA 372.100, SRLA 372.200.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
	der Laienpredigerinnen und Laienprediger¹¹.	<i>der Sache her unnötig. Die beiden heutigen Verordnungen sollen anlässlich einer Totalrevision in eine einzige überführt werden.</i>
c. Kirchenrat	c. Kirchenrat	
<p>§ 108</p> <p><i>Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats</i></p> <p>¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:</p> <p>...</p> <p>12. Er ernennt die Bereichsleitungen, zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stabsfunktionen.</p> <p>...</p> <p>18. Er prüft und genehmigt die zwischen Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern abgeschlossenen Pfarramts- und Wohnungsverträge.</p> <p>19. ...</p>	<p>§ 108</p> <p><i>Pflichten und Befugnisse des Kirchenrats</i></p> <p>¹ Dem Kirchenrat sind insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:</p> <p>...</p> <p>12. Er ernennt die Bereichsleitungen, zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit leitenden Stabsfunktionen.</p> <p>...</p> <p>18. Er prüft und genehmigt die zwischen Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern abgeschlossenen Pfarramts- und Wohnungsverträge.</p> <p>1918. ...</p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 12: Gemäss § 9 Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100) erfolgt die Anstellung der Bereichsleitungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit leitenden Stabsfunktionen durch den Kirchenrat, während die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das Kirchenratspräsidium und die zuständige Bereichsleitung oder leitende Stabsstelle angestellt werden. Dem soll auch die Wahl bzw. Ernennung dieser Stellen entsprechen. Der Kirchenrat wählt nicht alle Mitarbeitenden des Stabs, sondern nur jene mit leitenden Funktionen. Diese Kompetenzverteilung entspricht dem Erfordernis einer einfachen und überschaubaren Organisation mit klaren</i></p>

¹¹ SRLA 372.100, ~~SRLA 372.200.~~

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>Über- und Unterstellungen (§ 1 Abs. 2 Reglement über die Organisation des Kirchenrats und der Landeskirchlichen Dienste [OrR, SRLA 235.100]).</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 18: Der Pfarramts- und Wohnungsvertrag regelt den Bestand von Pfarrhaus bzw. -wohnung (sofern vorhanden) und deren natürliche Früchte, Amts- und Arbeitsräume, Mobiliar im Besitz der Kirchgemeinde, Mietsicherheit u.a. Die Prüfung und Genehmigung der Pfarramts- und Wohnungsverträge durch den Kirchenrat ist heute nicht mehr zweckmässig. Angesichts des relativ eingeschränkten Regelungsumfangs ist die Aufsicht über eine Vereinbarung zwischen Kirchenpflege und Pfarrerin oder Pfarrer nicht nötig. Zudem sind sehr unterschiedliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu regeln, die der Kirchenrat im Einzelnen nicht beurteilen kann. Den Kirchenpflegen steht auf WikiRef eine Vorlage für den Pfarramts- und Wohnungsvertrag mit Wegleitung zur Verfügung. Die Gemeindeberatung sowie die Dekanatsleitungen stehen darüber hinaus beratend und bei allfälligen Unstimmigkeiten vermittelnd zur Seite. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass es dafür kaum Bedarf gibt. Die Prüfung und Genehmigung der Pfarramts- und Wohnungsverträge ist auch von daher Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Nutzen und deshalb obsolet.</i></p>

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>b. Dekanate</p>	<p>b. Dekanate</p>	
<p>§ 114¹²</p> <p><i>Dekanatsleitung</i></p> <p>¹ Die Dekanatsleitung ist ein Organ des Kirchenrates.</p> <p>² Die Dekanatsleitung setzt sich aus Dekanin oder Dekan und je nach Grösse des Dekanats aus einer oder zwei Vizedekaninnen oder Vizedekananen zusammen. Sie verteilt ihre Aufgaben untereinander und macht diese Verteilung nach aussen transparent.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchenrates sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sind nicht als Mitglieder der Dekanatsleitung wählbar.</p> <p>⁴ Wählbar in die Dekanatsleitung sind Mitglieder der ordinierten Dienste, die in einer Kirchgemeinde des betreffenden Dekanats zu mindestens 50 % gewählt sind, den Rückhalt ihrer Kirchenpflege geniessen und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Gemeindedienst einer reformierten Landeskirche, wovon drei Jahre im gewählten Dienstverhältnis in einer Kirchgemeinde der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, aufweisen.¹³</p>	<p>§ 114¹⁶</p> <p><i>Dekanatsleitung</i></p> <p>¹ Die Dekanatsleitung ist ein Organ des Kirchenrates Kirchenrats.</p> <p>² Die Dekanatsleitung setzt sich aus Dekanin oder Dekan und je nach Grösse des Dekanats aus einer oder zwei Vizedekaninnen oder Vizedekananen zusammen. Sie verteilt ihre Aufgaben untereinander und macht diese Verteilung nach aussen transparent.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchenrates Kirchenrats, sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stabs des Kirchenrats sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Dienste sind nicht als Mitglieder der Dekanatsleitung wählbar.</p> <p>⁴ Wählbar in die Dekanatsleitung sind Mitglieder der ordinierten Dienste, die in einer Kirchgemeinde des betreffenden Dekanats zu mindestens 50 % gewählt sind, den Rückhalt ihrer Kirchenpflege geniessen und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Gemeindedienst einer reformierten Landeskirche, wovon drei Jahre</p>	<p><i>Abs. 3: Gemäss Abs. 4 sind ordinierte Dienste, die zu mindestens 50 % in einer Kirchgemeinde des betreffenden Dekanats gewählt sind, in die Dekanatsleitung wählbar. Heute sind rund ein Dutzend Pfarrerrinnen und Pfarrer zugleich mit einem geringen Pensum bei den Landeskirchlichen Diensten für die Seelsorge in Institutionen angestellt. Durch den Ausbau der Seelsorge in Institutionen und in der Langzeitpflege wird diese Zahl in Zukunft noch zunehmen. Diese Pfarrerrinnen und Pfarrer fallen aufgrund der jetzigen Bestimmung in Abs. 3 für die Wahl in die Dekanatsleitung ausser Betracht. Damit wird einerseits zunehmend die Auswahl an Kandidatin-</i></p>

¹² Neu gefasst durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

¹³ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

¹⁶ Neu gefasst durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>⁵ Die Mitglieder der Dekanatsleitung haben eine geeignete Weiterbildung abgeschlossen oder sind bereit, diese zu absolvieren. Der Kirchenrat erlässt zur Weiterbildung eine Verordnung¹⁴.</p> <p>⁶ Für ihre Tätigkeit beziehen die Mitglieder der Dekanatsleitung aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung. Der Kirchenrat legt auch die durch die Zentralkasse zu finanzierende administrative Unterstützung fest. Der Kirchenrat erlässt zu Entschädigung und administrativer Unterstützung eine Verordnung¹⁵.</p> <p>⁷ In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat ein in den Ruhestand tretendes Mitglied der Dekanatsleitung für maximal zwei Jahre im Amt belassen.</p>	<p>im gewählten Dienstverhältnis in einer Kirchgemeinde der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, aufweisen.¹⁷</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Dekanatsleitung haben eine geeignete Weiterbildung abgeschlossen oder sind bereit, diese zu absolvieren. Der Kirchenrat erlässt zur Weiterbildung eine Verordnung¹⁸.</p> <p>⁶ Für ihre Tätigkeit beziehen die Mitglieder der Dekanatsleitung aus der Zentralkasse eine vom Kirchenrat festzusetzende angemessene Entschädigung. Der Kirchenrat legt auch die durch die Zentralkasse zu finanzierende administrative Unterstützung fest. Der Kirchenrat erlässt zu Entschädigung und administrativer Unterstützung eine Verordnung¹⁹.</p> <p>⁷ In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat ein in den Ruhestand tretendes Mitglied der Dekanatsleitung für maximal zwei Jahre im Amt belassen.</p>	<p><i>nen und Kandidaten für die Dekanatsleitung eingeschränkt. Andererseits spricht in der Sache nichts dagegen, dass auch Pfarrerinnen und Pfarrer, die zusätzlich in einer Institution für die Seelsorge zuständig sind, in der Dekanatsleitung tätig sind, solange sie zu mindestens 50 % im Pfarramt einer Kirchgemeinde tätig sind. Nur der Kirchenrat selbst und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, die dem Kirchenrat direkt unterstellt sind, sollen aus Gründen der Governance nicht zugleich Funktionen in der Dekanatsleitung übernehmen.</i></p>

¹⁴ SRLA 234.100.

¹⁵ SRLA 234.100.

¹⁷ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

¹⁸ SRLA 234.100.

¹⁹ SRLA 234.100.

b. Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100)

Text DLR bisherige Fassung ²⁰	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 31</p> <p><i>Arbeitszeit</i></p> <p>¹ Bei einem Vollzeitpensum beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden pro Woche. Bei einem Teilzeitpensum reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad.</p> <p>² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Arbeitsbeginn und Arbeitsende grundsätzlich frei wählen, sofern sie ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit und für die internen Bedürfnisse muss sichergestellt sein.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Einschränkungen vorsehen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat regelt in einer Verordnung²¹ weitere Einzelheiten zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitszeit 2. Betriebszeit 3. Pikett- und Bereitschaftsdiensten 4. Ruhe- und Freizeit 5. Ferien 	<p>§ 31</p> <p><i>Arbeitszeit</i></p> <p>¹ Bei einem Vollzeitpensum beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden pro Woche. Bei einem Teilzeitpensum reduziert sich die Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einem Pensum von 100 % 2'184 Stunden (52 Wochen zu 42 Stunden, Teilzeitpensen anteilmässig). Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit sind die Ferien und neun gesetzliche Feiertage abzuziehen.</p> <p>² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Arbeitsbeginn und Arbeitsende grundsätzlich frei wählen, sofern sie ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit und für die internen Bedürfnisse muss sichergestellt sein.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Einschränkungen vorsehen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.</p>	<p><i>Abs. 1: Der bisherigen Bestimmung mangelte es an der Definition der Jahresarbeitszeit.</i></p> <p><i>Diese Norm wird in den drei Dienstreglementen DLR, DLD und DLM vereinheitlicht.</i></p>

²⁰ Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (DLR, SRLA 341.100) vom 07. Juni 2017 in der Fassung vom 01. Januar 2022.

²¹ SRLA 341.110.

Text DLR bisherige Fassung ²⁰	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>6. unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung.</p>	<p>⁴ Der Kirchenrat regelt in einer Verordnung²² weitere Einzelheiten zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitszeit 2. Betriebszeit 3. Pikett- und Bereitschaftsdiensten 4. Ruhe- und Freizeit 5. Ferien 6. unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung. 	
<p>§ 42</p> <p><i>Lohn Grundsätze</i></p> <p>¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.</p> <p>² Der Lohn der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird grundsätzlich als Monatslohn entsprechend dem Stellenpensum in 12 gleichmässigen Teilen, in der Regel auf den 25., ausbezahlt.</p> <p>³ Die Berechnung des Stundenlohns auf der Basis der Jahresarbeitszeit regelt der Kirchenrat in einer Verordnung²³.</p>	<p>§ 42</p> <p><i>Lohn Grundsätze</i></p> <p>¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte Tätigkeit.</p> <p>² Der Lohn der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird grundsätzlich als Monatslohn entsprechend dem Stellenpensum in 12 gleichmässigen Teilen, in der Regel auf den 25., ausbezahlt.</p> <p>³ Die Berechnung des Stundenlohns auf der Basis der Jahresarbeitszeit regelt der Kirchenrat in einer Verordnung²⁴ Der Stundenlohn wird wie folgt berechnet: Jahreslohn geteilt durch Jahresarbeitszeit in Stunden, zuzüglich anteilmässige Entschädigung für Ferien. Die Jahresarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden.</p>	<p><i>Abs. 3: Die Berechnung des Stundenlohns wird neu und einfacher direkt im DLR statt in der Verordnung zum DLR (VDLR) geregelt und die dortige Norm mit einer Anpassung an diese Stelle überführt (nur Ferien, aber nicht die Feiertage werden mit dem Stundenlohn ausbezahlt, gemäss bisheriger Regelung in den Dienstreglementen DLD und DLM).</i></p>

²² SRLA 341.110.

²³ SRLA 341.110.

²⁴ ~~SRLA 341.110.~~

c. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300)

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>¹ Dieses Reglement regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (ordinierte Dienste).</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>¹ Dieses Reglement regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (ordinierte Dienste).</p> <p>² Stellvertretende ordinierte Dienste werden von der Kirchenpflege ohne Wahl lediglich mit einer Anstellungsverfügung befristet angestellt und beaufsichtigt. Sie haben keinen Sitz in der Kirchenpflege und keinen Anspruch auf Weiterbildung sowie Auszeit vom Amt. Die Bestimmungen über die Residenz- und Wohnsitzpflicht und das Disziplinarrecht sind auf sie nicht anwendbar.</p>	<p><i>Abs. 2: Bisher gab es häufig Unklarheiten bei der Anwendbarkeit des DLD auf Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die stellvertretenden Dienstnehmer sind nämlich nicht gewählt, was an und für sich systemwidrig zum DLD ist.</i></p> <p><i>Mit der expliziten Ausweitung auf Stellvertretende und zugleich Einschränkung des Geltungsbereichs im neuen Absatz 2 sollen diese Unklarheiten beseitigt werden. Die stellvertretenden ordinierten Dienste unterstehen grundsätzlich dem DLD, aber mit klar festgelegten Ausnahmen.</i></p>
<p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>...</p>	<p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>...</p>	<p><u>Alle Bemerkungen im DLD werden entfernt.</u></p> <p><i>Das DLD ist der einzige Rechtstext der SRLA, in den Bemerkungen aufgenommen wurden. Diese stammen aus den Bemerkungen in den Synodevorlagen und wurden bei Einführung des DLD im Jahr 2005 als Kommentar im Sinne einer Auslegungshilfe des Gesetzestextes übernommen.</i></p>

²⁵ Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD, SRLA 371.300) vom 16. November 2005 in der Fassung vom 01. Juni 2022.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>Die Bemerkungen zum DLD sind heute nicht mehr notwendig. Einerseits sind viele Informationen in das Onlinetool WikiRef übernommen worden. Andererseits stellen sich viele Fragen, die bei der Einführung des DLD zu Unsicherheit geführt haben, nach mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr. Einige Bemerkungen sind nicht mehr aktuell, weil die entsprechenden Bestimmungen geändert wurden, ohne dass die Bemerkungen angepasst oder entfernt wurden.</i></p> <p><i>Aus diesen Gründen sollen sämtliche Bemerkungen im DLD entfernt werden. Bei Bedarf stehen sie in den älteren, archivierten Versionen des DLD sowie in den Materialien (Synodeunterlagen) zur Verfügung. Wo nötig, wurden Bemerkungen, die die Anwendung des Gesetzestextes erläutern, in diesen übernommen (§ 1 Geltungsbereich betreffend Stellvertretende; § 25 Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit).</i></p>
<p>§ 3</p> <p><i>Ordinierter Dienst</i></p> <p>¹ Der Dienst der ordinierten Dienste ist bestimmt durch den allgemeinen Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen aller Schichten, Sprachen und Rassen nahe zu bringen. An diesem Auftrag, an der Kirchenordnung sowie am Ordinationsgelübde sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.</p> <p>² Die ordinierten Dienste sind auch in ihrer Lebensführung, bei politischer Tätigkeit oder an-</p>	<p>§ 3</p> <p><i>Ordinierter Dienst Grundsatz</i></p> <p>¹ Der Dienst der ordinierten Dienste ist bestimmt durch den allgemeinen Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen aller Schichten, Sprachen und Rassen nahe zu bringen. An diesem Auftrag, an der Kirchenordnung sowie am Ordinationsgelübde sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.</p> <p>² Die ordinierten Dienste sind auch in ihrer Lebensführung, bei politischer Tätigkeit oder an-</p>	<p><i>Marginalie:</i> Die bisherige Marginalie ist zu allgemein und nichtssagend, geht es doch im ganzen Erlass um die ordinierten Dienste. Die neue Marginalie umschreibt den Gegenstand dieses Paragraphen präziser.</p>

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>deren öffentlichen Auftritten ihrem Auftrag verpflichtet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die der Auftrag für Art und Mass ihres Handelns setzt.</p> <p>³ Die ordinierten Dienste sind Mitglied einer reformierten Landeskirche.²⁶</p>	<p>deren öffentlichen Auftritten ihrem Auftrag verpflichtet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die der Auftrag für Art und Mass ihres Handelns setzt.</p> <p>³ Die ordinierten Dienste sind Mitglied einer reformierten Landeskirche.²⁷</p>	
<p>§ 11</p> <p><i>Amtseinsetzung / Inpflichtnahme</i>²⁸</p> <p>Neu Gewählte werden in einem Gemeindegottesdienst von einem Mitglied der Dekanatsleitung in ihr Amt eingesetzt. Sie legen das Gelübde gemäss Kirchenordnung ab.</p>	<p>§ 11</p> <p><i>Amtseinsetzung / Inpflichtnahme</i>²⁹</p> <p>Neu Gewählte Die ordinierten Dienste werden in einem Gemeindegottesdienst von einem Mitglied der Dekanatsleitung in ihr Amt eingesetzt. Sie legen das Gelübde gemäss Kirchenordnung ab.</p>	<p><i>Gemäss § 133 Kirchenordnung werden die kirchlichen Behörden und Beauftragten in Pflicht genommen, d.h. ins Amt eingesetzt. Sowohl gewählte wie nicht gewählte (angestellte) Mitarbeitende werden in Pflicht genommen. Zwischen gewählten und bis zur Erlangung der Wählbarkeit angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen wird dabei nicht unterschieden; alle Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone werden gemäss § 133 Ziff. 5 durch die Dekanatsleitung in Pflicht genommen wie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflege sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer (jedoch mit einem eigenen Gelübde, § 134 Abs. 3 KO). §§ 11 und 12a Abs. 2 DLD schränken die Amtseinsetzung / Inpflichtnahme dagegen auf neu Gewählte ein und schliessen damit die noch nicht gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone aus. Dies steht nicht nur im Widerspruch zur Kirchenordnung, sondern ist auch in der Sache nicht sinn-</i></p>

²⁶ Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

²⁷ Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

²⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

²⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
		<p>voll. Die Inpflichtnahme gründet in der Übernahme einer kirchlichen Funktion, die von der Wahl grundsätzlich unabhängig ist. Würden Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die von der Kirchenpflege gemäss § 12a oder § 12b DLD angestellt werden, nicht in Pflicht genommen, würden sie auch das Gelübde gemäss § 134 Abs. 3 KO nicht (bzw. erst nach der Wahl) ablegen. Damit entfielen die öffentliche Selbstverpflichtung durch ein Gelübde, die mit der kirchlichen Funktion untrennbar verbunden ist. Aus diesem Grund sind angestellte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nach ihrem Amtsantritt in Pflicht zu nehmen, ob dieser auf einer Anstellung oder einer Wahl gründet. Eine erneute Inpflichtnahme nach der Wahl erfolgt hingegen wie bei einer Wiederwahl im Sinne von § 134 Abs. 4 KO nicht.</p>
<p>§ 12a³⁰</p> <p><i>Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Anstellungsverhältnis</i></p> <p>¹ Noch nicht ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind nach Abschluss ihrer Ausbildung während den ersten beiden Jahren ihrer Berufsausübung im Anstellungsverhältnis zu beschäftigen (§ 76 Abs. 2 KO³¹).</p> <p>² Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden</p>	<p>§ 12a³³</p> <p><i>Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Anstellungsverhältnis</i></p> <p>¹ Noch nicht ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind nach Abschluss ihrer Ausbildung während den ersten beiden Jahren ihrer Berufsausübung im Anstellungsverhältnis zu beschäftigen. Der Kirchenrat stellt vor der Anstellung fest, ob die Voraussetzungen</p>	<p>Abs. 1: Anpassung an § 76 KO.</p>

³⁰ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

³¹ SRLA 151.100.

³³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), gilt das vorliegende Reglement für sie sinngemäss.</p> <p>³ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege, erlässt sie eine begründete Verfügung. Des Weiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM³² sinngemäss.</p> <p>⁴ Die Mindestlöhne im Anhang sind einzuhalten.</p>	<p>für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon erfüllt sind (§ 76 Abs. 2 KO³⁴).</p> <p>² Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), gilt das vorliegende Reglement für sie sinngemäss.</p> <p>³ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege, erlässt sie eine begründete Verfügung. Des Weiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM³⁵ sinngemäss.</p> <p>⁴ Die Mindestlöhne im Anhang sind einzuhalten.</p>	<p><i>Abs. 2: S. oben zu § 11.</i></p>
<p>§ 12b³⁶</p> <p><i>Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung</i></p> <p>¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung werden im Anstellungsverhältnis beschäftigt.</p>	<p>§ 12b³⁸</p> <p><i>Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung</i></p> <p>¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in berufsbegleitender Ausbildung werden im Anstellungsverhältnis beschäftigt. Der Kirchenrat</p>	

³² SRLA 371.400.

³⁴ SRLA 151.100.

³⁵ SRLA 371.400.

³⁶ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013. Abs. 1 und 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015. Abs. 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015 und vom 01. Juni 2022.

³⁸ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013. Abs. 1 und 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015. Abs. 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015 und vom 01. Juni 2022.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), sowie § 32, gilt das vorliegende Reglement für sie sinngemäss.</p> <p>³ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege, erlässt sie eine begründete Verfügung. Des Weiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM³⁷ sinngemäss.</p> <p>⁴ Das Arbeitspensum übersteigt in der Regel 60 % nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p>⁵ Der Mindestlohn wird während der Dauer der Ausbildung gemäss Anhang reduziert.</p>	<p>stellt vor der Anstellung fest, ob die Voraussetzungen für eine Anstellung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon erfüllt sind (§ 76 Abs. 2 KO³⁹).</p> <p>² Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), sowie § 32, gilt das vorliegende Reglement für sie sinngemäss.</p> <p>³ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege, erlässt sie eine begründete Verfügung. Des Weiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM⁴⁰ sinngemäss.</p> <p>⁴ Das Arbeitspensum übersteigt in der Regel 60 % nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p>⁵ Der Mindestlohn wird während der Dauer der Ausbildung gemäss Anhang reduziert.</p>	<p><i>Abs. 2: S. oben zu § 11.</i></p>

³⁷ SRLA 371.400.

³⁹ SRLA 151.100.

⁴⁰ SRLA 371.400.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 16</p> <p><i>Dienstpflicht</i></p> <p>¹ Die ordinierten Dienste haben die ihnen nach Kirchenordnung und den nachgeordneten Erlassen sowie dem Funktionsbeschrieb auferlegten Pflichten zu erfüllen.</p> <p>² In den Bereich, den die ordinierten Dienste selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen haben, darf die Kirchenpflege nicht eingreifen.</p>	<p>§ 16</p> <p><i>Dienstpflicht</i></p> <p>¹ Die ordinierten Dienste haben die ihnen nach Kirchenordnung und den nachgeordneten Erlassen sowie dem Funktionsbeschrieb auferlegten Pflichten zu erfüllen.</p> <p>² Ordinierte Dienste, die einen Dienst, der in ihre Zuständigkeit fällt, im Einzelfall nicht selbst erbringen können, sorgen für eine Stellvertretung gemäss § 67 Abs. 4 KO⁴¹.</p> <p>²³ In den Bereich, den die ordinierten Dienste selbstständig und eigenverantwortlich zu erfüllen haben, darf die Kirchenpflege nicht eingreifen.</p>	<p><i>Abs. 2: § 67 Abs. 4 KO normiert, dass die Kirchenpflege oder die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon für eine Stellvertretung sorgt, wenn er oder sie «durch Krankheit, Unfall, Urlaub oder eine andere Ursache an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise verhindert» ist. Durch die ausdrückliche Nennung dieser Pflicht im Zusammenhang der allgemeinen Dienstpflicht der ordinierten Dienste soll sichergestellt werden, dass Kirchenmitglieder bei Diensten, auf die sie Anspruch haben (z.B. Trauung, Abdankung), nicht selber bei verschiedenen Mitarbeitenden vorstellig werden müssen, bis sich jemand ihres Anliegens annimmt. Die ordinierten Dienste werden deshalb in Pflicht genommen, in solchen Fällen für eine Stellvertretung zu sorgen. In aller Regel erfolgt die Stellvertretung kollegial innerhalb eines Pfarrteams oder Dekanats. Ergänzend kann die Vermittlung der Landeskirche auf www.leben-feiern.ch in Anspruch genommen werden.</i></p>

⁴¹ SRLA 151.100.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 23</p> <p><i>Ausbildungsbegleitung</i></p> <p>¹ Ordinierte Dienste mit mindestens fünf Jahren Dienst Erfahrung dürfen in Absprache mit der Kirchenpflege Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten als Mentorin oder Mentor oder als Praktikumsleiterin oder -leiter begleiten mit dem Ziel, qualifizierten und motivierten Nachwuchs zu fördern.⁴²</p> <p>² Sie besuchen die qualifizierenden Weiterbildungen.</p> <p>³ Die Kirchenpflegen unterstützen die ordinierten Dienste dabei.</p>	<p>§ 23</p> <p><i>Ausbildungsbegleitung</i></p> <p>¹ Ordinierte Dienste mit mindestens fünf Jahren Dienst Erfahrung, welche die Anforderungen der zuständigen Ausbildungsstelle erfüllen, dürfen in Absprache mit der Kirchenpflege Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten als Mentorin oder Mentor oder als Praktikumsleiterin oder -leiter begleiten mit dem Ziel, qualifizierten und motivierten Nachwuchs zu fördern.⁴³</p> <p>² Sie besuchen die qualifizierenden Weiterbildungen.</p> <p>³ Die Kirchenpflegen unterstützen die ordinierten Dienste dabei.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Ausbildungsordnung des Konkordats verlangt für die Begleitung als Mentorin, Mentor, Leiterin oder Leiter des Ekklesiologisch-Praktischen Semesters oder die Leitung von pfarramtlichen Lernvikariaten drei Jahre Dienst Erfahrung. Es ist kein Grund ersichtlich, dass für die ordinierten Dienste der Reformierten Landeskirche Aargau eine strengere Regelung nötig wäre. Damit nicht bei allfälligen späteren Änderungen der Ausbildungsordnung bezüglich der Anforderungen an die Ausbildungsbegleitung jedes Mal das DLD geändert werden muss, wird betreffend die Anforderungen nur noch auf die (jeweils gültigen) Anforderungen der zuständigen Ausbildungsstelle verwiesen. In der allgemeinen Formulierung ist auch die sozialdiakonische Ausbildung eingeschlossen.</i></p>
<p>§ 25⁴⁴</p> <p><i>Arbeitszeit</i></p> <p>Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einem Pensum von 100 % 2'184 Stunden (Teilzeitpensen an-</p>	<p>§ 25⁴⁵</p> <p><i>Arbeitszeit</i></p> <p>Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einem Pensum von 100 % 2'184 Stunden (52 Wochen zu 42 Stunden, Teilzeitpensen anteilmässig). In der</p>	<p><i>In der bisherigen Umschreibung der Jahresarbeitszeit war die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit unklar. Durch diese Anpassung wird</i></p>

⁴² Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁴³ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 06. November 2013.

⁴⁴ Abs. 1 Satz 1 bisher in § 26 Abs. 1 neu, Abs. 1 Satz 2 bisher in § 17 Abs. 3 neu, Abs. 2 bisher in § 17 Abs. 2 neu, Abs. 3 geändert, Abs. 4-5 aufgehoben und ersetzt durch §§ 25a-e neu durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2019.

⁴⁵ Abs. 1 Satz 1 bisher in § 26 Abs. 1 neu, Abs. 1 Satz 2 bisher in § 17 Abs. 3 neu, Abs. 2 bisher in § 17 Abs. 2 neu, Abs. 3 geändert, Abs. 4-5 aufgehoben und ersetzt durch §§ 25a-e neu durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2019.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
teilmässig). In der Jahresarbeitszeit sind die Ferien und 9 gesetzliche Feiertage zu 8.4 Stunden (Teilzeitpensen anteilmässig) enthalten.	Jahresarbeitszeit sind die Ferien und 9 gesetzliche Feiertage zu 8.4 Stunden (Teilzeitpensen anteilmässig) enthalten. Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit sind die Ferien und neun gesetzliche Feiertage abzuziehen.	<i>dieser Mangel behoben. Diese Norm wird in den drei Dienstreglementen DLR, DLD und DLM vereinheitlicht.</i>
<p>§ 25c</p> <p><i>Überstunden: c. Entschädigung</i></p> <p>¹ Überstunden werden grundsätzlich nicht entschädigt. Nur wenn die Überstunden auf das Ende des Dienstverhältnisses hin nicht kompensiert werden können, sind sie zu entschädigen. Bei der Berechnung der zu entschädigenden Überstunden gilt § 25b Abs. 1 pro rata temporis.</p> <p>² Bei einer nicht planbaren längeren Dienstverhinderung von ordinierten Dienstnehmenden kann die Kirchenpflege nach Rücksprache mit den verbleibenden ordinierten Dienstnehmenden diesen Überstunden anordnen. Angeordnete Überstunden sind zu entschädigen.</p> <p>³ Wird am Ende des Dienstverhältnisses die geschuldete Arbeitszeit nicht erreicht, werden die Minusstunden vom Lohn in Abzug gebracht. Die Höhe des Abzugs berechnet sich gemäss Abs. 4.</p> <p>⁴ Die Entschädigung pro Überstunde wird wie folgt berechnet: Jahreslohn zu 100 % geteilt durch 2'184 Arbeitsstunden.</p>	<p>§ 25c</p> <p><i>Überstunden: c. Entschädigung</i></p> <p>¹ Überstunden werden grundsätzlich nicht entschädigt. Nur wenn die Überstunden auf das Ende des Dienstverhältnisses hin nicht kompensiert werden können, sind sie zu entschädigen. Bei der Berechnung der zu entschädigenden Überstunden gilt § 25b Abs. 1 pro rata temporis.</p> <p>² Bei einer nicht planbaren längeren Dienstverhinderung von ordinierten Dienstnehmenden kann die Kirchenpflege nach Rücksprache mit den verbleibenden ordinierten Dienstnehmenden diesen Überstunden anordnen. Angeordnete Überstunden sind zu entschädigen.</p> <p>³ Wird am Ende des Dienstverhältnisses die geschuldete Arbeitszeit nicht erreicht, werden die Minusstunden vom Lohn in Abzug gebracht. Die Höhe des Abzugs berechnet sich gemäss Abs. 4.</p> <p>⁴ Die Entschädigung pro Überstunde wird wie folgt berechnet: Jahreslohn zu 100 % geteilt durch 2'184 Arbeitsstunden zuzüglich Ferienschädigung.</p>	<p><i>Abs. 4: Die ungleiche Berechnung von Stundenlohn (§ 34a Abs. 5 DLD) und Überstundenentschädigung führt zu nicht zu rechtfertigenden</i></p>

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
		<i>Ungleichbehandlungen. Mit dieser Anpassung wird dies bereinigt (vgl. § 36 DLM).</i>
	<p>§ 33a <i>Persönlichkeitsschutz</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege achtet und schützt die Würde und Persönlichkeit der ordinierten Dienstnehmenden.</p> <p>² Die Kirchenpflege und alle für sie handelnden Stellen treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der ordinierten Dienstnehmenden, insbesondere zum Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing.</p> <p>³ Für den Gesundheitsschutz und den Schutz der persönlichen Integrität sind die Massstäbe des Arbeitsgesetzes⁴⁶ anwendbar.</p>	<p>§ 33a: Arbeitgeber sind gemäss Art. 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) verpflichtet, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffen. Dies schliesst gemäss Wegleitung des Bundes zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) die Wahrung der physischen und psychische Integrität des Arbeitnehmers und die Achtung seiner Persönlichkeit ein. Zu den Eingriffen in die persönliche Integrität gehören beispielsweise sexuelle Belästigung und Mobbing oder Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der Religion.</p> <p><i>Die Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz in § 33a (neu) werden aus § 40 DLR übernommen, wo sie bereits bei der letzten Totalrevision des Reglements (2017) eingefügt wurden.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Umsetzung von Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz werden die Kirchgemeinden von den zuständigen Stellen der Landeskirchlichen Dienste mit Schulungen, Unterlagen und Beratung unterstützt.</i></p>

⁴⁶ SR 822.11 und ArGV 3, SR 822.113.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 34a⁴⁷</p> <p><i>Mindestlohn, Richtlohn, Stundenlohn</i></p> <p>¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erhalten einen Mindestlohn, der sich nach der Lohntabelle im Anhang richtet.</p> <p>² Mindestlöhne sollen nicht um mehr als 20 % überschritten werden.</p> <p>³ Richtlöhne sollen nicht um mehr als 20 % unter- oder überschritten werden.</p> <p>⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren gilt der Mindestlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr unter 25.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen kann ein Stundenlohn vereinbart werden. Er wird wie folgt berechnet: Jahreslohn zu 100 % geteilt durch 2'184 (52 Wochen zu 42 Stunden) zuzüglich Ferienentschädigung.</p>	<p>§ 34a⁴⁸</p> <p><i>Mindestlohn, Richtlohn, Stundenlohn</i></p> <p>¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erhalten einen Mindestlohn, der sich nach der Lohntabelle im Anhang richtet.</p> <p>² Mindestlöhne sollen nicht um mehr als 20 % überschritten werden.</p> <p>³ Richtlöhne sollen nicht um mehr als 20 % unter- oder überschritten werden.</p> <p>⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gilt der Mindestlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr Jahr unter 25 dem 25. Altersjahr.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen kann ein Stundenlohn vereinbart werden. Er wird wie folgt berechnet: Jahreslohn zu 100 % geteilt durch 2'184 (52 Wochen zu 42 Stunden) zuzüglich Ferienentschädigung.</p>	<p><i>Abs. 4: Die Lohntabelle beginnt mit dem 25. Altersjahr. Bei Mitarbeitenden, die dieses noch nicht erreicht haben, soll der Lohn um 1 % pro Altersjahr unter dem 25. Altersjahr reduziert werden. Die Formulierung «unter 25 Jahren» ist unpräzise und widerspricht der Logik des Lohnsystems, wie es in der Tabelle abgebildet ist: 24-jährige Mitarbeitende sind weniger als 25 Jahre alt, haben jedoch das 25. Altersjahr erreicht und sind deshalb gemäss Lohntabelle im 25. und nicht im 24. Altersjahr einzustufen. Massgeblich ist immer das erreichte Altersjahr.</i></p>

⁴⁷ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁴⁸ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 35⁴⁹</p> <p><i>Anrechnung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung</i></p> <p>Das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung wird mit Fr. 18'000 pro Jahr an den Lohn angerechnet und ist in den Mindestlöhnen gemäss § 34 hier- vor mitenthalt.</p>	<p>§ 35⁵⁰</p> <p><i>Anrechnung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung</i></p> <p>¹ Das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung wird mit Fr. 18'000 pro Jahr an den Lohn angerechnet und ist in den Mindestlöhnen gemäss § 34 hiervor mitenthalt.</p> <p>² Die Synode beschliesst jeweils im letzten Jahr der Amtsperiode zusammen mit dem Besoldungsindex über eine Anpassung des Betrags.</p>	<p><i>Abs. 2: Die Synode hat in der Sitzung vom 5. Juni 2019 die periodische Überprüfung des Mietpreises für das Pfarrhaus bzw. die Pfarrwohnung jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode im Zusammenhang mit der Festlegung des Besoldungsindexes beschlossen.</i></p>
<p>§ 36a⁵¹</p> <p><i>Entschädigungen für Stellvertretungen</i></p> <p>¹ Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter, jedoch höchstens für 40-Jährige, als Richtlohn.</p> <p>² Die Entschädigungen für stellvertretende Einzeldienste regelt der Kirchenrat in einer Verordnung⁵².</p>	<p>§ 36a⁵³</p> <p><i>Entschädigungen für Stellvertretungen</i></p> <p>¹ Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter Altersjahr, jedoch höchstens für 40-Jährige des 40. Altersjahrs, als Richtlohn.</p> <p>² Die Entschädigungen für stellvertretende Einzeldienste regelt der Kirchenrat in einer Verordnung⁵⁴.</p>	<p><i>Abs. 1: 40-Jährige haben das 41. Altersjahr erreicht. Gemeint ist gemäss Lohntabelle jedoch, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäss dem 40. Altersjahr entschädigt werden.</i></p>

⁴⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Bemerkung zur Indexierung aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2019.

⁵⁰ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011. Bemerkung zur Indexierung aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2019.

⁵¹ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015 und neu gefasst durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁵² SRLA 371.310.

⁵³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015 und neu gefasst durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁵⁴ SRLA 371.310.

Text DLD bisherige Fassung ²⁵	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen																				
Anhang	Anhang																					
<p style="text-align: center;">Mindestlohntabelle für das Jahr 2023 Besoldungsindex 2023 = 110.5 Punkte (Indexstand Mai 2000)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Altersjahr</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Sozialdiakonie</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">Pfarramt</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="text-align: center;">ohne Wohn- sitz in der Kirch- gemeinde</th> <th style="text-align: center;">mit Wohnsitz in der Kirch- gemeinde</th> <th style="text-align: center;">ohne Wohn- sitz in der Kirch- gemeinde</th> <th style="text-align: center;">mit Wohnsitz in der Kirch- gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>...</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze als Richtlohn</td> <td style="text-align: center;">103'555</td> <td style="text-align: center;">106'331</td> <td style="text-align: center;">124'921</td> <td style="text-align: center;">129'566</td> </tr> </tbody> </table>		Altersjahr	Sozialdiakonie		Pfarramt			ohne Wohn- sitz in der Kirch- gemeinde	mit Wohnsitz in der Kirch- gemeinde	ohne Wohn- sitz in der Kirch- gemeinde	mit Wohnsitz in der Kirch- gemeinde	...					Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze als Richtlohn	103'555	106'331	124'921	129'566	
Altersjahr	Sozialdiakonie		Pfarramt																			
	ohne Wohn- sitz in der Kirch- gemeinde	mit Wohnsitz in der Kirch- gemeinde	ohne Wohn- sitz in der Kirch- gemeinde	mit Wohnsitz in der Kirch- gemeinde																		
...																						
Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze als Richtlohn	103'555	106'331	124'921	129'566																		
<p>...</p> <p>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gilt der Mindestlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr Jahr unter 25 dem 25. Altersjahr.</p> <p>Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt der Mindestlohn gemäss Alter Altersjahr, jedoch höchstens für 40-Jährige des 40. Altersjahrs, als Richtlohn.</p>		<p><i>S.o. § 34a Abs. 4.</i></p> <p><i>S.o. § 36a Abs. 1.</i></p>																				

d. Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

Text DLM bisherige Fassung ⁵⁵	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 35</p> <p><i>Arbeitszeit und Präsenzzeiten</i></p> <p>¹ Die Jahresarbeitszeit beträgt 2'184 Stunden (52 Wochen zu 42 Stunden). Bei einem Teilzeitpensum reduzieren sich die Sollarbeitszeiten entsprechend dem Beschäftigungsgrad.⁵⁶</p> <p>² Die Arbeits- und Präsenzzeit richtet sich im Grundsatz und in erster Linie nach den Anforderungen der Stelle. Die Kirchgemeinde ist besorgt, dass genügend Stellen zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Der Funktionsbeschreibung berücksichtigt das Stellenpensum.⁵⁷</p> <p>⁴ Die Tätigkeiten der Katechetinnen und Katecheten sowie der Kirchenmusikerinnen und Kir-</p>	<p>§ 35</p> <p><i>Arbeitszeit und Präsenzzeiten</i></p> <p>¹ Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einem Pensum von 100 % 2'184 Stunden (52 Wochen zu 42 Stunden, Teilzeitpensum anteilmässig). Bei einem Teilzeitpensum reduzieren sich die Sollarbeitszeiten entsprechend dem Beschäftigungsgrad.⁶¹ Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit sind die Ferien und neun gesetzliche Feiertage abzuziehen.</p> <p>² Die Arbeits- und Präsenzzeit richtet sich im Grundsatz und in erster Linie nach den Anforderungen der Stelle. Die Kirchgemeinde ist besorgt, dass genügend Stellen zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Der Funktionsbeschreibung berücksichtigt das Stellenpensum.⁶²</p> <p>⁴ Die Tätigkeiten der Katechetinnen und Katecheten sowie der Kirchenmusikerinnen und Kir-</p>	<p><i>Abs. 1: Der bisherigen Bestimmung mangelte es an der Definition der Netto-Jahresarbeitszeit.</i></p> <p><i>Diese Norm wird in den drei Dienstreglementen DLR, DLD und DLM vereinheitlicht.</i></p>

⁵⁵ Dienst- und Lohnreglement für die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400) vom 11. November 2009 in der Fassung vom 01. Juni 2022.

⁵⁶ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2018.

⁵⁷ Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

⁶¹ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2018.

⁶² Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2013.

Text DLM bisherige Fassung ⁵⁵	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
chenmusiker werden in Arbeitsstunden umgerechnet. Der Kirchenrat erlässt dazu eine Verordnung ^{58, 59, 60}	chenmusiker werden in Arbeitsstunden umgerechnet. Der Kirchenrat erlässt dazu eine Verordnung ^{63, 64, 65}	
<p>§ 36</p> <p><i>Überstunden</i></p> <p>¹ Angeordnete oder bewilligte Überstundenarbeit soll mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden.</p> <p>² Ist die Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich, entscheidet die Kirchenpflege über die Höhe der Entschädigung und einen möglichen Zuschlag.</p>	<p>§ 36</p> <p><i>Überstunden</i></p> <p>¹ Angeordnete oder bewilligte Überstundenarbeit soll mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden.</p> <p>² Ist die Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich, entscheidet die Kirchenpflege über die Höhe der Entschädigung und einen möglichen Zuschlag werden die Überstunden ausbezahlt. Sie berechnen sich wie folgt: Jahreslohn zu 100 % geteilt durch 2'184 Arbeitsstunden zuzüglich Ferienentschädigung.</p>	<p><i>Abs. 2: Es ist nicht zu begründen, dass die Kirchenpflege frei über die Höhe der Entschädigung und einen möglichen Zuschlag befinden kann. Dies führt zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen. Mit dieser Anpassung wird dies bereinigt (vgl. § 25c Abs. 4 DLD).</i></p>
<p>§ 40</p> <p><i>Persönlichkeitsschutz</i></p> <p>Die Kirchenpflege achtet und schützt die Würde und Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>§ 40</p> <p><i>Persönlichkeitsschutz</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege achtet und schützt die Würde und Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	

⁵⁸ SRLA 371.410.

⁵⁹ Abs. 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2018. sowie geändert und neu Abs. 4 durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁶⁰ Abs. 5 mit Abs. 4 zusammengelegt und geändert durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁶³ SRLA 371.410.

⁶⁴ Abs. 5 geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2018. sowie geändert und neu Abs. 4 durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁶⁵ Abs. 5 mit Abs. 4 zusammengelegt und geändert durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

Text DLM bisherige Fassung ⁵⁵	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
	<p>² Die Kirchenpflege und alle für sie handelnden Stellen treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zum Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing.</p> <p>³ Für den Gesundheitsschutz und den Schutz der persönlichen Integrität sind die Massstäbe des Arbeitsgesetzes⁶⁶ anwendbar.</p>	<p><i>Abs. 2+3: S. Bemerkungen oben zu § 33a DLD. Die Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz werden ergänzt und mit § 40 DLR und § 33a DLD koordiniert.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Umsetzung von Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz werden die Kirchgemeinden von den zuständigen Stellen der Landeskirchlichen Dienste mit Schulungen, Unterlagen und Beratung unterstützt.</i></p>
<p>§ 41a⁶⁷</p> <p><i>Mindestlohn, Richtlohn, Stundenlohn</i></p> <p>¹ Katechetinnen und Katecheten sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erhalten einen Mindestlohn, der sich nach der Lohn-tabelle im Anhang richtet. Er soll nicht um mehr als 20 % überschritten werden.</p> <p>² Sigristinnen und Sigriste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie weitere Funktionen erhalten einen Richtlohn, der sich nach den Lohn-tabellen im Anhang richtet. Er soll nicht um mehr als 20 % unter- oder überschritten werden.</p> <p>³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 66. Altersjahr gilt der Mindest- resp. Richtlohn für 40-Jährige als Richtlohn.</p>	<p>§ 41a⁶⁸</p> <p><i>Mindestlohn, Richtlohn, Stundenlohn</i></p> <p>¹ Katechetinnen und Katecheten sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erhalten einen Mindestlohn, der sich nach der Lohn-tabelle im Anhang richtet. Er soll nicht um mehr als 20 % überschritten werden.</p> <p>² Sigristinnen und Sigriste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie weitere Funktionen erhalten einen Richtlohn, der sich nach den Lohn-tabellen im Anhang richtet. Er soll nicht um mehr als 20 % unter- oder überschritten werden.</p> <p>³ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 66. Altersjahr, welche die Altersgrenze ge-</p>	<p><i>Abs. 3: S.o. § 36a DLD.</i></p>

⁶⁶ SR 822.11 und ArGV 3, SR 822.113.

⁶⁷ § 41a eingefügt durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁶⁸ § 41a eingefügt durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

Text DLM bisherige Fassung ⁵⁵	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren gilt der Mindest- resp. Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr unter 25.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen kann ein Stundenlohn vereinbart werden. Er wird wie folgt berechnet: Jahreslohn zu 100 % geteilt durch 2'184 (52 Wochen zu 42 Stunden) zuzüglich Ferienentschädigung.</p>	<p>mäss § 29 Abs. 1 erreicht haben, gilt der Mindest- resp. Richtlohn für 40-Jährige des 40. Altersjahrs als Richtlohn.</p> <p>⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gilt der Mindest- resp. Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr Jahr unter 25 dem 25. Altersjahr.</p> <p>⁵ In begründeten Fällen kann ein Stundenlohn vereinbart werden. Er wird wie folgt berechnet: Jahreslohn zu 100 % geteilt durch 2'184 (52 Wochen zu 42 Stunden) zuzüglich Ferienentschädigung.</p>	<p><i>Abs. 4: S.o. § 34a Abs. 4 DLD.</i></p>

Mindestlohntabelle für das Jahr 2023 für Katechese und Kirchenmusik Besoldungsindex 2023 = 110.5 Punkte (Indexstand Mai 2000)					
Altersjahr	Katechese	Kirchen- musik 1	Kirchen- musik 2a/b	Kirchen- musik 3 a/b	Kirchen- musik 4
...					
Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze als Richtlohn	97'175	78'936	89'461	105'248	124'921
...					
Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren , die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben , gilt der Mindestlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr Altersjahr unter 25 dem 25. Altersjahr .					
Richtlohntabelle für das Jahr 2023 Verwaltung 1-4 Besoldungsindex 2023 = 110.5 Punkte (Indexstand Mai 2000)					
Altersjahr	Verwaltung 1	Verwaltung 2	Verwaltung 3	Verwaltung 4	
...					
Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze	73'518	78'290	90'223	126'513	

S.o. § 41a Abs. 3+4 DLM

Text DLM bisherige Fassung ⁵⁵	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen									
<p>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gilt der Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr Jahr unter 25 dem 25. Altersjahr.</p> <p style="text-align: center;">Richtlohntabelle für das Jahr 2023 Sigristendienst</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsindex 2023 = 110.5 Punkte (Indexstand Mai 2000)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Altersjahr</th> <th style="text-align: center;">Sigristen- dienst 1</th> <th style="text-align: center;">Sigristen- dienst 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" style="text-align: left;">...</td> </tr> <tr> <td>Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze</td> <td style="text-align: center;">68'260</td> <td style="text-align: center;">77'630</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 25 Jahren, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gilt der Richtlohn des 25. Altersjahrs abzüglich 1 % pro Altersjahr Jahr unter 25 dem 25. Altersjahr.</p>	Altersjahr	Sigristen- dienst 1	Sigristen- dienst 2	...			Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze	68'260	77'630		
Altersjahr	Sigristen- dienst 1	Sigristen- dienst 2									
...											
Ab 66. Nach Erreichen der Altersgrenze	68'260	77'630									

Synode vom 16. November 2022

Synodebotschaft zu Traktandum 10

Anpassungen im Bereich des Pädagogischen Handelns PH

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst**
 - a. die Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)**
 - b. die Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)**
 - c. die Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100).**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Juli 2023 in Kraft.**

Worum geht es?

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans im Kanton Aargau und den damit verbundenen Veränderungen für den Religionsunterricht am Lernort Schule drängt sich eine Überarbeitung des Reglements PH und damit verbunden des Dienst- und Lohnreglements DLM und der Kirchenordnung auf. Es geht nicht um eine grundlegende Überarbeitung, sondern in vielen Fällen um Anpassungen an heute übliche Begriffe und Formulierungen.

Ausgangslage

Das Reglement über das Pädagogische Handeln (SRLA 431.100) vom November 1997 ist 24 Jahre alt und im Kern immer noch aktuell und zeitgemäss. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans im Kanton Aargau und den damit verbundenen Veränderungen für den Religionsunterricht am Lernort Schule (Kompetenzorientierung, weniger Raum- und Zeitangebote von Seiten der Schulen) ist aber eine Überarbeitung des Reglements PH und folgerichtig dann auch im DLM und der Kirchenordnung angebracht. In diesem Zusammenhang wird im DLM die Möglichkeit eröffnet, dass eine Kirchgemeinde unter bestimmten Voraussetzungen auch Katechetinnen und Katecheten einer anderen Landeskirche anstellen kann.

Die wichtigsten Änderungen im Reglement PH in der Übersicht

Der Begriff «Pädagogisches Handeln» wird bewusst beibehalten im Sinn eines gegenseitigen partizipativen Handelns zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Eine begriffliche Änderung zöge ausserdem zahlreiche Fremdänderungen nach sich, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet. Im Bereich des kirchlichen Unterrichts am Lernort Schule und am Lernort Kirchgemeinde ist auch in anderen reformierten Kantonalkirchen (z.B. in Zürich und neuerdings auch in den Kirchen BEJUSO) häufig von «(religions-) pädagogischem Handeln» die Rede.

- Rahmenlehrplan: Er ist die Referenz, das heisst, daran orientieren sich Verantwortliche im Bereich des Pädagogischen Handelns bei der Auswahl von Kompetenzen resp. Inhalten. Er besteht schon länger, wird nun aber im Reglement ausdrücklich erwähnt. Er bezieht sich auf

die Lehrmittel der Zürcher Landeskirche, die im Rahmen des PH empfohlen und von vielen auch eingesetzt werden. Der Rahmenlehrplan ist auf der Webseite <https://ph-aargau.ch/paedagogisches-handeln-ph/rahmenlehrplan-fuer-unterrichtende/> einsehbar.



- Kompetenzorientierung: Es wird nicht mehr von Zielsetzungen gesprochen, sondern von inhaltlichen Ausrichtungen, die aber nicht im Reglement festgeschrieben, sondern im Rahmenlehrplan als Themenfelder und Kompetenzen aufgeführt werden.
- Verantwortliche: «Lehrkräfte» wurde durchgängig durch «Verantwortliche» ersetzt, weil dieser Begriff besser ausdrückt, dass es sich im PH nicht nur um Lehrveranstaltungen handelt, die durch Lehrpersonen erteilt werden.
- Pädagogisches Handeln statt Katechese: Der Begriff «Katechese» wurde durch «Pädagogisches Handeln» ersetzt, weil diese Formulierung die grosse Bandbreite an Angeboten besser umschreibt. «Katechetische Teile» wurde durch «Teile des PH» ersetzt, weil dies besser ausdrückt, dass die einzelnen Teile des PH nicht nur durch die Katechese bestimmt sind.
- Vier Formen statt bisher drei: In § 6 werden neu vier verschiedene Formen des Pädagogischen Handelns genannt: Bildung, Spiritualität, Gemeinschaft, Diakonie. Die vier Begriffe sind offener und bezeichnen das jeweilige Feld genauer. Der Begriff «Diakonie» ist neu.
- Feiern: Neben «Gottesdiensten» werden auch «Feiern» erwähnt. Die Einschränkung auf «Gottesdienst» ist zu eng.
- Konfirmation: Die zeitliche Ansetzung der Konfirmation wird weniger eng definiert. Es wird empfohlen, die Konfirmation, wenn immer möglich, gegen Ende des Schuljahres anzusetzen (analog zum Schuljahreswechsel im Frühling in früheren Jahren), um den Aspekt eines Übergangrituals stärker zu betonen. Der mancherorts traditionelle Termin um Palmsonntag soll trotzdem möglich bleiben.
- Änderungen im DLM: Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Reglements PH werden (neben Anpassungen im Wortlaut) zwei Änderungen im DLM beantragt: § 4 Abs. 2: Bisher ist die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören, nur für ökumenisch verantworteten Unterricht möglich gewesen. Dies schränkt jedoch die Kirchenpflegen bei der Stellenbesetzung zu stark ein. Die Bestimmungen sollen deshalb ausgeweitet werden. So soll auch die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die einer anderen Landeskirche oder einer Mitgliedkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS oder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE angehören, den Kirchgemeinden freistehen. Aufgrund der Öffnung für Angehörige anderer Kirchen (s. § 4 Abs. 2) wurde auch § 15 Abs. 2 angepasst: Unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit ist eine Aus- oder Weiterbildung in reformierten Glaubensstraditionen Voraussetzung für die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Das Reglement PH ist die Grundlage für die gemeindeeigenen PH-Konzepte. Es ist bemerkenswert, dass nach über 20 Jahren nicht grösserer Änderungsbedarf besteht. Eine Totalrevision des Reglements ist nicht nötig, gewisse Anpassungen sind nun aber dringend. Auf Wunsch aus Kirchgemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch Katechetinnen und Katecheten einer anderen Kirche anzustellen.

Umsetzung und Zeitplan

Die geänderten Bestimmungen des Reglements PH sowie des Dienst- und Lohnreglements und der Kirchenordnung sollen auf den 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

David Zimmer
Kirchenschreiber

Beilage:

Synopse:

- a. Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)
- b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)
- c. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

Anpassungen im Bereich des Pädagogischen Handelns (PH)

- a. Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)
- b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)
- c. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

a. Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
I. Zielsetzung und Organisationsform	I. Zielsetzung und Organisationsform	
A. Die Kirchgemeinde	A1. Die Kirchgemeinde	<i>Die Nummerierung der Überschriften wird hier und in den folgenden Teilen an das heute in den Rechtstexten der Landeskirche überwiegend verwendete System (I. – I. – a.) angepasst.</i>
<p>§ 1</p> <p><i>Verankerung des Pädagogischen Handelns in der Kirchgemeinde</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Die Kirchgemeinde sucht ein Ort zu werden, da Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander die Kraft des Glaubens erfahren und daran für ihr Leben lernen. Das Pädagogische Handeln sucht und stärkt seine Verbindung zum Leben der Gemeinde.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Verankerung des Pädagogischen Handelns in der Kirchgemeinde</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Die Kirchgemeinde sucht ein Ort zu werden, da versteht sich als offener Raum, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander ihre Lebensfragen teilen, die Kraft des Glaubens erfahren erspüren und daran gemeinsam für ihr Leben lernen. Das Pädago-</p>	<p><i>Abs. 2: Die Formulierung «offener Raum» wurde gewählt, um auszudrücken, dass die Kirchgemeinde schon immer eine Gemeinschaft ist, die an ihren «Rändern» durchlässig ist und bleiben soll.</i></p>

¹ Reglement über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100) vom 19. November 1997 in der Fassung vom 01. Januar 2012.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Im Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirche von heute sind und als Erwachsene Kirche von morgen sein werden, stellt die Kirchgemeinde für das Pädagogische Handeln genügend personelle, finanzielle und infrastrukturelle Mittel frei.</p>	<p>gische Handeln sucht und stärkt seine Verbindung zum Leben der Gemeinde ist in seiner Bedeutsamkeit für den Auftrag der Gemeinde vergleichbar mit den Handlungsfeldern Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Bildung, Mission, Ökumene und Verwaltung.</p> <p>³ Im Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirche von heute sind und als Erwachsene Kirche von morgen sein werden, von Anfang an Teil des partizipativen Bildungsprozesses der Kirchgemeinde sind, stellt die Kirchgemeinde diese für das Pädagogische Handeln genügend personelle, finanzielle und infrastrukturelle Mittel frei.</p>	<p><i>Neu wurde «ihre Lebensfragen teilen» mit aufgenommen.</i></p> <p><i>Durch die ausdrückliche Bezugsetzung zu den Handlungsfeldern der Kirchgemeinde gemäss § 14 Abs. 2 Kirchenordnung wird das Pädagogische Handeln mehr gewichtet als in der bisherigen Formulierung.</i></p> <p><i>Abs. 3: Damit soll die Wichtigkeit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kirchgemeinde betont werden.</i></p>
<p>§ 2</p> <p><i>Kirchenpflege</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege verantwortet das Pädagogische Handeln in der Kirchgemeinde. Sie beschliesst über das gemeindeeigene Konzept und wacht über dessen Realisierung</p> <p>² Die Kirchenpflege richtet ein Ressort Pädagogisches Handeln ein oder bezeichnet aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person. Sie kann zur Unterstützung des Ressorts oder der verantwortlichen Person eine Fachkommission «Pädagogisches Handeln» bilden.</p> <p>³ Die Kirchenpflege ist über ihr Ressort oder ihre verantwortliche Person mit anderen Kirchgemeinden des Dekanats und mit der Landeskirche verbunden. Diese Verbindung stellt die</p>	<p>§ 2</p> <p><i>Kirchenpflege</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege verantwortet das Pädagogische Handeln in der Kirchgemeinde. Sie beschliesst über das gemeindeeigene Konzept und wacht über dessen Realisierung</p> <p>² Die Kirchenpflege richtet ein Ressort Pädagogisches Handeln ein oder bezeichnet aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person. Sie kann zur Unterstützung des Ressorts oder der verantwortlichen Person eine Fachkommission «Pädagogisches Handeln» bilden.</p> <p>³ Die Kirchenpflege ist über ihr Ressort oder ihre verantwortliche Person mit anderen Kirchgemeinden des Dekanats und mit der Landeskirche verbunden. Diese Verbindung stellt die</p>	

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
Beratung und den Austausch über fachliche Fragen betreffend das Pädagogische Handeln sicher.	Beratung und den Austausch über fachliche Fragen betreffend das Pädagogische Handeln sicher.	
B. Lehrkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	B2. Lehrkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortliche für einzelne Angebote des Pädagogischen Handelns	<i>«Lehrkräfte» wurde durchgängig durch «Verantwortliche» ersetzt, weil dieser Begriff besser ausdrückt, dass es sich im Pädagogischen Handeln nicht nur um Lehrveranstaltungen handelt, die durch Lehrpersonen erteilt werden.</i>
<p>§ 3²</p> <p><i>Wahlen und Beauftragungen</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege wählt die mit der Durchführung der einzelnen katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns beauftragten Lehrpersonen. Sie setzt Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen für das Pädagogische Handeln mitverantwortlich und gelten als Lehrpersonen.</p> <p>³ Für die Wählbarkeit der haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen im Bereich des Pädagogischen Handelns gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung³, das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste⁴ und das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte</p>	<p>§ 3⁷</p> <p>Wahlen Anstellungen und Beauftragungen</p> <p>¹ Die Kirchenpflege wählt die mit der bestimmt die Verantwortlichen für die Durchführung der einzelnen katechetischen Teile Angebote innerhalb der fünf Teile des Pädagogischen Handelns beauftragten Lehrpersonen. Sie setzt Verantwortlichkeiten Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer sind Mindestens eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer ist von Amtes wegen für das Pädagogische Handeln mitverantwortlich und gelten als Lehrpersonen.</p> <p>³ Für die Wählbarkeit der haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen Anstellung der Verantwortlichen im Bereich des Pädagogischen Handelns gelten die Bestimmungen der</p>	<p><i>Abs. 1: «Katechetische Teile» wird hier und im Folgenden durch «Teile des Pädagogischen Handelns» ersetzt, weil diese mehr als Katechese im engeren Sinn umfassen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Mit «mindestens» ist das Teampfarramt im Blick. Hier sollte mindestens eine Pfarrerrin oder Pfarrer mitverantwortlich für das Pädagogische Handeln sein.</i></p> <p><i>Abs. 3: Verantwortliche wie Katechetinnen oder Katecheten oder andere Mitarbeitende werden angestellt und müssen nicht gewählt werden.</i></p>

² Abs. 3-4 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

³ SRLA 151.100.

⁴ DLD, SRLA 371.300.

⁷ Abs. 3-4 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau⁵.</p> <p>⁴ Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen werden gemäss geltenden Reglementen⁶ besoldet. Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine durch die Kirchenpflege festgelegte Anerkennung.</p> <p>⁵ Mit der Durchführung einzelner Teile des Pädagogischen Handelns können auch der Kirche nahestehende Kinder- und Jugendverbände beauftragt werden. Die Kirchenpflege setzt die Entschädigung fest.</p> <p>⁶ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit den Lehrpersonen freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Pädagogische Handeln der Kirchgemeinde einbinden.</p>	<p>Kirchenordnung⁸, das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste⁹ und das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau¹⁰.</p> <p>⁴ Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen Angestellte werden gemäss geltenden Reglementen¹¹ besoldet. Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine durch die Kirchenpflege festgelegte Anerkennung.</p> <p>⁵ Mit der Durchführung einzelner Teile Angebote des Pädagogischen Handelns können auch der Kirche nahestehende Kinder- und Jugendverbände beauftragt werden. Die Kirchenpflege setzt die Entschädigung fest ist für eine entsprechende Leistungsvereinbarung verantwortlich.</p> <p>⁶ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit den Lehrpersonen Verantwortlichen freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Pädagogische Handeln der Kirchgemeinde einbinden punktuell einbeziehen.</p>	<p><i>Abs. 6: Mit der Änderung soll dem Missverständnis begegnet werden, dass Freiwillige oder Ehrenamtliche den Unterricht dauerhaft und anstelle von dafür ausgebildeten, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernehmen könnten.</i></p>

⁵ DLM, SRLA 371.400.

⁶ DLD, SRLA 371.300; DLM, SRLA 371.400.

⁸ SRLA 151.100.

⁹ DLD, SRLA 371.300.

¹⁰ DLM, SRLA 371.400.

¹¹ DLD, SRLA 371.300; DLM, SRLA 371.400.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 4</p> <p><i>Fort- und Weiterbildung</i></p> <p>¹ Die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen haben gemäss landeskirchlichen Reglementen Anspruch auf regelmässige Fort- oder Weiterbildung.</p> <p>² Die freiwilligen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf regelmässige, durch die Kirchgemeinde finanzierte Fortbildung. Die Kirchenpflege kann ein Reglement erlassen.</p>	<p>§ 4</p> <p>Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen Angestellte Verantwortliche haben gemäss landeskirchlichen Reglementen Anspruch auf regelmässige Fort- oder Weiterbildung.</p> <p>² Die freiwilligen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf regelmässige, durch die Kirchgemeinde finanzierte Fortbildung Weiterbildung. Die Kirchenpflege kann ein Reglement erlassen.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Reglemente der Landeskirche unterscheiden nicht zwischen Fort- und Weiterbildung.</i></p>
<p>C. Die Landeskirche</p>	<p>€3. Die Landeskirche</p>	
<p>§ 5</p> <p><i>Bereiche und Ressorteinbindung im Kirchenrat</i></p> <p>¹ Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden im Pädagogischen Handeln insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, b) Bereitstellen von Materialien, c) Beratung der Kirchgemeinden und einzelner Verantwortlicher, d) Grundlagenarbeit, e) Unterstützung im Bereich Information und Kommunikation. 	<p>§ 5</p> <p><i>Bereiche und Ressorteinbindung im Kirchenrat</i> <i>Unterstützung durch die Landeskirche</i></p> <p>¹ Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden im Pädagogischen Handeln insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a)1. Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen Verantwortlichen im Bereich des Pädagogischen Handelns, sowie der ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, b)2. Bereitstellen von Bereitstellung eines Rahmenlehrplans mit Kompetenzbereichen und weiterer Materialien, e)3. Beratung der Kirchgemeinden und einzelner Verantwortlicher, 	<p><i>Abs. 1: Die Aufzählungen werden formal an das heute in den Rechtstexten der Landeskirche überwiegend verwendete System angepasst.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Die Die Landeskirche nimmt ihre Unterstützung durch die zum kirchenrätlichen Ressort Pädagogisches Handeln gehörenden gesamt-kirchlichen Dienste und Kommissionen wahr.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Ausnahmebestimmungen im Rahmen des PH-Modells für Menschen mit Behinderungen¹².</p>	<p>4. Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Handicap und Förderung ihrer Integration ins Pädagogische Handeln</p> <p>d) 5. Grundlagenarbeit;</p> <p>e) 6. Unterstützung im Bereich Information und Kommunikation.</p> <p>² Die Die Landeskirche nimmt ihre Unterstützung durch die zum kirchenrätlichen Ressort Pädagogisches Handeln gehörenden gesamt-kirchlichen Dienste und Kommissionen wahr.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Ausnahmebestimmungen im Rahmen des PH-Modells für Menschen mit Behinderungen¹³.</p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 4: Entspricht sinngemäss Abs. 3, legt jedoch den Akzent auf Sensibilisierung und Förderung von Menschen mit Handicap anstelle ihrer Behandlung als Ausnahmefälle. Die Landeskirche stellt entsprechende Materialien zur Verfügung (Leitfäden, Handreichungen, Lehrpläne).</i></p> <p><i>Abs. 2 (und Marginalie): Die beschriebenen Strukturen gibt es nicht mehr. Im Kirchenrat gibt es keine Ressorts, die Fachstellen führen. Die hier gemeinten gesamt-kirchlichen Dienste sind nicht identisch mit dem heutigen Bereich Gesamtkirchliche Dienste. Der Kirchenrat kennt Dossiers, doch deren Bezeichnungen sollen nicht in einem Reglement festgeschrieben sein. Auch die Organisation der Landeskirchlichen Dienste soll grundsätzlich nicht in einem anderen Reglement als dem Organisationsreglement (OrR, SRLA 235.100) festgeschrieben sein.</i></p> <p><i>Abs. 3: s. zu Abs. 1 Ziff. 4 (neu).</i></p>

¹² Ergänzt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

~~¹³ Ergänzt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.~~

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
II. Pädagogisches Handeln: Grundsätze	II. Pädagogisches Handeln: Grundsätze	
A. Grundsatz 1	A1. Grundsatz 1	
<p>§ 6 <i>Formen und Angebote</i></p> <p>¹ Das Pädagogische Handeln besteht aus drei verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Katechese, b) Gottesdienste, Sonntagsschule (Kindergottesdienste), c) Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, Treffpunktangebote, Einzelveranstaltungen). <p>Die drei Formen sind koordiniert und punktuell miteinander vernetzt.</p> <p>² Die Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirchgemeinde und Kirche sind. Die zweckfreie Gemeinschaft stellt eine Basis dar für katechetische Schwerpunkte und gottesdienstliche Feiern.</p>	<p>§ 6 <i>Formen und Angebote</i></p> <p>¹ Das Pädagogische Handeln besteht aus drei vier verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Formen-Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a)1. Katechese, Bildung: in vielfältigen Formen lernen b)2. Gottesdienste, Sonntagsschule (Kindergottesdienste), Spiritualität: in vielfältigen Formen den Glauben feiern e)3. Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, Treffpunktangebote, Einzelveranstaltungen). Gemeinschaft: in vielfältigen Formen gemeinsam unterwegs sein 4. Diakonie: in vielfältigen Formen für andere da sein. <p>Die drei Formen vier Felder sind koordiniert und punktuell miteinander vernetzt.</p> <p>² Die Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirchgemeinde und Kirche sind. Die zweckfreie</p>	<p><i>Abs. 1: Neu werden vier verschiedene Felder genannt: Bildung, Spiritualität, Gemeinschaft, Diakonie. Die vier Begriffe sind offener und bezeichnen das jeweilige Feld genauer.</i></p> <p><i>Mit «vielfältigen Formen» soll die Breite der Möglichkeiten ausgedrückt werden.</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 4: Diakonie: Hier ist zum Beispiel an einen diakonischen Einsatz im Altersheim oder bei «Cartons du coeur» gedacht.</i></p> <p><i>Abs. 2: Neu wird von einer Ergänzung der vier Felder durch die offene und verbandliche Jugendarbeit gesprochen. Die bisherige Formulierung, dass Kinder und Jugendliche erst durch die Angebote der offenen und verbandlichen Jugendarbeit Teil der Kirche sind, stimmt so nicht.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Gemeinschaft stellt eine Basis dar für katechetische Schwerpunkte und gottesdienstliche Feiern. können die vier Felder ergänzen.</p> <p>³ Der Rahmenlehrplan für das Pädagogische Handeln mit Kompetenzbereichen und konkreten Themenfeldern im Rahmen der biblischen Tradition, der kirchlichen Beheimatung und des gemeindlichen Lebens dient als Referenzrahmen.</p>	<p><i>Abs. 3: Neu wird in den einzelnen Teilen des Pädagogischen Handelns auf den Rahmenlehrplan mit seinen biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfeldern und Inhalten sowie den Kompetenzbereichen verwiesen (vgl. oben § 5 Abs. 2 und die §§ 12, 16, 20, 24, 28).</i></p>
<p>B. Grundsatz 2</p>	<p>B2. Grundsatz 2</p>	
<p>§ 7</p> <p><i>Katechese und Taufe</i></p> <p>Die Katechese steht in einem engen Zusammenhang zur Taufe. Sie folgt der Taufe oder kann zu ihr hinführen. Die Katechese trägt dazu bei, die von Gott geschenkte und in der Taufe sichtbar werdende Lebensperspektive zu verstehen und zur Entfaltung zu bringen.</p>	<p>§ 7</p> <p>Katechese und Pädagogisches Handeln und Taufe</p> <p>¹ Die Katechese Das Pädagogische Handeln steht in einem engen Zusammenhang zur Taufe. Sie Es folgt der Taufe oder kann zu ihr hinführen.</p> <p>² Die Katechese Das Pädagogische Handeln trägt dazu bei, die von Gott geschenkte und in der Taufe sichtbar werdende Lebensperspektive zu verstehen und zur zu entdecken und zur individuellen Entfaltung zu bringen.</p>	<p><i>«Katechese» wird hier und in den folgenden Abschnitten durch «Pädagogisches Handeln» ersetzt, weil diese Formulierung die Bandbreite an Angeboten besser umschreibt als Katechese.</i></p> <p><i>Die Sätze werden um der Lesbarkeit willen auf zwei Absätze aufgeteilt.</i></p>
<p>§ 8</p> <p><i>Gliederung der Katechese</i></p> <p>¹ Die Katechese gliedert sich in fünf Teile. Jeder Teil steht in Beziehung zu einer Kirchlichen Feier. Jede dieser Feiern ist für Nichtgetaufte gleichzeitig Einladung zur Taufe.</p>	<p>§ 8</p> <p><i>Gliederung der Katechese des Pädagogischen Handelns</i></p> <p>¹ Die Katechese Das Pädagogische Handeln gliedert sich in fünf Teile. Jeder Teil steht in Beziehung zu einer Kirchlichen kirchlichen</p>	<p><i>Es wird hier und im folgenden nicht mehr von katechetischen Teilen gesprochen, sondern nur noch von Teilen, da der Begriff «katechetisch» zu einschränkend wirkt.</i></p> <p><i>Abs. 1: Die offeneren Kann-Formulierungen sollen den Charakter der Einladung besser unterstreichen.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Die fünf Teile der Katechese sind auf die verschiedenen altersspezifischen Voraussetzungen ausgerichtet. Sie folgen einander in einem inneren, inhaltlichen Zusammenhang.</p> <p>³ Jeder katechetische Teil bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, wozu Eltern, Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene jeweils neu eingeladen werden.</p>	<p>Feier. Jede dieser Feiern ist kann für Nichtgetaufte gleichzeitig Einladung zur Taufe sein.</p> <p>² Die fünf Teile der Katechese des Pädagogischen Handelns sind auf die verschiedenen altersspezifischen Voraussetzungen ausgerichtet. Sie folgen einander in einem inneren, inhaltlichen Zusammenhang.</p> <p>³ Jeder katechetische Teil des Pädagogischen Handelns bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, wozu Eltern, Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene jeweils neu eingeladen werden.</p>	
<p>§ 9</p> <p><i>Teilnahmeberechtigung und Verbindlichkeit der Teilnahme</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege entscheidet nach erfolgter Anmeldung über die Aufnahme in die katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Innerhalb der einzelnen katechetischen Teile wird eine verbindliche Teilnahme erwartet (§ 36 Abs. 2 KO¹⁴).¹⁵</p>	<p>§ 9</p> <p><i>Teilnahmeberechtigung und Verbindlichkeit der Teilnahme</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege entscheidet nach erfolgter Anmeldung über die Aufnahme in die katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Innerhalb der einzelnen katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns wird eine verbindliche Teilnahme erwartet (§ 36 Abs. 2 KO¹⁶).¹⁷ Bei ungenügender Teilnahme suchen die Verantwortlichen das Gespräch und vereinbaren gemeinsam mit den Eltern resp. den Sorgeberechtigten und den betreffenden</p>	<p><i>Abs. 2: Ergänzende Formulierung zur Teilverbindlichkeit. Eine ungenügende Teilnahme kann individuelle Gründe haben. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung. Ergänzend zu Eltern wird auch von Sorgeberechtigten gesprochen (vgl. § 25 KO neu).</i></p>

¹⁴ SRLA 151.100.

¹⁵ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

¹⁶ SRLA 151.100.

¹⁷ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Kirchenpflege kann nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin aus einem katechetischen Teil beschliessen.</p>	<p>Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine individuelle Lösung.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin aus einem katechetischen Teil des Pädagogischen Handelns beschliessen.</p>	
<p>§ 10</p> <p><i>Umfang der katechetischen Teile</i></p> <p>Die katechetischen Teile zwei bis vier umfassen insgesamt mindestens 140 Stunden. Gottesdienste, welche einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen katechetischen Teils bilden, sind darin eingeschlossen.</p>	<p>§ 10</p> <p><i>Umfang der katechetischen Teile</i></p> <p>Die katechetischen Teile zwei bis vier umfassen insgesamt mindestens 140 Stunden. Gottesdienste und Feiern, welche einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen katechetischen Teils bilden, sind darin eingeschlossen.</p>	<p><i>Die Einschränkung auf Gottesdienste scheint zu eng, weshalb auch andere Formen von Feiern genannt werden.</i></p>
<p>C. Grundsatz 3</p>	<p>G3. Grundsatz 3</p>	
<p>a) Der erste katechetische Teil</p>	<p>a.) Der erste katechetische Teil</p>	
<p>§ 11</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum ersten katechetischen Teil werden Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte mit ihren Kleinkindern eingeladen.</p>	<p>§ 11</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum ersten katechetischen Teil werden Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte mit ihren Kleinkindern Kleinkinder und Kinder mit ihren Familien und weiteren Bezugspersonen eingeladen.</p>	<p><i>Neben Kleinkindern werden neu ausdrücklich Kinder genannt, um an den Begriff «Kinder in der Kirche» anzuknüpfen.</i></p> <p><i>Die neue Begrifflichkeit (Familien und weitere Bezugspersonen) soll über die Erziehungsberechtigten im engeren Sinn hinaus ausdrücklich auch weitere familiäre und ausserfamiliäre Bezugspersonen der Kinder ansprechen.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 12</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte setzen sich angesichts eines anvertrauten Kindes mit Fragen des Glaubens auseinander.</p>	<p>§ 12</p> <p>Zielsetzung <i>Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte setzen sich angesichts eines anvertrauten Kindes mit Fragen des Glaubens auseinander. Kleinkinder und Kinder mit ihren Familien und weiteren Bezugspersonen entdecken Quellen der Kraft aus Familien-, Religions-, und Gesellschaftstraditionen.</p>	<p><i>Marginalie: Anstelle von Zielsetzungen wird neu von der inhaltlichen Ausrichtung gesprochen. Diese nimmt Bezug auf den Rahmenlehrplan und die entsprechende Kompetenzorientierung.</i></p> <p><i>Die inhaltliche Ausrichtung des ersten Teils wurde in Anlehnung an die Kompetenzbereiche im Rahmenlehrplan umformuliert.</i></p>
<p>§ 13</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des ersten katechetischen Teils wird durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 13</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des ersten katechetischen Teils wird werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 14¹⁸</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>¹ Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes (§ 25 KO¹⁹).</p> <p>² Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden (§ 26 KO²⁰).</p>	<p>§ 14²¹</p> <p>Gottesdienst <i>Kirchliche Feier</i></p> <p>¹ Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes (§ 25 KO²²).</p> <p>² Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte resp. Sorgeberechtigte die Taufe ihres Kindes</p>	

¹⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

¹⁹ SRLA 151.100.

²⁰ SRLA 151.100.

²¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

²² SRLA 151.100.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
	zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden (§ 26 KO ²³).	
b) Der zweite katechetische Teil	b.) Der zweite katechetische Teil	
<p>§ 15 <i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum zweiten katechetischen Teil werden Kinder der 1. bis 5. Klassen eingeladen.</p>	<p>§ 15 <i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum zweiten katechetischen Teil werden Kinder der 1. bis 5. Klassen eingeladen frühestens ab der 1. Klasse und spätestens bis zur 5. Klasse eingeladen.</p>	<p><i>Die Einfügung von «frühestens» und «spätestens» berücksichtigt die Überschneidungen, die mit den Zyklen im neuen Lehrplan entstehen können.</i></p>
<p>§ 16 <i>Zielsetzung</i></p> <p>Die Kinder lernen Jesus kennen und lassen sich zu seiner Tischgemeinschaft einladen.</p>	<p>§ 16 <i>Zielsetzung Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Die Kinder lernen Jesus kennen und lassen sich zu seiner Tischgemeinschaft einladen. Als Orientierung für den zweiten Teil dienen die biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfelder und Inhalte sowie die Kompetenzbereiche gemäss Rahmenlehrplan.</p>	<p><i>Der Rahmenlehrplan nennt als Themenfelder des zweiten Teils z.B. Advent, Weihnachten und die Kindheit von Jesus, die Kirche – ein besonderes Haus, Gottes schöne Welt, Taufe, Abendmahl, das Unservater, Pfingsten, Urgeschichten, die Bibel (Auswahl).</i></p>
<p>§ 17 <i>Form und Umfang</i></p> <p>Der zweite katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 17 <i>Form und Umfang</i></p> <p>Der zweite katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	

²³ SRLA 151.100.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 18</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>Der zweite katechetische Teil ist verbunden mit einem Abendmahlsgottesdienst der Kirchgemeinde.</p>	<p>§ 18</p> <p>Gottesdienst <i>Kirchliche Feier</i></p> <p>Der zweite katechetische Teil ist verbunden mit einem Abendmahlsgottesdienst einer Abendmahlsfeier der Kirchgemeinde.</p>	<p><i>Gottesdienst bzw. Abendmahlsgottesdienst wurde durch Kirchliche Feier bzw. Abendmahlsfeier ersetzt. Damit wird auf die verschiedenen Formen, wie und wo das Abendmahl gefeiert werden kann, hingewiesen. Der Sonntagsgottesdienst ist nicht die einzige Möglichkeit, Abendmahl zu feiern. Abendmahl kann z.B. als eigenständige Feier bei einem KinderKirchenTag oder in einem Kinderlager gefeiert werden.</i></p>
<p>c) Der dritte katechetische Teil</p>	<p>c.) Der dritte katechetische Teil</p>	
<p>§ 19</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum dritten katechetischen Teil werden Kinder der 5. – 7. Klassen eingeladen.</p>	<p>§ 19</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum dritten katechetischen Teil werden Kinder der 5. – 7. Klassen frühestens ab der 4. Klasse und spätestens bis zur 7. Klasse eingeladen.</p>	<p><i>Die Einfügung von «frühestens» und «spätestens» berücksichtigt die Überschneidungen, die mit den Zyklen im neuen Lehrplan entstehen können.</i></p>
<p>§ 20</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Die Kinder lernen Bibel, Kirche und Kirchgemeinde kennen.</p>	<p>§ 20</p> <p>Zielsetzung <i>Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Die Kinder lernen Bibel, Kirche und Kirchgemeinde kennen. Als Orientierung für den dritten Teil dienen die biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfelder und Inhalte sowie die Kompetenzbereiche gemäss Rahmenlehrplan.</p>	<p><i>Der Rahmenlehrplan nennt als Themenfelder des dritten Teils z.B.: Lebensbilder christlicher Persönlichkeiten, der Prophet Jeremia, Paulus, Begegnungen mit anderen Lebenswelten (Auswahl).</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 21</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 21</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 22</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil ist verbunden mit einem Sonntagsgottesdienst der Kirchengemeinde.</p>	<p>§ 22</p> <p><i>Gottesdienst Kirchliche Feier</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil ist verbunden mit einem Sonntagsgottesdienst einer kirchlichen Feier der Kirchengemeinde.</p>	
<p>d) Der vierte katechetische Teil</p>	<p>d.) Der vierte katechetische Teil</p>	
<p>§ 23</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum vierten katechetischen Teil werden Jugendliche der 7.-9. Klassen eingeladen.</p>	<p>§ 23</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum vierten katechetischen Teil werden Jugendliche der 7.-9. Klassen frühestens ab der 7. Klasse und spätestens bis zur 9. Klasse eingeladen.</p>	<p><i>Die Einfügung von «frühestens» und «spätestens» berücksichtigt die Überschneidungen, die mit den Zyklen im neuen Lehrplan entstehen können.</i></p>
<p>§ 24</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Die Jugendlichen finden im Übergang zur religiösen Mündigkeit auf der Basis des christlichen Glaubens Orientierung für das Leben.</p>	<p>§ 24</p> <p><i>Zielsetzung Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Die Jugendlichen finden im Übergang zur religiösen Mündigkeit auf der Basis des christlichen Glaubens Orientierung für das Leben. Als Orientierung für den vierten Teil dienen die biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfelder und Inhalte sowie die</p>	<p><i>Der Rahmenlehrplan nennt als Themenfelder des vierten Teils z.B.: Wer bin ich?, Ich und die anderen, Gott, Schöpfung und Nachhaltigkeit, Jesus Christus, Abendmahl, der Weg des Friedens, Christin/Christ sein, Heiliger Geist und Kirche,</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
	Kompetenzbereiche gemäss Rahmenlehrplan.	<i>Spiritualität entdecken, den eigenen Glaubensweg finden, Solidarität und Gerechtigkeit (Auswahl).</i>
<p>§ 25</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der vierte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 25</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der vierte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 26</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>¹ Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.²⁴</p> <p>² Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag²⁵.</p>	<p>§ 26</p> <p><i>Gottesdienst Kirchliche Feier</i></p> <p>¹ Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte lädt die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben Mitgestaltung am Auftrag der Kirche ein. und Sie spricht ihnen Gottes Segen zu.²⁶</p> <p>² Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag²⁷ in der Regel gegen Ende des Schuljahrs, spätestens jedoch am letzten Sonntag vor den Sommerferien statt.</p>	<p><i>Abs. 2: Die zeitliche Ansetzung der Konfirmation wird weniger eng definiert. Sie soll wenn immer möglich gegen Ende des Schuljahrs angesetzt werden, um den Aspekt des Übergangsrituals stärker zu betonen. Der traditionelle Termin um Palmsonntag soll trotzdem möglich sein.</i></p>

²⁴ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

²⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

²⁶ ~~Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.~~

²⁷ ~~Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.~~

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
e) Der fünfte katechetische Teil	e.) Der fünfte katechetische Teil	
<p>§ 27</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum fünften katechetischen Teil werden junge Erwachsene ab 16 Jahren eingeladen.</p>	<p>§ 27</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum fünften katechetischen Teil werden junge Erwachsene ab 16 Jahren eingeladen.</p>	
<p>§ 28</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Die jungen Erwachsenen überdenken ihren Glauben und lernen Wege kennen, dem Glauben in mündiger Weise individuell und gemeinschaftlich Ausdruck zu verleihen.</p>	<p>§ 28</p> <p><i>Zielsetzung Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Die jungen Erwachsenen überdenken ihren Glauben und lernen Wege kennen, dem Glauben in mündiger Weise individuell und gemeinschaftlich Ausdruck zu verleihen. Die jungen Erwachsenen reflektieren den eigenen Lebensweg im Hinblick auf eine christliche Existenz und ziehen daraus für ihre Lebensgestaltung Konsequenzen.</p>	<p><i>Die inhaltliche Ausrichtung des fünften Teils wurde in Anlehnung an die Kompetenzbereiche des Rahmenlehrplans umformuliert.</i></p>
<p>§ 29</p> <p><i>Form und Gestaltung</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des fünften katechetischen Teils werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 29</p> <p><i>Form und Gestaltung</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des fünften katechetischen Teils werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 30</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>¹ Der fünfte katechetische Teil ist verbunden mit der Taufferinnerung, welche in einem Gottesdienst der Kirchgemeinde gefeiert wird.</p>	<p>§ 30</p> <p><i>Gottesdienst Kirchliche Feier</i></p> <p>¹ Der fünfte katechetische Teil ist kann verbunden werden mit der einer Taufferinnerung,</p>	<p><i>Abs. 1: Statt «Gottesdienst» eröffnet die offenere Formulierung mehr Möglichkeiten.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
² Nichtgetaufte junge Erwachsene können nach Teilnahme am fünften katechetischen Teil getauft werden.	welche in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde passenden und nach Möglichkeit gemeinsam gestalteten Rahmen gefeiert wird. ² Nichtgetaufte junge Erwachsene können nach Teilnahme am fünften katechetischen Teil getauft werden.	<i>Abs. 2: Die Taufe ist grundsätzlich in jedem Teil des Pädagogischen Handelns möglich. Der Hinweis erübrigt sich an dieser Stelle.</i>
D. Grundsatz 4	D4. Grundsatz 4	
§ 31 <i>Gottesdienst und Pädagogisches Handeln</i> Zum Pädagogischen Handeln auf allen Altersstufen gehört das gottesdienstliche Feiern. Kinder und Jugendliche lernen diese Form des Lebens der Kirchengemeinde anhand ausgewählter Gottesdienste kennen. Nach Möglichkeit werden sie in die Vorbereitung und Gestaltung einzelner Feiern miteinbezogen.	§ 31 <i>Gottesdienst Feiern und Pädagogisches Handeln</i> Zum Pädagogischen Handeln auf allen Altersstufen gehört das gottesdienstliche gemeinschaftliche Feiern. Kinder und Jugendliche lernen diese Form des Lebens der Kirchengemeinde anhand ausgewählter Gottesdienste Feiern kennen. Nach Möglichkeit Wenn immer möglich werden sie in die Vorbereitung und Gestaltung einzelner Feiern miteinbezogen.	

b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 4</p> <p><i>Nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i></p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einer konstruktiven Beziehung zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und bringen einen dialogfähigen christlichen Glauben zum Ausdruck.</p> <p>² Katechetinnen und Katecheten sind Mitglieder einer evangelischen Landeskirche. Angehörige einer anderen Landeskirche können bei Gleichwertigkeit der Ausbildung für ökumenisch verantworteten Unterricht angestellt werden.²⁹</p>	<p>§ 4</p> <p><i>Nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i></p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einer konstruktiven Beziehung zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und bringen einen dialogfähigen christlichen Glauben zum Ausdruck.</p> <p>² Katechetinnen und Katecheten sind Mitglieder einer evangelischen Landeskirche Kirche, die der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) oder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehört, oder der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche. Angehörige einer anderen Landeskirche können bei Gleichwertigkeit der Ausbildung für ökumenisch verantworteten Unterricht angestellt werden.³⁰</p>	<p><i>Abs. 2: Bisher ist die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören, nur für ökumenisch verantworteten Unterricht möglich. Dies schränkt jedoch die Kirchenpflegen bei der Stellenbesetzung zu stark ein. Die Bestimmungen sollen deshalb ausgeweitet werden. So soll die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die einer anderen Landeskirche oder einer Mitgliedkirche der EKS oder der GEKE angehören, den Kirchgemeinden freistehen. Mit dieser Aufzählung ist sichergestellt, dass auch die Anstellung von Angehörigen z.B. der Badischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen Kirche möglich ist. Ebenso steht es Katechetinnen und Katecheten, die einer dieser Kirchen angehören, frei, sich auf eine Stelle</i></p>

²⁸ Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400) vom 11. November 2009 in der Fassung vom 01. Januar 2022.

²⁹ Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³⁰ ~~Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.~~

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>in einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde zu bewerben.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die für die Tätigkeit als Katechetin oder Katechet vorausgesetzte Ausbildung erübrigt sich, da die Anforderungen in § 15 Abs. 1+2 DLM generell geregelt sind und auch Angehörige anderer als der reformierten Kirche einschliessen.</i></p>
<p>§ 7³¹</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Die Hauptaufgabe der Katechetin oder des Katecheten besteht in der Durchführung des kirchlichen Unterrichts am Lernort Schule oder am Lernort Kirchengemeinde.</p> <p>² Damit verbunden sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte mit den schulischen Lehrpersonen 2. Kontakte mit den Eltern und den einzelnen Schülerinnen und Schülern 3. Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten 4. Kontakte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vorschulbereich 5. Kontakte mit den Verantwortlichen von Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit 6. ökumenische Kontakte. 	<p>§ 7³²</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Die Hauptaufgabe der Katechetin oder des Katecheten besteht in der Durchführung des kirchlichen Unterrichts von Bildungsangeboten des Pädagogischen Handelns am Lernort Schule oder am Lernort Kirchengemeinde.</p> <p>² Damit verbunden sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte mit den schulischen Lehrpersonen 2. Kontakte mit den Eltern und den einzelnen Schülerinnen und Schülern 3. Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten 4. Kontakte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vorschulbereich 5. Kontakte mit den Verantwortlichen von Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit 6. ökumenische Kontakte. 	

³¹ Abs. 1–4 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³² Abs. 1–4 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Klassen- oder Gruppengrösse richtet sich nach den örtlichen Begebenheiten und soll vierzehn Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Kleine Klassen oder Gruppen können zusammengelegt oder zusammen unterrichtet werden.</p> <p>⁴ Der Unterricht kann in verschiedenen Lehr- und Lernformen (Wochenlektion, Doppellektionen, Blockunterricht usw.) erteilt werden.</p> <p>⁵ Die Katechetin oder der Katechet organisiert sich einen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen.</p>	<p>³ Die Klassen- oder Gruppengrösse richtet sich nach den örtlichen Begebenheiten und soll vierzehn Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Kleine Klassen oder Gruppen können zusammengelegt oder zusammen unterrichtet werden.</p> <p>⁴ Der Unterricht kann Bildungsangebote können in verschiedenen Lehr- und Lernformen (Wochenlektion, Doppellektionen, Blockunterricht usw.) erteilt durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Die Katechetin oder der Katechet organisiert sich einen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen.</p>	
<p>§ 8³³</p> <p><i>Ziele</i></p> <p>¹ Ziel der Katechese ist die Einübung in den reformierten Glauben. Katechetin und Katechet sind den Kindern und Jugendlichen ein Beispiel engagierten christlichen Glaubens und Handelns.</p> <p>² Die Katechetin oder der Katechet eröffnet den Kindern und Jugendlichen eine deren Alter angepasste Perspektive christlichen Lebens und Glaubens. Diese Auseinandersetzung findet statt im Gespräch mit dem biblischen Zeugnis des Ersten und des Zweiten Testaments.</p>	<p>§ 8³⁵</p> <p><i>Ziele</i></p> <p>¹ Ziel der Katechese Bildungsangebote des Pädagogischen Handelns ist die Einübung in den reformierten Glauben. Katechetin und Katechet sind den Kindern und Jugendlichen ein Beispiel engagierten christlichen Glaubens und Handelns.</p> <p>² Die Katechetin oder der Katechet eröffnet den Kindern und Jugendlichen eine deren Alter angepasste Perspektive christlichen Lebens und Glaubens. Diese Auseinandersetzung findet statt im Gespräch mit dem biblischen Zeugnis des Ersten und des Zweiten Testaments.</p>	

³³ Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³⁵ Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Inhalte der Katechese richten sich für jeden Teil nach den Vorgaben des PH-Modells (siehe Reglement über das pädagogische Handeln³⁴) und nach dem PH-Konzept der Kirchgemeinde. Katechetin und Katechet sprechen sich ab mit den Lehrpersonen und den Personen, die für die Katechese in der Kirchgemeinde verantwortlich sind.</p>	<p>³ Die Wahl der Inhalte der Katechese richten richtet sich für jeden Teil nach den Vorgaben des PH-Modells (siehe gemäss Reglement über das pädagogische Pädagogische Handeln³⁶) und nach dem PH-Konzept der Kirchgemeinde Rahmenlehrplan für das Pädagogische Handeln. Katechetin und Katechet sprechen sich ab mit den Lehrpersonen und den Personen, die für die Katechese das Pädagogische Handeln in der Kirchgemeinde verantwortlich sind.</p>	
<p>§ 15³⁷ <i>Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p>¹ Für Katechetinnen und Katecheten ist grundsätzlich der entsprechende landeskirchliche Fachausweis oder ein gleichwertiger Abschluss Anstellungsvoraussetzung. Die katechetischen Ausbildungen der Landeskirchen, die in der deutschschweizerischen Kirchenkonferenz zusammengeschlossen sind, werden anerkannt.</p> <p>² Für Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung stellt der Kirchenrat auf Antrag hin den Fachausweis Katechet/Katechetin aus. Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche angehören, weisen eine anerkannte Aus- oder</p>	<p>§ 15³⁹ <i>Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p>¹ Für Katechetinnen und Katecheten ist grundsätzlich der entsprechende landeskirchliche Fachausweis oder ein gleichwertiger Abschluss Anstellungsvoraussetzung. Die katechetischen Ausbildungen der Landeskirchen, die in der deutschschweizerischen Kirchenkonferenz zusammengeschlossen sind, werden anerkannt.</p> <p>² Für Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung stellt der Kirchenrat auf Antrag hin den Fachausweis Katechet/Katechetin aus. Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche angehören, weisen Für die</p>	<p>Abs. 2: Anpassung aufgrund der Öffnung für Angehörige anderer Kirchen (s. oben § 4 Abs. 2). Unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit ist eine Aus- oder Weiterbildung in reformierten Glaubenstraditionen Voraussetzung für die Gleichwertigkeit des Abschlusses.</p>

³⁴ SRLA 431.100.

³⁶ SRLA 431.100.

³⁷ Abs. 1–2 geändert, Abs. 3 eingefügt, Abs. 3 bisher (Abs. 4 neu) geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³⁹ Abs. 1–2 geändert, Abs. 3 eingefügt, Abs. 3 bisher (Abs. 4 neu) geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>Weiterbildung in reformierten Glaubenstraditionen vor. Über Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Kirchenrat³⁸.</p> <p>³ Die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die eine anerkannte katechetische Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, ist befristet für die Dauer der Ausbildung möglich.</p> <p>⁴ Zum Kompetenzprofil von Katechetinnen und Katecheten gehören Sachkompetenz in Theologie, Pädagogik und Didaktik, Feldkompetenz mit Blick auf Kirche als Gemeinschaft und Institution sowie Selbst- und Sozialkompetenz.</p>	<p>Gleichwertigkeit des Abschlusses ist eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung in reformierten Glaubenstraditionen Voraussetzung vor. Über Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Kirchenrat⁴⁰.</p> <p>³ Die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die eine anerkannte katechetische Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, ist befristet für die Dauer der Ausbildung möglich.</p> <p>⁴ Zum Kompetenzprofil von Katechetinnen und Katecheten gehören Sachkompetenz in Theologie, Pädagogik und Didaktik, Feldkompetenz mit Blick auf Kirche als Gemeinschaft und Institution sowie Selbst- und Sozialkompetenz.</p>	

c. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

Text KO bisherige Fassung ⁴¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 125b</p> <p><i>Aufgaben des Katechetikkonvents</i></p> <p>Aufgaben des Katechetikkonvents sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch über Fragen der Katechese 2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen 	<p>§ 125b</p> <p><i>Aufgaben des Katechetikkonvents</i></p> <p>Aufgaben des Katechetikkonvents sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch über Fragen der Katechese des Pädagogischen Handelns 	

³⁸ Vgl. § 143 KO, SRLA 151.100.

⁴⁰ Vgl. § 143 KO, SRLA 151.100.

⁴¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) vom 11. November 2000 in der Fassung vom 01. Januar 2022.

Text KO bisherige Fassung⁴¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste 4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat.	2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen 3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste 4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat.	

Motion vom 1. Juni 2022

«Reduktion des Abonnementspreises auf Grund des hohen Finanzvermögens von mehr als CHF 1'900'000.00.»

Wie bereits im letzten Jahr wurde auch in diesem Jahr mit CHF 101'044.00 ein recht grosser Überschuss erzielt. Die zweckgebundene Rückstellung von CHF 60'000.00 für den Ausbau der Online-Kommunikation ist wohl unbestritten. Die nächste Generation wird kaum mehr das reformiert. in Papierform lesen wollen.

Dass der Gewinnvortrag von CHF 41'043.81 als Eigenkapital verbucht werden soll, ist dem Reglement geschuldet. Als das Reglement erstellt wurde, hat wohl niemand gedacht, dass sich einmal so hohe Reserven bilden würden. Wenn man die Rechnung genauer anschaut, sieht man, dass die Kosten für das reformiert. sogar leicht gesunken sind. Dies besonders auch im Bereich Verlagskosten.

Der Mitgliederschwund der reformierten Kirche im Aargau ist doch beträchtlich und entsprechend sinken auch die Steuereingänge. Die meisten Kirchgemeinden müssen sparen. Das reformiert. ist einer der grösseren Ausgabenposten in unserem Budget.

Es ist für uns nicht ersichtlich warum es ein Finanzvermögen von mehr als CHF 1'900.000.00 braucht für eine Zeitung, die nur der Mitgliederkommunikation dient und eigentlich ertragsneutral sein sollte.

Wir stellen darum den Antrag:

«Auf Grund des hohen Finanzvermögens von mehr als CHF 1'900'000.00 soll der Abonnementspreis für die Kirchgemeinden gesenkt werden».

Synodale der Kirchgemeinde Rein

Sandra Campacci

Andrea Frei